



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Anja Jenny
Assistenz Kantonskanzlei
Tel. 071 353 62 34
anja.jenny@ar.ch

Herisau, 25. Januar 2018 / aje

Kantonsratssitzung vom 19. Februar 2018; Einladung, Traktandenliste und Unterlagen

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Wir freuen uns, Sie im Namen des Büros des Kantonsrates zur fünften Sitzung des Amtsjahres 2017/2018 einzuladen und zwar auf Montag, 19. Februar 2018, 08.15 Uhr, im Kantonsratssaal, Regierungsgebäude, Herisau.

Traktandenliste

1. Eröffnung durch den Kantonsratspräsidenten
2. 1600.231 Registergesetz; 1. Lesung
3. 1300.210 Darlehen an Neubau des Ostschweizer Kinderspitals; Verpflichtungskredit; Genehmigung
4. 5000.368 Tourismusförderung, Strategisches Geschäftsfeld «Lebensart», Finanzhilfe 2018–2020; Verpflichtungskredit; Genehmigung
5. 5000.367 Tourismusförderung, Strategisches Geschäftsfeld «Wandern», Finanzhilfe 2018–2020; Verpflichtungskredit; Genehmigung
6. 2000.32 Gesetz über die Pensionskasse, Teilrevision; 2. Lesung
7. 4000.61 Gesundheitsgesetz, Teilrevision (ambulante Notfallversorgung); 2. Lesung
8. 2000.33 Gesetz über eGovernment und Informatik, Teilrevision (eGovG Rev 19); Wahl vorbereitende parlamentarische Kommission
9. 2000.62 Finanzausgleichsgesetz, Teilrevision; Wahl vorbereitende parlamentarische Kommission
10. 0100.32 Frage- und Informationsstunde



Diesem Versand liegen sämtliche Unterlagen zu den Traktanden 2 bis 8 bei.

Den Wahlantrag zu Traktandum 9 sowie die Unterlagen zu Traktandum 10 erhalten Sie nach der Sitzung des erweiterten Büros des Kantonsrates vom 5. Februar 2018 mit Nachversand vom 6. Februar 2018.

Am Mittwoch, 7. März 2018, 18.30 Uhr, findet im Kantonsratssaal für die Mitglieder des Kantonsrates eine Informationsveranstaltung über den Stand und die Vorhaben im Bereich PZA statt.

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Florian Hunziker, Präsident

Roger Nobs, Ratschreiber



Büro des Kantonsrates, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Anja Jenny
Assistenz Kantonsrat
Tel. 071 353 62 34
anja.jenny@ar.ch

Herisau, 6. Februar 2018 / aje

Kantonsratssitzung vom 19. Februar 2018; Nachversand

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Sie erhalten beiliegend die mit der Einladung vom 25. Januar 2018 angekündigten Unterlagen zu den Traktanden 9 und 10 der Kantonsratssitzung vom 19. Februar 2018.

Freundliche Grüsse

Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 28. November 2017 / aje

1600.231

Registergesetz; 1. Lesung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 28. November 2017

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. IST-Situation

Der Bund kann gestützt auf Art. 65 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) auf die Führung von kantonalen und kommunalen Registern Einfluss nehmen, damit die Bundesstatistik einheitliche und vergleichbare Daten bereitstellen kann. Zu diesem Zweck wurden das Registerharmonisierungsgesetz (RHG; SR 431.02) und die Registerharmonisierungsverordnung (RHV; SR 431.021) erlassen mit dem Ziel, die Harmonisierung der Einwohnerregister in den Kantonen und Gemeinden verbindlich zu regeln und diese Register insbesondere für die Modernisierung der Volkszählung nutzbar zu machen. Das Gesetz formuliert die Anforderungen der Statistik an die benötigten Merkmale und Identifikatoren in den Registern. Die harmonisierten Register erlauben die elektronische Datenübermittlung an das Bundesamt für Statistik (BfS) zur vereinfachten Auswertung der Einwohnerdaten zu Statistikzwecken (z.B. Volkszählung) sowie den elektronischen Datenaustausch zwischen Gemeinden und allenfalls weiteren Stellen. Mit der Harmonisierung der Einwohnerregister ging auch eine Bereinigung des von den Gemeinden gespiesenen eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) einher. Da jede Person mit Wohnsitz bzw. Niederlassung oder Aufenthalt in einer Gemeinde mittels Identifikatoren (Eidgenössischer Gebäudeidentifikator (EGID) und Eidgenössischer Wohnungsidentifikator (EWID)) einer Wohnung zugewiesen werden muss, ist es notwendig, dass das GWR auf einem aktuellen Stand ist. Es erfolgt in den Gemeinden somit eine Verknüpfung des GWR mit dem Einwohnerregister, damit der Bund die Wohnsi-



tuation der Bevölkerung erheben kann. Die bestehenden Kompetenzen von Kantonen und Gemeinden in der Registerführung der Einwohnerkontrollen wurden mit dem RHG beibehalten.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden verfügt lediglich über eine vorläufige Verordnung über die Einwohnerregister vom 15. Dezember 2009 (bGS 122.121). Diese genügt den Anforderungen in verschiedener Hinsicht nicht (mehr) und soll durch ein Gesetz im formellen Sinn abgelöst werden. Der Regierungsrat hatte bereits an der Sitzung vom 15. November 2016 den Entwurf für ein Registergesetz zu Handen der Sitzung des Kantonsrates vom 12. Juni 2017 (1. Lesung) verabschiedet. Die Parlamentarische Kommission (PK) hatte ihren Bericht und Antrag zur Teilrevision am 13. März 2017 erstattet und dabei beschlossen, dem Kantonsrat verschiedene Änderungen an der Vorlage des Regierungsrates zu beantragen. Teilweise waren diese Änderungen vom Departement Inneres und Sicherheit, in Zusammenarbeit mit dem Datenschutz-Kontrollorgan, angeregt und von der PK übernommen worden. Der Kantonsrat erachtete den Entwurf anlässlich der Kantonsratssitzung vom 12. Juni 2017 aber als noch nicht bereit für die Verabschiedung und wies das Geschäft zurück.

2. Politisches Umfeld und Rechtsvergleichung

Dem Bericht des Datenschutzkontrollorgans, Dr. Urs Glaus, zuhanden des Kantonsrates über das Jahr 2013 ist folgendes zu entnehmen:

«Der Austausch, die Beschaffung, die Übermittlung und Kombination von Daten wird zusehends einfacher. Das zeigt sich am Beispiel des «Kantonalen Einwohnerregisters», welches einen Zusammenzug der Gemeinde-Einwohnerregister auf einer einzigen kantonalen EDV-Plattform darstellt. Dieses «kantonale Register» wurde gestützt auf Bundesrecht (Registerharmonisierungsgesetz vom 23. Juni 2006) notwendig. Das Bundesgesetz verpflichtet die Kantone zur Lieferung von genau definierten Personendaten. Problematisch hingegen ist die Nutzung in der kantonalen Verwaltung, ohne dass dafür Regeln bestehen. Im Interesse der Effizienz der Verwaltung sollen möglichst viele Daten zugänglich sein; im Interesse des Datenschutzes hingegen dürfen nur jene Daten zugänglich sein, welche die betreffende Amtsstelle für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, was in einem Gesetz zu umschreiben ist. Die Nutzung sensibler Daten, aus welchen eigentliche Persönlichkeitsprofile werden, ist nur eingeschränkt zulässig. Ausschliesslich der Gesetzgeber – durchaus auch mit Delegationen an die Regierung – hat zu umschreiben, welchen Amtsstellen und zu welchem Zweck solche Daten zugänglich sein sollen. Es ist aus der Sicht der Verwaltung nachvollziehbar, wenn in einzelnen Gesetzesentwürfen allgemein der Zugriff auf GERES vorgeschlagen worden ist. Dem Datenschutz wird das jedoch nicht gerecht. Denn damit würde der entsprechenden Verwaltungseinheit weit mehr Daten und Funktionen erschlossen, als zur Erfüllung ihrer Aufgaben überhaupt benötigt werden. Die entsprechenden Grundsätze, die Grenzen von Einsicht in Daten und deren Verwendung hat der Gesetzgeber zu erlassen. Dabei ist abzuwägen zwischen den Interessen der Privaten an einer verhältnismässigen Einsicht in ihre Daten einerseits und der Effizienz der Verwaltung andererseits.»

Verschiedene Kantone, beispielsweise der Kanton Luzern, haben mehr oder weniger umfassende «Register- und Meldegeseetze» oder entsprechende Einführungsgesetze zum RHG geschaffen. Gerade im Kanton Luzern wird bis auf Stufe Amt in der Verordnung geregelt, wer welche Zugriffe auf die elektronischen Register hat. Auf diesen Vorarbeiten kann heute aufgebaut werden. Nachdem der Kantonsrat am 8. Juni 2009 den Auftrag erteilt hat, eine umfassende Regelung («eine gesamtheitliche Registerlösung») auszuarbeiten und vorzulegen, orientiert man sich sinnvollerweise an entsprechenden Vorlagen.



B. Bedeutung des Vorhabens

Wie oben erwähnt steht die Frage des (zulässigen) Datenaustausches zwischen den verschiedenen kantonalen und kommunalen Behörden und Ämtern im Vordergrund. Daneben sind aber auch die Ermöglichung der elektronischen Meldung und Identitätsprüfung sowie des Verzichts auf die Hinterlegung des Heimatscheins, die geplante Einführung eines kantonalen Objektregisters sowie die Erfüllung von Bundesvorgaben zu berücksichtigen.

1. Zugriff auf Daten

Die kantonale Einwohnerdatenplattform GERES, welche einen Zusammenzug der Einwohnerregister der Gemeinden auf einer einzigen kantonalen EDV-Plattform darstellt, wurde im Rahmen der Umsetzung des RHG eingeführt, unter anderem zur Modernisierung der Volkszählung. Problematisch ist allerdings die Nutzung in der kantonalen Verwaltung, ohne dass dafür Regeln bestehen. Das Datenschutzkontrollorgan hat im eingangs dargestellten Zitat dargelegt, in welchem Spannungsfeld sich die Zugänglichmachung von Daten bewegt: zwischen effizienter Verwaltung einerseits und Schutz persönlicher Daten andererseits. Deshalb ist eine sorgfältige Regelung der Zugriffe der einzelnen Amtsstellen vorzunehmen. Diese Regelung muss im Grundsatz auf Gesetzesstufe erfolgen. Die detaillierte Regelung kann entweder auf Stufe Verordnung (z.B. Kanton Luzern), auf Stufe Regierungsratsentscheid (z.B. Kanton Thurgau) oder auf Stufe Departementsentscheid (z.B. Kanton Aargau) vorgenommen werden.

Im Sinne einer ausreichenden Transparenz soll in Appenzell Ausserrhoden die detaillierte Zugriffsregelung auf Stufe Verordnung geschehen, mit einer Grundsatz- und Delegationsnorm im Gesetz. Ebenfalls im Rahmen dieser detaillierten Regelung sind die Grundlagen für allfällige Schnittstellen zwischen GERES und Fachapplikationen einzelner kantonalen Amtsstellen zu schaffen (z.B. die Schnittstelle GERES zum System CARI des Strassenverkehrsamts).

Analog zu den kantonalen Amtsstellen sollen auch die verschiedenen kommunalen Amtsstellen nur eingeschränkten Zugriff auf das Einwohnerregister erhalten. Dies ergibt sich bereits aus dem geltenden Datenschutzrecht und ist aus Sicht des Datenschutzes von grösster Wichtigkeit. Zuständig für die Regelung dieser Zugriffsberechtigungen sollen die Gemeinden selber sein, um die Gemeindeautonomie zu wahren. Deshalb soll mit dem neuen Artikel 11 erreicht werden, dass auch die kommunalen Amtsstellen nur diejenigen Daten sehen, die ihnen zustehen. Da in NSP eingeschränkte Zugriffsrechte technisch aber nur mit grossem Aufwand realisierbar wären, soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die kommunalen Zugriffe via GERES erfolgen können. Dies macht auch eine Anpassung von Art. 13 des Registergesetzes nötig, mit dem die Zugriffe auf GERES geregelt werden. Das Gesetz soll software-unabhängig formuliert sein, aber die aktuellen technischen Rahmenbedingungen nicht unberücksichtigt lassen.

2. Elektronische Meldung und elektronische Identitätsprüfung

In der Schweiz werden jährlich rund 700'000 Umzüge gemeldet. Über die verschiedenen Kundenbeziehungen generiert jeder Umzug ein Vielfaches an Mutationsmeldungen. Deshalb hat der Bund das strategische Projekt eUmzugCH lanciert, welches die elektronische Meldung und Abwicklung der Adressänderung sowie des Weg- und Zuzugs zum Ziel hat. Einige Kantone haben dieses Projekt, welches zu mehr Effizienz in der Verwaltung



sowie zu weniger Aufwand für die Einwohner führt, bereits umgesetzt. In Art. 5 Abs. 2 wird die nötige gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit dieses Vorhaben auch in Appenzell Ausserrhoden umgesetzt wird. Den Gemeinden wird in Art. 19 eine Übergangsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Erlasses eingeräumt, um die elektronische Meldung und Identitätsprüfung einzuführen.

3. Verzicht auf die Hinterlegung des Heimatscheins

Der Heimatschein war früher der Bürgerrechtsausweis der Schweizer Staatsangehörigen im Inland. Es durfte für jede Person nur ein Heimatschein ausgestellt werden. Die Verordnung vom 22. Dezember 1980 über den Heimatschein wurde per 1. Juli 2004 aufgehoben. Der Heimatschein ist damit bundesrechtlich nicht mehr geregelt. Heute ist er nur noch ein Auszug aus dem schweizerischen Zivilstandsregister, welcher durch das Zivilstandsamt – auf Anfrage immer wieder neu – ausgestellt wird. Ein solcher kann zwar nach wie vor zur Überprüfung der Richtigkeit der Daten im Einwohnerregister dienen, da er zu einem bestimmten Zeitpunkt (Ausstellungsdatum) neben dem Zivilstand den ganzen Personenstand eines Menschen und damit eine Reihe von personenrechtlichen Eigenschaften nachweist, die zur Identifizierung einer Person beitragen. Eine Hinterlegung des heutigen Heimatscheins bzw. Auszugs aus dem Zivilstandsregister ist jedoch nicht mehr mit der gleichen Wirkung verbunden wie unter dem alten Bundesrecht, als es nur einen Heimatschein gab. Daher sollen die Gemeinden auf eine Hinterlegung verzichten können.

4. Kantonales Objektregister

Neben der kantonalen Einwohnerdatenplattform ist auch ein kantonales Objektregister geplant, welches namentlich die Daten von Gebäuden und Wohnungen beinhalten soll – im Sinne eines kantonalen GWR. In einer späteren Phase soll geprüft werden, ob auch Daten von Betrieben und Unternehmen aufgenommen werden sollen – im Sinne eines kantonalen Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR).

Im Bereich Gebäude und Wohnungen sowie Betriebe und Unternehmen werden heute nicht nur auf Gemeinde- sondern auch auf Kantonsebene in verschiedenen Dienststellen Daten dezentral gehalten und gepflegt. Dadurch ist nicht gewährleistet, dass die Qualität und die Aktualität der Daten überall den Anforderungen entsprechen. Zudem fällt der Aufwand für die Pflege teilweise identischer Daten mehrmals an. Die Grundidee der Registerharmonisierung wurde insofern ausgeweitet, als ein kantonales Objektregister realisiert werden soll, welches die heutige dezentrale Datenpflege und damit den Aufwand stark reduziert. Ein zentrales kantonales Objektregister bietet den Vorteil, dass die Datenaustausch- und Qualitätssicherungsprozesse effizienter und professioneller organisiert werden können. Zudem kann mit dem Aufbau eines zentralen Registers die Frage der Zugriffsrechte besser geregelt werden. Den Zugriff auf die kantonalen Register kann der Kanton unter Beachtung des Datenschutzes autonom regeln. Mit dieser Umsetzungsstrategie kann dem Anliegen einer effizienten und wirtschaftlichen Datenlogistik weitgehend entsprochen werden.

Im kantonalen Objektregister sollen insbesondere die Gebäude- und Wohnungsdaten geführt werden. Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 bzw. auf Art. 12 Abs. 1 der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (SR 431.841) kann insbesondere ein kantonales GWR aufgebaut und geführt werden. Ein diesbezügliches Projekt ist im Departement Bau und Volkswirtschaft bereits hängig. Mit einem kantonalen Objektregister soll die Aktualität der Gebäude- und Wohnungsdaten sowie der Zugang der Gemeinden und der kantonalen Stellen dazu stark verbessert sowie die dezentrale Datenpflege reduziert werden. Als potenzielle Nutzerinnen



und Nutzer der Gebäude- und Wohnungsdaten im kantonalen Objektregister können neben der Statistik die Gemeinden und kantonsintern namentlich die Grundstückschätzungsbehörde, die Steuerverwaltung, die Assekuranz AR, die Grundbuchämter, das Amt für Umwelt, der Baukoordinationsdienst, die Vermessung und die Geoinformation genannt werden. Mehr dazu findet sich bei den Erläuterungen zu Art. 14.

Im Zusammenhang mit der Registerharmonisierung steht weiter die Absicht, zumindest eine Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, im kantonalen Objektregister auch die Daten der Betriebe und Unternehmen zu führen, analog dem eidgenössischen Betriebs- und Unternehmensregister (BUR). Bei der Führung der Daten des BUR im kantonalen Objektregister könnten Mutationen aus zusätzlichen Quellen schneller in das Register überführt und dem Bundesamt für Statistik gemeldet werden. So könnten die Gemeinden, die im Einwohnerregister die Geschäftsniederlassungen von Unternehmen führen müssen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, Mutationen für das kantonale Objektregister übermitteln. Aber auch kantonale Dienststellen, die im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Kenntnis von registerrelevanten Informationen erhalten, können zur Nachführung des kantonalen Objektregisters beitragen. Vom Bund bereits verarbeitete Mutationen würden direkt ins kantonale Objektregister übernommen. Von einem solchen kantonalen Objektregister würden Bund und Kanton in gleichem Mass profitieren. Als Nutzerinnen und Nutzer des kantonalen Objektregisters mit Daten des BUR könnten namentlich die Gemeinden und kantonsintern die Steuerverwaltung, Ämter und Dienststellen des Departements Bau und Volkswirtschaft, die für den Arbeitsmarkt zuständige Tripartite Kommission und das Departement Bildung und Kultur (etwa im Rahmen der Lehrlingsausbildung) genannt werden.

5. Bundesvorgaben

Mit dem RHG verfolgte der Bund das Ziel, die Einwohnerregister in den Kantonen und Gemeinden zu harmonisieren und diese Register für statistische Erhebungen und für die Modernisierung der Volkszählung nutzbar zu machen. Das Gesetz regelt die Anforderungen der Statistik an die benötigten Merkmale und Identifikatoren in den Registern. Im Weiteren wurden zentrale Aspekte der Qualitätssicherung geregelt, namentlich die Meldepflicht, die Vollständigkeit und die Führung der Register sowie die Übermittlung der Daten via Sedex. Sedex steht für secure data exchange und ist eine Dienstleistung des Bundesamts für Statistik (BFS). Die Plattform ist für den sicheren, asynchronen Datenaustausch zwischen Organisationseinheiten konzipiert. Sedex wurde im Rahmen der Modernisierung der Volkszählung ab 2010 aufgebaut, um die Statistiklieferungen der kommunalen Einwohnerdienste und der Personenregister des Bundes an das BFS sicherzustellen. Da sensitive Daten ausgetauscht werden, musste die Plattform von Beginn an hohen Anforderungen an die Sicherheit sowie Nachvollziehbarkeit genügen. Dazu setzt Sedex moderne Verschlüsselungsverfahren sowie Sicherheitszertifikate ein. Diese Bundesvorgaben wurden zwar mit der vorläufigen Verordnung über die Einwohnerregister bereits erfüllt und die Umsetzungsarbeiten – wie beispielsweise die Zuordnung der Einwohnerinnen und Einwohner zu den Wohnungen – sind abgeschlossen. Das vorliegende Gesetz löst die vorläufige Verordnung ab und übernimmt deren Regelungsinhalt auf gesetzlicher Stufe.

6. Veröffentlichung von Geburten, Trauungen, Eintragungen von Partnerschaften und Todesfällen

Der Bundesrat hatte per 1. Juli 2017 eine Änderung der eidgenössischen Zivilstandsverordnung beschlossen. Er hatte damit auch die Möglichkeit der Kantone aufgehoben, Geburten, Trauungen, Eintragungen von Partnerschaften und Todesfälle zu veröffentlichen. Der Regierungsrat hob daher mit Beschluss vom 4. Juli 2017 Art. 7b in der kantonalen Verordnung über das Zivilstandswesen auf, der im kantonalen Recht eine solche



Veröffentlichung regelte. Gleichzeitig beauftragte er das Departement Inneres und Sicherheit, die Verankerung einer Rechtsgrundlage im Registergesetz zur Veröffentlichung der genannten Zivilstandsereignisse auf der Grundlage der Eintragungen im Einwohnerregister zu prüfen.

In der Folge prüfte das Departement Inneres und Sicherheit mit dem kantonalen Datenschutz-Kontrollorgan die Rahmenbedingungen für eine Publikation. Geprüft wurde insbesondere eine Lösung mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen. Ein entsprechender Vorschlag wurde den Gemeindekanzleien zur Stellungnahme zugestellt. Die Rückmeldungen, soweit sie vorliegen, sind sehr heterogen. Ziel ist, dass Veröffentlichungen grundsätzlich wieder möglich werden, dass es aber dafür keine gesetzliche Grundlage braucht, weil sie auf der ausdrücklichen Zustimmung der Betroffenen basieren. Der Regierungsrat hatte darüber im Rahmen der Frage- und Informationsstunde anlässlich der Sitzung des Kantonsrates vom 25. September 2017 orientiert.

Schliesslich konnte eine Lösung im angestrebten Sinne gefunden werden, die mit dem kantonalen Datenschutz-Kontrollorgan abgestimmt ist: Eine Publikation von Geburten, Trauungen, Eintragungen von Partnerschaften und Todesfällen ist mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Betroffenen wieder möglich. Es ist jeder Ausserrhoder Gemeinde überlassen zu entscheiden, ob und wie sie bestimmte Zivilstandsereignisse publizieren will. Wenn eine Gemeinde publiziert, dann hat sie aber vorgängig mit dem entsprechenden Formular, das vom Kanton abgegeben wird, die Zustimmung der betroffenen Personen einzuholen. Das Departement Inneres und Sicherheit hat die Gemeinden mit Schreiben vom 23. Oktober 2017 über das Ergebnis der Abklärungen und die Möglichkeiten für eine erneute Publikation informiert.

Auf eine entsprechende gesetzliche Grundlage für die Veröffentlichung soll im kantonalen Recht aber verzichtet werden. Sie brächte für die Gemeinden keinen Mehrwert, weil ohnehin ein schriftliches Einverständnis der betroffenen Personen vorzusehen wäre.

C. Ziele, Mittel, Leitlinien

Folgende Ziele, Mittel und Leitlinien gelten für die Ausarbeitung des Registergesetzes:

1. Ziele

- Harmonisierung von wichtigen Registern im ganzen Kanton
- klare rechtliche Leitplanken für den innerkantonalen Datenaustausch
- wirtschaftliche Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch effizienten Einsatz von Informationstechnologien für die Datenlogistik
- Optimierung der Aktualität und Qualität nicht nur der Einwohner-, sondern auch der Gebäude- und Wohnungsdaten sowie Klärung des Zugangs der Gemeinden und der kantonalen Stellen zu diesen Daten
- Reduktion der dezentralen Datenpflege, Vermeidung redundanter Datenpflege



2. Mittel

- Schaffung kantonaler Datenplattformen
- Regelung des Zugriffs von Ämtern und Fachstellen auf die elektronischen Register (normstufengerecht und nur so detailliert wie nötig)
- Berücksichtigung von Entwicklungen in pendenten Bundesprojekten (z.B. elektronisches Zivilstandsregister, elektronisches Grundstückinformationssystem eGRIS)
- Wahrung der Gemeindeautonomie: Die Kompetenzen der Gemeinden im Registerwesen werden berücksichtigt.

3. Leitlinien für die Ausarbeitung des Erlasses

- Das Gesetz soll sich auf die Grundsätze beschränken und allgemein sowie vorausschauend formuliert werden. Absehbare künftige Entwicklungen sollen – wo möglich und sinnvoll – ohne Revision des Gesetzes verwirklicht werden können.
- Einfache Normen-Struktur: Ein Gesetz über das ganze Gebiet hinweg, dazu eine Verordnung
- Schnittstellen zwischen Datenplattformen und Fachapplikationen von Ämtern ermöglichen

D. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1

Es wird der Regelungsgegenstand des Gesetzes umschrieben. Das kantonale Gesetz regelt das Meldewesen sowie die Verwendung und den Austausch von Daten der Einwohnerregister und der Stimmregister zwischen Bund, Kanton und Gemeinden sowie den Gemeinden untereinander über die zur Verfügung stehenden Informatik- und Kommunikationsmittel. Das Gesetz geht davon aus, dass die Einwohnerregister und die Stimmregister weiterhin in den einzelnen Gemeinden geführt werden. Absatz 1 stellt den Bezug zum Bundesrecht über die Registerharmonisierung her. In Absatz 2 wird explizit die Regelung des Aufbaus und des Betriebes eines kantonalen Objektregisters deklariert, welches in Art. 14–16 geregelt wird.

Art. 2

Als zuständige Stelle für die Koordination, die Durchführung und die Qualitätskontrolle der Registerharmonisierung gemäss Artikel 9 RHG ist das Departement Inneres und Sicherheit vorgesehen. Dies wird gemäss dem Grundsatz von Art. 28 des Organisationsgesetzes (bGS 142.12) in der Verordnung zu bestimmen sein.

Art. 3 und Art. 4

Zu den Begriffen des Hauptwohnsitzes und des Nebenwohnsitzes kann auf die Ausführungen des BFS im amtlichen Katalog der Merkmale (vgl. Art. 4 Abs. 4 RHG) verwiesen werden (BFS, Amtlicher Katalog der Merkmale zur Harmonisierung der amtlichen Personenregister, Neuchâtel 2014, S. 10, 11 und 38):

«Der Hauptwohnsitz ist jene Gemeinde, in der sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss. Eine Person kann in der Schweiz nur einen Hauptwohnsitz haben.

Der Nebenwohnsitz ist jene Gemeinde, in der sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält. Eine Person kann in der Schweiz mehrere Nebenwohnsitze haben. (...)



Für Schweizerinnen und Schweizer entspricht der Hauptwohnsitz der Niederlassungsgemeinde. Diese Personen können (z.B. aufgrund der Ausbildung, des Berufs oder eines Aufenthalts in einem Altersheim) einen zusätzlichen (Neben-)Wohnsitz in der Schweiz haben.

Für Ausländerinnen und Ausländer entspricht der Hauptwohnsitz jener Gemeinde, für welche die Aufenthaltsbewilligung (z.B. bei Ausländerkategorie B) bzw. die Niederlassungsbewilligung (bei Ausländerkategorie C) erteilt wurde. Ein Nebenwohnsitz ist für Ausländerinnen und Ausländer nur in bestimmten Fällen möglich, beispielsweise für Grenzgänger mit einem Ausweis G. Diese Personen haben einen Nebenwohnsitz, aber keinen Hauptwohnsitz in der Schweiz. Sie kehren mindestens einmal wöchentlich an ihren ausländischen Wohnsitz zurück, logieren aber während der Woche in einer schweizerischen Gemeinde.»

Die Begriffe Haupt- und Nebenwohnsitz werden in Anlehnung an den amtlichen Katalog der Merkmale des BFS neu als gesetzliche Definitionen eingeführt. Sie entsprechen dem Bundesrecht, beziehen sich dort auf die Gemeinde (Niederlassungsgemeinde, Aufenthaltsgemeinde) und im kantonalen Recht auf die Person (Hauptwohnsitz, Nebenwohnsitz). In Art. 3 lit. b RHG wird die Niederlassungsgemeinde, in Art. 3 lit. c RHG die Aufenthaltsgemeinde definiert. Die gleichen Kriterien werden nun im kantonalen Recht dazu verwendet, den Haupt- bzw. den Nebenwohnsitz einer Person zu definieren. Die Begriffe im kantonalen Gesetz sind wörtlich auf das Recht des Bundes abgestimmt. Sie gelten gleichermassen für schweizerische und ausländische Staatsangehörige mit Haupt- und allfälligen Nebenwohnsitz in der Schweiz.

Die Klammerbegriffe in den Artikeltiteln samt Fussnoten sollen beibehalten werden. Diese sind wichtig, da in der Bundesgesetzgebung nur von Niederlassung und Aufenthalt die Rede ist und nicht von Haupt- und Nebenwohnsitz.

Art. 5

Nach Art. 11 RHG sind die Kantone verpflichtet, Vorschriften zu erlassen, damit:

- a) natürliche Personen sich innerhalb von 14 Tagen nach dem Umzug bei der für die Führung des Einwohnerregisters zuständigen Amtsstelle melden;
- b) die Meldepflichtigen wahrheitsgetreu Auskunft über die massgeblichen Daten erteilen und, wenn erforderlich, ihre Angaben dokumentieren.

Mit Art. 5 des Entwurfs wird dieser bundesrechtlichen Verpflichtung nachgekommen. Der Umzug innerhalb eines Gebäudes nach Art. 5 Abs. 1 lit. b ist zu melden, damit die Zuordnung des Eidgenössischen Wohnungsidentifikators (EWID) nachgeführt werden kann. Der EWID verknüpft eine Wohnung mit den darin wohnenden Personen, um jede Person einem Haushalt zuzuordnen, und dient als Basis für die Gebäude- und Wohnungstatistiken sowie die Haushaltsstatistiken des BFS. Deshalb ist auch ein Umzug innerhalb eines Hauses meldepflichtig.

Will eine Einwohnerkontrolle einer Anmeldung oder Abmeldung nicht nachkommen, so erlässt sie auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers in Anwendung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (bGS 143.1) eine gebührenpflichtige Verfügung.

Art. 5 Abs. 4 hält ausdrücklich fest, dass die besonderen Bestimmungen für die Ausländerinnen und Ausländer vorbehalten bleiben. Niederlassung und Aufenthalt sowie Meldepflicht der ausländischen Staatsangehörigen richten sich nach den Bestimmungen des Ausländerrechts.

Art. 6

In der Praxis kommt ein kleiner Teil der Bevölkerung der Meldepflicht nicht nach. Art. 12 RHG verpflichtet die Kantone, für solche Fälle die notwendigen Vorschriften über die Auskunftspflicht Dritter zu erlassen. Die vorliegende Bestimmung setzt diese Verpflichtung um. Die Aufzählung in Abs. 1 entspricht wörtlich der Minimalregelung von Art. 12 Abs. 1 RHG. Es handelt sich um eine Auskunftspflicht von Drittpersonen auf Anfrage der Einwohnerkontrolle hin und nicht um eine Meldepflicht dieser Personen, der sie unaufgefordert nachzukommen hätten. Die Auskunftspflicht umfasst lediglich die Daten zu den Identifikatoren und Merkmalen nach Art. 6 RHG. Die Einwohnerkontrollen sind gefordert, mit der Nachfragemöglichkeit z.B. beim Arbeitgeber verhältnismässig umzugehen. Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, sofort nach 14 Tagen beim Arbeitgeber vorstellig zu werden. In der Regel ist den Meldepflichtigen eine Nachfrist anzusetzen.

Art. 7

Art. 8 Abs. 2 RHG verpflichtet die Kantone zum Erlass der notwendigen Vorschriften, damit die industriellen Werke und andere registerführenden Stellen diejenigen Daten, die zur Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators einer Person notwendig sind, den für die Führung der Einwohnerregister zuständigen Amtsstellen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Im Gesetzesentwurf wird darauf verzichtet, eine Meldepflicht vorzusehen und stattdessen eine blosser Auskunftspflicht statuiert. Damit wird eine unnötige administrative Aufblähung auf Seiten der Anbietenden leitungsgebundener Dienste wie auch der Gemeinden vermieden.

Art. 8

Art. 8 hält die Pflicht der Gemeinden fest, ein Einwohnerregister zu betreiben und die Kosten dafür zu tragen. Bestimmungen zu Adressauskünften durch die Einwohnerkontrolle finden sich in Art. 10 des kantonalen Datenschutzgesetzes (nachfolgend kDSG; bGS 146.1).

Art. 9

Einzelne Aufgaben der registerführenden Stelle, in der Regel die Einwohnerkontrolle, umschreibt Art. 9 exemplarisch. Hinsichtlich der Datenlieferungen wird auf das RHG verwiesen. Mehrere Gemeinden können gemeinsam eine Einwohnerkontrolle betreiben. Für den Austausch mit dem Bund stellt dieser eine Informatik- und Kommunikations-Plattform zur Verfügung (vgl. Art. 10 Abs. 3 RHG).

Art. 10

Der minimale Inhalt des Einwohnerregisters wird auf Bundesebene vorgeschrieben (Art. 6 RHG). Dieser Minimalinhalt entspricht auch dem Standard eCH-0020, welcher eingehalten werden muss, um die Kompatibilität der Datenübermittlungen an das BFS per Sedex sicherzustellen. Dem Zweck der Einwohnerdatenplattform entsprechend werden daher nur diese Merkmale an die kantonale Einwohnerdatenplattform übermittelt (vgl. nachfolgend Art. 13).

Die Gemeinden haben im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie und unter Einhaltung des kantonalen Datenschutzgesetzes die Möglichkeit, weitere Daten in ihre Register aufzunehmen. Dies verbietet das RHG nicht.

Zu beachten ist überdies, dass für den Kanton zusätzliche, über den Minimalstandard von Art. 6 RHG hinausgehende Merkmale in GERES enthalten sein sollen, beispielsweise die Namen der Eltern. Da GERES nur via NSP «gefüttert» werden kann, müssen diese Merkmale auch auf der Ebene der Einwohnerregister geführt werden. Diesbezüglich wurde zwischenzeitlich die Haltung vertreten, dass der Kanton diese zusätzlich zu führenden Merkmale selber festlegen soll, um eine gewisse Einheitlichkeit zu erreichen. Allerdings widerspricht es der Logik, dass die Gemeinden nur für den Kanton Daten erfassen und im Einwohnerregister führen sollen, die



sie selber gar nicht brauchen. Eine solche Verpflichtung der Gemeinden wäre systemwidrig. Es stellte sich auch die Frage, ob alle diese Daten für die Gemeinden überhaupt erhältlich wären. Der Kanton hätte keinerlei Garantie über die Qualität und Korrektheit der Daten. Deshalb soll es weiterhin den Gemeinden überlassen werden, welche zusätzlichen Merkmale sie im Einwohnerregister führen. Wenn sie geführt werden, sollen sie aber auch in GERES erscheinen. Dies entspricht dem Status quo, wie er in GERES derzeit abgebildet wird. Damit sind die zusätzlichen Merkmale für die kantonalen Amtsstellen verfügbar, sofern sie diese für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Der Vorteil dieser Lösung ist, dass kein Eingriff in die Gemeindeautonomie stattfindet.

Art. 11

Mit diesem neuen Artikel sollen die Zugriffsberechtigungen der kommunalen Amtsstellen auf das Einwohnerregister geregelt werden. Wie für die kantonalen Amtsstellen gilt derselbe Grundsatz, dass jede Amtsstelle nur jene Merkmale einer Person solle einsehen können, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt und für die eine gesetzliche Grundlage vorliegt. Nicht jede Amtsstelle benötigt alle Merkmale des Einwohnerregisters für ihre Arbeit. So sind z.B. die Konfession oder die Historie nur für einzelne Amtsstellen relevant. Nur den Einwohnerkontrollen soll als registerführende Stellen der Zugriff auf alle Daten zukommen. Analog der Regelung für die kantonale Plattform sollen deshalb auch die Zugriffe der kommunalen Behörden auf die Einwohnerdaten geregelt werden. Dieses Ansinnen wird vom Datenschutz-Kontrollorgan unterstützt. Ein möglicher Lösungsweg ist dabei das seitens der AR Informatik AG skizzierte Vorgehen, dass sämtliche kommunale Amtsstellen die benötigten Einwohnerdaten via GERES abrufen. Nur die Einwohnerkontrolle würde bei dieser Lösung im Rahmen der Registerführung auf das entsprechende Modul in NSP zugreifen können. Eine andere Möglichkeit wäre, die eingeschränkten Zugriffsberechtigungen in NSP selbst zu realisieren. Da NSP hierfür aber nicht ausgelegt ist, wäre dies mit grossem Aufwand verbunden.

Aus Gründen der Gemeindeautonomie soll die Zugriffsregelung vom Gemeinderat festgelegt werden, selbstverständlich in enger Zusammenarbeit mit dem Datenschutz-Kontrollorgan und unter strikter Einhaltung des Datenschutzgesetzes. Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang die AHV-Versichertennummer. Diese darf nur von jenen Stellen systematisch verwendet werden, die über die entsprechende (gesetzliche) Ermächtigung verfügen.

Art. 12

Im Einwohnerregister wird unter anderem auch das Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene nachgeführt. Ein Stimmregister wird jeweils vor Wahlen oder Abstimmungen als separates Register gestützt auf die Angaben im Einwohnerregister erstellt. Das Einwohnerregister dient somit als Grundlage für das Stimmregister (Abs. 1). Das Stimmregister umfasst im Gegensatz zum Einwohnerregister nur jene Merkmale der Stimmberechtigten, welche für die Stimmausweise notwendig sind, hauptsächlich die Merkmale Anrede, Vorname, Name und Adresse sowie Art der Stimm- und Wahlrechte. Bei einer Einsichtnahme in das Stimmregister sind somit nur eingeschränkte Daten ersichtlich, nicht aber der ganze Personaliensatz des Einwohnerregisters. Die Bestimmungen zum Stimmregister finden sich in den Art. 3–5 des Gesetzes über die politischen Rechte (bGS 131.12).

Für die Ausübung der politischen Rechte der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer soll in jeder Gemeinde ein separates Stimmregister zur Verfügung stehen, da Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer nur in Angelegenheiten des Bundes, nicht aber auf kantonaler oder kommunaler Ebene stimm- und wahlberechtigt sind (Abs. 2). Nähere Bestimmungen dazu finden sich in der vorläufigen Verordnung über die Stimm-



register für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer vom 19. Mai 2009 (bGS 131.15). Diese vorläufige Verordnung wird vom vorliegenden Erlass abgelöst. Die Bestimmungen der vorläufigen Verordnung werden in die ordentliche Verordnung zu diesem Erlass zu überführen sein.

Art. 13

Abs. 1 statuiert die Führung einer kantonalen Einwohnerdatenplattform (GERES). GERES wird als Replikat, das heisst als Auszug der kommunalen Einwohnerregister, betrieben und ist eine reine Leseplattform. Damit bleiben die kommunalen Einwohnerregister die einzige Datenquelle für die Plattform. Abs. 1 regelt auch den Inhalt der Plattform. Als vollumfängliches Replikat der kommunalen Einwohnerregister werden nicht nur jene Merkmale geführt, die gemäss Art. 6 RHG im Einwohnerregister enthalten sind, sondern auch die zusätzlichen kommunalen Daten nach Art. 10 Abs. 2 des Entwurfs. Der Datenaustausch der harmonisierten Daten zwischen Gemeinden, Kanton und Bund wird dadurch nicht beeinträchtigt, da auch so der Standard eCH-0020 eingehalten werden kann, um die Kompatibilität der Datenübermittlungen an das BFS per Sedex sicherzustellen.

In Abs. 2 legt der kantonale Gesetzgeber fest, zu welchem Zweck die Einwohnerdatenplattform dient. Als «Erfüllung von weiteren Aufgaben» ist hauptsächlich der Zugriff der kommunalen Amtsstellen auf ihre Einwohnerdaten vorgesehen, da dies, wie vorstehend ausgeführt, via NSP nicht unter ausreichender Einhaltung des Datenschutzes möglich ist.

Verantwortlich für den Betrieb der Plattform ist die zuständige Stelle nach Art. 2 in Zusammenarbeit mit dem Informatikdienstleister des Kantons und der Gemeinden. Derzeit wird dies durch die AR Informatik AG mit dem System GERES umgesetzt.

Der Zugriff auf die Daten wird in Abs. 3 geregelt. Diesbezüglich kann auf die Vorarbeiten anderer Kantone, beispielsweise des Kantons Luzern, zurückgegriffen werden. Verschiedene kantonale Stellen müssen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten aus der kantonalen Einwohnerdatenplattform konsultieren oder elektronische Datenauszüge beziehen. Abs. 3 stellt den Grundsatz auf, dass der Regierungsrat kantonalen Amtsstellen auf jene Daten Zugriff gewähren kann, die diese für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Der Regierungsrat wird somit ermächtigt, die zugriffsberechtigten Stellen zu bezeichnen und die Art und den Inhalt der Zugriffsberechtigung festzulegen. Die Zugriffsberechtigungen werden also weder generell allen Verwaltungsorganen noch für sämtliche auf der Plattform geführten Merkmale erteilt, sondern es werden individuell für jede berechnete Stelle diejenigen in der Plattform geführten Merkmale, Ereignisse und Historien bezeichnet, auf die der Zugriff notwendig ist. Dazu können die Merkmale in Gruppen zusammengefasst werden. Gleiches gilt für die Ereignisse. Mit entsprechenden Zugriffsberechtigungen (Export von Daten) sollen auch Schnittstellen von der kantonalen Plattform zu Systemen der zugriffsberechtigten Stellen eingerichtet werden können. Dies ist beispielsweise für das Strassenverkehrsamt (geplante Schnittstelle GERES-CARI) oder im Schulbereich (geplante Schnittstelle GERES-EISA) vorgesehen. Sogenannte Abonnemente sind unter anderem für Ereignisse denkbar, beispielsweise Todesfälle.

Der Regierungsrat erteilt die Zugriffsberechtigungen auf Antrag des zuständigen Departements. Zu diesem Zweck müssen Gesuchsteller dem zuständigen Departement darlegen, dass die Voraussetzungen zum Datenbezug erfüllt sind und dass die Daten für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben tatsächlich benötigt werden.

Soll der Zugriff der kommunalen Amtsstellen auf die Einwohnendaten – wie in den Erläuterungen zu Art. 11 ausgeführt – via GERES erfolgen, erteilt der Regierungsrat die Zugriffsberechtigungen auf Antrag des Gemeinde-



rates. Der Zugriff der kommunalen Amtsstellen beschränkt sich dabei auf die Einwohner ihres Gemeindegebiets.

Für die Regelung der Zugriffsberechtigungen hört der Regierungsrat das Datenschutz-Kontrollorgan an. Für die Zugriffe auf GERES gilt das kantonale Datenschutzgesetz. Die Datenplattform enthält u.a. besonders schützenswerte Daten sämtlicher Einwohner des Kantons, für deren Bekanntgabe Art. 8 kDSG vorbehaltlos gilt. Das heisst, dass die Bekanntgabe nur zulässig ist, wenn das verantwortliche Organ – für GERES der Regierungsrat – dazu rechtlich verpflichtet oder ermächtigt ist und die Daten vom Empfänger benötigt werden. Bei besonders schützenswerten Daten braucht es überdies eine «klare Rechtsgrundlage», was eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn bedeutet. Für eine Anhörung der Gemeinden, wie in der Vernehmlassung gefordert, bleibt kein Platz, sie wäre sachlich nicht gerechtfertigt. Das kantonale Recht bestimmt abschliessend, welche Daten für die kantonale Aufgabenerfüllung auf der kantonalen Plattform gespeichert werden. Die Gemeinden sind nicht «Herr» dieser Daten, sie können die Zustimmung weder verweigern, noch ist sie erforderlich. Bei der Regelung der Zugriffsberechtigungen sind die bundesrechtlichen Vorgaben zur Verwendung der AHV-Versichertennummer vollumfänglich einzuhalten. Insbesondere darf diese nur von jenen Stellen systematisch verwendet werden, die über die entsprechende (gesetzliche) Ermächtigung verfügen.

Alle Stellen sind für Datenzugriffe an den Zweck der zu erfüllenden Aufgaben gebunden. Dies entspricht Art. 4 Abs. 3 kDSG. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt, dass die Daten nur eingesehen werden können, wenn ein konkretes Geschäft zu bearbeiten ist. Ebenfalls ein datenschutzrechtlicher Grundsatz ist das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für den Zugriff auf besonders schützenswerte Daten. Die bezugsberechtigten Stellen sind verpflichtet, Änderungen in den Zugriffsvoraussetzungen der zuständigen Stelle nach Art. 2 mitzuteilen. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass ein bestehendes Zugriffsrecht veränderten rechtlichen Grundlagen angepasst wird. Trotzdem soll regelmässig überprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Zugriffsberechtigungen noch vorliegen. Dies soll in der Verordnung festgelegt werden, einschliesslich des Rhythmus' der Überprüfung. Weiter soll in der Verordnung geregelt werden, dass die Datenabfragen von Einwohnerdaten protokolliert werden. Nur aufgrund von Protokollen sind die Verwendungen durch die einzelnen Organe überhaupt überprüfbar. Eine Überprüfung der Abfragen ist nötig, um missbräuchliche Datenverwendung zu verhindern. Auch die Art der Überprüfung (z.B. Stichproben) und der Auswertung ist auf Verordnungsstufe zu regeln. Im Missbrauchsfall soll die Zugriffsberechtigung durch den Regierungsrat entzogen werden können. Aus datenschutzrechtlicher Sicht bleibt anzumerken, dass jeder Einwohner und jede Einwohnerin gestützt auf Art. 7 Abs. 3 kDSG erfahren kann, welche Behörden auf welche Weise in seine/ihre Daten Einsicht erhalten. Gestützt auf diese Bestimmung kann der Einwohner oder die Einwohnerin bei der Gemeinde Auskunft über die entsprechenden Daten und die diesbezüglichen Vorgänge verlangen. Somit gilt bezüglich der Zugriffe auf die Datenplattformen der Grundsatz der Transparenz.

Der Datenschutz richtet sich nach dem kDSG. Die AR Informatik AG stellt in ihrem Einflussbereich mit organisatorischen und technischen Massnahmen sicher, dass die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten werden.

Sperrvermerke nach Art. 11 kDSG werden in die kantonale Einwohnerdatenplattform übernommen und sind zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Sperrungen nur gegenüber Privaten wirksam sind. Dies ergibt sich aus der Systematik des kDSG (vgl. Überschrift zu Art. 9 kDSG). Die zugriffsberechtigten Behörden müssen jedoch sicherstellen, dass durch ihre Zugriffe auf die kantonale Plattform die Sperrwirkung gegenüber



privaten Dritten nicht ausgehebelt wird. Die Sperrungen werden in der kantonalen Plattform deshalb ausdrücklich vermerkt.

Art. 14

Abs. 1 statuiert die Führung eines kantonalen Objektregisters, welches insbesondere die Gebäude- und Wohnungsdaten im Sinne eines kantonalen Gebäude- und Wohnungsregisters aufweisen soll. Ein solches können die Kantone gemäss Art. 2 und Art. 12 Abs. 1 der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (SR 431.841) (Art. 2 für vorgelagertes GWR, Art. 12 für Replikat) einführen. Der Zweck dieses Registers besteht in der effizienten Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben des Kantons und der Gemeinden sowie in der Vereinfachung von statistischen Erhebungen. Es wird bewusst die technische Ausführungsvariante des Replikats erwähnt, da ein selbständiges, dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) vorgeschaltetes kantonales GWR für einen kleinen Kanton nicht in Frage kommt.

Als Grundgesamtheit der im kantonalen Objektregister zu führenden Gebäude- und Wohnungsdaten sollen – in der Verordnung – die Gebäude mit und ohne Wohnnutzung, die provisorischen Unterkünfte sowie die Sonderbauten gemäss den Definitionen und Anforderungen des Merkmalskatalogs des eidgenössischen GWR definiert werden. Die Übereinstimmung mit dem eidgenössischen GWR ist zwingend vorgeschrieben. Ebenfalls in der Verordnung sind die zu führenden Merkmale zu definieren. Grundlage hierfür ist ebenfalls der Merkmalskatalog des GWR. Zusätzlich soll in der Verordnung die Zustelladresse des Eigentümers oder der Eigentümerin und einer allfälligen Liegenschaftsverwaltung als zu führendes Merkmal festgelegt werden. Letzteres dient der Durchführung statistischer Erhebungen, vor allem aber administrativen Zwecken für kantonale und kommunale Stellen bei der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben. Abs. 2 enthält eine Delegationsnorm an den Regierungsrat, welcher die Führung weiterer Objekte und Merkmale vorsehen kann. Bei Aufnahme weiterer Objekte und Merkmale in das Register ist das Datenschutz-Kontrollorgan zu konsultieren, die Anforderungen des Datenschutzes gemäss kDSG sind einzuhalten.

Als weitere Objekte kommen in erster Linie die Betriebe und Unternehmen in Frage, im Sinne eines kantonalen Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR) im Replikat. Der Zweck einer solchen Ergänzung des Registers besteht in der effizienten Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben des Kantons und der Gemeinden sowie in der Vereinfachung von statistischen Erhebungen. Falls die Betriebs- und Unternehmensdaten in das kantonale Objektregister aufgenommen werden sollen, wären als Merkmale diejenigen des eidgenössischen Betriebs- und Unternehmensregisters aufzunehmen. Für den Aufbau und die Nachführung des kantonalen Betriebs- und Unternehmensregisters würden das eidgenössische Betriebs- und Unternehmensregister sowie kantonale und kommunale Stellen, die über Informationen zu Betrieben und Unternehmen verfügen, berücksichtigt. Die Gemeinden sind wertvolle Informationsquellen, weil ihnen Änderungen bei Einzelfirmen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, oft früher zur Kenntnis gelangen als dem eidgenössischen Betriebs- und Unternehmensregister. Mit der Führung von Betriebs- und Unternehmensdaten im kantonalen Objektregister würde damit auch die Aktualität des eidgenössischen Betriebs- und Unternehmensregisters optimiert.

Den konzeptionellen Vorarbeiten zur Aufnahme von Betriebs- und Unternehmensdaten in das kantonale Objektregister wurde bis jetzt eine niedrige Priorität beigemessen, deshalb können keine detaillierten Aussagen zur Umsetzung gemacht werden. Dieser Bereich ist deshalb explizit als «Kann-Bestimmung» ausgestaltet, um die Möglichkeit zu schaffen, zu gegebener Zeit im Rahmen des kantonalen Objektregisters ein kantonales BUR einzuführen.



Art. 15

Diese Bestimmung regelt die Datenlieferung zur Nachführung des kantonalen Objektregisters. Der Datenverkehr erfolgt in elektronischer Form und geschützt vor Fremdzugriffen. Eine Verschlüsselung ist nur erforderlich, wenn die Daten die interne Infrastruktur für Information und Kommunikation verlassen.

Art. 16

Dieser Artikel ermächtigt den Regierungsrat, die zugriffsberechtigten Stellen zu bezeichnen und die Art und den Inhalt der Zugriffsberechtigung festzulegen. Die Zugriffsberechtigungen werden also – analog zur kantonalen Einwohnerdatenplattform – weder generell allen Verwaltungsorganen noch für sämtliche im Register geführten Merkmale erteilt, sondern es werden individuell für jede berechtigte Stelle diejenigen im Register geführten Merkmale bezeichnet, auf die der Zugriff gewährt wird. Für Daten, welche keine Personendaten beinhalten, stellen sich weniger hohe Anforderungen an den Datenschutz. Dennoch sind die Zugriffe auf das kantonale Objektregister mit Bedacht zu regeln, da Verknüpfungen mit Personendaten ohne weiteres möglich sind. So ist beispielsweise die Verknüpfung von Liegenschaftsdaten mit deren Eigentümern unschwer vorzunehmen, womit die Daten bereits einen Bezug zu einer Person aufweisen.

Art. 17

Das Registergesetz regelt den Zugriff auf das Einwohnerregister und das kantonale Objektregister für kantonale und kommunale Amtsstellen. Die Bekanntgabe von Daten an Dritte richtet sich dagegen nach dem kantonalen Datenschutzgesetz. Dieser Hinweis wäre gesetzestechisch nicht unbedingt erforderlich, weil das kantonale Datenschutzgesetz für jede Datenbearbeitung durch kantonale und kommunale Organe gilt, soweit nicht eidgenössisches oder weitergehendes kantonales Recht anwendbar ist (vgl. Art. 3 kDSG). Es ist jedoch sinnvoll, zur Verdeutlichung einen entsprechenden Hinweis in das Registergesetz aufzunehmen. Wegen ihrer Tragweite werden in diesem Zusammenhang auch die eidgenössischen Vorschriften über die AHV-Versichertennummer besonders erwähnt.

Zum Datenschutz im Einzelnen kann auf die Bemerkungen zu Art. 13 verwiesen werden.

Die Archivierung (Abs. 2) soll die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns gewährleisten, eine authentische Überlieferung zur Geschichte von Kanton und Gemeinden dauerhaft sichern und kulturelles Erbe von Appenzell Ausserrhoden bewahren. Insbesondere die Einwohnerregister sind wichtige Quellen für das Staatsarchiv. Eine Löschung von Einwohnerdaten nach einer bestimmten Frist nach dem Wegzug wäre mit der Aufgabenerfüllung des Staatsarchivs nicht zu vereinbaren. Die Archivierung der Daten der diesem Gesetz unterstehenden Register kann elektronisch oder konventionell erfolgen.

Art. 18

Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich der geltenden Regelung von Art. 10^{bis} der Verordnung über die Niederlassung und den Aufenthalt von Schweizern. Es handelt sich um eine strafrechtliche Sanktion, für die die kantonalen Strafverfolgungsbehörden nach der Strafprozessordnung zuständig sind (Staatsanwaltschaft). Die Strafverfolgungsbehörden sind aufgrund ihrer Erfahrung am ehesten in der Lage, entsprechende Sanktionen sachgerecht zu prüfen und anzuordnen. Auf die Ausgestaltung als verwaltungsrechtliche Sanktion – wie dies vereinzelt in anderen Kantonen gemacht wurde – soll daher verzichtet werden.

Zusätzlich stellt sich die Frage, ob einzelne Tatbestände in den Bussenkatalog für die Bussenerhebung auf der Stelle durch die Kantonspolizei (Ordnungsbussenkatalog; bGS 323.1) aufgenommen werden sollen. Dies hätte



den Vorteil, dass die Einleitung eines ordentlichen, kostspieligen Verfahrens in der Regel nicht nötig wäre, sondern direkt eine Ordnungsbusse erhoben werden könnte. Bereits heute ist beispielsweise die Verletzung der Meldepflicht gegenüber der Einwohnerkontrolle im Ordnungsbussenkatalog in Ziffer 1.1 enthalten. Da der Ordnungsbussenkatalog sowieso grundsätzlich revisionsbedürftig ist, wird diese Frage anlässlich der baldigen Überarbeitung dieses Katalogs zu prüfen sein. Nachdem eine Aufnahme in den Ordnungsbussenkatalog aber eine Strafbestimmung im Grunderlass voraussetzt, braucht es im vorliegenden Erlass ohnehin eine Strafbestimmung.

Art. 19

Vgl. hierzu die Ausführungen zu Art. 5.

Aufhebungen und Änderungen bisherigen Rechts

Mit der Inkraftsetzung des neuen Gesetzes kann neben der Vorläufigen Verordnung über die Einwohnerregister (bGS 122.121) auch die kantonsrätliche Verordnung über die Niederlassung und den Aufenthalt von Schweizern (bGS 122.12) aufgehoben werden. Ebenso kann Art. 40 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11), welcher die Grundlage für diese kantonsrätliche Verordnung bildet, aufgehoben werden. Weiter kann die Vorläufige Verordnung über die Stimmregister für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (bGS 131.15) aufgehoben werden, da deren Regelungen in den vorliegenden Entwurf und in die noch zu erlassende Verordnung aufgenommen werden.

Systematische Verwendung der AHV-Versichertennummer

In Art. 155a des Steuergesetzes (bGS 621.11) ist bereits eine systematische Verwendung der AHV-Versichertennummer vorgesehen. Allerdings bezieht sich dieser Artikel nur auf steuerliche Zusammenhänge, weshalb vorliegend eine generelle Darlegung der Thematik angezeigt ist.

Neben dem RHG haben die Eidgenössischen Räte im Juni 2006 auch eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) verabschiedet. Mit dieser Revision führte der Gesetzgeber eine neue 13-stellige AHV-Versichertennummer ein. Das RHG definiert die neue AHV-Versichertennummer als Personenidentifikator in den wichtigsten Personenregistern des Bundes und in den kommunalen und kantonalen Einwohnerregistern.

Im AHVG (und in der zugehörigen Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; AHVV; SR 831.101) wird die systematische Verwendung der AHV-Versichertennummer klar geregelt und an das Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage gebunden. Die Verwendung der AHV-Versichertennummer gilt gemäss diesen Erlassen dann als systematisch, wenn Personendaten in strukturierter Form gesammelt werden und diese Daten die neunstellige Nummer nach Artikel 133 lit. b AHVV enthalten (vgl. Art. 134^{bis} AHVV).

Das AHVG regelt die systematische Verwendung der Versichertennummer als Sozialversicherungsnummer in Artikel 50d. Danach können Stellen und Institutionen aller Staatsebenen die Versichertennummer systematisch verwenden, wenn ein Bundesgesetz dies vorsieht. So sind gemäss Art. 83 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe befugt, die Versichertennummer der AHV nach den Bestimmungen des AHVG für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch zu verwenden. Somit dürfen beispielsweise alle im KVG erwähnten Leistungserbringer diese Nummer systematisch verwenden. Gemäss Art. 48 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG;



SR 831.40) sind die registrierten Vorsorgeeinrichtungen und die an der von ihnen durchgeführten beruflichen Vorsorge Beteiligten ebenfalls zur systematischen Verwendung der AHV-Versichertennummer berechtigt. Dasselbe gilt für die mit der Durchführung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (SR 837.0) beauftragten Stellen, also auch für die Arbeitsämter.

Das AHVG regelt die systematische Verwendung der Versichertennummer auch für weitere Bereiche. Danach sind folgende Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind, zur systematischen Verwendung der neuen AHV-Versichertennummer berechtigt (vgl. Art. 50e Abs. 2 AHVG):

- a. mit dem Vollzug der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung betraute Stellen;
- b. mit dem Vollzug der Sozialhilfe betraute Stellen;
- c. mit dem Vollzug der Steuergesetzgebung betraute Stellen;
- d. die Bildungsinstitutionen.

Durch Bundesrecht legitimiert sind somit eine bedeutende Anzahl von Stellen und Institutionen, so namentlich die Bildungsinstitutionen, die Steuerverwaltung, die Sozialämter, die Spitäler und Kliniken, die Alters- und Pflegeheime, Institutionen für Behinderte, die Spitex-Organisationen, die Arbeitsämter, die kantonale Pensionskasse, die kantonale Ausgleichskasse und die Militärverwaltung. Diese müssen vorliegend kantonalrechtlich nicht ermächtigt werden, da bereits eine bundesrechtliche Legitimation besteht (Für die Militärverwaltung beispielsweise besteht die bundesrechtliche Legitimation in Art. 5 Abs. 3 lit a. der Verordnung über die militärischen Informationssysteme (SR 510.911)).

Darüber hinaus regelt das AHVG die systematische Verwendung der Versichertennummer nicht. Andere Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind, können nach Art. 50e Abs. 3 AHVG die AHV-Versichertennummer zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch verwenden, wenn ein kantonales Gesetz dies vorsieht. Soweit mithin die Verwendung der AHV-Versichertennummer nicht durch Bundesrecht legitimiert ist, sind die Kantone verpflichtet, für die systematische Verwendung der AHV-Versichertennummer formellgesetzliche Grundlagen zu schaffen.

Es bestehen unterschiedliche Rechtsauffassungen über das Ausmass der zulässigen Verwendung der Versichertennummer in den Kantonen, insbesondere über die Frage, ob in einem kantonalen Gesetz pauschal die Verwendung der Versichertennummer durch kantonale Behörden erlaubt werden könne. Das Bundesamt für Sozialversicherungen vertritt die Auffassung, eine Verwendung der Versichertennummer über die Bereiche hinaus, die mit der Sozialversicherung verbunden sei, bedürfe jeweils einer spezifischen gesetzlichen Grundlage. Eine pauschale Ermächtigung für den ganzen übrigen Bereich der Verwaltung sei systemwidrig und widerspreche dem Willen des Bundesgesetzgebers. Das bedeutet, dass der kantonale Gesetzgeber, dem Muster des Bundes folgend, die für die systematische Verwendung der Nummer berechtigten Bereiche abschliessend aufzählen sollte. Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte und die Vereinigung der kantonalen Datenschutzbeauftragten äusserten sich in gleichem Sinne. Ein hohes Risiko für die Privatsphäre wurde darin gesehen, dass jede Person in allen Umfeldern staatlicher Tätigkeit eine Nummer erhalte, die lebenslang konstant und eindeutig sei und die Person identifizierbar mache. Durch die Versichertennummer könnten Register auf einfachste Weise verknüpft werden, womit ein erhebliches Missbrauchspotenzial geschaffen werde.

Im Gesetzesentwurf im Rahmen der damaligen Arbeiten für ein kantonales Gesetz über die Einwohnerregister im Jahre 2009 wurde vorgeschlagen, dass die Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die AHV-Versichertennummer systematisch verwenden kön-

nen, soweit deren Verwendung für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Es wurde weiter vorgeschlagen, dass der Regierungsrat die Stellen im Einzelnen bestimmen soll. Dies wurde im Rahmen der damaligen Vernehmlassung vom kantonalen Datenschutz-Kontrollorgan beanstandet. Nach dessen Auffassung habe der kantonale Gesetzgeber die entsprechende Wertung, wie die Verwendung der Nummer geregelt werden soll, selber vorzunehmen und nicht auf Verordnungsstufe zu delegieren.

Soweit bekannt sind die entsprechenden Regelungen in den Kantonen unterschiedlich. Teilweise wird auf Gesetzesstufe pauschal bestimmt, dass die neue Versichertennummer systematisch genutzt werden dürfe. Teilweise wird die Aufgabe dem Regierungsrat übertragen, die betreffenden Stellen im Einzelnen aufzuführen. Im Kanton Luzern wurden die ermächtigten Stellen aber ausdrücklich auf Gesetzesstufe genannt.

Aufgrund der geschilderten Überlegungen orientiert sich der vorliegende Entwurf an der vom Bundesamt für Sozialversicherungen und von den Datenschutz-Kontrollorganen favorisierten restriktiven Lösung.

Gesetz über Schule und Bildung

Die AHV-Versichertennummer wird im Departement Bildung und Kultur (DBK) in mehreren Organisationseinheiten systematisch zur Erfüllung der Aufgaben verwendet. Konkret handelt es sich um die Fachstelle Berufsbildung (Lehrvertragswesen), die Abteilung Ausbildungs- und Studienbeiträge (Beurteilung von Gesuchen um Stipendien und Studiendarlehen), die Abteilung Sport (Erwerbsausfallentschädigung für Kaderausbildungen und -einsätze im Bereich Jugend und Sport) und die Abteilung Volksschule (Bildungsstatistik sowie Genehmigung der Anstellung und der Einstufung der Lehrpersonen).

Vorliegend ist entscheidend, ob die oben genannten Abteilungen des DBK unter die in Art. 50e Abs. 2 lit. d des AHVG genannten Bildungsinstitutionen subsumiert werden können. Je nachdem, ob die Frage bejaht oder verneint wird, braucht es im kantonalen Registergesetz eine entsprechende Grundlage. Die diesbezüglichen Abklärungen haben ergeben, dass die oben genannten Abteilungen des DBK als Bildungsinstitutionen im Sinne des AHVG zu betrachten sind und diese deshalb von Bundesrechts wegen die AHV-Versichertennummer systematisch verwenden dürfen. Deshalb soll im Registergesetz keine zusätzliche gesetzliche Grundlage – über eine Fremdänderungsbestimmung im Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz, bGS 411.0) – für die systematische Verwendung der AHV-Versichertennummer in den Bildungsinstitutionen geschaffen werden.

Art. 66c des Gesundheitsgesetzes

Im Amt für Gesundheit wurden im Rahmen der Reorganisation der kantonalen Verwaltung das bisherige Spitalamt und das bisherige Amt für Gesundheit (zu welchen der kantonsärztliche und kantonszahnärztliche Dienst gehörten) zusammengefasst. Wie nachfolgend begründet wird, war die AHV-Versichertennummer bereits für das bisherige Spitalamt (neu Abteilung Spitalversorgung) essentiell. Nur ein beschränkter und klar definierter Personenkreis im Amt für Gesundheit hat Zugriff auf die Einwohnerdaten. Der Zugriff des Amtes für Gesundheit auf die AHV-Versichertennummer ist im Rahmen der Prüfung der Kostengutsprachen und Spitalrechnungen bereits bundesrechtlich legitimiert (Art. 83 und 84 lit. c KVG).

Der Zugriff des Amtes für Gesundheit auf die AHV-Versichertennummer ist im Rahmen des Schutzes der Bevölkerung bei übertragbaren Krankheiten gem. Art. 1, 16, 17, 22 des Epidemiengesetzes (SR 818.101) erforderlich. Die kantonalen Rechtsgrundlagen für die Zuständigkeiten dazu finden sich in Art. 59 des Gesundheitsgesetzes (bGS 811.1) i.V.m. Art. 8 Verordnung zum Gesundheitsgesetz (bGS 811.11). Im Rahmen der Berufsausübungsbewilligungen von Gesundheitsfachpersonen nach Art. 34 ff. des Gesundheitsgesetzes dient die



AHV-Versichertennummer der eindeutigen und korrekten Identifikation von Personen, welche nicht bereits über eine spezielle Identifikationsnummer verfügen.

Die sichernden Massnahmen für die systematische Verwendung der AHV-Versichertennummer richten sich nach Bundesrecht, insbesondere Art. 50g AHVG und Art. 134^{ter} AHVV. Insbesondere ist dort für jede Stelle, die die AHV-Versichertennummer systematisch verwendet, eine Meldepflicht an die Zentrale Ausgleichsstelle des Bundes (ZAS) vorgesehen. Gewisse Dienstleistungen der ZAS sind gebührenpflichtig (Art. 134^{sexies} f. AHVV).

Art. 8a des Energiegesetzes

Bis jetzt besteht keine gesetzliche Grundlage auf kantonaler Ebene zur Verwendung des Eidgenössischen Gebäudeidentifikators (EGID). Auf Bundesebene besteht eine gesetzliche Grundlage einerseits für statistische Zwecke, andererseits aber auch für die Weitergabe der Merkmale des GWR und damit auch des EGID für den Vollzug gesetzlicher Aufgaben kantonalen Amtsstellen (Art. 11 f. der Verordnung über das Eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister; SR 431.841). Die systematische Verwendung des EGID ist deshalb sensibel, weil dieser eigentlich anonyme Identifikator mit dem Namen des Grundstückseigentümers in Verbindung gebracht werden kann. Dann entsteht aus dem reinen Sachprofil eines bestimmten Gebäudes ein Datensatz mit Bezug zu Personendaten. Dies ist nur dann zulässig, wenn dies für den Vollzug gesetzlicher Aufgaben erforderlich und zweckmässig ist.

Beispielsweise für das Projekt «EnergyGIS» des Departements Bau und Volkswirtschaft wäre ein Bedarf für die systematische Verwendung des EGID vorhanden. Im EnergyGIS sollen verschiedene energierelevante Daten von Gebäuden aufgezeigt werden, wie Bauperiode, Sanierungen, Wärmeerzeuger, Energiebedarf und Solaranlagen. Das EnergyGIS ist als Planungsinstrument vorgesehen und unterstützt beispielsweise auch den Vollzug von Feuerungskontrollen. Neue Daten würden darin nicht erfasst, sondern lediglich Daten verschiedener Herkunft sichtbar gemacht. Im Zusammenhang mit dem Projekt EnergyGIS hat das Datenschutz-Kontrollorgan empfohlen, die systematische Verwendung des EGID auf Gesetzesstufe zu regeln. Da ein Zusammenhang zum Registergesetz besteht, es aber nicht in den engeren Regelungsgegenstand desselben fällt, erfolgt diese Regelung als Fremdänderung des Energiegesetzes.

E. Auswirkungen auf den Kanton Appenzell Ausserrhoden

1. Allgemeines

Da die Gemeinden die Vorgaben des RHG bereits umgesetzt haben, ist mit keinen nennenswerten Auswirkungen zu rechnen. Weil aber dank der vorliegenden gesetzlichen Regelung vermehrt gezielte Zugriffe durch verschiedene Amtsstellen auf die Datenregister möglich werden, ist mit einer gewissen Effizienzsteigerung und damit mit einer Kosteneinsparung zu rechnen. Ebenfalls in diese Richtung wirkt der Wegfall der redundanten Datenpflege.

Die Einführung der elektronischen Meldung und der elektronischen Identitätsprüfung sowie die Möglichkeit des Verzehrs auf die Hinterlegung des Heimatscheins werden sowohl für die Einwohnerinnen und Einwohner als auch für die Gemeinden zu einer Verringerung des Aufwands im Meldewesen führen.



Der Aufbau eines kantonalen Objektregisters ist mit einem gewissen Aufwand verbunden, allerdings wird auch ein erheblicher Effizienzgewinn erwartet. Diese und weitere Grössen sind Thema des derzeit bei der AR Informatik AG hängigen eGov-Projekts Integra.

2. Kosten der kantonalen Einwohnerdatenplattform GERES

Die budgetierten jährlichen Betriebskosten der kantonalen Einwohnerdatenplattform GERES betragen rund CHF 161'000. Dieser Betrag wird verursachergerecht zwischen den einzelnen Organisationseinheiten aufgeteilt, die GERES nutzen.

Als Schlüssel für die Weiterverrechnung wird die Anzahl Schnittstellen und Benutzer beziehungsweise – bei den Gemeinden – Anzahl Einwohner verwendet. Da in der kantonalen Verwaltung mehrere Schnittstellen im Einsatz sind (von GERES zu NEST in der kantonalen Steuerverwaltung, zu MACS der Kantonspolizei und zu einer Fachapplikation im Amt für Militär und Bevölkerungsschutz) und eine hohe Anzahl Benutzer auf GERES zugreifen, zahlt der Kanton ca. 69% der Gesamtkosten.

Die budgetierte Aufteilung für das Jahr 2018 sieht wie folgt aus:

	pro Jahr
Kanton	110'000.-
Gemeinden	43'000.-
SOVAR	8'000.-
Total	161'000.-

Die Grundlagen für diese Kostentragung sind Art. 9 des Gesetzes über eGovernment und Informatik (eGovG) und Verträge zwischen der AR Informatik AG und den Nutzern. Im Registergesetz besteht deshalb kein zusätzlicher Regelungsbedarf bezüglich der Kostentragung der kantonalen Einwohnerdatenplattform.

Zusätzlich ist mit einmaligen Initialkosten von rund Fr. 100'000 auszugehen.

3. Kosten des kantonalen Objektregisters

Bezüglich der Kosten des kantonalen Objektregisters ist darauf hinzuweisen, dass das laufende Projekt Integra betreffend die Einführung eines kantonalen GWR in der Strategiekommission als gemeinsames Projekt der Gemeinden und des Kantons ausgestaltet ist. Dies bedeutet, dass gemäss eGovG auch die Finanzierung dieses Registers (inkl. Aufbau und Betrieb) gemeinsam von Gemeinden und Kanton gemäss einem Verteilschlüssel getragen werden. Obwohl es sich um ein kantonales Register handelt, profitieren auch die Gemeinden davon, unter anderem in diesen Bereichen:

- Automatisierung des Meldewesens für Gebäudeerstellung/-abbruch;
- Service für gültige Adressen;
- Eineindeutige Gebäudeidentifikation über EGID-Nummer, denn Assekuranzznummern sind gemeindespezifisch -> Vermeidung von Fehlern, beispielsweise kommen Assekuranzznummern in der gleichen Gemeinde zum Teil zweimal vor; wichtig ist dies auch bei Gemeindefusionen;
- Vereinfachung der (qualitätskontrollierten) Daten mit dem Bundes-GWR;



- korrekte Gebäudestatistik: Art / Alter der Gebäudesubstanz usw.;
- Verbindung mit Daten des Einwohnerregisters, z.B. für Informationen an Blaulichtorganisationen bei Notfällen;
- Verbindung mit Daten zur Wärmeerzeugung -> wichtig für Energy-GIS / Energiestrategie; Kombination mit Feuerungskontroll-Daten;
- Verbindung z.B. mit Angaben zur Erschliessung mit Abwasser-/Wasserinfrastruktur und -administration.

Da die Kostentragung des Objektregisters gemäss dem eGovG erfolgen soll, besteht im Registergesetz kein zusätzlicher Regelungsbedarf bezüglich der Kostentragung des kantonalen Objektregisters.

F. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. dem Entwurf des Registergesetzes in 1. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer

sign. Roger Nobs

Paul Signer, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1.1

Gesetzesentwurf

Beilage 1.2

Auswertung Vernehmlassung

Registergesetz

vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.
vom 30. April 1995¹⁾,

beschliesst:

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz dient dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006²⁾. Es regelt insbesondere die Führung der Einwohnerregister sowie das Meldewesen und bezweckt eine Vereinfachung des Datenaustauschs.

² Das Gesetz bildet zudem Grundlage für ein kantonales Objektregister.

Art. 2 Koordinationsstelle

¹ Der Regierungsrat bestimmt eine kantonale Stelle, die im Sinne von Art. 9 RHG für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Registerharmonisierung zuständig ist.

¹⁾ KV (bGS [111.1](#))

²⁾ Registerharmonisierungsgesetz, RHG (SR [431.02](#))

II. Einwohnerregister (2.)

a) Begriffliches (2.1)

Art. 3 Hauptwohnsitz (Niederlassungsgemeinde)¹⁾

¹ Hauptwohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat eine Person in der Gemeinde, in der sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält und für Dritte erkennbar den Mittelpunkt ihres Lebens begründet.

² Eine Person kann nur einen Hauptwohnsitz haben.

Art. 4 Nebenwohnsitz (Aufenthaltsgemeinde)²⁾

¹ Nebenwohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat eine Person in der Gemeinde, in der sie sich, ohne die Absicht dauernden Verbleibens, zu einem bestimmten Zweck für mindestens drei aufeinanderfolgende Monate oder drei Monate innerhalb eines Jahres aufhält.

b) Meldewesen (2.2)

Art. 5 Persönliche Meldepflicht

¹ Persönlich meldepflichtig ist:

- a. wer in einer Gemeinde Haupt- oder Nebenwohnsitz nimmt oder aufgibt;
- b. wer innerhalb einer Gemeinde oder eines Gebäudes umzieht.

² Wer meldepflichtig ist, hat sich innert 14 Tagen bei der Gemeinde zu melden. Die Gemeinde stellt die elektronische Meldung und Identitätsprüfung sicher.

³ Die meldepflichtige Person hat wahrheitsgetreu Auskunft über die im Einwohnerregister zu erfassenden Daten zu geben und diese auf Verlangen zu belegen. Die Gemeinde kann die Hinterlegung eines Heimatscheins oder eines gleichwertigen Dokuments verlangen.

¹⁾ Art. 3 lit. b RHG (SR [431.02](#))

²⁾ Art. 3 lit. c RHG (SR [431.02](#))

⁴ Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Ausländerinnen und Ausländer.

Art. 6 Auskunftspflicht Dritter

¹ Kommt eine Person ihrer Melde- oder Auskunftspflicht nicht nach, kann die Gemeinde Auskünfte bei Arbeitgebern, Vermietern, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebern einholen.

² Die Auskünfte sind unentgeltlich zu erteilen.

Art. 7 Ermittlung des Wohnungsidentifikators

¹ Industrielle Werke und andere registerführende Stellen haben die Daten, die zur Bestimmung und Nachführung des eidgenössischen Wohnungsidentifikators einer meldepflichtigen Person erforderlich sind, unentgeltlich den für die Einwohnerregister zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

c) Registerführung

(2.3)

Art. 8 Grundsatz

¹ Jede Gemeinde führt ein Einwohnerregister. Darin werden alle Personen eingetragen, die in der Gemeinde Haupt- oder Nebenwohnsitz haben.

² Das Einwohnerregister wird elektronisch geführt.

³ Die Gemeinde trägt die Kosten für die Erhebung, Erfassung und Nachführung der Daten.

Art. 9 Registerführende Stelle

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die registerführende Stelle. Diese hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Führung des Einwohnerregisters und Datenaustausch bei Weg- und Zuzügen nach den Vorgaben des Bundes;
- b. Entgegennahme von An- und Abmeldungen;
- c. Ausstellung von Wohnsitzbescheinigungen auf Verlangen;
- d. Lieferung von Daten an das Bundesamt für Statistik nach den Vorgaben des Bundes.

Art. 10 Registerinhalt

¹ Das Einwohnerregister umfasst die Daten zu den Identifikatoren und Merkmalen nach Art. 6 RHG.

² Die Gemeinden können im Einwohnerregister weitere Identifikatoren und Merkmale erfassen, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig sind.

Art. 11 Zugriff

¹ Der Gemeinderat legt nach Anhörung des kantonalen Datenschutz-Kontrollorgans die Zugriffsberechtigung der kommunalen Amtsstellen fest.

² Die Zugriffsberechtigung beschränkt sich auf die Daten, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendig sind.

Art. 12 Stimmregister

¹ Das Einwohnerregister dient als Grundlage für das Stimmregister.¹⁾

² Für die Ausübung der politischen Rechte der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer besteht in jeder Gemeinde ein separates Stimmregister, das kantonsweit harmonisiert ist und elektronisch geführt wird. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

III. Kantonale Einwohnerdatenplattform

(3.)

Art. 13

¹ Der Kanton betreibt eine Einwohnerdatenplattform als Replikat der Einwohnerregister der Gemeinden.

² Die Einwohnerdatenplattform dient dem Datenaustausch zwischen den Einwohnerregistern der Gemeinden und der Datenlieferung an den Bund. Sie kann für die Erfüllung weiterer Aufgaben von Kanton und Gemeinden genutzt werden.

³ Der Regierungsrat legt nach Anhörung des kantonalen Datenschutz-Kontrollorgans die Zugriffsberechtigung der kantonalen und kommunalen Amtsstellen fest.

¹⁾ Vgl. Art. 5 Gesetz über die politischen Rechte (bGS [131.12](#))

⁴ Die Zugriffsberechtigung beschränkt sich auf die Daten, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendig sind.

IV. Kantonales Objektregister

(4.)

Art. 14 Registerzweck und Gegenstand

¹ Der Kanton betreibt zur Erfüllung der Aufgaben von Kanton und Gemeinden sowie zu statistischen Zwecken ein kantonales Objektregister. Der Regierungsrat bestimmt die registerführende Stelle.

² Das Objektregister wird als Replikat des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters geführt. Der Regierungsrat kann weitere im Objektregister zu führende Objekte und Merkmale festlegen.

Art. 15 Datenlieferung

¹ Kanton und Gemeinden sowie die selbständigen Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts stellen die für das Objektregister erforderlichen Daten unentgeltlich zur Verfügung.

² Die Datenübermittlung erfolgt in elektronischer Form und geschützt vor Fremdzugriffen.

³ Mutationen sind der registerführenden Stelle möglichst umgehend zu melden.

Art. 16 Zugriffsberechtigung

¹ Der Regierungsrat legt nach Anhörung des kantonalen Datenschutz-Kontrollorgans die Zugriffsberechtigung der kommunalen und kantonalen Amtsstellen fest.

² Die Zugriffsberechtigung beschränkt sich auf die Daten, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendig sind.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

(5.)

Art. 17 Datenschutz und Archivierung

¹ Die Bekanntgabe von Daten an Dritte richtet sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz.¹⁾ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen, namentlich die eidgenössischen Vorschriften über die AHV-Versichertennummer.²⁾

² Die Daten in den Einwohnerregistern und im kantonalen Objektregister werden zeitlich unbegrenzt archiviert.

Art. 18 Strafbestimmung

¹ Wer der Melde- und Auskunftspflicht nach Art. 5 und 6 trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird mit Busse bis zu 1'000 Franken bestraft.

Art. 19 Übergangsbestimmung betreffend elektronische Meldung und Identitätsprüfung

¹ Die elektronische Meldung und Identitätsprüfung sind spätestens innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu gewährleisten.

II.

1.

Der Erlass bGS [151.11](#) (Gemeindegesetz), Stand 1. Januar 2014, wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 39

(aufgehoben) (7.)

¹⁾ bGS [146.1](#)

²⁾ Art. 50e ff. Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR [831.10](#))

Art. 40

Aufgehoben.

2.

Der Erlass bGS [750.1](#) (Energiegesetz; kEnG), Stand 1. Januar 2015, wird wie folgt geändert:

Art. 8a (neu)

Systematische Verwendung des eidgenössischen Gebäudeidentifikators

¹ Der Regierungsrat kann Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind, ermächtigen, den eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID) zum Vollzug gesetzlicher Aufgaben systematisch zu verwenden.

² Die systematische Verwendung ist an den Zweck der zu erfüllenden Aufgaben gebunden.

3.

Der Erlass bGS [811.1](#) (Gesundheitsgesetz), Stand 1. Januar 2017, wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 66b (neu)

XVb. Systematische Verwendung der AHV-Versichertennummer (15b)

Art. 66c (neu)

¹ In Ergänzung der bundesrechtlichen Ermächtigungen kann das Departement Gesundheit und Soziales die AHV-Versichertennummer für folgende Aufgaben systematisch verwenden:

1. die Prüfung der Kostengutsprachen und Spitalrechnungen;
2. den Vollzug der Bestimmungen des Schutzes der Bevölkerung bei übertragbaren Krankheiten;
3. für Berufsausübungsbewilligungen von Gesundheitsfachpersonen.

III.

1.

Der Erlass bGS [122.12](#) (Verordnung über die Niederlassung und den Aufenthalt von Schweizern) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass bGS [122.121](#) (Vorläufige Verordnung über die Einwohnerregister) wird aufgehoben.

3.

Der Erlass bGS [131.15](#) (Vorläufige Verordnung über die Stimmregister für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Registergesetz

Auswertung der Vernehmlassung

Vernehmlassungsteilnehmende

Parteien im Kanton (FDP, SP, PU, SVP)

Gemeinden im Kanton

Verbände

Datenschutz-Kontrollorgan

Thematik	Stellungnahmen	Bewertung
Allgemeines	Bei der vorliegenden Gesetzgebung handelt es sich gemäss vielen Vernehmlassungsteilnehmern um eine sehr "technische Materie", welche vor allem im Alltag der Verwaltungen Anwendung findet. Der ausführliche erläuternde Bericht wird als informativ empfunden. Er hat die Nachvollziehbarkeit der einzelnen Gesetzesartikel erleichtert, was sehr begrüsst wird. Weiter wird begrüsst, dass die vorläufige Verordnung über die Einwohnerregister von Appenzell Ausserrhoden vom 15. Dezember 2009 mit einem aktuellen Gesetz abgelöst wird. Ebenfalls positiv ist, dass nun klare Regelungen zu den Zugriffsberechtigungen vorliegen. D.h. insbesondere auch, dass das Einwohnerregister je nach Nutzer beschränkt zur Verfügung steht. Die Gemeinden Rehetobel, Grub, Wolfhalden, Schönggrund, Speicher, Heiden, Wald, Schwellbrunn, Lutzenberg und Walzenhausen erkundigen sich nach dem Datenschutz. Mit NEW ist der Zugriff auf die Live-Daten von allen Geräten ausserhalb der Gemeinde möglich. Wie sieht hier der Datenschutz aus? Wer garantiert den Datenschutz und	<i>Der Datenschutz und die Datensicherheit beim Zugriff über NEW ist nicht Gegenstand des Registergesetzes. Unabhängig von diesem Gesetzgebungsprojekt sind die zuständigen Stellen zusammen mit dem Datenschutz-Kontrollorgan daran, diese Fragen eingehend zu prüfen.</i>

	wie ist dieser sichergestellt? (Kanton, ARI?). In Sachen Datenaustausch unter den verschiedenen kommunalen und kantonalen Amtsstellen ist es für die Gemeinde Stein wichtig, diesen Datenaustausch so einfach wie möglich zu gestalten. Selbstverständlich gilt es die Datenschutzbestimmungen voll und ganz zu berücksichtigen. Der geplante Datenaustausch in elektronischer Form wird daher von der Gemeinde Stein begrüsst. Auch die Struktur Gesetz / Verordnung scheint für viele eine gute und transparente Lösung und wird ebenfalls begrüsst. Die Gemeinde Trogen weist darauf hin, dass sowohl die Gemeinden als auch der Kanton dem NSP-Programm der Software-Firma IT&T angeschlossen sind, das wiederum via AR Informatik AG betrieben wird. Es soll sichergestellt werden, dass die Zugriffsberechtigung und die Schnittstellen im ganzen Kanton einheitlich geregelt werden. Die Gemeinde Urnäsch fordert, dass die Entwicklung der erforderlichen Informatik- und Kommunikationsinfrastruktur forciert wird, damit die digitalen Meldeprozesse von Zu-, Um- und Wegzügen im Kanton Appenzell Ausser Rhoden flächendeckend eingeführt werden können. Im Gesetz wird die Meldepflicht geregelt. Unklar ist für die Gemeinde Urnäsch aber noch, wer alles in die Pflicht genommen wird, damit die Umsetzung und damit die lückenlose Meldung der Zu-, Um- und Wegzüge und damit ein aktuelles Wohnungsregister sichergestellt werden kann. Die Gemeinde Reute verweist auf den Datenschutz. Alleine die technische Möglichkeit, Daten zusammenzuführen, darf nicht als zwingender Auftrag verstanden werden, dies auch zu tun. Wer sich seine Daten	<i>In der Informatik- und eGovernment-Strategie ist das Projekt eUmzug als Projekt unter Federführung der Gemeinden vorgesehen.</i> <i>Diesem Anliegen wird in der weiteren Bearbeitung des Projekts Rechnung getragen.</i>
--	--	---

	selber beschaffen muss, ist gemäss dieser Gemeinde viel schneller zufrieden als derjenige, der sie nur noch zu verknüpfen braucht. Zusammenfassend müsse das Registergesetz unter dem Blickwinkel des Datenschutzes betrachtet werden. Daten, die zentral erhoben und gehortet werden, bieten viel weniger Missbrauchsmöglichkeiten als solche, die verknüpft sind. Auch in der Verwaltung darf gemäss dieser Gemeinde grössere Effizienz nicht als Freipass für zügellose Datensammlung verstanden werden. Das Datenschutz-Kontrollorgan hält fest, dass der Entwurf aus Sicht des Datenschutzes zu begrüssen ist. Insbesondere wird befürwortet, dass nicht nur die Verwendung von Personendaten im Einwohnerregister, sondern auch die Verwendung von Daten aus Objektregistern gesetzlich geregelt wird. Es wäre zudem wünschbar, wenn mit dem Gesetzesentwurf auch der Entwurf für die Verordnung vorliegen würde (Ausgestaltung der Koordinationsstelle, Regelung für Kollektivhaushalte, Asylbereich und familienrechtliche Beziehungen; Datenmeldungen z.B. betreffend Grundeigentum, kantonaler Personenidentifikator, Datenlöschung; Umfang des Abfragerechts; Protokollierung der Abfragen auf der Einwohnerdatenplattform und Sicherheitskonzept; Arten von „weiteren Identifikatoren und Merkmalen“, welche die Gemeinden sollen einführen können). Wenn die praktische Umsetzung auf Verordnungsstufe mit dem Gesetz präsentiert würde, würde eine klarere Vorstellung über die Möglichkeiten und Risiken in der Handhabung des Registergesetzes verschafft. Die SP AR geht davon aus, dass das kantonale Datenschutz-Kontrollorgan an der Ausarbeitung des Gesetzes aktiv mitgewirkt hat (vgl. lit. A, Ziff. 2 des erläuternden Berichtes (S. 2/15)). Wäre dem nicht so, wäre die Vorlage nach Auffassung der SP AR mit einem nicht unerheblichen Mangel behaftet.	<i>Der departementale Vorentwurf für die Verordnung wird wie üblich für die 2. Lesung des Kantonsrates vorliegen.</i> <i>Das Datenschutz-Kontrollorgan wurde sowohl im verwaltungsinternen Mitberichtsverfahren wie auch anlässlich der Vernehmlassung einbezogen.</i>
--	--	--

	Gemäss der SP AR entspricht die Überschrift zu Kapitel III mit Hinblick auf den Aufbau des Gesetzes nicht dem Inhalt des Kapitels und erschwert dadurch die Orientierung im Gesetz. Die SP AR schlägt vor, die Überschrift III Registerführung durch III Einwohnerregister zu ersetzen. Den PU AR erscheint bei den Zielen besonders wichtig, dass klare Leitplanken für den innerkantonalen Datenaustausch gesetzt werden und der Zugang der Gemeinden und kantonalen Stellen zu diesen Daten geklärt wird. Die gesetzten Leitlinien, das Gesetz auf Grundsätze beschränkt und vorausschauend zu formulieren, sehen die PU AR im Gesetzentwurf bestätigt und die Umsetzung der Bundesgesetzgebung als erfüllt. Gemäss der FDP AR soll im Interesse der Effizienz der Verwaltung der Datenschutz unter pragmatischen Gesichtspunkten gewährleistet werden. Die FDP AR erhofft sich, durch die Nutzung technologischer Fortschritte und den vorgeschlagenen Optimierungen entsprechende Stellenprozentente einzusparen. Die FDP AR schlägt daher dem Regierungsrat vor, auf die erste Lesung eine Auflistung der im Kanton und Gemeinden betroffenen Register zu erstellen sowie das finanzielle Optimierungspotenzial aufzuzeigen. Die FDP AR geht davon aus, dass an der ersten Lesung ein Verordnungsentwurf seitens der Regierung vorhanden sein wird. Die SVP AR weist auf die Wichtigkeit der Themen Datensicherheit und Schutz der Privatsphäre hin.	<i>Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass der Abschnitt „II. Meldewesen“ ebenfalls das Einwohnerregister betrifft. Zudem ist im Abschnitt „III. Registerführung“ neben dem Einwohnerregister auch das Stimmregister und die kantonale Einwohnerdatenplattform geregelt. Die Systematik soll deshalb nicht geändert werden.</i> <i>Die finanziellen Auswirkungen dieses Erlasses werden usanzgemäss vom Regierungsrat dargelegt werden.</i> <i>Der departementale Vorentwurf für die Verordnung wird wie üblich für die 2. Lesung des Kantonsrates vorliegen.</i> <i>Diesem Anliegen wird Rechnung getragen werden.</i>
--	--	--

	Die Betreibungs- und Konkursämter sind mit der im Begleitschreiben zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 17.06.2016 formulierten Feststellung bezüglich Regelung der Zugriffe der einzelnen Amtsstellen grundsätzlich einverstanden. Aufgrund bereits - teils heftig - geführter Diskussionen mit dem Datenschutzbeauftragten (u.a. anlässlich der Besprechung vom 08.04.2014 mit Departementssekretär Dr. iur. R. Bannwart und Obergerichtsvizepräsident lic. iur. W. Kobler usw.) zweifeln die Betreibungs- und Konkursämter allerdings an der entsprechenden Umsetzung. Sie erlauben sich deshalb die Bitte, ihre Erfahrungen bei der Ausarbeitung der vorgesehenen Verordnung zu nutzen. Weiter weisen die Betreibungs- und Konkursämter darauf hin, dass sie ihren diversen hoheitlichen Zwangsvollstreckungs-Pflichten im Sinne der Rechtsgleichheit und -sicherheit sowie zum Nutzen der Volkswirtschaft nur nachkommen können, wenn sie über die entsprechenden Instrumente effizient verfügen können. Die Ämter verweisen u.a. auf die Auskunftspflichten der Behörden im Pfändungsverfahren (Art. 91 Abs. 5 SchKG) und im Konkurs (Art. 222 Abs. 5 SchKG).	<i>Die Betreibungs- und Konkursämter werden in geeigneter Form einbezogen werden.</i>
Einzelne Bestimmungen		
	<u>Art. 2 Koordinationsstelle</u> Das Datenschutz-Kontrollorgan entnimmt den Erläuterungen zu Art. 2, dass das Departement Inneres und Sicherheit als Koordinationsstelle fungieren soll. Nach der Meinung des Datenschutz-Kontrollorgans sollte geprüft werden, ob als Koordinationsstelle eines dermassen sensiblen Bereichs nicht ein Gremium die Aufsicht wahrnehmen soll, bestehend z.B. aus einem Mitglied der Regierung, der Justizkommission und dem Datenschutz-Kontrollorgan. Die Koordinationsstelle nimmt	<i>Dieser Hinweis des Datenschutz-Kontrollorgans und der SP AR, dass die Koordination nicht allein durch das DIS wahrgenommen werden soll, erweist sich als berechtigt. Es geht um sensible Fragestellungen, bei deren Beurteilung eine unabhängige Stelle wie das Datenschutz-</i>

	eine entscheidende Funktion in der Überwachung der Zugriffe ein, und deren Zuständigkeit sollte überdies auf die Überwachung der kantonalen Objektregister erweitert werden. Die SP AR stellt fest, dass gemäss diesem Artikel der Regierungsrat die in Art. 9 RHG vorgesehene Amtsstelle bestimmt. Den Erläuterungen (S.5/15) kann entnommen werden, dass diese Amtsstelle das Departement Inneres und Sicherheit sein soll. Die SP AR ist der Meinung, dass insbesondere für die Qualitätskontrolle eine verwaltungsexterne Stelle, z.B. das kantonale Datenschutz-Kontrollorgan, geeigneter wäre. Eine andere Möglichkeit sähen die SP AR darin, dafür eine Kommission vorzusehen, in der das kantonale Datenschutz-Kontrollorgan zwingend Einsitz hat.	<i>Kontrollorgan einbezogen werden sollte. Dabei ist aus Effizienzgründen wenn möglich auf ein (weiteres) Gremium mit zahlreichen Mitgliedern und entsprechendem organisatorischem Aufwand zu verzichten. Als zielführend könnte sich die Entscheidungsfindung durch das DIS unter Anhörung des Datenschutz-Kontrollorgans und anschliessender Vorlage an den Regierungsrat zu dessen Kenntnisnahme erweisen. Art. 2 des Gesetzesentwurfs (Kompetenz des Regierungsrats zur Bestimmung der Koordinationsstelle) muss für diese Lösung nicht angepasst werden. Eine entsprechende Regelung soll in der Verordnung erfolgen.</i>
	<u>Art. 3 und 4 (Haupt- und Nebenwohnsitz)</u> Die Gemeinde Herisau begrüsst es, dass neu die Begriffe Haupt- und Nebenwohnsitz gesetzlich definiert werden.	
	<u>Art. 5 persönliche Meldepflicht</u> Abs.1 lit. b: Gemäss der Gemeindepräsidienkonferenz und den Gemeinden Bühler, Schönggrund ist es positiv, dass mit diesem Artikel darauf hingewiesen wird, dass auch innerhalb der Gemeinde eine Meldepflicht besteht bei einem Wohnungswechsel. Gemäss den PU AR ist die Meldung des „Umzugs innerhalb ... eines Gebäudes“ für den Normalbürger unlogisch. Dass dies als Folge der Einführung des Eidg. Wohnungsidentifikators (EWID) nötig ist, sollte erläutert werden.	<i>Diese Anregung wird in die Erläuterungen aufgenommen.</i>

	Abs. 2: Die Gemeinden Rehetobel, Grub, Speicher, Heiden, Wald, Schwellbrunn, Lutzenberg und Walzenhausen regen an abzuklären, ob die Einwohnerkontroll-Software IT&T und die ARI innert zwei Jahren eine elektronische Meldung und Identitätsprüfung sicherstellen kann. Dieser Punkt müsse von den entsprechenden Informatikern ausgeführt werden. Gemäss der Gemeinde Gais ist von einer persönlichen Meldepflicht am Schalter abzusehen und sind die Einwohnerkontrollen zu verpflichten, den digitalen oder schriftlichen Meldeprozess einzuführen. Dies kann in einer Übergangsphase über entsprechende Formulare auf der Website umgesetzt werden. Die AR Informatik AG soll verpflichtet werden, frühzeitig die nötigen Voraussetzungen für den elektronischen Meldeverkehr zu schaffen. Gemäss der Gemeinde Reute ist die physische Vorsprache für die An- oder Abmeldung nicht nur eine teils lästige Pflicht für die Einwohnerkontrollen, sondern auch ein erster oder letzter Kontakt mit einer Einwohnerin oder einem Einwohner. Es ist eine Gelegenheit, Hinweise zu geben oder Fragen zu beantworten, was auf rein elektronischem Wege so nicht geschieht. Auf die Hinterlegung eines Heimatscheines sollte nur verzichtet werden, wenn dies auch in den umliegenden Kantonen nicht mehr notwendig ist. Die Gemeinde Trogen geht davon aus, dass diese Sicherstellung der elektronischen Meldung und Identitätsprüfung zentral über ein Software-Programm der AR Informatik AG erfolgt und nicht Sache jeder einzelnen Gemeinde ist.	<i>Die ARI wird diesbezüglich zu einer Stellungnahme eingeladen werden.</i> <i>Die Infrastruktur für den elektronischen Meldeverkehr wird im Rahmen des Projekts eUmzug unter Federführung der Gemeinden zu realisieren sein. Betrieben wird sie durch die AR Informatik AG.</i> <i>Die Einführung des elektronischen Meldewesens hat zur Folge, dass die physischen Kontakte mit den Einwohnern abnehmen. Dies hat Vor- und Nachteile, welche gegeneinander abgewogen werden müssen. Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst diesen Schritt.</i> <i>Die Infrastruktur für den elektronischen Meldeverkehr wird im Rahmen des Projekts eUmzug unter Federführung der Gemeinden zu realisieren sein. Betrieben wird sie durch die AR Informatik AG.</i>
--	--	--

	Gemäss den PU AR ist der e-Umzug CH zeitgemäss. Die Möglichkeit zur persönlichen Meldung müsse jedoch weiterhin gegeben sein. Abs. 3: Gemäss der Gemeindepräsidienkonferenz und der Gemeinden Rehetobel, Grub, Herisau, Urnäsch, Schönengrund, Speicher, Heiden, Bühler, Hundwil, Wald, Schwellbrunn, Gais, Lutzenberg und Walzenhausen kann auf die Hinterlegung des Heimatscheines verzichtet werden. Aufgrund der Aufhebung der Verordnung über den Heimatschein hat dieser nicht mehr die gleiche Bedeutung wie früher. Bei einem Verzicht auf die Hinterlegung des Heimatscheins ist es aus Sicht der Gemeinden Rehetobel, Grub, Trogen, Reute, Urnäsch, Wolfhalden, Schönengrund, Speicher, Heiden, Bühler, Hundwil, Wald, Schwellbrunn, Gais, Lutzenberg und Walzenhausen jedoch zwingend, dass die Einwohnerkontrollen Zugriff auf das Zivilstandsregister (Infostar) erhalten. Nur so können die Daten kontrolliert werden. Mit einer Ausweiskopie hat man keine Gewähr, dass die Daten richtig respektive aktuell sind.	<i>Dies ist mit der gewählten Bestimmung gewährleistet. Die Gemeinden werden nicht verpflichtet, nur noch die elektronische Meldung zu ermöglichen.</i> <i>Das elektronische Zivilstandsregister (Infostar) ist eine Anwendung des Bundes. Um den Einwohnerkontrollen Zugriff zu ermöglichen müsste das ZGB geändert werden, denn in Art. 43a Abs. ZGB werden die zugriffsberechtigten Behörden abschliessend aufgelistet.</i> <i>Der von den Einwohnerkontrollen gewünschte direkte Zugriff auf Infostar wurde auf Bundesebene bereits gefordert (Interpellation Recordon), vom Bundesrat aber abgelehnt. Unter anderem wurde darauf hingewiesen, dass für die Einwohnerkontrollen jedoch bereits heute die Möglichkeit besteht, bei der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) in Genf Daten aus dem zentralen UPI-Register (Unique Person Identification) abzufragen (sogenannter UPI Viewer). Die darin geführten Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Ledigname, Name gemäss Reisepass, Geburtsort, Name der Mutter, Name des Vaters und Todesdatum) stammen aus verschiedenen Quellen (z.B. Infostar, Zemis, usw.), die es in ihrer Gesamtheit und dank hoher Qualität ermöglichen, eine Person zu identifizieren (Art. 134quater der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVV; SR 831.101).</i>
--	--	--

	Gemäss der Gemeinde Herisau wird für die korrekte Erfassung der Einwohnerdaten weiterhin mindestens ein Auszug aus dem Familienregister notwendig sein. Es wäre sinnvoll, das Gesetz insoweit zu ergänzen, als dass die Einwohnerkontrolle bei der Anmeldung einen Auszug aus dem Familienregister verlangen kann. Alternativ könnte der Einwohnerkontrolle ein Zugriff auf das Zivilstandsregister gewährt werden. Gemäss der Gemeindeschreiberkonferenz ist der Heimatschein abzulösen und für die Sicherstellung der Identität der Zugriff zum Infostar zu regeln. Die Gemeinde Rehetobel verlangt, dass die vom Regierungsrat bestimmte kantonale Stelle eine einheitliche Regelung trifft, welches gleichwertige Dokument verlangt werden soll. Durch die Formulierung „Die Gemeinde kann die Hinterlegung eines Heimatscheins oder eines gleichwertigen Dokuments verlangen.“ würden die Gemeinden beziehungsweise die Einwohnerkontrollen in Zukunft wohl verschiedene Lösungen erarbeiten. Dies würde dazu führen, dass für die Einwohnerinnen und Einwohner bei Zuzügen in eine neue Gemeinde unter Umständen eine andere Regelung gilt. Aus Sicht der Gemeinde Rehetobel müsste dies für sämtliche Gemeinden gleich geregelt werden, um solchem Unverständnis in der Bevölkerung vorzubeugen. Die Gemeinde Stein stört sich daran, dass die Hinterlegung eines Heimatscheins immer noch verlangt werden kann. So werden dies einzelne Gemeinden weiterhin machen, andere nicht. Aus Sicht der Gemeinde Stein sollte dies für alle Gemeinden gleich geregelt werden. Auch die PU AR stimmen grundsätzlich zu. Der Heimatschein ist seit 1.7.04 einem Auszug aus dem eidg. Zivilstandsregister gleichgestellt,	<i>Die von der Gemeinde Herisau vorgeschlagene Überprüfung der Identität mittels eines Auszugs aus dem Familienregister kann den direkten Zugriff auf Infostar ersetzen. Der aktuelle Entwurfstext erlaubt es den Gemeinden bereits, einen solchen Auszug zu verlangen (Art. 5 Abs. 3 des Entwurfs). Dies kann auf Verordnungsebene noch präzisiert werden. Vorbehalten bleibt natürlich die elektronische Identitätsprüfung.</i> <i>Siehe vorstehende Bemerkungen.</i> <i>Eine solche Präzisierung kann auf Verordnungsebene thematisiert werden. In der heutigen schnelllebigen Zeit erscheint die Festlegung auf bestimmte Dokumente auf Gesetzesebene nicht sinnvoll.</i>
--	---	--

	daher ist ein Hinterlegungsverzicht möglich und die Kann-Bestimmung berechtigt. Die PU AR würden eine einheitliche Regelung im Kanton begrüßen. Die PU AR regen einen neuen Absatz Abs. 3^{bis} an: Die Möglichkeit, auf Verlangen eine Verfügung mit der abschlägigen Antwort auf eine An- oder Abmeldung der Einwohnerkontrolle zu erwirken, sollte im Gesetz statuiert werden.	<i>Diese Grundlagen sind im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege) zu finden und erfordern keine spezielle Erwähnung in diesem Gesetz.</i>
	<u>Art. 6 Auskunftspflicht Dritter</u> Die SP AR weist auf Folgendes hin: In Art. 5 wird die persönliche Meldepflicht geregelt. Art. 6 ermächtigt die Gemeinde, bei Nichterfüllung der Meldepflicht nach Art. 5, Auskünfte bei Dritten einzuholen. Die SP AR würde es begrüßen, wenn im Fall der Nichtbeachtung von Art. 5 der pflichtigen Person eine Nachfrist mit dem Hinweis auf Art. 6 angesetzt würde. Sich sofort nach Verstreichen der Frist von Art. 5 auf Art. 6 zu berufen, erscheint unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit (Krankheit, Ferienabwesenheit etc.) etwas gar stark (Misstrauen z.B. des/r Arbeitgebers/-in gegenüber Arbeitnehmenden). Für die Gemeinde Herisau wäre es gut, wenn zusätzlich zur Berechtigung, die Daten bei Dritten einholen zu können, auch gesetzlich verankert wäre, dass die Einwohnerkontrolle gestützt auf diese Auskunft berechtigt ist, eine Verfügung zur An- oder Abmeldung zu erlassen. Ohne diese ausdrückliche gesetzliche Grundlage ist es für die Einwohnerkontrolle im Einzelfall schwierig, eine An- oder Abmeldung durchzusetzen. Der Gemeinderat Herisau beantragt daher eine entsprechende Ergänzung von Art. 6.	<i>Diese Formulierung entspricht dem Standard vieler Kantone. Die Einwohnerkontrollen sind gefordert, mit der Nachfragemöglichkeit z.B. beim Arbeitgeber verhältnismässig umzugehen. Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, sofort nach 14 Tagen beim Arbeitgeber vorstellig zu werden, sondern können durchaus auch bei der aktuell gewählten Formulierung eine Nachfrist ansetzen. Die Erläuterungen werden diesbezüglich noch ergänzt.</i> <i>Diese Grundlagen sind im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege) zu finden und erfordern keine spezielle Erwähnung in diesem Gesetz.</i>

	<u>Art. 7 Ermittlung des Wohnungsidentifikators</u> Im Sinne der Leserfreundlichkeit schlägt die SP AR in Art. 7, Abs. 1 vor, den wenig fassbaren Begriff „industrielle Werke“ durch „Versorgungs- und Werkbetriebe“ zu ersetzen. Die SP AR ist sich bewusst, dass der Begriff „industrielle Werke“ aus dem BG RHG übernommen wurde. Auch die FDP AR stört sich an diesem Begriff. Die PU AR begrüssen, dass Daten durch Industrielle Werke etc. nur auf Verlangen geliefert werden müssen.	<i>Das Anliegen ist zwar verständlich, gleichwohl soll der Terminologie des Bundesrechts gefolgt werden, um rechtliche Unklarheiten zu vermeiden.</i>
	<u>Art. 8 Grundsatz</u> Die SP AR stellt fest, dass in Art. 8 festgehalten wird, dass jede Gemeinde ein Einwohnerregister führe. In den Erläuterungen zu Art. 9 wird ausgeführt, mehrere Gemeinden könnten gemeinsam eine Einwohnerkontrolle betreiben. Gemäss der SP AR müsste im Gesetz geregelt werden, wie es sich bezüglich der Register verhält, wenn Einwohnerkontrollen zusammengelegt werden.	<i>Übergemeindliche Zusammenarbeit ist mit entsprechenden Vereinbarungen zwischen den betroffenen Gemeinden zu regeln. Gesetzlicher Regelungsbedarf auf kantonaler Ebene ist diesbezüglich nicht ersichtlich.</i>
	<u>Art. 9 Registerführende Stelle</u> In Art. 9 ist für die SP AR nicht nachvollziehbar, weshalb aus dem Aufgabenkatalog in Art. 4. Abs. 1 der vorläufigen VO über die Einwohnerregister vom 15. Dezember 2009 einzig lit. c) Aufbewahrung der Schriften, nicht in den Gesetzesentwurf übernommen wurde.	<i>Zwar kann die Gemeinde immer noch den Heimatschein zur Hinterlegung verlangen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass dies nicht mehr oft geschehen wird. Da die Aufzählung nicht abschliessend ist („insbesondere“), muss diese in Zukunft wohl marginale Aufgabe nicht mehr unbedingt erwähnt werden.</i>
	<u>Art. 10 Registerinhalt</u> Das Datenschutz-Kontrollorgan hält fest, dass in Abs. 2 vorgesehen ist,	

	dass die Gemeinden weitere Identifikatoren und Merkmale erfassen können. Somit könnten die Gemeinden zusätzliche Identifikatoren und Merkmale einführen, wenn sie ein entsprechendes Reglement erlassen. Das würde dem Zweck des einheitlichen Einwohnerregisters widersprechen, und es würden Parallelregister auf Gemeindeebene ermöglicht, die schwierig zu kontrollieren wären, selbst wenn eine Meldepflicht für diese Register vorgesehen würde. Nach der Meinung des Datenschutz-Kontrollorgans sollten weitere Identifikatoren oder Merkmale nur auf der Grundlage einer kantonalen gesetzlichen Grundlage zulässig sein. Wenn bei den Gemeinden ein Bedarf für zusätzliche Register bestehen sollte, sollten diese nicht nur nach Art. 18 DSG publiziert werden, sondern vor allem nicht mit einem kantonalen Register oder einer kantonalen Datenplattform verknüpft sein. Im Zusammenhang mit Art. 10 Abs. 2 würde die SP AR es begrüßen, wenn im Gesetz festgehalten wird, dass die Gemeinden weitere Identifikatoren und Merkmale nur nach Rücksprache mit dem kantonalen Datenschutz-Kontrollorgan erfassen dürfen. Es ist nämlich aus Sicht der SP AR nicht auszuschliessen, dass darunter auch besonders schützenswerte Daten fallen. Gemäss der FDP AR wird dieser Artikel im Bericht der Regierung nicht erläutert, obwohl der Gesetzestext sehr allgemein gehalten ist. Im erläuternden Bericht sollten mindestens die Eckwerte definiert werden.	<i>Sollten die Gemeinden eigene Identifikatoren oder Merkmale einführen, würden diese nicht mit der kantonalen Plattform verknüpft, da die Gemeinden die eCH-Standards einhalten müssen.</i> <i>Für die Aufnahme weiterer Identifikatoren oder Merkmale müssen die Gemeinden das kantonale Datenschutzgesetz einhalten. Somit kann von einem ausreichenden Schutz auch der besonders schützenswerten Daten ausgegangen werden.</i> <i>Diesbezüglich werden die Erläuterungen noch ergänzt.</i>
--	---	---

	<u>Art. 12 Kantonale Einwohnerplattform</u> Abs. 3: Hier ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die Zugriffsberechtigung der einzelnen Amtsstellen festlegt. Gemäss der Gemeindepräsidienkonferenz und den Gemeinden Rehetobel, Grub, Trogen, Wolfhalden, Speicher, Stein, Heiden, Bühler, Hundwil, Wald, Schwellbrunn, Lutzenberg und Walzenhausen ist die Anhörung des kantonalen Datenschutz-Kontrollorgans sinnvoll und richtig. Zusätzlich sollen aber auch die Gemeinden bzw. die Einwohnerkontrollen mit einbezogen werden, da diese die Datenhoheit bezüglich der Einwohner haben. Zudem begrüsst die Gemeinde Stein den Einbezug des Datenschutz-Kontrollorgans und ebenfalls die regelmässige Überprüfung der einzelnen Berechtigungen auf die Richtigkeit und insbesondere auch die Aktualität und Notwendigkeit. Gemäss der Gemeinde Hundwil bleibt die zentrale Frage, wer letztendlich Datenherr ist resp. wo die Daten aufgearbeitet werden. Bei der Festlegung der Zugriffsberechtigung der einzelnen Amtsstellen durch den Regierungsrat gemäss Art. 12 Abs. 3 ist gemäss der Gemeinde Herisau zu berücksichtigen, dass auch gemeindeintern die notwendigen Berechtigungen erteilt werden. Um dies sicherzustellen, ist es aus Sicht der Gemeinde Herisau unumgänglich, die Einwohnerkontrollen in den Prozess der Festlegung der Zugriffsberechtigungen miteinzubeziehen.	<i>Die „Hoheit“ über die Daten, die auf der Einwohnerdatenplattform gespeichert sind, liegt nicht bei den Gemeinden. Der kantonale Gesetzgeber legt abschliessend fest, welche Daten die Plattform enthält. Insofern ist ein Konsultationsrecht der Gemeinden nicht gerechtfertigt. Zudem geht es lediglich um Zugriffe kantonalen Amtsstellen. Die Gemeinden wären kaum in der Lage, die Notwendigkeit des Zugriffs auf die Plattform für die Aufgabenerfüllung kantonalen Amtsstellen zu beurteilen.</i> <i>Dies wird in der Verordnung geregelt werden.</i> <i>Bei den auf der Einwohnerdatenplattform gespeicherten Daten handelt es sich nicht um kommunale Daten. Die Daten wurden gestützt auf nationales oder kantonales Recht erfasst. Zudem legt der kantonale Gesetzgeber abschliessend fest, welche Daten auf der Plattform gespeichert werden. Von einer „Datenherrschaft“ der Gemeinden kann daher nicht gesprochen werden.</i> <i>Vgl. die vorstehenden Ausführungen</i>
--	--	---

	Das Datenschutz-Kontrollorgan führt aus, dass für die Zugriffe auf die Einwohnerdatenplattform GERES das kantonale Datenschutzgesetz gilt. Die Datenplattform enthält u.a. besonders schützenswerte Daten sämtlicher Einwohner des Kantons, für deren Bekanntgabe Art. 8 DSG vorbehaltlos gilt. Das heisst, dass die Bekanntgabe nur zulässig ist, wenn das verantwortliche Organ – was für die Datenplattform GERES die jeweilige Gemeinde bleibt – dazu rechtlich verpflichtet oder ermächtigt ist und die Daten vom Empfänger benötigt werden. Bei besonders schützenswerten Daten braucht es überdies eine „klare Rechtsgrundlage“, was eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn bedeutet. Diese Grundsätze gelten zwar vorbehaltlos, werden aber nicht konsequent genug angewendet; der Datenschützer schlägt deshalb vor, dass ausdrücklich auf die Geltung des Datenschutzgesetzes verwiesen wird. Weiter regt das Datenschutz-Kontrollorgan an, dass auch hier nicht allein das Datenschutz-Kontrollorgan, sondern ein Ausschuss die Zugriffe überwacht (vgl. die Bemerkungen zu Art. 2). Mit Bezug auf Art. 12 Abs. 3 genügt der SP AR die "Anhörung" nicht. Aus ihrer Sicht braucht es, weil es sich bei der Zugriffsberechtigung um einen heiklen Bereich handelt, das ausdrückliche Plazet des kantonalen Datenschutz-Kontrollorgans. Dies könnte u.E. mit dem Ausdruck "in Absprache mit..." sichergestellt werden. Sofern es zu keiner Einigung zwischen dem Regierungsrat und dem kantonalen Datenschutz-Kontrollorgan kommt, könnte eine Entscheidungsinstanz vorgesehen werden. Gemäss der FDP AR sollte nebst des kantonalen Datenschutz-Kontrollorgans eine bereits bestehende Kommission, wie z.B. die Ge-	<i>Das kantonale Datenschutzgesetz gilt vollumfänglich und wird eingehalten werden. Ein rein deklaratorischer Verweis/Hinweis auf das Datenschutzgesetz entspricht nicht den gesetzestechnischen Richtlinien des Kantons. In den Erläuterungen kann aber ein zusätzlicher Hinweis erwähnt werden.</i> <i>Ein Mitentscheidungsrecht des Datenschutz-Kontrollorgans widerspräche der Konzeption dieser Behörde gemäss kantonalem Datenschutzgesetz. Es hat als Aufsichtsorgan ausschliesslich beratende und allenfalls vermittelnde Funktion. Nach Art. 21 Abs. 4 des kantonalen Datenschutzgesetzes hat das Datenschutz-Kontrollorgan keine Entscheidbefugnisse. Ein Genehmigungsrecht in einem spezifischen Bereich würde die Gesamtkonzeption der kantonalen Datenschutzaufsicht infrage stellen. Zudem genügt im konkreten Fall ein Anhörungsrecht des Datenschutz-Kontrollorgans für die Zwecke des Datenschutzes. Ein Genehmigungsrecht ist nicht notwendig.</i> <i>Vgl. die vorstehenden Ausführungen. Ein Anhörungsrecht der Gemeinden wäre weder rechtlich noch sachlich adäquat.</i>
--	---	---

	meindepräsidentenkonferenz oder die Einwohnergemeinden, zusätzlich angehört werden. Die PU AR begrüßen, dass dem entscheidenden Artikel 12 in den Erläuterungen so viel Platz eingeräumt wird. Unklarheit besteht noch darüber, WER der Dateneigentümer ist, bei dem der Entscheid und die Verantwortung über die zu liefernden Daten via ARI liegt. Die PU AR betrachtet die in die Verordnung aufzunehmende Überprüfung der Zugriffsberechtigung sowie die Protokollierung der Zugriffe als elementar. Die klare Zugriffsermächtigung durch den RR für jede Stelle wird befürwortet. Ebenso die Verweise auf das kDSG. Die PU AR schlagen einen neuen Absatz 3bis vor: Die Information der Einwohner, wer auf welche Weise auf ihre Daten Zugriff hat, sollte nach dem Grundsatz der Transparenz im Gesetz verankert werden (Hinweis auf Art. 7 kDSG). Gemäss der SVP AR soll der Regierungsrat die Zugriffsberechtigungen laufend überprüfen. Weiter erachtet die SVP AR es als sinnvoll, dass die Datenhoheit bei den Gemeinden liegt und die kantonale Verwaltung die Datensätze nicht an externe Organisationen aushändigt. Für die Gerichte wird die spätere Regelung der Zugriffsberechtigung auf GERES durch die Regierung (Art. 12 Abs. 3 und 4 Entwurf) von Bedeutung sein. Die Gerichte gehen davon aus, dass sie in diese Regelung dann einbezogen werden.	<i>Vgl. die vorstehenden Ausführungen</i> <i>Wer auf welche Weise Zugriff auf die Daten hat wird direkt aus der Verordnung bzw. deren Anhang ersichtlich sein. Somit erübrigt sich eine gesetzliche Regelung.</i> <i>Die Überprüfung der Zugriffsberechtigungen wird in der Verordnung geregelt.</i> <i>Sämtliche potentiell zugriffsberechtigten Stellen werden in die Regelung einbezogen werden.</i>
	<u>Art. 13 Kantonales Objektregister</u> Es muss gemäss der Gemeinde Stein das Ziel sein, den Aufwand für das Objektregister möglichst klein zu halten. Mit einem Replikat des	<i>Ein gewisser Aufwand wird anfallen, allerdings auch ein erheblicher</i>

	eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister ist diesem Anliegen Genüge getan. Für den Aufbau eines solchen Registers (Betriebs- und Unternehmensregister ist bereits angedacht) ist der zeitliche Aufwand sehr gross, insbesondere bei kleineren Gemeinden mit tieferer Anzahl Angestellten stellen solche Arbeiten nebst dem laufenden Tagesgeschäft eine grosse Herausforderung dar. Gemäss der Gemeinde Reute ist nicht wirklich begründet, wieso der Kanton ein eigenes kantonales Objektregister braucht und sich nicht mit den Angaben des eidg. GWR begnügen kann. Völlig unklar ist gemäss dieser Gemeinde, was der Regierungsrat dereinst als weitere im Objektregister zu führende Objekte und Merkmale festlegen wird, zumal die Gemeinden in Art. 14 auch noch verpflichtet werden, diese Daten unentgeltlich zu Verfügung zu stellen. Hinsichtlich Art. 13 Abs. 2 verweist die SP AR auf ihre Bemerkungen zu Art. 10 Abs. 2 (Rücksprache mit dem kantonalen Datenschutz-Kontrollorgan).	<i>Nutzen, auch für die Gemeinden.</i> <i>Ein (aktuelles und qualitativ brauchbares) Objektregister führt zur Erleichterung vieler Arbeitsprozesse, die Gebäuden oder andere Liegenschaften betreffen. Von diesem Effizienzgewinn können nicht nur diverse kantonale Stellen, sondern auch die Gemeinden profitieren. Im Übrigen wird diesbezüglich auf die Erläuterungen verwiesen.</i>
	<u>Art. 15 Zugriffsberechtigung</u> Für Art. 15 Abs. 1 verweist die SP AR auf die Überlegungen zu Art.12 Abs. 3. Dass die Regelung durch den RR erfolgt, ist den PU AR wichtig und sie erachten die Umsetzung als sinnvoll.	

	<u>Art. 16 Datenschutz und Archivierung</u> Die PU AR unterstützen die unbegrenzte Archivierung der Einwohnerregister als wichtige Quelle für das Staatsarchiv.	
	<u>Art. 16 Strafbestimmung</u> Dass die Höhe der Busse ins Gesetz gehört, bezweifeln die PU AR. Ein Verweis auf den Ordnungsbussenkatalog sollte genügen.	<i>Es ist üblich, den Strafraum einer Sanktion (vorliegend die Obergrenze) in der Strafbestimmung selber zu regeln.</i>
	<u>Art. 18 Übergangsbestimmung betreffend elektronische Meldung und Identitätsprüfung</u> Die Gemeinden verweisen diesbezüglich auf ihre Bemerkungen zu Art. 5 Abs. 2.	
Aufhebung und Änderungen von bisherigem Recht		
nArt. 66c des Gesundheitsgesetzes	<u>Systematische Verwendung der AHV-Versichertennummer für das Amt für Gesundheit</u> Das Datenschutz-Kontrollorgan begrüsst ausdrücklich die Regelung der systematischen Verwendung der AHV-Versichertennummern im Gesundheitsgesetz für drei klar umschriebene Aufgaben. Die PU AR stellen fest, dass nach der Teilrevision des Bundesgesetzes über die AHV das RHG die neue AHV-Nummer als Personenidentifikator definiert. Über dessen zulässige Verwendung bestehen unterschiedliche Rechtsauffassungen. Die PU AR halten die vom RR gewählte restriktive Lösung, wie sie auch der Kanton Luzern praktiziert,	

	grossmehrheitlich für richtig. Dadurch wird dem Missbrauchspotenzial durch die systematische Verwendung der AHV-Nr. Rechnung getragen und der Datenschutz bestmöglich gewährt. Der Erläuterungsbericht widmet diesem Thema grösste Aufmerksamkeit, was die PU AR zu schätzen wissen. Die FDP AR begrüsst eine rege Verwendung der AHV-Nr. als Identifikationsnummer. Deren Benützung sollte ihrer Ansicht nach nicht zu stark eingeschränkt werden.	
nArt. 8a des Energiegesetzes	<u>Systematische Verwendung des EGID</u> Das Datenschutz-Kontrollorgan begrüsst die Regelungen in Art. 8a (neu). Die systematische Verwendung des Gebäudeidentifikators leuchtet ein. Mit der entsprechenden Regelung im Energiegesetz wird die Verwendung auf die Zwecke der Energiegesetzgebung begrenzt. Die PU AR halten fest, dass für die Verwendung des Eidg. Gebäudeidentifikators auf kantonaler Ebene mit dem Registergesetz ebenfalls eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Das Projekt EnergyGIS kann dadurch den EGID systematisch verwenden und berücksichtigt auch hier den Datenschutz optimal.	
Aufhebung Verordnung über die Niederlassung und den Aufenthalt von Schweizern vom 05.11.1979	Gemäss der Gemeindeschreiberkonferenz und den Gemeinden Urnäsch und Gais werden Normen aufgehoben, ohne dafür Ersatz zu regeln. An und für sich ist die Meldepflicht gegeben. Unklar ist, wie die Umsetzung erfolgen wird. Wie erfahren die Einwohnerkontrollen (EWK), dass es Mieterwechsel, Zu-, Weg- oder Umzüge gegeben hat. Die Eigentümer von Wohnungen und Häuser sowie die Arbeitgeber müssen zusätzlich in die Pflicht genommen werden. Personen, die Wohnraum vermieten, verwalten oder zur Verfügung stellen, Untermietverhältnisse abschliessen oder anderen Personen während mind. drei aufeinanderfolgenden Monaten oder drei Monaten	<i>Gewisse Bestimmungen dieser Verordnung wurden teilweise in angepasster Form in den vorliegenden Entwurf übernommen (z.B. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung entspricht Art. 5 Abs. 1 des Entwurfs, Art. 8 der Verordnung entspricht Art. 9 des Entwurfs).</i> <i>Der Art. 2 der Verordnung ist aufgrund übergeordneten Bundesrechts so nicht mehr nötig/möglich. Der Art. 3 der Verordnung (Meldepflicht des Arbeitgebers) wurde im vorliegenden Entwurf in Art. 6 in veränderter Form geregelt. Der Art. 3 der bisherigen Verordnung verpflichtete lediglich diejenigen Arbeitgeber, die dem Arbeitnehmer auch Kost und Logis gewährten. Zudem beinhaltete die Pflicht nur, auf den Arbeit-</i>

	innerhalb eines Jahres Logis geben, sind verpflichtet: a) Ein-, Um- u. Wegziehende der EWK zu melden. b) in Mietverträgen/Wohnungsbestätigungen ist die admin. Wohnungs-Nr. aufzuführen. c) auf Verlangen sind Mieter- und Wohnungslisten zur Verfügung zu stellen. Mit der Aufhebung von Haupt- und Nebenwohnsitz sollte gemäss der Gemeindeschreiberkonferenz und den Gemeinden Urnäsch und Gais zur Klarstellung der Definition des Haupt- und Nebenwohnsitzes der Verweis zum „amtlichen Katalog der Merkmale der Harmonisierung der amtlichen Personenregister, Bundesamt für Statistik“ vorgegeben werden. Andernfalls wird gewünscht, dass der Nebenwohnsitz gemäss bisheriger Bestimmung (Art. 3 der vorläufigen Verordnung über die Einwohnerregister vom 15. Dezember 2009 (bGS 122.121) näher definiert wird.	<i>nehmer einzuwirken. Eine direkte Meldung des Arbeitgebers an die Einwohnerkontrolle war nicht vorgesehen. Der neue Art. 6 des Entwurfs geht deshalb weiter als die bisherige Regelung und entspricht im Übrigen den diesbezüglichen Formulierungen vieler anderer Kantone. Die Art. 4-6^{bis} betreffen die Hinterlegung des altrechtlichen Heimatscheins, welche es so nicht mehr braucht.</i> <i>Der Haupt- und Nebenwohnsitz wird in Art. 3 und 4 des Entwurfs definiert. In den Erläuterungen wird auf den amtlichen Katalog der Merkmale hingewiesen.</i>
Weiterer Regelungsbedarf:	Erteilen von Auskünften Die Gemeinden Urnäsch und Gais wünschen eine Regelung bezüglich der Bekanntgabe von Einwohnerregisterdaten an Private; Auskunftsort (mündlich/schriftlich/elektronisch), Umfang (Name/Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse) und Kosten (Gebühren ja/nein) sind zu regeln. Es wird beantragt, die Bekanntgabe von Einwohnerregisterdaten – im Sinne der Erwägungen (Registergesetz und allenfalls im Gebührentarif) klar zu regeln. Als Regelung wird beispielsweise vorgeschlagen: „Die Gemeinde gibt Privaten auf begründetes Gesuch hin folgende Daten einer einzelnen Person, die im Einwohnerregister verzeichnet ist, bekannt: a) Amtlicher Name	<i>Eine solche Regelung besteht in Art. 10 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Vorliegend gibt es deshalb keinen weiteren Regelungsbedarf.</i>

**Appenzell Ausserrhoden**

	b) Vorname c) Geschlecht d) Geburtsdatum e) Wohnadresse und Zustelladresse Für mündliche Auskünfte sowie persönlich ausgehändigte einfache EDV-Ausdrücke aus dem Einwohnerregister werden keine Gebühren erhoben.“	
--	--	--



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 17. Januar 2018

1600.231

Registergesetz; 1. Lesung

2. Bericht und Antrag der vorbereitenden parlamentarischen Kommission vom 17. Januar 2018

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Einleitung

Der Regierungsrat hat an der Sitzung vom 15. November 2016 den Entwurf für ein Registergesetz zuhanden des Kantonsrats verabschiedet. Der Kantonsrat erachtete den Entwurf anlässlich der Kantonsratssitzung vom 12. Juni 2017 als noch nicht bereit für die Verabschiedung und wies das Geschäft zurück. An der Sitzung vom 28. November 2017 hat der Regierungsrat den überarbeiteten Entwurf erneut zuhanden des Kantonsrats verabschiedet.

2. Arbeit der Kommission

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 26. September 2016 zur Vorberatung des neuen Gesetzes eine parlamentarische Kommission (nachfolgend Kommission) in folgender Zusammensetzung gewählt:

- Egger Judith, Speicher, SP, Präsidentin
- Frischknecht Claudia, Herisau, CVP/EVP
- Gantenbein Andreas, Waldstatt, FDP.Die Liberalen
- Kessler Patrick, Teufen, FDP.Die Liberalen
- Müller-Schoch Margrit, Hundwil, pu



- Nef-Alder Katharina, Urnäsch, pu
- Raschle Walter, Schwellbrunn, SVP

Die Kommission wählte Margrit Müller-Schoch als Vizepräsidentin und Christian Pfenninger, Departementssekretariat Inneres und Sicherheit, als Aktuar.

2.1. Erste Arbeitsphase der Kommission

Vor der Rückweisung durch den Kantonsrat im Juni 2017 behandelte die Kommission den damaligen Gesetzesentwurf an insgesamt drei Sitzungen wie folgt:

1. Sitzung	10. Januar 2017	Vorstellung der Vorlage, Diskussion mit den anwesenden Fachpersonen, Eintretensdebatte
2. Sitzung	31. Januar 2017	Detailberatung
3. Sitzung	20. Februar 2017	Detailberatung

An der ersten Sitzung präsentierten Regierungsrat Paul Signer, das Datenschutz-Kontrollorgan Dr. Urs Glaus und der Leiter Services der AR Informatik AG, Emanuel Ranieli, die Vorlage. Die damals geführten Diskussionen und gewonnenen Erkenntnisse, die seither unveränderte Artikel betreffen, werden im vorliegenden Bericht erneut wiedergegeben.

2.2. Zweite Arbeitsphase der Kommission

Den von der Regierung überarbeiteten Gesetzesentwurf behandelte die Kommission wie folgt:

1. Sitzung	18. Dezember 2017	Vorstellung der Änderungen, Diskussion mit den anwesenden Fachpersonen, Eintretensdebatte, Detailberatung
2. Sitzung	23. Januar 2018	Nicht benutzter Reservetermin, die Verabschiedung von Bericht und Antrag erfolgte auf dem Zirkulationsweg.

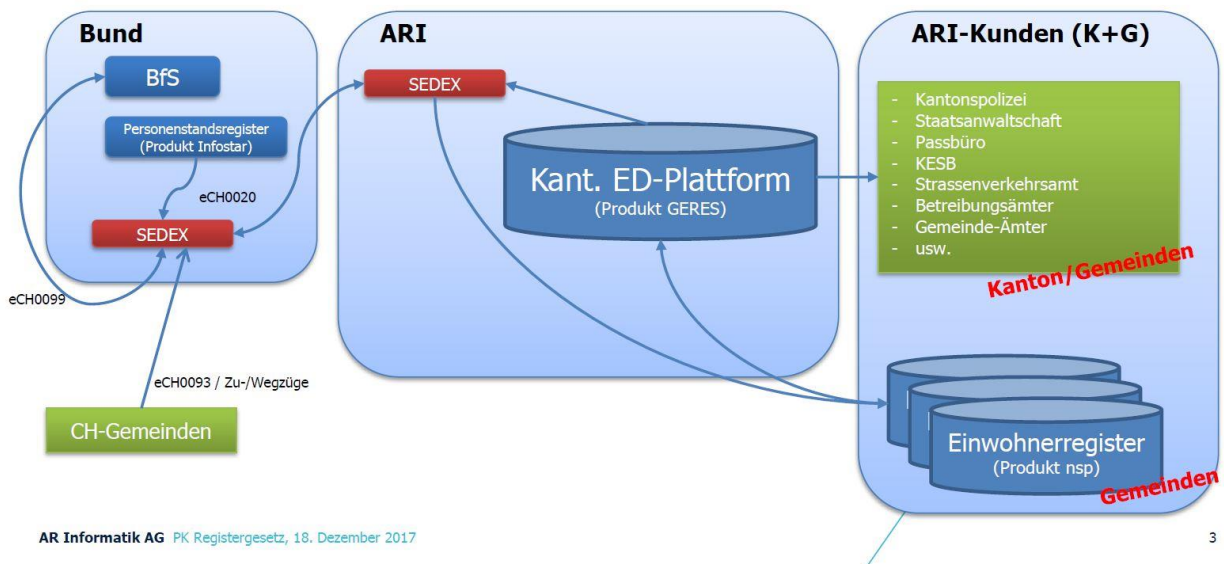
Sie stützte sich dabei auf folgende Unterlagen:

- Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 28. November 2017
- Gesetzesentwurf vom 28. November 2017
- Vernehmlassungsauswertung vom 15. November 2016
- Vorprüfungsbericht des Rechtsdienstes vom 10. November 2017
- Stellungnahme des Datenschutz-Kontrollorgans vom 16. November 2017
- Stellungnahmen der AR Informatik AG vom 22. November 2017

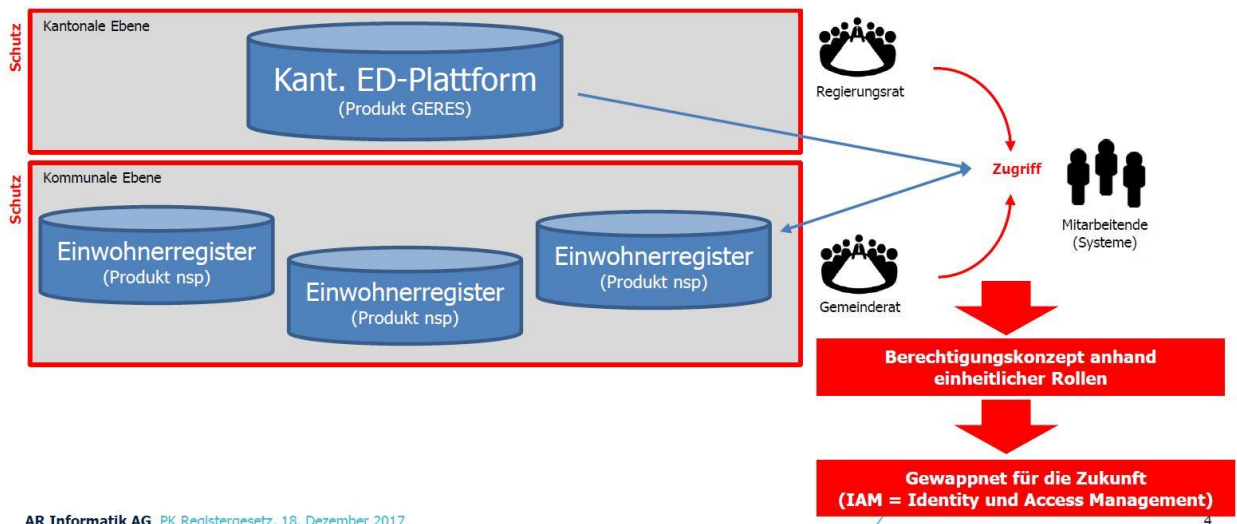
Landammann Paul Signer präsentierte die Vorlage anlässlich der Sitzung vom 18. Dezember 2017. Er erläuterte insbesondere die Änderungen des neuen Entwurfs und beantwortete Fragen. Er wies darauf hin, dass keine erneute Vernehmlassung durchgeführt worden sei, da in denjenigen Punkten, die die Gemeindeautonomie eingeschränkt hätten, wieder die ursprüngliche Formulierung des Regierungsrats gewählt worden sei.

Die AR Informatik AG, vertreten durch die Herren Emanuel Ranieli und Samuel Häuptle, erweiterten mittels einer praktischen Demonstration von GERES die technischen Kenntnisse der Anwesenden und beantworteten Fragen. Emanuel Ranieli bestätigte, dass die im Entwurf gewählte Lösung aus der Sicht der AR Informatik AG befürwortet wird. Er empfahl hinsichtlich der Umsetzung der Vorlage, die Berechtigungskonzepte für die Registerzugriffe anhand von einheitlichen Rollen zu erstellen. Dadurch wäre man auch für die Zukunft gewappnet, da auf diese Weise das wichtige Identity und Access Management (IAM) umgesetzt werden kann. Nachfolgend finden sich zwei grafische Darstellungen aus der Präsentation der AR Informatik AG:

Systemübersicht Einwohnerdaten



Regelbedarf aus Sicht IT (Einwohnerdaten)





Die Kommission konnte sich anlässlich der Sitzungen dank der erhellenden Referate der Gäste ein umfassendes Bild der Materie machen. Der Austausch mit den anwesenden Fachpersonen ermöglichte eine vertiefte Auseinandersetzung nicht nur mit der spezifischen Thematik der Register, sondern ebenso mit den damit verbundenen datenschutzrechtlichen Fragen, den technischen Voraussetzungen sowie der Umsetzung in der Praxis. Bei der Behandlung der Vorlage liess sich die Kommission von diesen verschiedenen Blickwinkeln leiten und versuchte so eine Gesamtsicht der Gesetzesvorlage zu erreichen.

B. Erwägungen

1. Eintreten und grundsätzliche Überlegungen

Die Kommission spricht sich einstimmig für ein Eintreten auf die Vorlage aus. Hinsichtlich des Verfahrens hätte sich die Kommission aber gewünscht, dass die Gemeinden zu einer erneuten Vernehmlassung eingeladen worden wären. Immerhin sind die Gemeinden doch in mehreren Punkten betroffen vom überarbeiteten Entwurf. Auch bezüglich der Kostentragung hätten die Gemeinden sich wohl massgeblich einbringen können, da diese Frage im ordentlichen Vernehmlassungsverfahren – mangels entsprechender Normen im Entwurf – nicht eingehend thematisiert worden war.

Inhaltlich wird das Legen des Schwerpunkts auf die Wahrung der Gemeindeautonomie begrüsst. Als möglicherweise heikel beurteilt wird allerdings die Tatsache, dass die Gemeinden für die Regelung der kommunalen Zugriffe auf die Einwohnerdaten zuständig sein sollen. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob dabei die Einhaltung der Grundsätze des Datenschutzes ausreichend wird kontrolliert werden können. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass diese Aufgabe dem Datenschutz-Kontrollorgan zukommen wird.

In diesem Zusammenhang stellt die Kommission aber fest, dass dem Datenschutz-Kontrollorgan mit der Vorlage zahlreiche neue Aufgaben zugeteilt werden. Dabei stellt sich unweigerlich die Frage, ob dieses Organ über ausreichende Kapazitäten verfügt, um all diese Aufgaben auch wahrnehmen zu können. Bereits heute hat das kantonale Datenschutz-Kontrollorgan gemäss Art. 27 des Gesetzes über den Datenschutz (DSG; bGS 146.1) folgende Aufgaben zu bewältigen:

- die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz durch den Kanton, die Gemeinden, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten überwachen;
- die betroffenen Personen über ihre Rechte beraten;
- zwischen den betroffenen Personen und verantwortlichen Organen vermitteln;
- die öffentlichen Organe in Fragen des Datenschutzes beraten;
- Bearbeitungsmethoden vorab prüfen, die geeignet sind, die Persönlichkeit einer grösseren Anzahl von Personen zu verletzen;
- zur Erfüllung der Kontrollaufgaben mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammenarbeiten.

Im vorliegenden Entwurf und den Erläuterungen ist die Mitwirkung des Datenschutz-Kontrollorgans vorgesehen in den Art. 11 Abs. 1, Art. 13 Abs. 3, Art. 14 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 3, die teilweise aufwändige Bewilligungsverfahren betreffen. Der Vernehmlassungsauswertung ist schliesslich zu entnehmen, dass das Organ auch im Rahmen der Koordinationsaufgaben nach Art. 2 eine nicht unerhebliche Rolle spielen wird. Für das Jahr 2017



waren für das Datenschutz-Kontrollorgan Fr. 32'200 budgetiert. Es wird sich zeigen, ob das Datenschutz-Kontrollorgan auch in Zukunft mit einem ähnlich tiefen Pensum auskommen wird.

Nicht von allen Kommissionsmitgliedern verstanden wird die eher restriktiv gehandhabte Verwendung der neuen AHV-Versichertennummer, insbesondere da diese keine Rückschlüsse auf die Person mehr zulässt. Gleichzeitig nimmt die Kommission Kenntnis davon, dass Prof. Dr. David Basin, ETH Zürich, in einem Gutachten zum Schluss gekommen ist, dass die Verwendung der AHV-Versichertennummer mit grossen Risiken verbunden sei. Dies wurde hauptsächlich damit begründet, dass die Daten auf kantonaler und kommunaler Ebene weniger gut gesichert seien als auf Bundesebene. Die Kommission relativiert diese Erkenntnis zumindest für den Kanton Appenzell Ausserrhoden. Sie ist der Meinung, dass die IT-Infrastruktur der AR Informatik AG in puncto Sicherheit nicht hinter derjenigen des Bundes zurücksteht. Gleichwohl ist sich die Kommission bewusst, dass mit der Verwendung eines einheitlichen Identifikators über verschiedene Bereiche hinweg die Möglichkeit der Verknüpfung von Datensätzen steigt und die diesbezüglichen Risiken für die Bürgerinnen und Bürger aus der Sicht des Datenschutzes sorgfältig abgewogen werden müssen.

Im Weiteren ist die Kommission der Ansicht, dass bisher zu wenig klar ausgeführt worden ist, wer welche Kosten zu tragen hat, wie hoch diese erwartungsweise sind und wie sich diese zusammensetzen. Hier besteht im Rahmen des Gesetzesprojekts eindeutig ein Nachholbedarf. Dieser Punkt soll nachfolgend in einem eigenen Kapitel des Berichts dargelegt werden.

Zusammengefasst stellt die Kommission fest, dass dem Kantonsrat nun ein klar verbesserter Entwurf vorliegt, insbesondere da die Kompetenzen von Kanton und Gemeinden nun sauberer getrennt sind.

2. Kostentragung im Registergesetz

Die Kommission hatte bereits in ihrem Bericht vom 13. März 2017 darauf hingewiesen, dass der Kostentragung zu wenig Beachtung geschenkt worden ist und dass teilweise erhebliche Kosten unter anderem in folgenden Punkten anfallen werden:

- a) Führen der kommunalen Einwohnerregister inkl. Erhebung, Erfassung und Nachführung der Daten
- b) Betrieb der kantonalen Einwohnerdatenplattform (GERES)
- c) Anpassungen von GERES auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens
- d) Anpassungen der Anwendung newsystems® public (NSP) auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens
- e) Kontrollen und Reporting der Zugriffe
- f) Schulungen
- g) Aufbau und Betrieb des kantonalen Objektregisters

Dabei stellt die Kommission fest, dass im Entwurf nur in Artikel 8 Abs. 3 eine Regel zur Kostentragung zu finden ist – sie betrifft die Erhebung, Erfassung und Nachführung der Daten der kommunalen Einwohnerregister. Für alle anderen anfallenden Kosten wird keine Regelung getroffen, was die Kommission mit einem gewissen Erstaunen zur Kenntnis nimmt. Die Verweise der Regierung auf das Gesetz über das eGovernment und Verträge mit der AR Informatik AG erachtet die Kommission als nicht ausreichend begründet. Insbesondere ist nach wie vor völlig unklar, welche Kosten in welcher Höhe zu erwarten sind und wie eine allfällige Aufteilung der Kostentragung zwischen Kanton und Gemeinden aussehen wird. Es wird zwar ein Verteilschlüssel erwähnt, allerdings ohne diesen genau zu spezifizieren. Auch wird nicht dargelegt, wo und durch welches Gre-



mium dieser festgelegt worden ist. Zudem sind die wenigen gelieferten Zahlen teilweise widersprüchlich. So wird im Bericht des Regierungsrats vom 28. November 2017 von Initialkosten von Fr. 100'000.00 ausgegangen, während die AR Informatik AG in Ihrer Stellungnahme vom 22. November 2017 eine Schätzung von Fr. 125'000.00 anstellt. Im Übrigen wird in keinem der beiden Dokumente ausgeführt, weshalb – bei nota bene bereits laufendem Betrieb von GERES – überhaupt Initialkosten in dieser Höhe anfallen und wie sich diese zusammensetzen.

Die Kommission verlangt deshalb mit Nachdruck spätestens hinsichtlich der 2. Lesung eine detaillierte Aufstellung der einmaligen und wiederkehrenden Kosten für alle der eingangs erwähnten Punkte. Auch soll dargelegt werden, wo der zur Anwendung kommende Verteilschlüssel festgelegt ist und wie dieser im Detail aussieht. Im Übrigen ist die Kommission nach wie vor der Ansicht, dass im Rahmen der Kostentragung berücksichtigt werden soll, dass die Gemeinden den Aufwand für die Eingabe der Einwohnerdaten betreiben, der Kanton hingegen den hauptsächlichen Nutzen der Daten hat.

3. Aufbau des Gesetzes

Die Kommission ist mit dem leicht überarbeiteten Aufbau des Gesetzes einverstanden, dieser führte zu keinen weiteren Diskussionen.

4. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Nachfolgend werden zu denjenigen Artikeln Ausführungen gemacht, zu denen die Kommission entweder Änderungs- oder Streichungsanträge stellt, oder wenn Bemerkungen grundsätzlicher Art anzubringen sind.

Art. 1 Gegenstand

Als alternative Formulierungen wurden «... *bezweckt eine harmonisierte Datenerhebung zwecks Datenaustauschs zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden.*» und «... *bezweckt eine Vereinfachung des Datenaustauschs zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden.*» diskutiert. Die bisherige Formulierung erweist sich aber als offener. Die Kommission spricht sich deshalb einstimmig dafür aus, die vom Regierungsrat vorgeschlagene Formulierung beizubehalten. Weiter stellte sich die Frage, weshalb in den Erläuterungen von «*einzelnen Gemeinden*» gesprochen wird. Die Kommission stellt diesbezüglich fest, dass dies nicht gegen die gemeinsame Führung der Einwohnerregister durch mehrere Gemeinden spricht (vgl. die nachstehenden Bemerkungen zu Art. 8).

Art. 2 Koordinationsstelle

Das Datenschutz-Kontrollorgan wird auch bei den Aufgaben der Koordinationsstelle einbezogen werden. Dies ist eine dieser zahlreichen neuen Aufgaben dieses Organs, die vorstehend unter B.1. mit Bedenken auf die ausreichende Ausstattung des Organs mit Ressourcen erwähnt werden.

Art. 3 Hauptwohnsitz / Art. 4 Nebenwohnsitz

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Erwähnung der Verweise auf das Bundesrecht nun besser erklärt ist; diese erscheinen nun nachvollziehbar. Deshalb wird auf einen erneuten Antrag seitens der Kommission, die Verweise zu streichen, verzichtet.



Art. 5 Persönliche Meldepflicht

Die Kommission diskutierte die Frage, weshalb die selbständig Erwerbenden ohne Wohnsitz nicht mehr im Einwohnerregister geführt werden sollen, und erkundigte sich diesbezüglich beim Rechtsdienst der Kantonskanzlei, welcher folgende Auskunft geben konnte: «Die Meldepflicht für selbständig Erwerbende ohne Wohnsitz (Art. 10 Abs. 1 lit. d Vorläufige Verordnung über die Einwohnerregister; bGS 122.121) entsprach ursprünglich einem Bedürfnis der Steuerverwaltung. Die Einwohnerregister haben jedoch schon länger damit aufgehört, solche Meldungen zu registrieren. Und zwar primär aus technischen Gründen. Denn mit dem Wechsel auf das elektronische Einwohnerregister (NSP) war es gar nicht mehr möglich, Personen ohne Wohnsitz im Register zu führen. Die Meldungen hätten ausserhalb des Registers erfasst und «von Hand» an die Steuerverwaltung weitergeleitet werden müssen. Eine Meldung an das Einwohnerregister erweist sich heute deshalb als überholt. Grundsätzlich geht es um eine Meldepflicht gegenüber der Steuerverwaltung. Diese erhält aber die notwendigen Informationen regelmässig schon auf anderen Wegen (Ausgleichskasse, Handelsregister, Mehrwertsteuerabrechnung, Unternehmensregister, Gebäude- und Wohnungsregister usw.). Eine Meldung an das Einwohnerregister bringt also keinen zusätzlichen Nutzen und entspricht nicht modernen Vorstellungen über das E-Government.»

Art. 6 Auskunftspflicht Dritter

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Unentgeltlichkeit der Auskünfte im Artikel erwähnt bleiben soll. Dies dient der Klarheit. Solche Regelungen sind auch in anderen Rechtsgebieten üblich, z.B. im Sozialversicherungsrecht.

Art. 7 Ermittlung des Wohnungsidentifikators

Der Begriff «industrielle Werke» für die Wasser- oder Elektrizitätswerke wurde von einzelnen Mitgliedern der Kommission nach wie vor als unverständlich bezeichnet. Um nicht vom Bundesrecht abzuweichen, soll diese Formulierung aber trotzdem beibehalten werden. Als Beispiele für «andere registerführende Stellen» können unter anderem leitungsgebundene Dienste erwähnt werden. Neben den Wasser- und Elektrizitätswerken wären also auch Fernmeldedienste darunter zu subsumieren. Die Kommission ist der Ansicht, dass der Begriff weit ausgelegt werden und auch Betriebe wie die Post oder die Assekuranz einschliessen soll.

Art. 8 Grundsatz

Es wurde diskutiert, ob die Formulierung «jede Gemeinde führt» bedeutet, dass die Gemeinde diese Aufgabe nicht z.B. an einen Verbund auslagern kann, sondern eigenständig führen muss. In der Betrachtung zusammen mit der Formulierung in Art. 9 «Der Gemeinderat bezeichnet die registerführende Stelle.» wurde jedoch klar, dass eine Verbundlösung durchaus möglich wäre. Eine Anpassung erübrigt sich somit. Es wird festgestellt, dass nur in diesem Artikel eine Regel zur Kostentragung zu finden ist. Möglicherweise ist dies der Fall, da es sich hier um Personenkosten und nicht um Systemkosten handelt. Bei den anderen Artikeln findet sich die Formulierung «betreibt», was auf Systemkosten schliessen lässt. Im Übrigen wird bezüglich der Regelung der Kostentragung auf die vorstehenden Erwägungen unter B.2. verwiesen.

Art. 9 Registerführende Stelle

Keine Bemerkungen.



Art. 10 Registerinhalt

Gemäss Art. 13 des überarbeiteten Entwurfs sollen nun auch die von den Gemeinden gemäss Art. 10 Abs. 2 zusätzlich erfassten Merkmale in GERES geführt werden. Die Kommission nimmt deshalb zustimmend zur Kenntnis, dass nicht mehr nur jene Daten in GERES einsehbar sind, die in Art. 6 RHG erwähnt sind. Auch wird begrüsst, dass mit der gewählten Formulierung der Art. 10 und 13 die Gemeindeautonomie nun besser gewahrt wird. Weiter wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinden aufgrund der massgeblichen, schweizweiten Standards wie eCH-0020 bereits heute Merkmale in den Einwohnerregistern führen, die im Minimalbestand nach Art. 6 RHG nicht enthalten sind. Zudem soll der Datenbestand gemäss den Mitarbeitern der ARI inskünftig noch weiter ausgedehnt werden. Deshalb ist davon auszugehen, dass die vom Kanton benötigten, über den Minimalbestand von Art. 6 RHG hinausgehenden Merkmale in GERES vorhanden sind, ohne dass der Kanton die Gemeinden zur Führung dieser Merkmale verpflichten muss. Die Kommission weist allerdings darauf hin, dass die teilweise verwirrenden Ausführungen in den Erläuterungen zu diesem Artikel zu Diskussionen geführt haben.

Art. 11 Zugriff

Keine Bemerkungen.

Art. 12 Stimmregister

Keine Bemerkungen.

Art. 13 Kantonale Einwohnerdatenplattform

Im Rahmen der Diskussion stellte sich die Frage, ob das Führen der Sperrvermerke nicht ausdrücklich im Gesetz erwähnt werden sollte. Gemäss den Erläuterungen des Regierungsrats sind die Sperrvermerke ausdrücklich in der kantonalen Einwohnerdatenplattform zu führen und es ist von den Benutzern sicherzustellen, dass der Schutz durch die Zugriffe der Amtsstellen nicht ausgehebelt wird. Dies wird seitens der Kommission als ausreichend betrachtet, eine Aufnahme der Sperrvermerke in das Gesetz soll nicht erfolgen.

Es wird festgestellt, dass im Bericht bezüglich der kantonalen Plattform einerseits von «Auszug» der kommunalen Einwohnerregister gesprochen wird, andererseits aber von «vollumfänglichem» Replikat. Die Kommission geht davon aus, dass der Begriff «Auszug» einer veralteten Version des Berichts entstammt und deshalb nicht weiter zu beachten ist.

Art. 14 Registerzweck und Gegenstand

Keine Bemerkungen.

Art. 15 Datenlieferung

Bei Abs. 3 stellte sich die Frage, weshalb eine Frist («möglichst umgehend») für die Mutationsmeldungen vorgesehen ist. Dies ist bei der Einwohnerplattform nicht der Fall. Die Diskussion zeigte, dass es sich hier um Datenlieferungen an die registerführende Stelle handelt. Beim Einwohnerregister müssen die Meldungen von den Einwohnern ebenfalls innert Frist («14 Tage») eingehen.

Art. 16 Zugriffsberechtigung

Keine Bemerkungen.



Art. 17 Datenschutz und Archivierung

Keine Bemerkungen.

Art. 18 Strafbestimmung

In der Diskussion zur Höhe des Strafrahmens zeigte sich, dass die mögliche Höhe eines Schadens bei einem Verstoß nicht sehr gross ist. Trotzdem ist die Einhaltung der Meldepflicht wichtig für das Funktionieren des Systems. Bei besonders verwerflichen Verstößen gegen die Meldepflicht werden aber regelmässig auch weitere Straftatbestände verletzt sein (Betrug, Steuerbetrug, Urkundenfälschung, etc.). Die Kommission erachtet daher eine Maximalhöhe von Fr. 1000.00 als angemessen, weshalb keine Änderung beantragt wird.

Art. 19 Übergangsbestimmung betreffend elektronische Meldung und Identitätsprüfung

Keine Bemerkungen.

Fremdänderungen

Art. 40 Gemeindegesetz

Keine Bemerkungen.

Art. 54a Schulgesetz

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die von der Kommission aufgeworfene Frage, ob die systematische Verwendung der AHV-Versichertennummer für diese Aufgaben nicht bereits vom Bundesrecht (Art. 50e Abs. 2 lit. d des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, SR 831.10; AHVG) abgedeckt ist, berücksichtigt worden ist. Diese Fremdänderung wurde nun als überflüssig betrachtet und deshalb weggelassen.

Art. 8a Energiegesetz

Die Kommission stellt fest, dass die Regelung der systematischen Verwendung des EGID anscheinend hauptsächlich für künftige Einsatzbereiche vorgenommen wird; im Bericht wird als Beispiel das erst geplante EnergyGIS erwähnt. Es ist zwar einerseits nachvollziehbar, dass vorausschauend legiferiert wird. Andererseits entsteht bei der Kommission ein Unbehagen angesichts der sich fortwährend ausdehnenden Datenerhebung und -bearbeitung durch die Behörden, insbesondere da mögliche Folgen für die einzelnen Bürgerinnen und Bürger nicht absehbar sind.

Art. 66c Gesundheitsgesetz

Keine Bemerkungen.

Aufhebungen von Erlassen

Keine Bemerkungen.

5. Rechtliche Aspekte

Bezüglich der systematischen Verwendung der AHV-Versichertennummer hat die Kommission zur Kenntnis genommen, dass auf Bundesebene eine Regelung geplant ist, die eine breitere Verwendung der AHV-Versichertennummer für alle Stellen von Bund, Kantonen und Gemeinden vorsehen wird. Allerdings sind diese Bestrebungen politisch höchst umstritten. Wenn dennoch inskünftig zusätzliche Benutzer die AHV-



Versichertennummer von Bundesrechts wegen werden verwenden dürfen, werden die entsprechenden Zugriffsberechtigungen im GERES unkompliziert via Regierungsratsbeschluss (RRB) angepasst werden können, da nur die Verordnung zum Registergesetz bzw. deren Anhang anzupassen wäre (Ein «Kreuzchen» bei der AHV-Versichertennummer für alle neu berechtigten Behörden). Die Vorlage wird deshalb auch mit dem neuen Bundesrecht im Einklang sein. Nur die Fremdänderung des Gesundheitsgesetzes wird dann möglicherweise toter Buchstabe sein, weil diese Stelle die Berechtigung direkt vom Bund erhalten könnte. Aber zumindest bis zum Inkrafttreten des neuen Bundesrechts wird dieser Artikel trotzdem noch gebraucht.

In Bezug auf die derzeit auf Bundesebene hängige Revision des Datenschutzgesetzes des Bundes nahm die Kommission zur Kenntnis, dass dieses Projekt des Bundes aus Sicht des Datenschutz-Kontrollorgans für den vorliegenden Entwurf keine Relevanz hat.

C. Antrag

Die vorbereitende parlamentarische Kommission beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. dem Entwurf des Registergesetzes im Sinne der Kommission in 1. Lesung zuzustimmen.

Im Namen der vorbereitenden parlamentarischen Kommission

sign. Judith Egger

Judith Egger, Präsidentin

Beilagen

Beilage 2.1

Zusammenstellung Praxisbeispiele

Zugriff auf GERES in der Praxis - Fallbeispiele

Kantonspolizei Ausserrhoden

Beispiel 1: Am Sonntagvormittag verstirbt in Zürich eine in Herisau wohnhafte Person. Die Kantonspolizei Zürich ersucht die Kantonspolizei AR um Benachrichtigung der Angehörigen. Damit dieser Auftrag erfüllt werden kann, erfolgen die notwendigen Abklärungen im GERES. Damit ist sichergestellt, dass die Angehörigen zeitnah eruiert und informiert werden können.

Beispiel 2: Ein Wohnhaus brennt, ein Nachbarhaus ist gefährdet: Für die Evakuierung (wie auch die Identifikation und allfällige Kontaktaufnahme mit nicht anwesenden Bewohnern) müssen schnellstmöglich Angaben über die Bewohner der verschiedenen Wohneinheiten erhoben werden (Wer? Wie viele Personen? Kinder? Kontaktdaten?).

Amt für Sozialhilfe und Asyl

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) erhält den an einen Asylsuchenden versandten Entscheid mit dem Vermerk „unzustellbar“ zurück. Hier kann es eine Rückfrage an uns geben, ob wir über eine aktuelle Adresse des Asylsuchenden zur Zustellung der Verfügung verfügen. Sofern die Gemeinde uns vorher nicht bereits eine Adressänderung gemeldet hat, nehmen wir Zugriff auf das Einwohnerregister Geres der Gemeinde und klären die gemeldete Adresse ab.

Kantonale Steuerverwaltung

Beispiel 1: Ein ausländischer Staatsbürger mit Aufenthaltsbewilligung B erhält die Niederlassungsbewilligung C. Die Wohngemeinde mutiert diesen Bewilligungswechsel via NSP im GERES und über die eCH-Schnittstelle gelangt die Mutation zur Kantonalen Steuerverwaltung, wo die bisherige Quellensteuerpflicht auf eine ordentliche primäre Steuerpflicht mutiert wird.

Beispiel 2: Zwei Menschen geben sich das Ja-Wort. Die Wohngemeinde mutiert die Heirat via NSP im GERES und über die eCH-Schnittstelle gelangt die Mutation zur Kantonalen Steuerverwaltung. Nach der Verarbeitung (interne Arbeitsprozesse der Kantonalen Steuerverwaltung) erhalten die Steuerpflichtigen eine gemeinsame Rechnung mit dem Tarif „verheiratet“.

Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde

Kinder psychisch kranker Eltern tragen ein hohes Risiko und eine grosse Belastung; sie gehen bei einem Akutzustand gerne vergessen. Erfährt die KESB von einer psychisch kranken Person in einem Akutzustand, kann über das Einwohnerregister eruiert werden, ob diese Person Kinder hat bzw. ihre Kinder im gleichen Haushalt leben.

Strassenverkehrsamt

Bei Kontrollschilderabtretungen nimmt das Strassenverkehrsamt Zugriff auf GERES, um zu überprüfen, ob die betroffenen Personen verwandt sind.

Staatsanwaltschaft

Ein Rechtsanwalt reicht bei der Staatsanwaltschaft im Namen einer Mutter von zwei Kindern eine Strafanzeige gegen deren Ex-Mann ein wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (er bezahlt die vereinbarten Unterhaltsleistungen für die Kinder nicht). Seine Mandantin weiss, dass ihr Ex-Mann kürzlich von Heiden nach Herisau umgezogen ist, kennt aber die neue Adresse nicht. Die Staatsanwaltschaft eruiert im GERES die aktuellen Personalien des Ex-Mannes und lädt die Person zur Einvernahme vor.

Soziale Dienste

Beispiel 1: Eine Fachperson von den Sozialen Diensten meldet einen Klienten für eine IV- und/oder EL-Rente bei der Ausgleichskasse & IV-Stelle AR an. Dazu benötigt die Fachperson verschiedenste Personendaten, die korrekt sein müssen. Diese Daten kann die Fachperson auf GERES abfragen und in die interne Datenbank (Klib) eintragen.

Beispiel 2: Um die Verwandtenunterstützungspflicht in der Sozialhilfe zu klären, werden die Angehörigen durch Zugriff auf GERES erfasst. Diese Daten sind ebenfalls relevant, um das Budget für die Sozialhilfe zu erstellen, da ein Klient anteilmässig weniger Grundbedarf erhält, je mehr Angehörige im gleichen Haushalt wohnen.



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 24. Oktober 2017 / aje

1300.210

Darlehen an Neubau des Ostschweizer Kinderspitals; Verpflichtungskredit; Genehmigung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 24. Oktober 2017

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Am 18. Mai 1909 wurde das Säuglingsspital St. Gallen eröffnet, aus welchem später das Ostschweizer Kinderspital (OKS) hervorging. 1963 wurde mit dem Bau der heutigen Klinik an der Claudiusstrasse 6 in St. Gallen begonnen.

Die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Thurgau und das Fürstentum Liechtenstein sind seit 1966 Träger und Finanzierer der privatrechtlichen Stiftung Ostschweizer Kinderspital (SOKS) in St. Gallen. Das OKS übernimmt für die Trägerkantone und das Fürstentum Liechtenstein Leistungen in der Grund- und Zentrumsversorgung in der Kinderheilkunde (Pädiatrie), insbesondere in der Kinder- und Jugendchirurgie und Jugendmedizin.

Obwohl in der Zwischenzeit verschiedene Um- und Anbauten realisiert worden sind, genügt das Gebäude an der Claudiusstrasse 6 in St. Gallen den heutigen Anforderungen nicht mehr. Dies betrifft neben dem Betten-trakt auch andere Bereiche, wie die Notfallaufnahme, die Intensivpflegestation oder den Operationsbereich. Seit Jahren hatte die SOKS bereits mit der Planung von Um- und Neubauten am bestehenden Standort begonnen. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Masterplans für das Kantonsspital St. Gallen (KSSG) zeigte es sich, dass eine Verlegung des OKS auf das KSSG-Areal bereits früher als ursprünglich geplant realisiert werden könnte, weshalb diese Variante neben anderen Planungsvarianten in den Vordergrund rückte und die Projektarbeiten für einen Erweiterungsbau am bestehenden Standort des OKS sistiert wurden. Dies insbesondere, weil ein Zusammengehen zwischen OKS und KSSG ein hohes Mass an Synergien ermöglicht. Zu-



dem zeigte es sich, dass sich mit einer Sanierung des heutigen Spitalgebäudes an der Claudiusstrasse 6 in St. Gallen nicht alle heute an einen Spitalbau gestellten Anforderungen erfüllen lassen. Die Trägerschaft des OKS ist zur Erkenntnis gelangt, dass ein Neubau auf dem KSSG-Areal langfristig eine nachhaltige und ökonomische Variante ist, um für die Ostschweizer Bevölkerung eine qualitativ hochstehende medizinische Versorgung in der Pädiatrie sicherzustellen. Das Hochbauamt des Kantons St. Gallen führte aufgrund der Verzahnung der Neubauten für das OKS und das KSSG (Häuser 07A und 07B) gemeinsam einen Projektwettbewerb durch.

In Abstimmung mit den anderen Trägerkantonen hat der Regierungsrat die Verlegung des OKS auf das Areal des KSSG unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich befürwortet und dem Planungskredit von insgesamt 6 Mio. Franken, d.h. dem Anteil für Appenzell Ausserrhoden von Fr. 361'200, an seiner Sitzung vom 14. August 2012 zugestimmt.

Beim Neubauprojekt des OKS auf dem KSSG-Areal handelt es sich um ein Gemeinschaftsprojekt, welches die Regierungen aller Trägerkantone unterstützen. Damit zusammen hängt auch die Darlehensgewährung der Stiftungsträger zur Realisierung des Projektes. Abgesehen von der Abgeltung des Standortvorteils durch den Kanton St. Gallen beteiligen sich die Stiftungsträger entsprechend ihrem Anteil von stationären und ambulanten Patienten und Patientinnen in den Jahren 2010 bis 2012 wie folgt:

	Anteil	Betrag in Franken	Betrag in Franken (gerundet)
Darlehen Total		172'487'000	172'487'000
Standortvorteilabgeltung Kt. SG	9.6 Prozent	16'558'752	16'559'000
Rest-Darlehen		155'928'248	155'928'000
Anteil Kt. SG	69.9 Prozent	108'993'845	108'994'000
Anteil Kt. TG	16.3 Prozent	25'416'304	25'416'000
Anteil Kt. AR	8.9 Prozent	13'877'614	13'878'000
Anteil Kt. AI	2.3 Prozent	3'586'350	3'586'000
Anteil FL	2.6 Prozent	4'054'134	4'054'000

Zur Begleitung des Projekts setzten die Stiftungsträger die beiden Arbeitsgruppen "Raumprogramm" und "Finanzierung" ein. Die Arbeitsgruppe "Finanzierung" arbeitete verschiedene Varianten aus und legte sie den Finanzdirektoren zum Entscheid und zur Empfehlung an die Trägerkantone und das Fürstentum Liechtenstein vor. Mit Entscheid vom 9. Juli 2013 hat sich der Regierungsrat mit den von den Finanzdirektoren ausgearbeiteten Finanzierungsgrundsätzen für das OKS einverstanden erklärt. Bezüglich des Darlehens, welches Appenzell Ausserrhoden anteilmässig mitfinanzieren soll, ist vorgesehen, dass es sich um ein zu Marktkonditionen verzinsliches Darlehen handelt, welches über 29 Jahre amortisiert wird. Das Darlehen soll für die ersten 5 Jahre zu einem Vorzugszinssatz von 1.5 Prozent verzinst werden. Für die nächsten 5 Jahre soll der Zinssatz 2 Prozent betragen. Danach soll der Zinssatz neu festgelegt werden.

Appenzell Innerrhoden hat an der Landsgemeinde vom 24. April 2015, der Landtag des Fürstentums Liechtensteins an der Sitzung vom 2. Dezember 2015, St. Gallen in der Volksabstimmung vom 30. November 2014 und Thurgau mit Beschluss des Regierungsrats vom 29. April 2014 der Darlehensgewährung in der dargelegten Form zugestimmt. Die Genehmigung des Darlehens durch den Kantonsrat in Appenzell Ausserrhoden ist Gegenstand des vorliegenden Antrags.



In der Volksabstimmung vom 30. November 2014 haben die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen des Kantons St. Gallen auch dem Neubau der Häuser 07A und 07B des KSSG zugestimmt, was ein Vorbehalt des Kantons Thurgau zur Darlehensgewährung gewesen war. Thurgau und St. Gallen definieren das Jahr 2018 als Beginn der Verzinsungsregelung und 2022 als Beginn der Amortisation des Darlehens. St. Gallen konkretisiert zudem die Regel der Finanzdirektoren, wonach nach zehn Jahren der Darlehenszins neu festgelegt werden soll, dahingehend, dass "für die Jahre 2028 bis Ende der Rückzahlung [...] die Regierung für jeweils fünf Jahre einen der Refinanzierung angepassten Zinssatz fest[legt]". Appenzell Innerrhoden konkretisiert die Regelungen der Finanzdirektoren nicht näher, während das Fürstentum Liechtenstein die Regierung ausdrücklich ermächtigt, "mit der Stiftung Ostschweizer Kinderspital nach für alle Stiftungsträger gültigen Regeln die Staffelung der Auszahlung des Darlehens, den Beginn der Verzinsung und der Amortisation sowie den zu entrichtenden Darlehenszins nach den ersten zehn Jahren zu vereinbaren".

Bei der Konkretisierung des Projekts zeichneten sich deutlich höhere Kosten ab, weshalb Vertreter und Vertreterinnen der Stiftungsträger in einer Arbeitsgruppe "Finanzierung OKS" zu Beginn des Jahres 2017 Massnahmen und Szenarien zur Finanzierung von Bau und Betrieb des OKS evaluierten. Aufgrund der Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe erklärte sich die Regierung des Kantons St. Gallen mit Schreiben vom 30. Mai 2017 zuhanden der übrigen Stiftungsträger bereit, im Sinne eines zusätzlichen Standortbeitrags beim Kantonsrat ein weiteres Darlehen von 12.5 Mio. Franken für das OKS zu beantragen. Dieses zusätzliche Darlehen solle der SOKS zu Selbstfinanzierungskosten des Kantons St. Gallen gewährt werden. Wenn die SOKS das Fundraising und die Betriebsoptimierungen noch wesentlich verstärke und weiter konkretisiere, könnten dadurch die Finanzierung des Neubauvorhabens sowie der Mobilien und medizinisch-technischen Geräte sichergestellt werden, ohne dass auch die anderen Träger eine Darlehensaufstockung vornehmen müssten oder die Zinskonditionen der bereits gewährten Darlehen anzupassen wären. Neben dem zusätzlichen Darlehen erklärt sich die St. Galler Regierung auch grundsätzlich bereit, für das OKS-Grundstück auf dem KSSG-Areal ein Baurecht mit günstigen Konditionen zu errichten, die den heutigen Bedingungen am Standort an der Claudiusstrasse entsprechen (rund 5 Franken je Quadratmeter und Jahr, Gesamtkosten von rund 23'100 Franken je Jahr). Im Gegenzug erwartet die St. Galler Regierung eine Zusage der Träger, auch nach dem Jahr 2020 ergänzende Beiträge zu leisten, sofern die Tarifsituation dies erfordern sollte. Die geltende Trägerstrategie sieht nur bis 2020 eine Regelung für die ergänzenden Beiträge vor.

Im Kanton Thurgau wird das vom Regierungsrat genehmigte Darlehen nachträglich – vor dem Hintergrund der zusätzlichen Informationen – dem Kantonsrat und anschliessend dem Volk unterbreitet.

Damit das Projekt eines Neubaus des OKS realisiert werden kann, müssen sämtliche Träger der Darlehensgewährung zustimmen. Aus diesem Grund beantragt die Regierung dem Kantonsrat die Gewährung eines Darlehens an die SOKS.

B. Erwägungen

1. Gesundheitspolitische Bedeutung des OKS für die Kinder und Jugendlichen von Appenzell Ausserrhoden

Das OKS erbringt in der Akutversorgung von Kindern und Jugendlichen Leistungen als Grund- und Zentrumsvorsorger. Es deckt dabei als Zentrumsspital ein breites Behandlungsspektrum ab und arbeitet bereits heute bei komplexen chirurgischen Eingriffen mit dem KSSG zusammen. Die geltende Spitalliste des Kantons Appenzell Ausserrhoden 2017 Akutomatik führt neben dem OKS auch das Kinderspital Zürich (Universitätsspital). So soll eine Überweisung der Kinder und Jugendlichen an ein Kinderspital aufgrund medizinischer Gesichtspunkte sichergestellt werden. Einfache chirurgische Leistungen bei sonst gesunden Kindern müssen nicht zwingend an einem Kinderspital erfolgen, sondern können unter bestimmten Voraussetzungen auch an Spitälern der Erwachsenenmedizin stattfinden. Auf der geltenden Spitalliste Appenzell Ausserrhoden 2017 Akutomatik haben neben dem Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR) am Standort Herisau (für Kinder ab sechs Jahren), die Berit Klinik AG in Speicher und die Hirslanden Klinik Am Rosenberg AG in Heiden (je für Kinder ab sechs Jahren, beschränkt auf den Leistungsbereich Bewegungsapparat), die Klinik Stephanshorn AG in St. Gallen und das Stadtsptial Triemli in Zürich einen entsprechenden Leistungsauftrag in der Basis-Kinderchirurgie.

Spital	2014		2015	
	6-18 Jahre	≤ 18 Jahre	6-18 Jahre	≤ 18 Jahre
SVAR, Standort Herisau	32 %		25 %	
OKS		49 %		57 %
KSSG		7 %		4 %
Berit Klinik AG und Hirslanden Klinik Am Rosenberg AG (Leistungsbereich Bewegungsapparat)	4 %		5 %	
Klinik Stephanshorn AG	2 %		2 %	
Stadtsptial Triemli		0 %		0 %
Kinderspital Zürich		0.4 %		0.4 %

Medizinische Statistik der Krankenhäuser 2014 und 2015, Bevölkerung Appenzell Ausserrhoden (Kinder und Jugendliche), Akutomatik (ohne Geburten), gerundete Werte

Die Zahlen in der Tabelle zeigen die Bedeutung des OKS für Appenzell Ausserrhoden deutlich auf. Wenn das OKS nicht mehr wie bisher zur Verfügung stehen würde, müsste insbesondere für die Zentrumsleistungen die Kooperation mit dem Kinderspital Zürich deutlich ausgebaut werden. Bei der Versorgung von Kindern und Jugendlichen spielt die Wohnortsnähe eine zentrale Rolle, auch weil im Vergleich mit der Erwachsenenmedizin deutlich mehr Patienten und Patientinnen als Notfälle eintreten.

2. Tarifsituation und Sicherstellung von ergänzenden Beiträgen nach 2020

Bereits mit der Einführung der SwissDRG (Swiss Diagnosis Related Groups), dem neuen Tarifsysteem für stationäre akutsomatische Spitalleistungen, das gemäss der letzten Revision des KVG die Vergütung der stationä-



ren Spitalleistungen nach Fallpauschalen schweizweit einheitlich regelt, zeichnete sich für die Kinderspitäler und die Kinderkliniken von Erwachsenenspitälern ein Ertragsproblem ab, weil die Kindermedizin in den SwissDRG ungenügend abgebildet wird. Daran hat sich bisher nichts Grundlegendes geändert. Eine gewisse Korrektur konnte dadurch erreicht werden, dass sich die selbständigen Kinderspitäler mit der Invalidenversicherung auf kostendeckende Baserates einigen konnten. Für die Tarife nach KVG besteht aufgrund von Bundesverwaltungsgerichtsentscheiden in Zürich und St. Gallen eine Tarifunsicherheit in der stationären Versorgung, indem in beiden Kantonen seit 2012 für das Kinderspital Zürich vom Kanton Zürich und für das OKS vom Kanton St. Gallen festgesetzte Tarife vom Bundesverwaltungsgericht zur Neufestsetzung an die Vorinstanz zurückgewiesen wurden. Die Baserate beträgt z.B. 2017 für bereits genehmigte Tarife des Kinderspitals Zürich für die Einkaufsgemeinschaft Helsana, Sanitas und KPT (HSK) Fr. 11'200 resp. für die Versicherungen Assura / Supra Fr. 12'800. Für das OKS beträgt die bereits genehmigte Baserate 2017 der Einkaufsgemeinschaft HSK Fr. 11'150.

Nicht kostendeckend ist auch der TARMED-Taxpunktwert des OKS, welcher für die ambulanten Leistungen abgerechnet wird. Das OKS rechnet damit, sofern nicht zugunsten der Kinderspitäler und Kinderkliniken noch Korrekturen erfolgen, dass sich mit dem vorgesehenen Eingriff des Bundesrates in die TARMED-Tarifstruktur die Problematik noch verschärft. Vor dem Hintergrund der im OKS stark ansteigenden Nachfrage nach ambulanten Leistungen belastet dies die Rechnung des OKS zunehmend.

Neben den Leistungen der Stiftungsträger je Fall und den gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Aus- und Weiterbildung von Ärzten und Ärztinnen sowie an die Spitalschule zahlen die Stiftungsträger des OKS seit der Einführung der neuen Spitalfinanzierung ergänzende Beiträge an ambulante und stationäre Leistungen, da es sich um versorgungspolitisch notwendige Leistungen handelt. Die Stiftungsträger gingen ursprünglich davon aus, dass die Tarifproblematik bis 2020 gelöst sei. Aus heutiger Sicht wird dies nicht der Fall sein, weshalb die ursprüngliche Vereinbarung, bis 2020 ergänzende Beiträge zu leisten, verlängert werden muss (vgl. Abschnitt B.3.). Es ist ein erklärtes Ziel des OKS und der Stiftungsträger, diese ergänzenden Beiträge möglichst tief zu halten.

Die zusätzlichen Beiträge von Appenzell Ausserrhoden, welche sich aufgrund der von Ausserrhoder Kindern und Jugendlichen beim OKS effektiv bezogenen Leistungen berechnen, stiegen seit 2013 laufend an.

3. Rechtliche Aspekte

Das vorgesehene Darlehen ist eine Ausgabe im Sinne von Art. 6 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; bGS 612.0). Es erscheint im Verwaltungsvermögen des Kantons (Art. 31 Abs. 2 FHG).

Nach Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Beteiligung des Kantons Appenzell A.Rh. am Ostschweizerischen Säuglings- und Kinderspital in St. Gallen (bGS 812.12) kann der Kantonsrat "Beiträge an allfällige spätere Spitalausbauten" beschliessen. Somit kann der Kantonsrat in alleiniger Kompetenz über das vorliegende Darlehen zum Neubau des OKS entscheiden.

Art. 52j Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes (GG; bGS 811.1) sieht vor, dass der Kanton gemeinwirtschaftliche Leistungen (hier im Sinne einer Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen nach Art. 49 Abs. 3 lit. a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung; SR 832.10) erbringen kann. Art. 52l Abs. 1 GG legt fest, dass der Kanton in der Pädiatrie bei versorgungspolitisch sinnvollen ambulanten Pflicht-



leistungen der obligatorischen Krankenversicherung (lit. a) und bei Leistungen innovativer Versorgungsmodelle (lit. c) Beiträge an ungedeckte Kosten gewähren kann, sofern die Tarife die Kosten einer wirtschaftlichen Leistungserbringung nicht decken und die ungedeckten Kosten nicht durch Gewinne aus Zusatzleistungen gedeckt werden können. Für das OKS ist in den Grundlagendokumenten der SOKS definiert, dass jeder Träger je eigenen Patient resp. eigene Patientin einen ergänzenden Beitrag leistet, falls keine kostendeckenden Tarife erreicht werden. Ziel ist es, dadurch eine Vollkostendeckung der abrechenbaren Baserate resp. des abrechenbaren TARMED-Taxpunktwerthes zu erreichen.

4. Koordination und weiteres Vorgehen

Die Beschlüsse der Kantone Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen und Thurgau zu den Darlehen liegen erst im Verlauf des Jahres 2018 vor (vgl. Abschnitt A.). Bis diese Entscheide vorliegen, muss mit den Bauarbeiten zugewartet werden. Wegen Verzögerungen bei den Baubewilligungen erfolgt der Baustart nicht wie ursprünglich geplant Ende Oktober 2018, sondern frühestens im 2. Quartal 2019. Es ist somit möglich, dass bis zum Baubeginn sämtliche Darlehensbeschlüsse vorliegen.

C. Auswirkungen

Für den Neubau des OKS auf dem Areal des KSSG gewährt Appenzell Ausserrhoden der SOKS ein verzinsliches Darlehen von Fr. 13'878'000 (vgl. zur Aufteilung des Darlehens auf sämtliche Träger Abschnitt A.). Dieses Darlehen ist in den ersten fünf Jahren zu 1.5 Prozent und in den nachfolgenden fünf Jahren zu 2 Prozent zu verzinsen. Nach zehn Jahren wird der Darlehenszins neu festgelegt. Das Darlehen soll insgesamt über 29 Jahre amortisiert werden.

Bezüglich der grundlegenden Darlehenskonditionen besteht bei allen Stiftungsträgern Konsens. Aufgrund der im Projektverlauf noch zu klärenden Einzelheiten macht es Sinn, wenn die Regierung ermächtigt wird, mit der SOKS nach für alle Stiftungsträger gültigen Regeln die Staffelung der Auszahlung des Darlehens, den Beginn der Verzinsung und der Amortisation sowie den zu entrichtenden Darlehenszins nach den ersten zehn Jahren zu vereinbaren.

D. Finanzierung

Im Aufgaben- und Finanzplan 2019–2021 (Investitionsliste) sind die Darlehensbeiträge an die SOKS für 2020 und 2021 in der Höhe von je Fr. 3'470'000 berücksichtigt.



E. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, für den Neubau des Ostschweizer Kinderspitals auf dem Areal des Kantonsspitals St. Gallen der Stiftung Ostschweizer Kinderspital einen Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 13'878'000 zu gewähren.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer

Paul Signer, Landammann

sign. Roger Nobs

Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 21. November 2017 / aje

5000.368

Tourismusförderung, Strategisches Geschäftsfeld «Lebensart», Finanzhilfe 2018–2020; Verpflichtungskredit; Genehmigung

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 21. November 2017

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Am 1. Januar 2017 ist das neue Tourismusgesetz (TG; bGS 955.21) in Kraft getreten. Art. 5 TG legt fest, dass der Kanton die Angebotsgestaltung und Vermarktung touristisch bedeutsamer Geschäftsfelder (sog. strategische Geschäftsfelder, SGF) mit Finanzhilfen unterstützen kann. Finanzhilfen werden im Rahmen von Leistungsvereinbarungen ausgerichtet.

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2017 stellt Appenzellerland Tourismus AR (ATAG) Antrag für Finanzhilfen an die Angebotsgestaltung und Vermarktung des strategischen Geschäftsfelds «Lebensart» nach Art. 5 TG in der Höhe von total Fr. 630'000 für die Jahre 2018–2020.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat zur Finanzierung der Finanzhilfen an die Angebotsgestaltung und Vermarktung des strategischen Geschäftsfelds «Lebensart» nach Art. 5 TG an die ATAG einen Verpflichtungskredit in der Höhe von insgesamt Fr. 630'000 für die Jahre 2018–2020. Dieser Kredit wird aufgeteilt in drei jährliche Tranchen in der Höhe von je Fr. 210'000.



B. Erwägungen

1. Bewilligungsinstanz

Nach Art. 6 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetzes (FHG; bGS 612.0) setzt jede Ausgabe eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagkredit und eine Ausgabebewilligung des zuständigen Organs voraus. Nach Art. 17 Abs. 1 FHG ist ein Verpflichtungskredit erforderlich für neue Ausgaben, welche die Finanzkompetenzen des Regierungsrats übersteigen. Über die Bewilligung von Finanzhilfen nach dem Tourismusgesetz, die Fr. 25'000 übersteigen, entscheidet nach Art. 5 Abs. 3 der Tourismusverordnung (TV; bGS 955.213) unter Vorbehalt der verfassungsrechtlichen Finanzkompetenzen der Regierungsrat. Die Finanzhilfen für das strategische Geschäftsfeld «Lebensart» für die Jahre 2018–2020 übersteigen die Finanzkompetenz des Regierungsrates. Über die Finanzhilfe nach Art. 5 TG von insgesamt Fr. 630'000 hat nach Art. 76 Abs. 2 lit. a der Kantonsverfassung (KV; bGS 111.1) der Kantonsrat zu beschliessen (1–5 % einer Steuereinheit = Fr. 444'501 bis Fr. 2'222'400).

2. Gesetzliche Grundlage

1. Nach Art. 5 Abs. 1 TG kann der Kanton die Angebotsgestaltung und Vermarktung touristisch bedeutsamer Geschäftsfelder mit Finanzhilfen unterstützen. Ein Geschäftsfeld gilt als touristisch bedeutsam, wenn es für den Kanton mittel- bis langfristig von strategischer Bedeutung ist (Art. 5 Abs. 2 TG). Nach Art. 7 Abs. 1 (TV) gelten die im Rahmen des Leistungsauftrags nach Art. 2 des Gesetzes evaluierten Geschäftsfelder als strategisch bedeutsam.

Im Jahr 2014 erarbeitete die ATAG gemeinsam mit touristischen, wirtschaftlichen und politischen Stakeholdern in einer Begleitgruppe die strategischen Geschäftsfelder für die Tourismusdestination Appenzell Ausserrhoden gemäss dem St. Galler Modell für Destinationsmanagement®. Die vier strategischen Geschäftsfelder sind:

- Wandern
- Lebensart
- Gesundheit
- Seminare & Events

Die ATAG übernimmt für einige der analysierten strategischen Geschäftsfelder den Lead und koordiniert für und mit den Partnern die Marktbearbeitung. Kräfte und Synergien werden gebündelt.

2. Die Finanzhilfe beträgt maximal 70 % der ausgewiesenen Kosten pro Geschäftsfeld und Jahr (Art. 5 Abs. 3 TG). Die Empfängerinnen und Empfänger von Finanzhilfen haben sich angemessen mit eigenen Mitteln am Vorhaben zu beteiligen (Art. 7 Abs. 1 TG). Die Höhe der Finanzhilfe bemisst sich nach der Gesamtwirkung der Fördermassnahmen resp. nach der touristischen Bedeutung des Vorhabens sowie der zur Verfügung stehenden Mitteln (Art. 8 Abs. 1 TG, Art. 4 TV).

Appenzell Ausserrhoden ist reich an gelebten Traditionen und gelebtem Brauchtum. Das Strategische Geschäftsfeld „Lebensart“ fokussiert auf diese wichtige touristische Ressource, um entsprechende Angebote in diesem Bereich zeitgemäss weiterzuentwickeln. Das Appenzeller Traditionsbewusstsein stellt eine Eigenheit dar, die es ermöglicht, die Tourismusregion klar von den Mitbewerbern abzugrenzen. Dazu zählen die wichtigen Anlässe im Kalenderjahr, wie etwa das Silvesterchlausen, der «Bloch», die Alpfahrten oder die Vieh-



schauen. Unter dem Begriff «Lebensart» lassen sich aber auch die spezifische Handwerkskunst, die tief verankerte Musik oder Geschichten rund um Persönlichkeiten in den Dörfern vermitteln.

Die ATAG ersucht um eine jährliche Finanzhilfe von Fr. 210'000. Dies entspricht dem maximalen Fördersatz von 70 % der ausgewiesenen Kosten. Die übrigen 30 % werden durch Leistungen Dritter (Gemeinden und Leistungsträger) finanziert. Der maximale Fördersatz von 70 % rechtfertigt sich durch die hohe Bedeutung des Geschäftsfelds «Lebensart» für die Tourismusdestination Appenzellerland. Das gelebte Brauchtum und die faszinierenden Geschichten sowie das Appenzeller Traditionsbewusstsein stellen ein USP (unique selling proposition / Alleinstellungsmerkmal) dar und führen dazu, dass die Tourismusdestination Appenzell Ausserrhoden sich klar von den Mitbewerbern abgrenzen kann. Individualreisende und Gruppen möchten die Appenzeller Eigenheiten bei ihrem Besuch entdecken und generieren wesentliche Frequenzen im Tages- und Übernachtungsgeschäft und sorgen somit für eine wichtige Wertschöpfung bei den touristischen Leistungsträgern.

3. Leistungsvereinbarung 2018–2020

Die Gewährung mehrjähriger Finanzhilfen bedarf einer Leistungsvereinbarung, welche die Leistungsziele inklusive Erfolgsmessung, die Modalitäten der Berichterstattung und das Controlling festlegt (Art. 8 Abs. 2 TG). Nach Art. 7 TV werden Finanzhilfen an die Angebotsgestaltung und Vermarktung strategischer Geschäftsfelder im Rahmen von Leistungsvereinbarungen ausgerichtet. Die Leistungsvereinbarung wird als verwaltungsrechtlicher Vertrag ausgestaltet.

Mit Businessplan vom 23. Oktober 2017 hat die ATAG ein dreijähriges Programm (2018–2020) für die Angebotsgestaltung und Vermarktung des Geschäftsfelds «Lebensart» eingereicht. Die Schwerpunkte des Programms konzentrieren sich auf folgende Themen:

- Partnerschaften und Qualitätsmanagement
- Marketing und Verkauf
- Angebots- und Produktentwicklung

Die ATAG wird das Angebot im Bereich Lebensart in Appenzell Ausserrhoden zusammen mit diversen Partnern weiterentwickeln, koordinieren und vermarkten.

Die Gesamtkosten im SGF «Lebensart» für die Periode 2018–2020 setzen sich wie folgt zusammen:

Aktivitäten	2018	2019	2020
Partnerschaften und Qualitätsmanagement	Fr. 30'000	Fr. 20'000	Fr. 20'000
Marketing und Verkauf	Fr. 145'000	Fr. 155'000	Fr. 155'000
Angebots- und Produktentwicklung	Fr. 125'000	Fr. 125'000	Fr. 125'000
Gesamtkosten SGF «Lebensart»	Fr. 300'000	Fr. 300'000	Fr. 300'000



Die Finanzierung des SGF «Lebensart» erfolgt gemäss folgender Aufteilung:

Kanton Appenzell Ausserrhoden	Fr. 210'000	70 %
Gemeinden	Fr. 60'000	20 %
Touristische Leistungsträger	Fr. 30'000	10 %
Total	Fr. 300'000	100 %

Über den detaillierten Inhalt der Leistungsvereinbarung kann auf die Beilage 2 verwiesen werden.

Der Regierungsrat beantragt mit dem vorliegenden Verpflichtungskredit eine Summe von insgesamt Fr. 630'000 bzw. von je Fr. 210'000 für die Jahre 2018, 2019 und 2020. Nach Bewilligung des Kredits wird das zuständige Departement die Leistungsvereinbarung für den Kanton unterzeichnen.

C. Auswirkungen

1. Strategisches Geschäftsfeld «Lebensart»

Die Finanzhilfe für das Jahr 2018 in der Höhe von Fr. 210'000 ist im Voranschlag 2018 eingestellt (Konto 5408.3635.00, Beiträge an private Unternehmungen). Die Finanzhilfen für die Folgejahre in der Höhe von ebenfalls Fr. 210'000 sind im Aufgaben- und Finanzplan 2019–2021 enthalten.

2. Überblick Finanzierung Tourismusförderung

Gemäss Voranschlag 2018 und Aufgaben- und Finanzplan 2019–2021 ist vorgesehen, den Tourismus mit jährlich Fr. 970'000 zu unterstützen. Die Aufteilung der Unterstützungsbeiträge gestaltet sich wie folgt:

Leistungsauftrag gemäss Art. 3 TG (Grundauftrag)	Fr. 390'000
Finanzhilfen gemäss Art. 5 TG (strategische Geschäftsfelder)	
- Wandern	Fr. 250'000
- Seminare & Events	Fr. 90'000
- Lebensart	Fr. 210'000
Finanzhilfen gemäss Art. 4 und Art. 6 TG	Fr. 30'000
Total	Fr. 970'000

Der Kanton erhebt nach Art. 11 TG eine Tourismusabgabe, wobei der Ertrag der Abgabe zur Finanzierung dieser Massnahmen zu verwenden ist. Der Ertrag der Abgabe ist damit zweckgebunden. Im Voranschlag 2018 sind Einnahmen aus der Tourismusabgabe in der Höhe von Fr. 473'000 budgetiert (Konto 5408.4039.00, Übrige Besitz- und Aufwandsteuer). Damit unterstützt der Kanton den Tourismus jährlich mit rund Fr. 500'000 netto.



D. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. den Verpflichtungskredit für eine Finanzhilfe an das strategische Geschäftsfeld «Lebensart» an die Appenzellerland Tourismus AG für die Jahre 2018–2020 von insgesamt Fr. 630'000 zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer

sign. Roger Nobs

Paul Signer, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

- | | |
|-----------|---|
| Beilage 1 | Leistungsvereinbarung SGF «Lebensart» 2018–2020 |
| Beilage 2 | Businessplan ATAG / Antrag vom 23. Oktober 2017 |



Leistungsvereinbarung 2018 - 2020

zwischen dem

Kanton Appenzell Ausserrhoden

vertreten durch das Departement Bau und Volkswirtschaft
(in der Folge Kanton genannt)

und der

Appenzellerland Tourismus AG (ATAG)

vertreten durch den Verwaltungsrat
(in der Folge ATAG genannt)

über die

Förderung des strategischen Geschäftsfeldes „Lebensart“

gemäss Art. 5 Tourismusgesetz



Appenzell Ausserrhoden

Präambel

Der Tourismus hat für Appenzell Ausserrhoden und die regionale Wirtschaft eine grosse Bedeutung. Gemäss einer Studie der HTW Chur (2009) sind 1'400 – 1'500 Arbeitsplätze im Kanton direkt oder indirekt vom Tourismus abhängig, was sieben Prozent aller Arbeitsplätze im Kanton ausmacht. Im Tagestourismus kann von einer Gästefrequenz von rund 1.4 – 1.5 Mio. Personen ausgegangen werden. Das Verhältnis von übernachtenden Gästen zu Tagestouristen beträgt rund ein Drittel zu zwei Drittel. Übernachtungsgäste generieren eine direkte touristische Wertschöpfung von rund 52 – 65 Mio. Franken und der Tagestourismus rund 44 – 73 Mio. Franken. Tages- und Übernachtungstourismus tragen also je ungefähr 50 % zur touristischen Wertschöpfung im Kanton bei. Insgesamt schafft der Tourismus in Appenzell Ausserrhoden eine Wertschöpfung von rund 170 Mio. Franken, was rund sieben Prozent des gesamten Netto-Volkseinkommens (laut Bundesamt für Statistik 2005) entspricht.

Das gelebte Brauchtum und die faszinierenden Geschichten sowie das Appenzeller Traditionsbewusstsein stellen ein USP (unique selling proposition / Alleinstellungsmerkmal) dar und führen dazu, dass die Tourismusdestination Appenzell Ausserrhoden sich klar von den Mitbewerbern abgrenzen kann. Die Appenzeller Lebensart ist ein Steilpass für eine attraktive, gut besuchte Ferien- und Ausflugsregion. Individualreisende und Gruppen möchten die Appenzeller Eigenheiten bei ihrem Besuch entdecken. Es ist daher unerlässlich, dass die Angebote weiterentwickelt und beworben werden.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden fördert deshalb gemäss Art. 5 des Tourismusgesetzes (bGS 955.21) die Angebotsgestaltung und Vermarktung touristisch bedeutsamer Geschäftsfelder mit Finanzhilfen. Finanzhilfen werden im Rahmen von Leistungsvereinbarungen ausgerichtet. Voraussetzung ist ein Businessplan über ein Programm mit mindestens dreijähriger Laufzeit (siehe Beilage 1).

Ziel dieser Leistungsvereinbarung ist es sicherzustellen, dass im Geschäftsfeld „Lebensart“ neue Angebote geschaffen und die bestehenden Angebote weiterentwickelt und beworben werden. Da im Bereich Lebensart viele Partner weniger finanzstark oftmals auf Freiwilligenbasis agieren, übernimmt die ATAG im SGF „Lebensart“ eine Service- und Dienstleistungsrolle und die Koordination der Aktivitäten. Die Kosten im Geschäftsfeld „Lebensart“ werden deshalb nicht nur vom Kanton, sondern auch von den involvierten Leistungsträgern und den Gemeinden mitfinanziert.

1 Vertragspartner

Vertragspartner dieser Leistungsvereinbarung sind:

- Kanton Appenzell Ausserrhoden (nachfolgend Kanton), vertreten durch das Departement Bau- und Volkswirtschaft, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau
- Appenzellerland Tourismus AG (nachfolgend ATAG), St. Gallerstrasse 49, 9100 Herisau, vertreten durch den Verwaltungsrat

2 Gesetzliche Grundlagen und übergeordnete Vorgaben

Gesetzliche Grundlagen dieser Leistungsvereinbarung und die übergeordneten Vorgaben sind:

- Tourismusgesetz vom 13. Juni 2016 (bGS 955.21)
- Tourismusverordnung vom 16. Mai 2017 (bGS 955.213)
- Tourismuspolitische Strategie des Regierungsrates vom 7. Mai 2013 (RRB-2013-235)



3 Zweck und Geltungsbereich

Die Leistungsvereinbarung regelt die Förderung des touristisch bedeutsamen Geschäftsfeldes (sog. strategisches Geschäftsfeld, SGF) „Lebensart“ gemäss Art. 5 Tourismusgesetz und umfasst folgende Bereiche:

- Partnerschaften und Qualitätsmanagement
- Marketing und Verkauf
- Angebots- und Produktentwicklung

Zudem legt die Leistungsvereinbarung fest, welche Leistungsziele die ATAG im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung erreichen muss und welche Finanzhilfen der Kanton der ATAG zur Erfüllung dieser Ziele zur Verfügung stellt.

4 Leistungsbereiche der ATAG im SGF „Lebensart“

Basierend auf der SWOT-Analyse für das SGF „Lebensart“ (siehe Businessplan vom 23. Oktober 2017) bearbeitet die ATAG in der Programmperiode 2018-2020 folgende strategischen Leistungsbereiche im SGF „Lebensart“¹:

4.1 Partnerschaften und Qualitätsmanagement

Die ATAG stellt das touristische Kompetenzzentrum für das SGF „Lebensart“ dar und koordiniert, entwickelt und vermarktet die Angebote im Bereich Lebensart im Kanton Appenzell Ausserrhoden zusammen mit den Leistungsträgern und den lokalen Verkehrsvereinen. Die ATAG stimmt mit einem starken Netzwerk die verschiedenen Angebote im Kanton aufeinander ab. Folgende Aktivitäten sind geplant:

- Identifikation der wesentlichen Systemköpfe² und der damit verbundenen Rollen und Aufgaben
- Führung und Koordination der Abläufe
- Aufbau und Erarbeitung von Qualitätskriterien für Angebote im SGF „Lebensart“ / Schaffung eines Labels zur Kennzeichnung von Angeboten im SGF „Lebensart“

4.2 Marketing und Verkauf

Die ATAG ist verantwortlich für die gezielte Positionierung des SGF „Lebensart“. Sie erstellt zusammen mit den im SGF „Lebensart“ involvierten Leistungsträgern jährlich ein Umsetzungskonzept für die Vermarktung und den Verkauf der Angebote im Bereich Lebensart. Zielmärkte sind dabei die Deutschschweiz und einzelne Bundesländer in Deutschland. Folgende Aktivitäten sind geplant:

- Umsetzung einer geschäftsfeldorientierten Marketingstrategie sowie Massnahmenplanung
- Erstellung eines jährlichen Umsetzungskonzepts unter Berücksichtigung eines angemessenen Marketing-Mixes
- Positionierung des Appenzellerlandes als DIE Region für Gruppenausflüge
- Präsentation des gelebten Brauchtums in Bild, Film und Text / Storytelling im Bereich Lebensart / Präsenz in sozialen Medien mit Lebensart-Themen
- Erarbeitung von Wanderkampagnen für soziale Medien
- Platzierung/Bewirtschaftung der Lebensart-Angebote auf Onlinewanderportalen und Ratingplattformen

¹ Die detaillierte Planung der Produkt- und Marktbearbeitung ist dem Businessplan vom 23. Oktober 2017 zu entnehmen.

² Der Systemkopf stellt die Führung eines angebotsseitigen Netzwerks dar. Er hat die Fähigkeit, Angebotsselemente zu koordinieren und zu verknüpfen. Er hat allenfalls auch die Legitimation, diese zu verändern und besitzt oder schafft Zugang zu Portalen (Quelle: Das St. Galler Modell für Destinationsmanagement).



Appenzell Ausserrhoden

4.3 Angebots- und Produktentwicklung

Die ATAG konzentriert sich in der Produktentwicklung auf die Gewährung von exklusiven Einblicken hinter die Kulissen des gelebten Brauchtums. Es sollen dabei Produkte entstehen, die kein grosser OTA (online travel agency) anbieten kann, da die ATAG über ein dichtes Netzwerk verfügt und Land und Leute kennt. Die ATAG kann dabei den Projektlead übernehmen oder auch nur beratend zur Verfügung stehen. Folgende Aktivitäten sind geplant:

- Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von Tages- und Mehrtagesangeboten
- Weiterentwicklung der Angebote im Gruppentourismus / Konzeption von neuen Angeboten sowie Schaffung neuer Lebensart-Erlebnisse für Individualgäste oder Kleingruppen
- Förderung des Tourismusbewusstseins bzw. Verständnis im Bereich Lebensart

4.4 Massnahmenplanung 2018

Die Massnahmenplanung für 2018 sieht wie folgt aus:

4.4.1 Partnerschaften und Qualitätsmanagement

Massnahme	Monat	Kosten
Identifikation Systemköpfe – Rollenklärung und Erläuterung Abläufe • Erklärungsvideo • Infoschreiben • Moderiertes Treffen der SGF-Partner	April Mai Juni	Fr. 5'000.-
Aufbau Qualitätskriterien • Erstellung Qualitätskriterien • Konzeptierung eines möglichen Labels • Feedback und Diskussion mit betroffenen Partner	Feb-April Mai Juni	Fr. 5'000.-

4.4.2 Marketing/Kommunikation und Verkauf³

Massnahme	Monat	Partnerbeteiligung	Markt	Kosten
Eintrag auf ausflugsziele.ch	Ganzjährig	Nein	Deutschschweiz	Fr. 2'300.-
Bilder und Filmmaterial zu den Lebensart-Angeboten, redaktionelle Aufarbeitung	Ganzjährig	Nein	Deutschschweiz und Süddeutschland	Fr. 15'000.-
Integration Lebensart-Angebote auf Bewertungsplattformen	Ganzjährig	Nein		Keine Sachinvestition, nur Pers-Aufwand
Lebensartseiten im Ferienmagazin	Februar	Nein	Schweiz und Deutschland	Fr. 7'000.-
Gruppenmailing inklusive Adresseinkauf	Februar	Ja	Deutschschweiz	Fr. 5'000.-

³ Stand 18.10.2017, Arbeitsplanung noch nicht abgeschlossen



Appenzell Ausserrhoden

Platzierung Gruppenangebote im Magazin „auf Reisen“	März	Ja	Deutschschweiz	Fr. 3'500.-
Facebook-Kampagnen Storytelling Lebensart	Mai-August	Ja	Deutschschweiz und Süddeutschland	Fr. 3'500.-
Unsicher: Kulturbereich auf outdooractive, Themen- special	Mai-August	Ja	Schweiz und Deutschland	Fr. 7'000.-
PR im Südkurier „Som- merspass“	Juli	Ja	Süddeutschland	FR. 2'500.-
AdWords-Kampagne Gruppenangebote inklusi- ve Landingpage	August	Ja	Deutschschweiz	Fr. 2'800.-
Standaktionen Schwägalp Schwinget und Buuremu- sigträfle	August	Nein		Fr. 5'000.-
Passenger-TV	September	Nein	Schweizer Mittelland	Fr. 3'500.-
PR in Schwäbische Zei- tung	September	Nein	Süddeutschland	Fr. 2'500.-
Produktion Flyer Silvester- chlausen	September	Nein	Schweiz	Fr. 7'000.-
Publireportage Magazin Zeitlupe	offen	Nein	Deutschschweiz	Fr. 12'000.-

4.4.3Angebots- und Produktentwicklung

Projekt	Beschreibung	Investition
Pauschalangebote	- Konzipierung der exklusiven Angebote - Kalkulation und Gespräche mit Leistungserbringer	Fr. 2'500.-
Neue Gruppenangebote	- Bewertung der bisherigen Angebote aus Gästesicht und nach Rückmeldungen der Leistungsträger - Gespräche mit möglichen Leistungserbringern über neue Angebote - Konzipierung von neuen Angeboten inkl. Anschaffung des ev. nötigen Materials - Testlauf der Angebote und Optimierungen	Fr. 12'500.-
Gästeprogramm	- Gespräche mit Leistungserbringer - Erstellung Konzept mit konkreten Daten - Bewerbung der Angebote - Online-Buchbarkeit ermöglichen inkl. technischen Investitio- nen	Fr. 10'000.-



Beratungen	Weiterentwicklung von einzelnen Lebensart-Angeboten zusammen mit den lokalen Tourismusorganisationen und den betroffenen touristischen Leistungsträgern	Keine Sachinvestition, nur Personalaufwand
------------	---	--

Für die Folgejahre (2019 / 2020) wird dem Amt für Wirtschaft und Arbeit jeweils bis zum 15. November ein Massnahmeplan für die Bereiche Partnerschaften und Qualitätsmanagement, Marketing/Kommunikation und Produktgestaltung inkl. Kostenschätzung vorgelegt.

5 Wirkung und Leistungsziele

Die ATAG übernimmt für das SGF „Lebensart“ gemäss St. Galler Modell für Destinationsmanagement den Lead. Die Tätigkeiten der ATAG orientieren sich deshalb an folgenden Zielsetzungen:

- Wahrnehmung der Funktion als touristisches Kompetenzzentrum und „Dreh und Angelpunkt“ für sämtliche Aktivitäten im SGF „Lebensart“
Ziel 2018: vollständige Umsetzung des Massnahmenplans gemäss Ziff. 4.4.1
- Aufbau eines akzeptierten und sinnvollen Qualitäts-Labels für alle involvierten Partner im Bereich „Lebensart“ in Appenzell Ausserrhoden
Ziel 2018: Die Kriterien und Messgrössen sind festgelegt und mit den wichtigsten Partnern besprochen. Das Konzept für das Label als „Lebensart-Partner“ ist erstellt und den Partner bekannt.
- Jährliche Umsetzung von Marketingmassnahmen die allen im SGF „Lebensart“ involvierten Partner dienen und auch die Marke Appenzellerland nachhaltig stärken. Der Marketing-Mix soll dabei zeit- und bedürfnisgerecht gestaltet werden.
Ziel 2018: vollständige Umsetzung des Massnahmenplans gemäss Ziff. 4.4.2
- Konzipierung, Bewerbung und Durchführung von exklusiven Anlässen mit Einblick hinter die Kulisse des gelebten Brauchtums
Ziel 2018: drei Angebote wurden erstellt und erfolgreich durchgeführt
- Lebensart-Angebote auf Bewertungsplattformen platzieren
Ziel 2018: fünf Angebote sind online bewertbar und weisen mindestens 10 Bewertungen auf
- Konzipierung von neuen Gruppenangeboten
Ziel 2018: zwei kreative und neuartige Gruppenangebote sind entwickelt und werden am Markt verkauft
- Buchbare Angebote für Individualgäste
Ziel 2018: 3-4 Angebote werden regelmässig für Individualgäste buchbar gemacht. Der „Testlauf“ im 2018 gibt wichtige Erkenntnisse für die Weiterführung im folgenden Jahr.
- Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Punkt 4

Die Leistungsziele für 2019 werden im Rahmen des Jahresgespräches im Detail festgelegt.



Appenzell Ausserrhoden

6 Finanzhilfen des Kantons

6.1 Gesamtkosten im Geschäftsfeld „Lebensart“

Gemäss Businessplan vom 23. Oktober 2017 setzen sich die Gesamtkosten im SGF „Lebensart“ wie folgt zusammen:

Aktivitäten	2018	2019	2020
Partnerschaften und Qualitätsmanagement	Fr. 30'000.-	Fr. 20'000.-	Fr. 20'000.-
Marketing und Verkauf	Fr. 145'000.-	Fr. 155'000.-	Fr. 155'000.-
Angebots- und Produktentwicklung	Fr. 125'000.-	Fr. 125'000.-	Fr. 125'000.-
Gesamtkosten SGF „Lebensart“	Fr. 300'000.-	Fr. 300'000.-	Fr. 300'000.-

6.2 Finanzierung SGF „Lebensart“

Die Finanzierung des SGF „Lebensart“ erfolgt gemäss folgender Aufteilung:

• Kanton Appenzell Ausserrhoden	Fr. 210'000.-	70.0 %
• Gemeinden	Fr. 60'000.-	20.0 %
• Touristische Leistungsträger	Fr. 30'000.-	10.0 %

6.3 Höhe der Finanzhilfe und Auszahlung

Der Kanton leistet eine jährliche Finanzhilfe von Fr. 210'000.- für die Jahre 2018-2020. Die Auszahlung erfolgt wie folgt:

Auszahlungsfrist	Betrag
40 % im Januar	Fr. 84'000.-
40 % im Juli	Fr. 84'000.-
20 % nach Durchführung Jahresgespräch	Fr. 42'000.-
Total	Fr. 210'000.-

Die ATAG stellt dem Kanton jeweils Antrag auf Auszahlung der entsprechenden Mittel und belegt die Zielerreichung.

6.4 Auflagen

Die Finanzhilfen werden nur bei vollständiger Einhaltung nachfolgender Auflagen ausgerichtet:

- Die ATAG verwendet die Finanzhilfen des Kantons ausschliesslich für das SGF „Lebensart“ gemäss Art. 5 Tourismusgesetz und nach Massgabe des Businessplans vom 23. Oktober 2017.
- Die ATAG stellt sicher, dass für die Förderung des SGF „Lebensart“ gemäss Art. 5 Tourismusgesetz genügend personelle Ressourcen zur Verfügung stehen.
- Die ATAG belegt dem Amt für Wirtschaft und Arbeit jeweils bis im November für das Folgejahr, dass sich sowohl die Gemeinden als auch die Leistungsträger mit mindestens den im Businessplan vom 23. Oktober 2017 aufgeführten Beiträgen an den Kosten des SGF „Lebensart“ beteiligen.



Appenzell Ausserrhoden

- d) Die ATAG reicht jeweils bis zum 15. November dem Amt für Wirtschaft und Arbeit einen detaillierten Massnahmenplan für das Folgejahr für die Bereiche Marketing/Kommunikation und Produktgestaltung inkl. Kostenschätzung ein.

7 Reporting und Controlling

7.1 Informationspflicht

Die ATAG erstellt jährlich einen Bericht über den Stand und die Zielerreichung im SGF „Lebensart“ und legt diesen bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert dem Amt für Wirtschaft und Arbeit vor.

7.2 Strukturiertes Jahresgespräch

Kernstück des Controllings ist das strukturierte Jahresgespräch zwischen dem Kanton und der ATAG. Dieses findet nach der Rechnungslegung jeweils im Frühjahr/Frühsummer des Folgejahres statt (erstmal im Jahr 2019). Im Rahmen des Jahresgesprächs wird die Erfüllung der Leistungsvereinbarung besprochen. Folgende Unterlagen bilden die Basis für das Jahresgespräch:

- Bericht über den Stand und die Zielerreichung im SGF „Lebensart“
- Abrechnung über die ausbezahlten und verwendeten Finanzhilfen
- Budget / Finanzplan für das Folgejahr

Bei Abweichungen von den vereinbarten Zielen bestimmen die Parteien gemeinsam Zielkorrekturen oder ergreifen Korrekturmassnahmen.

8 Finanz- und Rechnungswesen

Die ATAG verpflichtet sich, eine ordnungsgemässe Finanz- und Betriebsbuchhaltung und eine aussagekräftige Kostenrechnung getrennt nach den Bereichen Grundauftrag und strategische Geschäftsfelder zu führen.

9 Vertragsdauer

Die Vereinbarung gilt für die Vertragsperiode 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 und tritt nach gegenseitiger Unterzeichnung in Kraft. Vorbehalten bleibt die vorzeitige Vertragsauflösung nach Ziff. 11.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erneuerung der Vereinbarung.

10 Leistungsstörung und Konfliktregelung

10.1 Feststellen von Leistungsstörungen

Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

10.2 Verhandlungspflicht

Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Parteien betreffend Vorliegen einer Leistungspflicht nicht einig, so sind beide verpflichtet, sofort zu verhandeln und falls nötig die Ursachen der Leistungsstörung gemeinsam zu eruieren.



Appenzell Ausserrhoden

10.3 Rückerstattungspflicht bei Leistungsstörungen

Wird der in den Jahren 2018 bis 2020 zu erbringende Leistungsumfang unbegründet unterschritten, steht dem Kanton eine angemessene und verhältnismässige Rückerstattung der Finanzhilfen zu.

Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die nicht durch die ATAG beeinflussbar sind, führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch, als sich für die ATAG durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

Die Kantonsbeiträge werden gänzlich eingestellt, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht mehr erfüllt sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die vereinbarten Ziele nicht erreicht werden können.

10.4 Massnahmen zur Vermeidung künftiger Leistungsstörungen

Die Vertragsparteien einigen sich über Massnahmen zur Vermeidung künftiger Leistungsstörungen. Die Massnahmen können sich auf die Leistungen und deren Abgeltung beziehen.

10.5 Konfliktregelung

Entstehen aus der Handhabung dieses Vertrages Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet. Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen. Kann keine Einigung erzielt werden, können die Parteien den Rechtsweg gestützt auf die kantonale Verwaltungsrechtspflege beschreiten.

Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

11 Vorzeitige Vertragsauflösung

11.1 Kündigung während der Laufzeit

Bei Verstössen gegen diese Vereinbarung kann diese von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden. Eine solche Kündigung ist insbesondere möglich, wenn die ATAG:

- a. die Leistungen gemäss dieser Vereinbarung trotz schriftlicher Abmahnung nicht oder nicht gehörig erbringt;
- b. dem Kanton falsche Auskünfte erteilt hat;
- c. ihren Rechenschaftspflichten auch nach Abmahnung nicht gehörig nachkommt;
- d. zahlungsunfähig ist oder von Gesetzes wegen aufgelöst wird.

Die Vereinbarung kann ausserdem aus anderen wichtigen Gründen oder stark veränderten Rahmenbedingungen mit einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden, namentlich wegen Änderungen übergeordneten Rechts.

11.2 Umfang der Vertragsauflösung

Eine Kündigung beschränkt sich ausschliesslich auf den in der Kündigung bezeichneten Aufgabenbereich und die damit verbundenen Beiträge des Kantons. Die Vereinbarung bleibt mit Ausnahme des gekündigten Teils weiter bestehen.



Appenzell Ausserrhoden

11.3 Rückerstattung von Leistungen

Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung steht dem Kanton eine anteilige Rückerstattung (pro rata temporis) seiner Leistungen zu. Hat die ATAG überdies während der Laufzeit des Vertrages bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses ihre Pflichten nicht oder nicht gehörig erfüllt, steht dem Kanton auch für diesen Zeitraum eine angemessene Rückerstattung der geleisteten Beiträge zu. Für noch nicht geleistete Beiträge kann die Auszahlung eingestellt werden.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Erfordernis der Schriftform

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

12.2 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt diese die Rechtswirksamkeit der gesamten Vereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

12.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Neben den in Ziffer 2 aufgeführten gesetzlichen Grundlagen werden die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie subsidiär die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Entstehung, Erfüllung und Aufhebung der Verträge auf diese Vereinbarung für anwendbar erklärt.

Bei Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Leistungsvereinbarung ergeben, ist eine Verfügung des Kantons zu erwirken. Die Verfügung unterliegt der Beschwerde. Es sind die ordentlichen Gerichte im Kanton Appenzell Ausserrhoden zuständig.

Herisau,

Für den Kanton Appenzell Ausserrhoden

Herisau,

Für Appenzellerland Tourismus AG (ATAG)

Dölf Biasotto
Direktor Departement Bau
und Volkswirtschaft

Monika Bodenmann
Verwaltungsratspräsidentin

Thomas Baumgartner
Vizepräsident

Beilage

- Beilage 1: Businessplan SGF Lebensart 2018 – 2020 vom 23. Oktober 2017

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Bau und Volkswirtschaft
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Frau Karin Jung
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Heiden, 23. Oktober 2017

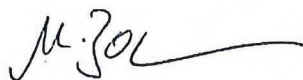
**Antrag zur Förderung des Geschäftsfeld Lebensart gemäss Art. 5 Tourismusgesetz
Periode 2018 bis 2020**

Sehr geehrte Frau Jung
Liebe Karin

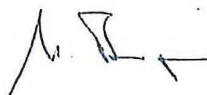
Die Appenzellerland Tourismus AG, als vom Regierungsrat anerkannte Tourismusorganisation von Appenzell Ausserrhoden, bewirbt sich mit angefügtem Antrag um die Förderung des touristisch bedeutsamen Geschäftsfeld Lebensart gemäss Artikel 5 des neuen Tourismusgesetzes für die Jahre 2018 bis 2020. Unsere geplanten Aktivitäten und deren Kostenfolge sind dem Businessplan ebenso zu entnehmen wie detaillierte Informationen über unsere Unternehmung. Wir sichern Ihnen schon heute eine sorgfältige und engagierte Arbeit für die Wanderregion Appenzell Ausserrhoden zu.

Wir danken für eine wohlwollende Prüfung und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Appenzellerland Tourismus AR



Monika Bodenmann-Odermatt
Präsidentin des Verwaltungsrates



Urs Berger
Geschäftsführer

Offizieller Hauptpartner:



CHE-114.679.384 MWST

www.appenzellerland.ch

Appenzellerland Tourismus AR 
Bahnhofstrasse 2
CH-9410 Heiden

Tel. +41 (0)71 898 33 00

Fax +41 (0)71 898 33 09

info@appenzellerland.ch

Förderung touristisch bedeutsamer
Geschäftsfelder gemäss
Art. 5 Tourismusgesetz AR

Businessplan SGF Lebensart
2018-2020



Appenzellerland Tourismus AR

Bahnhofstrasse 2
CH – 9410 Heiden
Tel. +41 71 898 33 00
Fax +41 71 898 33 09
info@appenzellerland.ch
www.appenzellerland.ch

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Unternehmung Appenzellerland Tourismus AG.....	4
1.1. Geschichtlicher Hintergrund.....	4
1.2. Leitbild.....	4
1.3. Vision und Mission.....	5
1.4. Unternehmensziele.....	5
1.5. Externe Fachstellen/Berater.....	5
1.6. Unternehmensrisiken.....	6
1.7. Steuern.....	6
1.8. Kapazitäten / Engpässe.....	6
1.9. Wichtigste Lieferanten und Partner.....	6
1.10. Aktuelle Organisationsstruktur.....	7
1.11. Marktleistung in zwei Bereichen.....	8
2. Situation heute.....	9
2.1. Auslaufende Leistungsvereinbarung.....	9
2.2. Neues Tourismusgesetz in Kraft.....	9
2.3. Das St. Galler Modell für Destinationsmanagement@.....	9
2.4. Neue Rollen für die Tourismusorganisation.....	10
3. Umfeldanalyse.....	12
3.1. Bedeutung des Tourismus für Appenzell Ausserrhoden.....	12
3.2. Appenzellerland als Inbegriff für Kultur und Brauchtum.....	12
3.3. SWOT-Analyse für das SGF Lebensart in Appenzell Ausserrhoden.....	13
3.4. Konkurrenz und Einflussfaktoren.....	13
4. SGF Lebensart im Detail.....	14
4.1. Partnerschaften und Qualitätsmanagement.....	14
4.2. Marketing und Verkauf.....	14
4.3. Angebots- und Produktentwicklung.....	15
5. Massnahmen und Kostenüberischt.....	16
6. Kosten/Finanzierung.....	17
6.1. Kosten.....	17
6.2. Finanzierung pro Geschäftsjahr.....	17
7. Antrag.....	18

Zusammenfassung

Die Appenzellerland Tourismus AG (ATAG) mit Sitz in Heiden ist eine Destinationsmanagementorganisation. Sie hat zum Ziel, Appenzell Ausserrhoden touristisch zu vermarkten, neue Gäste zu gewinnen sowie die Tourismusdestination Appenzellerland zu entwickeln. Sie bezweckt zum einen, mittels Kommunikation das Gästeverhalten positiv zu beeinflussen und zum anderen konkrete touristische Produkte zu entwickeln und zu vermarkten. Das per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzte Tourismusgesetz von Appenzell Ausserrhoden sieht in Artikel 5 Fördermittel für touristisch bedeutsame Geschäftsfelder vor. Finanzhilfen an die Angebotsgestaltung und Vermarktung strategischer Geschäftsfelder werden im Rahmen von Leistungsvereinbarungen ausgerichtet. Voraussetzung ist ein Businessplan über ein Programm mit mindestens dreijähriger Laufzeit.

Mit vorliegendem Businessplan beantragt die ATAG Fördergelder im Umfang von CHF 210'000 zur Förderung des strategischen Geschäftsfeldes Lebensart für die Jahre 2018-2020. Sie plant die ihr anvertrauten Mittel in Qualitätsmanagement, Marketing/Verkauf sowie in die Angebotsgestaltung einzusetzen. Ein jährlicher Umsetzungsplan gibt jeweils detailliert Auskunft über die geplanten Massnahmen.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist reich an gelebtem Brauchtum und faszinierenden Geschichten. Das Appenzeller Traditionsbewusstsein stellt ein USP dar und hilft der Tourismusregion, sich klar von den Mitbewerbern abzugrenzen. Auch wenn Brauchtum und Traditionen sehr vorsichtig ins Marketingschaufenster gestellt werden müssen: Die Appenzeller Lebensart ist ein Steilpass für eine attraktive, gut besuchte Ferien- und Ausflugsregion. Individualreisende und Gruppen möchten die Appenzeller Eigenheiten bei ihrem Besuch entdecken. Es ist daher unerlässlich, dass sich die ATAG zusammen mit den involvierten Leistungsträgern um eine zeitgemässe Weiterentwicklung der Angebote kümmert. Im Bereich Lebensart sind viele Partner im SGF nicht unbedingt finanzstark und agieren oftmals auf Freiwilligenbasis. Appenzellerland Tourismus AR springt hier als Service- und Dienstleistungsstelle ein und kümmert sich um die Anliegen der Betriebe. Da diese Dienstleistungen nur ansatzweise zu marktwirtschaftlichen Preisen angeboten werden können, sind Fördergelder unumgänglich. Die ATAG sieht viele Chancen im SGF Lebensart und möchte diese aktiv nutzen!

1. Unternehmung Appenzellerland Tourismus AG

1.1. Geschichtlicher Hintergrund

Die ATAG ist die Nachfolgeorganisation des Verbandes Appenzellerland Tourismus AR (VAT AR). Per 1. Januar 2011 hatte die ATAG sämtliche touristische Marketingaufgaben des VAT AR, der Gemeinden sowie der kommunalen Tourismusvereine für Appenzell Ausserrhoden übernommen. Damit wurden die Tourismusmarketingaufgaben im Kanton einheitlich unter dem Dach einer Organisation gebündelt. Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden anerkannte die ATAG am 30. November 2010 als kantonale Tourismusorganisation (RRB-2010-612).

Die heterogenen Tourismusstrukturen im Kanton mit zahlreichen kommunalen und regionalen Organisationen konnten damit bereinigt werden. Die Finanzierung basierte auf Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton und den einzelnen Gemeinden.

1.2. Leitbild

Wirtschaft

Die Appenzellerland Tourismus AG sichert ihren Fortbestand, indem sie attraktive Produkte und Dienstleistungen mit einer ausreichenden Rentabilität anbietet.

Gästezufriedenheit

Die Zufriedenheit der Gäste ist unser oberstes Ziel. Wir messen die Gästezufriedenheit regelmässig und verbessern sie kontinuierlich, indem wir unsere Produkte und Dienstleistungen an bestehende und künftige Bedürfnisse anpassen und unsere Partner sensibilisieren. Unser Ziel ist die Gästeerwartungen zu erfüllen und gezielt zu übertreffen.

Umwelt

Die einzigartige Landschaft vom Bodensee bis zum Säntis ist das Kapital unserer Destination. Die Einhaltung der massgebenden gesetzlichen Vorschriften ist für uns selbstverständlich. Bei all unseren Tätigkeiten achten wir auf einen schonenden und nachhaltigen Umgang mit der Umwelt. Zusätzlich sensibilisieren wir unsere Leistungsträger und unsere Gäste durch gezielte Kommunikation auf Umweltthemen.

Sicherheit

Wir betrachten die Sicherheit als integrierenden Bestandteil der Qualität unserer Dienstleistungen und unserer Produkte. Bei all unseren Tätigkeiten achten wir auf die höchstmögliche Sicherheit für unsere Gäste, Leistungsträger und Mitarbeiter. Die hohe Sensibilisierung für sämtliche Sicherheitsaspekte ermöglicht es uns, allfällige Sicherheitsmängel frühzeitig zu erkennen und vorbeugende Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen.

Soziales Engagement

Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsmotor der Destination. Die Appenzellerland Tourismus AG bietet attraktive Arbeitsstellen mit Weiterbildungs- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten für alle Mitarbeiter. Wir fördern die Mitwirkung und die aktive Teilnahme aller Mitarbeiter zum Wohle unseres Unternehmens und unserer Destination. Wir bilden Lernende aus. Zudem sind wir uns bewusst, dass die Destination für die einheimische Bevölkerung nicht nur Arbeits-, sondern auch Lebensraum ist.

Qualitätspolitik / Verbesserungsziele

Durch den Aufbau und die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems will die Appenzellerland Tourismus AG ihre Tätigkeitsgebiete und ihre Infrastruktur aufrechterhalten und weiterentwickeln, um den langfristigen Fortbestand der Tourismusorganisation und der Tourismusdestination zu sichern. Die Appenzellerland Tourismus AG verpflichtet sich zur Erfüllung der Gästeanforderungen und zur ständigen Qualitätsverbesserung.

1.3. Vision und Mission

Die ATAG ist die touristische Marketingorganisation im Appenzellerland AR. In enger Zusammenarbeit mit touristischen und wirtschaftlichen Partnern verfolgt sie das Ziel, neue Gäste für das Appenzellerland, insbesondere den Kanton Appenzell Ausserrhoden zu gewinnen.

Der Tagestourismus spielt dabei eine ebenso wichtige und tragende Rolle wie der Übernachtungstourismus. Die Erhöhung der Wertschöpfung durch bewusst inszenierte Produkte und Angebote ist von zentraler Bedeutung.

Die ATAG wirkt als Enabler, Systemkopf oder übernimmt wichtige Koordinationsfunktionen bei der Entwicklung neuer touristischer Grundlagen (Infrastrukturen, Angebote, Produkte). Die kantonale Tourismusorganisation agiert als Netzwerkkoordinator und stellt eine unentbehrliche Wissensplattform für die touristischen Leistungsträger dar.

1.4. Unternehmensziele

Langfristigkeit und Stabilität

Aufbau einer permanenten touristischen Struktur (Ansprechstelle/Verantwortlichkeit), sprich Sicherstellung einer etablierten Marketingorganisation, welche in Zusammenarbeit mit den wichtigsten Akteuren das Produktmanagement von Appenzell AR touristisch vorantreibt.

Vernetzung und Koordination

Die ATAG ist die übergeordnete Koordinations- und Anlaufstelle für die Bereiche Produkt- und Angebotsentwicklung und Vermarktung. Sie fördert die Vertrauensbildung zwischen den verschiedenen Anspruchsgruppen und stärkt Synergien zwischen den einzelnen Partner.

Sichtbarkeit und Produktentwicklung

Die Produktentwicklung und die daraus resultierenden Angebote werden gezielt gefördert und vorangetrieben. Die Qualitätsstandards der Produkte werden erarbeitet, kontrolliert und gefördert.

Vertrieb und Vermarktung

Die ATAG legt innerhalb ihres Grundauftrages den kommunikativen Basisteppich für die Wahrnehmung der Marke Appenzellerland. Neigungsgruppen- und marktorientierte Kommunikationskampagnen werden pro Geschäftsfeld mit den relevanten Angebotspartnern definiert und umgesetzt.

Touristische Kommunikation und Information

Die touristischen Angebote werden sicht- und buchbar gemacht.

Wertschöpfung und Regionalentwicklung

Als übergeordnetes Ziel sollen positive regionalwirtschaftliche Effekte in der Region generiert werden. Dies können zusätzliche Übernachtungen sein, mehr Frequenzen an Bergbahnen und in Restaurants, neue geführte Touren und auch der Verkauf von lokaltypischen Erzeugnissen.

1.5. Externe Fachstellen/Berater

Als Revisionsstelle amtiert die Finanzkontrolle Appenzell Ausserrhoden. Die Geschäftsführung wird zudem nach Bedarf durch Yvonne Brigger-Vogel, Tourismusfachfrau aus Zizers GR beraten.

1.6. Unternehmensrisiken

Interne Risiken

Das Unternehmen ist heute personell sehr knapp dotiert. Einzelne Abgänge im Kader könnten das Unternehmen entscheidend schwächen.

Externe Risiken

Die Unternehmung ist massgeblich von folgenden Punkten abhängig:

- Kantonales Tourismusgesetz / Kantonale Tourismusverordnung
- Private Investoren für Angebote Hotellerie/Gastro/Events

Als grösstes Risiko schätzen wir einen Wegfall oder eine markante Kürzung der öffentlichen Gelder ein. Das Wirken der Appenzellerland Tourismus AG als offizielle Tourismusorganisation Ausserrhodens wird durch die öffentliche Hand massgeblich finanziert. 65% aller Erträge stammen von Kanton und Gemeinden. Die touristischen Leistungsträger unterstützen das Wirken der ATAG und machen mit Ihren Zuwendungen 10% der Ertragsseite aus. Durch Mandate und eigen erwirtschaftete Mittel generiert die ATAG 20% der Erträge selbst.

1.7. Steuern

Ein Gesuch um Steuerbefreiung ist beim kantonalen Steueramt pendent.

1.8. Kapazitäten / Engpässe

Das heutige Team ist auf die bestehenden Bedürfnisse aufgebaut. Wir gehen davon aus, mit diesem Personalbestand die zukünftigen Aufgaben bewältigen zu können.

1.9. Wichtigste Lieferanten und Partner

Lieferanten

- Appenzeller Druckerei AG, Herisau
- Galledia AG, Flawil
- Druckerei Lutz, Speicher
- Lyreco Büromaterialbedarf, Dietikon

Dienstleister

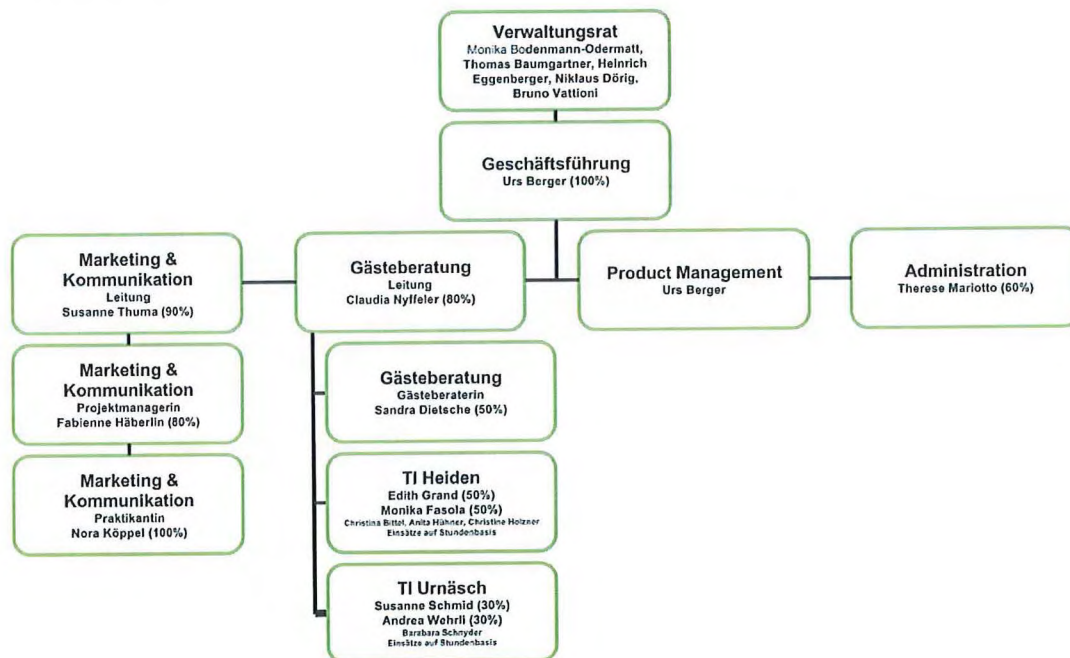
- Vitamin 2 AG, St. Gallen
- Tourismus Service Ostschweiz AG (TSO AG), St. Gallen
- Verschiedene Fotografen aus der Ostschweiz
- Gubser Multimedia, Schwellbrunn
- Idea Creation (Gutscheinsystem), Zürich
- Wilken Software Group, Arbon
- Tourist Data Shop SA, Aigle

Partner

- Brauerei Locher, Appenzell
- Goba Mineralquelle und Manufaktur, Gonten
- zubischuhe.ch AG, Herisau

1.10. Aktuelle Organisationsstruktur

Die Appenzellerland Tourismus AG beschäftigt 14 MitarbeiterInnen mit 720 Stellenprozenten.

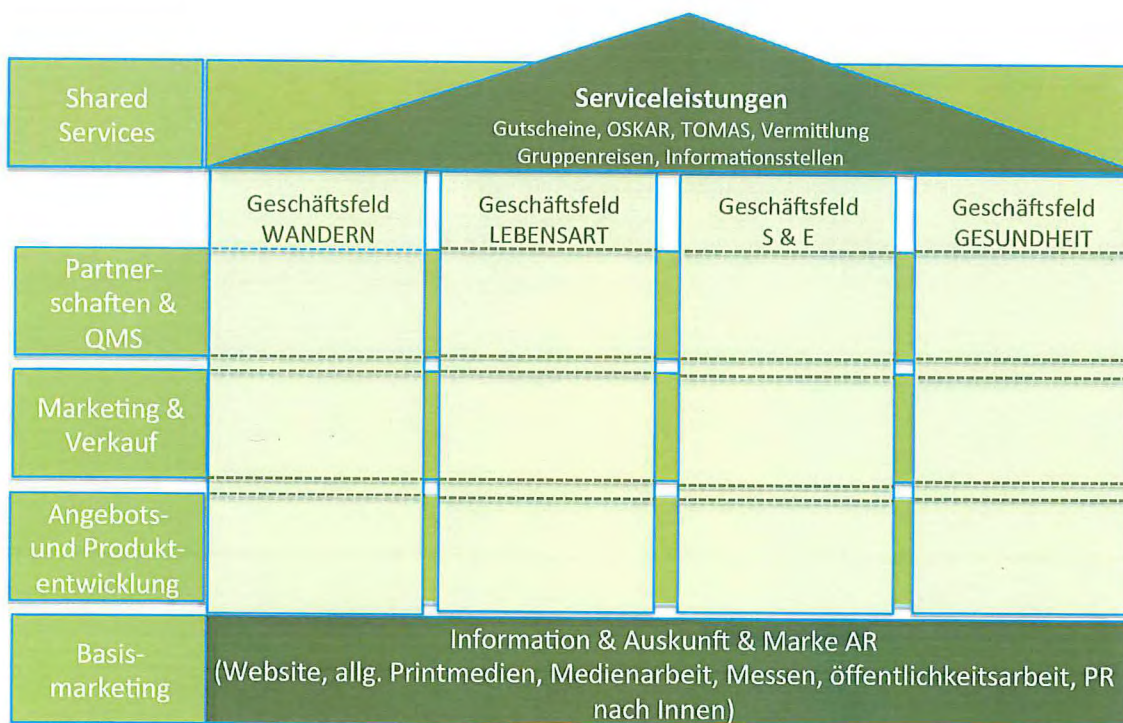


1.11. Marktleistung in zwei Bereichen

Die ATAG erbringt Leistungen in zwei Bereichen. Sie erfüllt den **Grundauftrag** gemäss Artikel 3 Tourismusgesetz AR, welche Basismarketing-Aktivitäten beinhalten, die ein touristisches Grundrauschen in den entsprechen Zielmärkten bewirken und Grundleistungen gegenüber Partnern, Gästen und weiteren Leistungsträgern beinhalten. Teil des Grundauftrages sind auch sogenannte Shared Services. Dies sind vorwiegend Beratungs- und Unterstützungs- oder Servicedienstleistungen (z.B. Aufbau- und Pflege eines Buchungssystems) für Partner. Sie gehören einerseits zur Grundausrüstung einer Tourismusorganisation haben aber auch einen starken Bezug und Einfluss auf die Geschäftsfelder. Dieser Bereich kann teilweise durch externe Mandate (fremdfinanziert) erweitert und ausgebaut werden, basiert auf Art. 4 des Tourismusgesetzes.

Das zweite Wirkungsfeld ist die Förderung touristisch bedeutsamer **Geschäftsfelder gemäss Art. 5 Tourismusgesetz AR**. Dieses gliedert sich pro Geschäftsfeld in die Hauptbereiche Partnerschaften, Marketing/Verkauf und Angebotsgestaltung.

Das Business-Haus ATAG



Der vorliegende Businessplan erläutert die Massnahmen im **strategischen Geschäftsfeld Lebensart**.

Wegen der grossen Abhängigkeit von kantonalen Fördergeldern ist es der ATAG wichtig, vermehrt auch Agenturdienstleistungen zu erbringen, die eine eigenständige Unternehmensführung erlauben. So wird die Anzahl der bezahlten Mandate in Zukunft steigen und die Preise der Dienstleistungen gegenüber den touristischen Leistungserbringern wird erhöht.

2. Situation heute

2.1. Auslaufende Leistungsvereinbarung

Die zwischen dem Kanton Appenzell Ausserrhoden und der Appenzellerland Tourismus AG (ATAG) derzeit gültige Leistungsvereinbarung 2016 – 2017 läuft Ende dieses Jahres aus. Die Leistungsvereinbarung wurde zweijährlich im Rahmen eines Standortgesprächs evaluiert und ist aus Sicht der ATAG erfüllt.

2.2. Neues Tourismusgesetz in Kraft

Seit dem 1. Januar 2017 ist das neue Tourismusgesetz (TG) des Kantons Appenzell Ausserrhoden in Kraft. Es bezweckt die Förderung des Tourismus, regelt die finanziellen Beitragsmöglichkeiten und vergibt Leistungsaufträge an eine oder mehrere geeignete Tourismusorganisationen (TG, Art. 3). In Artikel 5 ist die Förderung von touristisch bedeutsamen Geschäftsfeldern verankert, worauf dieser Businessplan aufbaut.

2.3. Das St. Galler Modell für Destinationsmanagement®

Im Jahr 2014 erarbeitet die ATAG mit wichtigen touristischen, wirtschaftlichen und politischen Stakeholdern in einer sogenannten Begleitgruppe die Grundlage ihrer heutigen Strategie. Gemäss dem St. Galler Modell für Destinationsmanagement® transferierte die ATAG in den vergangenen zwei Jahren ihre Aufgaben und Marketingaktivitäten in Strategische Geschäftsfelder und suchte über die Destinationsgrenzen hinaus, wichtige und sinnvolle Kooperationen. Beim SGDM® werden Reiseströme der Gäste analysiert und innerhalb eines solchen Stromes arbeiten touristische Leistungsträger zusammen an der Marktbearbeitung. Die Zeiten mit klassischen Kantons- oder Destinationsgrenzen sind vorbei. Die ATAG übernimmt für einige der analysierten strategischen Geschäftsfelder den Lead und koordiniert für und mit den Partnern die Marktbearbeitung. Die kantonale Tourismusorganisation fokussiert auf den Grundauftrag und auserlesene strategische Geschäftsfelder. Es wird nur dort Geld investiert, wo eine hohe Wirkung für die ganze Region erwartet werden kann. Kräfte und Synergien werden gebündelt.

Die Marketingaktivitäten innerhalb der Geschäftsfelder werden mit den entsprechenden Partnern jährlich analysiert und in einem Reporting festgehalten. Die Anpassungen, Änderungen oder die Definition neuer Geschäftsfelder werden mit der initiierten Begleitgruppe jährlich einem Auditing (1tägiger Workshop) unterzogen. So kann garantiert werden, dass auf wirtschaftliche, soziokulturelle und unternehmerische Trends reagiert werden kann.

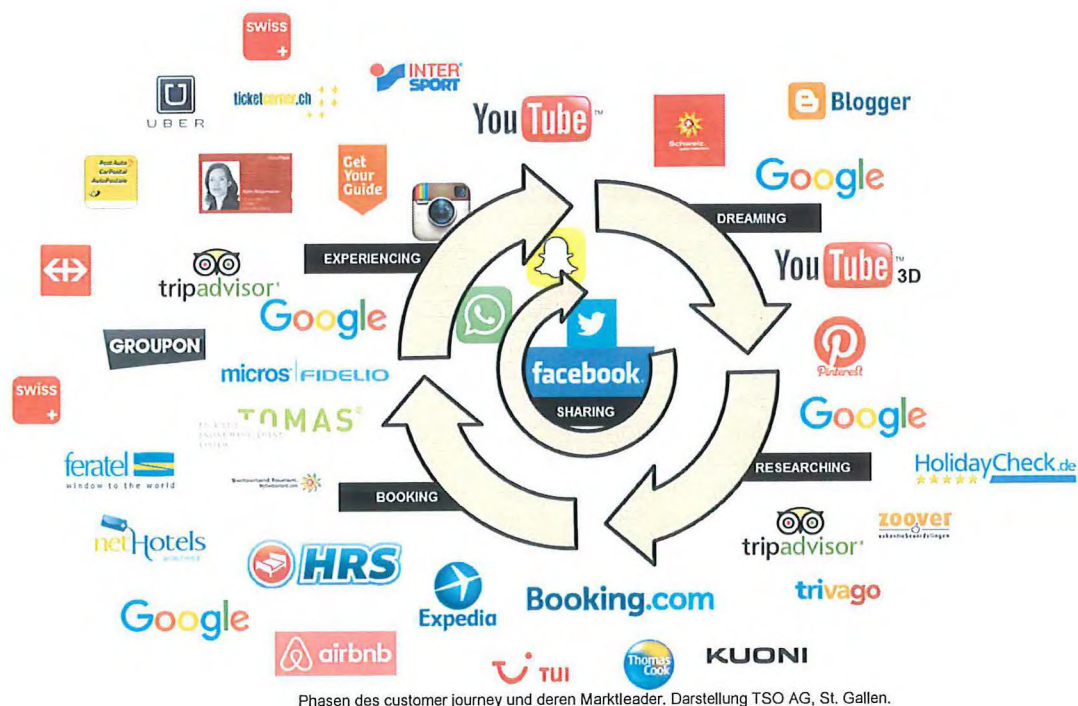
2.4. Neue Rollen für die Tourismusorganisation

Der Druck auf Tourismusorganisationen steigt, weil vor allem Effizienzoptimierung gefordert wird. Immer mehr Unternehmer, Gemeindevertreter und Wirtschaftspartner prüfen, ob das Geld, das sie für Beteiligungen, Steuern oder Abgaben abführen, effizienter eingesetzt werden könnte. Sie fordern mehr Effizienz in der Aufgabenteilung, mehr Effizienz im Marketing der Destination und messbare Ergebnisse, welche im DL-Marketing nicht immer 1:1 nachgewiesen werden können, da die Wirkungen der Werbeaktivitäten zeitverzögert eintreffen und von nichtbeeinflussbaren Faktoren abhängig ist (Wetter, Währung). Parallel dazu steigt die „Macht“ der Gäste über OTA's (Online Travel Agencies) und der Leistungsträger vor Ort, die immer professioneller agieren müssen. Appenzellerland Tourismus AR ist sich der aktuellen Situation bewusst und weiss, dass sich die Rolle der kantonalen Tourismusorganisation weiter verändern wird. Das Beratungsunternehmen Kohl und Partner behauptet in der Publikation „Destination 2030“: «Die klassische Tourismusorganisationen wird es 2030 nicht mehr geben – oder sie sind wirkungslos».

Es werden daher folgende Entwicklungen die ATAG beeinflussen:

1. Die Tourismusorganisation entwickelt sich von einer Marketingorganisation zum Destinationsentwickler und organisiert sich als Netzwerk der Netzwerke. Diese Entwicklung hat mittelfristig Auswirkungen auf das Organigramm der ATAG.
2. Die Tourismusorganisation wird zum Kompetenz-Zentrum für ausgewählte Themen. Destinationen brauchen Kernkompetenzen und Positionierung für einzelne starke Themen. „Gemischtwarenläden“ gehören der Vergangenheit an.
3. Die Tourismusorganisation wird zum Support-Center für touristische Leistungsträger. Kleine Betriebe sind jetzt schon überfordert und werden es 2030 verstärkt sein. Die TO bietet Support bei der Gestaltung eines marktgerechten Angebotes. Die TO übernimmt für die Kleinen unterstützende, kostenpflichtige Aufgaben wie Marketing, Verkauf oder Immobilienbetreuung.
4. Die komplexen Anforderungen an eine Tourismusorganisation werden nur grössere Unternehmungen mit entsprechender Organisationsstruktur bewältigen können. Die ATAG muss mittelfristig nach Kooperationspartner Ausschau halten, um die kritische Grösse für den Betrieb zu erreichen.

Von der «Inspirationsphase» einmal ins Appenzellerland zu reisen über den Buchungsprozess bis hin zur Nachbearbeitung nach der Reise: Der Kunde ist heutzutage in sämtlichen Schritten des sogenannten „customer journey“ von global agierenden Unternehmungen (bspw. Booking.com, Tripadvisor etc.) tätig. Appenzellerland Tourismus AR hat auf deren Wirken keinen Einfluss. Entsprechend stellt sich die Frage, wo zukünftig die Rolle der kantonalen Tourismusorganisation entlang des «customer journey» ist.



Im strategischen Geschäftsfeld Lebensart sieht die ATAG Ihre Aufgaben vor allem in der Resarching- und Experience-Phase. Dem potentiellen Gast sollen informative Plattformen mit allen nötigen Angaben zu Veranstaltungen und und Angeboten mit Bezug zur Appenzeller Lebensart zur Verfügung gestellt werden. Vor Ort will der Gast ein abgerundetes, stimmiges Ausflug- oder Urlaubserlebnis geniessen. Die ATAG nimmt dafür auf die Produktgestaltung Einfluss und sorgt für die gewünschte Experience. Trotz der hohen Bekanntheit der Traditionen im Appenzellerland sind Marketing- und Kommunikationsmassnahmen unerlässlich. Die ATAG wird daher auch zukünftig in Partizipation mit touristischen Leistungsträgern gezielte Marketingmassnahmen in der Dreamingphase durchführen.

3. Umfeldanalyse

3.1. Bedeutung des Tourismus für Appenzell Ausserrhoden

Der Tourismus ist für den Kanton Appenzell Ausserrhoden von grosser Bedeutung. Eine Wertschöpfungsstudie der HTW Chur aus dem Jahr 2008 belegt, dass jeder neunte Arbeitsplatz direkt oder indirekt vom Tourismus abhängig ist. Der Tourismus schafft dabei eine Wertschöpfung von rund CHF 170 Mio., was 7.3% des gesamten Netto Volkseinkommens entspricht.

Eine Modellrechnung aus erwähnter Studie zeigt, dass von mindestens 690'000 Logiernächten pro Jahr im Kanton Appenzell Ausserrhoden ausgegangen werden kann. Zugleich wird die Gästefrequenz im Tagestourismus auf rund 1.4-1.5 Mio pro Jahr geschätzt. Während Übernachtungsgäste eine direkte touristische Wertschöpfung von 52-65 Mio. Franken generieren, werden im Tagestourismus 44-73 Mio. Franken erzielt.

Die gesamte touristische Infrastruktur auch von Einheimischen stark genutzt und stellt so eine wichtige Bereicherung für das Freizeitangebot und die Standortattraktivität in der Region dar. Dies ist ein wesentlicher Faktor für die Attraktivität von Appenzell Ausserrhoden als Wohnkanton. Investitionen, die auf den ersten Blick touristisch erscheinen, kommen also zu einem grossen Teil auch der einheimischen Bevölkerung zu Gute. Eine Studie des Zukunftsinstituts Wien von 2015 belegt, dass die Investition in einen attraktiven Standort die Zufriedenheit der Einheimischen und somit die Gastfreundlichkeit steigert.

Appenzell Ausserrhoden ist ein traditioneller Tourismuskanton, der für seinen Sport- und Wandertourismus bekannt ist. Daneben ist heute aber auch eine Vielzahl anderer Tourismusformen zu finden. (Gesundheit, Kultur usw.). Entsprechend dieser grossen Anzahl an Tourismusformen wird der ganze Kanton durch den Tourismus geprägt und viele verschiedene Branchen profitieren von ihm.

Die Tourismuslandschaft im Kanton hat sich seit der Studie im 2008 verändert. Appenzellerland Tourismus AR hat daher die HTW Chur erneut mit einer Erfassung der touristischen Wertschöpfung beauftragt. Grundlage bildet dafür das Tourismusjahr 2016. Die Resultate der Studie liegen voraussichtlich im November 2017 vor. Sie ermöglichen dann einen Vergleich mit dem Jahr 2008 und lassen Aussagen über die Entwicklung der Branche zu. Nach Veröffentlichung ist die Wertschöpfungsstudie 2016 ein diesem Antrag mitgeltendes Dokument und wird sämtlichen politischen Entscheidungsträgern zur Verfügung gestellt.

3.2. Appenzellerland als Inbegriff für Kultur und Brauchtum

Silvesterkläuse, «Bloch» oder Alpfahrt: Der Kalender gibt den Takt an im Appenzellerland – bis heute. In keiner anderen Region der Schweiz werden Tradition und Brauchtum so intensiv gelebt wie hier. Ab Mitte Mai fahren Sennen in ihrer traditionellen Tracht mit den Tieren auf die Alp. Im Kranzrock mit Kameeschmuck und Mailändertuch geht es zur «Stobete», dem fröhlichen Sennenfest mit Streichmusik. Und im Herbst wird an den Viehschauen die schönste Kuh gekürt. Das Appenzellerland gleicht einer anderen Welt – ursprünglich und echt. Es sind aber nicht nur die eher bekannten Anlässe, die Gäste von Nah und Fern anlocken. Spezielle Handwerkskunst, die tief verankerte Musik und Geschichten rund um Persönlichkeiten in den verschiedenen Dörfern faszinieren. All dies wird unter dem Überbegriff „Lebensart“ zusammengefasst.

3.3. SWOT-Analyse für das SGF Lebensart in Appenzell Ausserrhoden

Trotz des starken Angebotes und der guten Positionierung sind im SGF Lebensart auch Schwächen und Gefahren zu erkennen. Die SWOT-Analyse gibt einen Überblick.

Stärken	Schwächen
+ Unverfälschtes, gelebtes Brauchtum + Traditionen werden weitergegeben, vom Nachwuchs ebenso gelebt + Beliebte, bekannte Anlässe + Sehr gut nachgefragte Gruppenerlebnisse mit Einblicken in die Handwerkskunst + Urtümliches, Ländliches, Authentisches ist „in“ + Museen wo Lebensart das ganze Jahr über erlebbar ist	– Anlässe finden teils nur 1x im Jahr statt – Viele Erlebnisse sind nur für Gruppen buchbar – Oft sind Informationen zu Anlässen erst sehr kurzfristig verfügbar (z.B. Alpfahrten) – Knappe Übernachtungsinfrastruktur für Gruppen – Erlebnisse sind nicht online buchbar – Wenig finanzstarke Partner im SGF
Chancen	Gefahren
+ Saison wird länger. Frühling wird auch zur idealen Ausflugssaison, Herbst dauert bis im November + Erreichbarkeit vom Agglomerationsgebiet Zürich nimmt weiter zu + Gegenbewegung zur Digitalisierung: Appenzellnes ist cool!	– An gewissen Anlässen könnten plötzlich zu viele Gäste sein → Bevölkerung akzeptiert Touristen nicht mehr – Brauchtum wird „verkommerzialisiert“ – Hype um Bodenständiges nimmt ab, Brauchtum ist nicht mehr „in“

3.4. Konkurrenz und Einflussfaktoren

Das gelebte Brauchtum und die verschiedenen spannenden Geschichten zwischen Bodensee und Säntis stellen ein USP dar. Das Appenzellerland wird damit aktiv in Verbindung gebracht und wenn Gäste an Tradition denken, dann wird oftmals das Appenzellerland als erste Region erwähnt. Die vielen Tagesreisen von Individualgästen und Gruppen zeigen, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden hier eine gute Marktposition innehat. Innovative Leistungsträger (Handwerker, Museen, Kulturschaffende) sorgen für eine attraktive Angebotspalette. Allerdings haben viele andere Tourismusregionen längst den Trend um Traditionen und Geschichten aufgenommen. Jede der umliegenden Regionen bietet starke Gruppenangebote an und lockt mit vielfältigen Anlässen Gäste zu sich. Appenzell Ausserrhoden muss weiter engagiert am Markt präsent sein und um die Gäste kämpfen. Zeitgleich ist es von grosser Bedeutung, dass Angebote für Individual- und Gruppenreisende weiterentwickelt werden. Es müssen zwingend auch Anreize geschaffen werden, dass Gäste nicht nur für einen Tag in die Region reisen, sondern auch Hotelleistungen beziehen. Nur so kann die touristische Wertschöpfung in den kommenden Jahren gesteigert werden. Auch Tradition und Brauchtum bleiben von der rasanten Technologisierung nicht verschont. Wenn die Angebote im SGF Lebensart nicht bald online gebucht und bewertet werden können, gehen Gäste verloren.

4. SGF Lebensart im Detail

Basierend auf der SWOT-Analyse für das strategische Geschäftsfeld Lebensart und beziehungsweise auf das neue Tourismusgesetz sieht die ATAG folgende drei Hauptbereiche im Rahmen des Marktbearbeitung im strategischen Geschäftsfeld Lebensart vor.

4.1. Partnerschaften und Qualitätsmanagement

Die ATAG stellt das touristische Kompetenzzentrum dar und koordiniert das Angebot im SGF Lebensart im Kanton Appenzell Ausserrhoden zusammen mit den zuständigen Leistungsträgern und den lokalen Verkehrsvereinen. Es gilt das Prinzip der Marktfreiheit, jeder Anbieter kann Lebensart-Angebote nach seinem Gutdünken verkaufen und bewerben. Die ATAG versucht mit einem starken Netzwerk die verschiedenen Angebote im Kanton aufeinander abzustimmen und zu koordinieren.

Eine Hauptzielsetzung ist die konsequente Umsetzung einer geschäftsfeldorientierten Marketingstrategie. Die Identifikation der wesentlichen Systemköpfe und die damit verbundenen neuen Aufgaben und Rollen der einzelnen Organisationen und Leistungsträgern wird in den ersten beiden Jahren zeit- und ressourcenintensiv sein. Die Umsetzungsprozesse, die Verantwortlichkeiten und die Massnahmen-Planungen verlangen eine stringente Führung und Koordination. Die ATAG wird hier eine wesentliche Rolle in der Orchestrierung dieser neuen Abläufe übernehmen.

Innerhalb des Geschäftsfeldes Lebensart sollen greifbare Qualitätskriterien erarbeitet werden. So wird definiert, was ein Angebot mit sich bringen muss, um sich mit dem SGF identifizieren zu können. Nur Produkte, die klar in die Ausrichtung des SGF passen, werden weiterentwickelt und beworben. Eine verständliche Auflistung der unabdingbaren Qualitätsmerkmale wird erarbeitet. Es ist angedacht, Leistungsträger mit einem Label zu versehen, wenn diese sich vollumfänglich mit dem SGF identifizieren.

4.2. Marketing und Verkauf

Zusammen mit den im SGF involvierten Partnern wird jährlich ein Umsetzungskonzept für die Bewerbung der Angebote erstellt. Es wird dabei auf ein angemessenen Marketing-Mix und eine gezielte Besetzung von lebensartspezifischen Plattformen geachtet. Zielmärkte sind dabei die Deutschschweiz und einzelne Bundesländer (Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen) in Deutschland. Die Bewerbung teilt sich dabei auf in

a) allgemeine Bewerbung und Information

Auf dem Tourismusportal www.appenzellerland.ch beschreibt die ATAG sämtliches gelebte Brauchtum und die dazu passenden Angebote in Bild, Film und Text. Dafür werden die Angebote redaktionell in einer Story erarbeitet. Der Gast lernt dabei, was es alles für gelebtes Brauchtum gibt und was man dazu im Appenzellerland entdecken kann. Wenn immer möglich wird die Story auch mit einer Übernachtung in einem der Hotels verknüpft. Für die bedürfnisgerechte Beschreibung sämtlicher bei der ATAG prioritär eingestufte Lebensart-Bereiche (internes Rating) werden neue Bildwelten und Filmmaterial erstellt. Dank einem attraktiven Internetauftritt (wird per 2018 neu gestaltet) mit erwähntem Storytelling werden vermehrt Gäste zu einem Ausflug ins Appenzellerland motiviert. Nebst der Internetplattform informiert die ATAG selbstverständlich auch über soziale Medien und wo nötig mit Printprodukten (z.B. Flyer mit Informationen zum Silvesterklausen).

b) Kampagnen

Mit Marketingkampagnen (ausgeglichener Marketing-Mix) werden Anlässe und Angebote im Bereich Lebensart beworben. Die verschiedenen SGF-Partner beteiligen sich finanziell an den Kampagnen und setzen dabei ihr Angebot speziell ins Rampenlicht. Wichtig ist bei sämtlichen Bewerbungsmassnahmen ein feinfühler Umgang mit der Thematik. Die ATAG wird das Brauchtum nie inszenieren oder kommerzialisieren. Es sollen Personen aus dem Appenzellerland und deren Geschichten sanft präsentiert werden. Gäste dürfen, mit dem nötigen Respekt, gern auch vor Ort live an der Appenzell Ausserrhoder Lebensart teilhaben. Speziell auf den Gast soll aber das gelebte Brauchtum nie angepasst werden. Umfang und Massnahmen der Kampagnen bestimmt die ATAG in Zusammenarbeit mit den involvierten touristischen Leistungsträgern.

Bereits heute ist das Appenzellerland eine beliebte Destination für Vereins- und Gruppenausflüge aller Art. Unsere Lebensart wird mit Besuchen und Führungen (Besuch beim Hackbrettbauer, Weissküfer, einen Biber selbst herstellen etc.) erlebbar. Die ATAG möchte die gute Marktstellung im Gruppenbereich weiter ausbauen. Viele der Marketingmassnahmen zielen daher auf diese Zielgruppe ab. Appenzell Ausserrhoden soll als DIE Region für Gruppenausflüge bekannt sein.

Die ATAG ist dafür verantwortlich, dass die Hauptangebote im Bereich Lebensart bei wichtigen Plattformen wie Google oder TripAdvisor bewertet und kommentiert werden können. Diese Ratings helfen anderen Gästen, stellen eine Marketingplattform dar und geben wichtige Inputs für die Qualitätsverbesserung.

4.3. Angebots- und Produktentwicklung

Mit attraktiven Pauschalangeboten erhalten die Gäste exklusive Einblicke hinter die Kulissen des gelebten Brauchtums (z.B. bei Anlässen wie Alpabfahrt, Silvesterklausen). Die ATAG zeichnet sich für die Erstellung solcher Tages- und Mehrtagesangebote verantwortlich. Es entstehen dabei Produkte, die kein grosser OTA (online travel agency) anbieten kann, weil die ATAG über ein dichtes Netzwerk verfügt und Land & Leute kennt. Von diesen Angeboten profitieren verschiedenste touristische Leistungsträger.

Im Rahmen der Bestrebungen rund um den Gruppentourismus müssen neue Angebote entstehen und aktuelle „Bestseller“ weiterentwickelt werden. Die ATAG wird zusammen mit den betroffenen Anbietern neue Angebote entwickeln und am Markt einführen. Von Individualreisenden wird oft kritisiert, dass die attraktiven Gruppenangebote nur auf Voranmeldung und nicht für Kleingruppen buchbar sind. Die ATAG wird evaluieren, ob fixe buchbare Termine für Individualgäste im Rahmen eines Gästeprogrammes auf Interesse stossen und zu einer Attraktivitätssteigerung führen.

Einen detaillierten Einblick über die einzelnen geplanten Massnahmen im Bereich Marketing/Kommunikation und Produktgestaltung gibt die jährliche Umsetzungsstrategie welche bis November fürs Folgejahr dem Amt für Wirtschaft und Arbeit präsentiert wird. Die Wirksamkeit der Massnahmen wird mit der erwähnten Matrix jährlich kritisch geprüft.

5. Massnahmen und Kostenüberischt

Die ATAG sieht folgende Aufteilung der Produkt- und Marktbearbeitung vor:

Massnahme	Q1/18	Q2/18	Q3/18	Q4/18	Q1/19	Q2/19	Q3/19	Q4/19	Q1/20	Q2/20	Q3/20	Q4/20
Koordination Angebote Lebensart	CHF 15'000				CHF 20'000				CHF 20'000			
Aufbau Qualitätskriterien		CHF 15'000										
Storytelling mit Bild, Film, Text für Webseite und Print	CHF 25'000				CHF 25'000				CHF 25'000			
Marketingmassnahmen gemäss Marketing-Mix	CHF 114'000				CHF 124'000				CHF 124'000			
Lebensart auf Rating-Plattformen	CHF 6'000				CHF 6'000				CHF 6'000			
Entwicklung Pauschalangebote für Lebensart-Anlässe		CHF 30'000				CHF 30'000				CHF 30'000		
Optimierung und Neugestaltung Gruppenangebote	CHF 55'000				CHF 55'000				CHF 55'000			
Gästeprogramm für Individualgäste		CHF 40'000						CHF 40'000				

Die ausgewiesenen Kosten pro Projekt und Jahr sind Vollkosten. Eine Aufteilung von Allgemeinkosten und spezifischen Investitionen pro Projektgruppe ist der Tabelle im Abschnitt 6 zu entnehmen.

6. Kosten/Finanzierung

6.1. Kosten

Die Ausführung gemäss Businessplan verursacht folgende Kosten pro Geschäftsjahr:

Bereich	2018		2019		2020	
Partnerschaften und Qualitätsmanagement	CHF	30'000	CHF	20'000	CHF	20'000
- Fixkosten ATAG (Personal, Infrastruktur, IT, etc.)	CHF	20'000	CHF	10'000	CHF	10'000
- Projektkosten	CHF	10'000	CHF	10'000	CHF	10'000
Marketing und Verkauf	CHF	145'000	CHF	155'000	CHF	155'000
- Fixkosten ATAG (Personal, Infrastruktur, IT, etc.)	CHF	60'000	CHF	60'000	CHF	60'000
- Projektkosten*	CHF	85'000	CHF	95'000	CHF	95'000
Angebots- und Produktentwicklung	CHF	125'000	CHF	125'000	CHF	125'000
- Fixkosten ATAG (Personal, Infrastruktur, IT, etc.)	CHF	100'000	CHF	100'000	CHF	100'000
- Projektkosten	CHF	25'000	CHF	25'000	CHF	25'000
Total Aufwand	CHF	300'000	CHF	300'000	CHF	300'000

* Aufgrund der schnell verändernden Marktsituation und stets wechselnden Marketingplattformen wird pro Jahr ein Fixbetrag beantragt. Es liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung, wie der Marketing-Mix pro Jahr ausfällt. Die in Kapitel 4.2 geschilderten Aktivitäten sind gegeben, die Detailgestaltung kann aber jährlich anders ausfallen.

Da einige Projekte über das Ende eines Kalenderjahres bearbeitet werden, ist die fixe Zuteilung aufs Jahr nicht immer möglich. Fixkosten ATAG: Die Unternehmung wird per 1. Januar 2018 ein neues Zeiterfassungssystem bewirtschaften, wodurch die Personalkosten pro Bereich zukünftig genauer ausgewiesen werden können.

6.2. Finanzierung pro Geschäftsjahr

Die Bewirtschaftung der Tätigkeiten im SGF Lebensart erfolgt durch Einnahmen der touristischen Leistungsträger (Partizipation an Marketingmassnahmen), durch Beiträge der Appenzell Ausserrhoder Gemeinden sowie dem Kanton.

Jahr	Kosten total	Beteiligung Gemeinden AR	Partnereinnahmen Basierend auf den vergangenen Jahren	Kanton AR
2018	CHF 300'000	CHF 60'000	CHF 30'000	CHF 210'000
2019	CHF 300'000	CHF 60'000	CHF 30'000	CHF 210'000
2020	CHF 300'000	CHF 60'000	CHF 30'000	CHF 210'000

Artikel 5, Absatz 3 des Tourismusgesetz AR besagt, dass Finanzhilfen zur Förderung touristisch relevanter Geschäftsfelder seitens des Kantons maximal 70% der ausgewiesenen Kosten betragen dürfen. Diese Richtlinie wird mit vorliegendem Antrag erfüllt.

7. Antrag

Verwaltungsrat und Geschäftsführung beantragen für die Förderung des touristisch bedeutsamen Geschäftsfeld Lebensart gemäss Art. 5 Tourismusgesetz AR pro Jahr CHF 210'000 für die Periode 2018 – 2020.

5 Gründe der ATAG die Marktbearbeitung im strategischen Geschäftsfeld Lebensart zuzuweisen:

Die ATAG

1. kennt die Angebote im Bereich Lebensart mit allen Stärken und Schwächen. Die ATAG ist im Kanton gut vernetzt und kennt Land & Leute. Sie ist sich der Bedeutung und der Feinfühligkeit des gelebten Brauchtums absolut bewusst.
2. wird als kantonale Tourismusorganisation von den touristischen Leistungsträgern anerkannt und geschätzt.
3. hat in den vergangenen Jahren ihre Kompetenz mit erfolgreichen Marketingkampagnen und umgesetzten Produktgestaltungen unter Beweis gestellt.
4. setzt auf Qualität. Es wird eine ziel- und marktorientierte Organisationsform gelebt.
5. kann als touristisches Kompetenzzentrum für Appenzell Ausserrhoden Synergien bei der Marktbearbeitung im Grundauftrag und in der Bearbeitung weiterer strategischer Geschäftsfelder nutzen.



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 21. November 2017 / aje

5000.367

Tourismusförderung, Strategisches Geschäftsfeld «Wandern», Finanzhilfe 2018–2020; Verpflichtungskredit; Genehmigung

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 21. November 2017

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Am 1. Januar 2017 ist das neue Tourismusgesetz (TG; bGS 955.21) in Kraft getreten. Art. 5 TG legt fest, dass der Kanton die Angebotsgestaltung und Vermarktung touristisch bedeutsamer Geschäftsfelder (sog. strategische Geschäftsfelder, SGF) mit Finanzhilfen unterstützen kann. Finanzhilfen werden im Rahmen von Leistungsvereinbarungen ausgerichtet.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2017 stellt Appenzellerland Tourismus AR (ATAG) Antrag für Finanzhilfen an die Angebotsgestaltung und Vermarktung des strategischen Geschäftsfelds «Wandern» nach Art. 5 TG in der Höhe von total Fr. 750'000 für die Jahre 2018–2020.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat zur Finanzierung der Finanzhilfen an die Angebotsgestaltung und Vermarktung des strategischen Geschäftsfelds «Wandern» nach Art. 5 TG an die ATAG einen Verpflichtungskredit in der Höhe von insgesamt Fr. 750'000 für die Jahre 2018–2020. Dieser Kredit wird aufgeteilt in drei jährliche Tranchen in der Höhe von je Fr. 250'000.



B. Erwägungen

1. Bewilligungsinstanz

Nach Art. 6 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetzes (FHG; bGS 612.0) setzt jede Ausgabe eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagkredit und eine Ausgabebewilligung des zuständigen Organs voraus. Nach Art. 17 Abs. 1 FHG ist ein Verpflichtungskredit erforderlich für neue Ausgaben, welche die Finanzkompetenzen des Regierungsrats übersteigen. Über die Bewilligung von Finanzhilfen nach dem Tourismusgesetz, die Fr. 25'000 übersteigen, entscheidet nach Art. 5 Abs. 3 der Tourismusverordnung (TV; bGS 955.213) unter Vorbehalt der verfassungsrechtlichen Finanzkompetenzen der Regierungsrat. Die Finanzhilfe für das strategische Geschäftsfeld «Wandern» für die Jahre 2018–2020 übersteigt die Finanzkompetenz des Regierungsrates. Über die Finanzhilfe nach Art. 5 TG von insgesamt Fr. 750'000 hat nach Art. 76 Abs. 2 lit. a der Kantonsverfassung (KV; bGS 111.1) der Kantonsrat zu beschliessen (1–5 % einer Steuereinheit = Fr. 444'501 bis Fr. 2'222'400).

2. Gesetzliche Grundlage

1. Nach Art. 5 Abs. 1 TG kann der Kanton die Angebotsgestaltung und Vermarktung touristisch bedeutsamer Geschäftsfelder mit Finanzhilfen unterstützen. Ein Geschäftsfeld gilt als touristisch bedeutsam, wenn es für den Kanton mittel- bis langfristig von strategischer Bedeutung ist (Art. 5 Abs. 2 TG). Nach Art. 7 Abs. 1 TV gelten die im Rahmen des Leistungsauftrags nach Art. 2 des Gesetzes evaluierten Geschäftsfelder als strategisch bedeutsam.

Im Jahr 2014 erarbeitete die ATAG gemeinsam mit touristischen, wirtschaftlichen und politischen Stakeholdern in einer Begleitgruppe die strategischen Geschäftsfelder für die Tourismusdestination Appenzell Ausserrhoden gemäss dem St. Galler Modell für Destinationsmanagement®. Die vier strategischen Geschäftsfelder sind:

- Wandern
- Lebensart
- Gesundheit
- Seminare & Events

Die ATAG übernimmt für einige der analysierten strategischen Geschäftsfelder den Lead und koordiniert für und mit den Partnern die Marktbearbeitung. Kräfte und Synergien werden gebündelt.

2. Die Finanzhilfe beträgt maximal 70 % der ausgewiesenen Kosten pro Geschäftsfeld und Jahr (Art. 5 Abs. 3 TG). Die Empfängerinnen und Empfänger von Finanzhilfen haben sich angemessen mit eigenen Mitteln am Vorhaben zu beteiligen (Art. 7 Abs. 1 TG). Die Höhe der Finanzhilfe bemisst sich nach der Gesamtwirkung der Fördermassnahmen resp. nach der touristischen Bedeutung des Vorhabens sowie den zur Verfügung stehenden Mitteln (Art. 8 Abs. 1 TG, Art. 4 TV).

Die ATAG ersucht um eine jährliche Finanzhilfe von Fr. 250'000. Dies entspricht dem maximalen Fördersatz von 70 % der ausgewiesenen Kosten. Die übrigen 30 % werden durch Leistungen Dritter (Gemeinden und Leistungsträger) finanziert. Der maximale Fördersatz von 70 % rechtfertigt sich durch die hohe Bedeutung des Geschäftsfelds «Wandern» für die Tourismusdestination Appenzellerland. Wandern ist das meist nachgefragte Freizeitangebot in Appenzell Ausserrhoden. Wandergäste generieren wesentliche Frequenzen im Tages- und



Übernachtungsgeschäft und sorgen somit für eine wichtige Wertschöpfung bei den touristischen Leistungsträgern.

3. Leistungsvereinbarung 2018–2020

Die Gewährung mehrjähriger Finanzhilfen bedarf einer Leistungsvereinbarung, welche die Leistungsziele inklusive Erfolgsmessung, die Modalitäten der Berichterstattung und das Controlling festlegt (Art. 8 Abs. 2 TG). Nach Art. 7 TV werden Finanzhilfen an die Angebotsgestaltung und Vermarktung strategischer Geschäftsfelder im Rahmen von Leistungsvereinbarungen ausgerichtet. Die Leistungsvereinbarung wird als verwaltungsrechtlicher Vertrag ausgestaltet.

Mit Businessplan vom 16. Oktober 2017 hat die ATAG ein dreijähriges Programm (2018–2020) für die Angebotsgestaltung und Vermarktung des Geschäftsfelds «Wandern» eingereicht. Die Schwerpunkte des Programms konzentrieren sich auf folgende Themen:

- Partnerschaften und Qualitätsmanagement
- Marketing und Verkauf
- Angebots- und Produktentwicklung

So soll das Wanderangebot in Appenzell Ausserrhoden zusammen mit diversen Partnern weiterentwickelt, koordiniert und vermarktet werden. Mit einer gezielten Qualitätsoffensive werden die Themenwege bereinigt und neue Produkte sollen geschaffen werden. Zudem soll für das Winterhalbjahr, für Wochentage sowie bei unsicherer Wetterlage eine «Schlechtwetter-Strategie» erarbeitet werden.

Die Gesamtkosten im SGF «Wandern» für die Periode 2018–2020 setzen sich wie folgt zusammen:

Aktivitäten	2018	2019	2020
Partnerschaften und Qualitätsmanagement	Fr. 42'000	Fr. 26'000	Fr. 20'000
Marketing und Verkauf	Fr. 206'000	Fr. 206'000	Fr. 206'000
Angebots- und Produktentwicklung	Fr. 112'000	Fr. 128'000	Fr. 134'000
Gesamtkosten SGF «Wandern»	Fr. 360'000	Fr. 360'000	Fr. 360'000

Die Finanzierung des SGF «Wandern» erfolgt gemäss folgender Aufteilung:

Kanton Appenzell Ausserrhoden	Fr. 250'000	70.0 %
Gemeinden	Fr. 60'000	16.5 %
Touristische Leistungsträger	Fr. 50'000	13.5 %
Total	Fr. 360'000	100.0 %

Für den detaillierten Inhalt der Leistungsvereinbarung kann auf Beilage 2 verwiesen werden.



Der Regierungsrat beantragt mit dem vorliegenden Verpflichtungskredit eine Summe von insgesamt Fr. 750'000 bzw. von je Fr. 250'000 für die Jahre 2018, 2019 und 2020. Nach Bewilligung des Kredits wird das zuständige Departement die Leistungsvereinbarung für den Kanton unterzeichnen.

C. Auswirkungen

1. Strategisches Geschäftsfeld «Wandern»

Die Finanzhilfe für das Jahr 2018 in der Höhe von Fr. 250'000 ist im Voranschlag 2018 eingestellt (Konto 5408.3635.00, Beiträge an private Unternehmungen). Die Finanzhilfen für die Folgejahre in der Höhe von ebenfalls Fr. 250'000 sind im Aufgaben- und Finanzplan 2019–2021 enthalten.

2. Überblick Finanzierung Tourismusförderung

Gemäss Voranschlag 2018 und Aufgaben- und Finanzplan 2019–2021 ist vorgesehen, den Tourismus mit jährlich Fr. 970'000 zu unterstützen. Die Aufteilung der Unterstützungsbeiträge gestaltet sich wie folgt:

Leistungsauftrag gemäss Art. 3 TG (Grundauftrag)	Fr. 390'000
Finanzhilfen gemäss Art. 5 TG (strategische Geschäftsfelder)	
- Wandern	Fr. 250'000
- Seminare & Events	Fr. 90'000
- Lebensart	Fr. 210'000
Finanzhilfen gemäss Art. 4 und Art. 6 TG	Fr. 30'000
Total	Fr. 970'000

Der Kanton erhebt nach Art. 11 TG eine Tourismusabgabe, wobei der Ertrag der Abgabe zur Finanzierung dieser Massnahmen zu verwenden ist. Der Ertrag der Abgabe ist damit zweckgebunden. Im Voranschlag 2018 sind Einnahmen aus der Tourismusabgabe in der Höhe von Fr. 473'000 budgetiert (Konto 5408.4039.00, Übrige Besitz- und Aufwandsteuer). Damit unterstützt der Kanton den Tourismus jährlich mit rund Fr. 500'000 netto.



D. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. den Verpflichtungskredit für eine Finanzhilfe an das strategische Geschäftsfeld «Wandern» an die Appenzellerland Tourismus AG für die Jahre 2018–2020 von insgesamt Fr. 750'000 zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer

sign. Roger Nobs

Paul Signer, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

- | | |
|-----------|---|
| Beilage 1 | Leistungsvereinbarung SGF «Wandern» 2018–2020 |
| Beilage 2 | Businessplan ATAG / Antrag vom 16. Oktober 2017 |



Leistungsvereinbarung 2018 - 2020

zwischen dem

Kanton Appenzell Ausserrhoden

vertreten durch das Departement Bau und Volkswirtschaft
(in der Folge Kanton genannt)

und der

Appenzellerland Tourismus AG (ATAG)

vertreten durch den Verwaltungsrat
(in der Folge ATAG genannt)

über die

Förderung des strategischen Geschäftsfeldes „Wandern“

gemäss Art. 5 Tourismusgesetz



Appenzell Ausserrhoden

Präambel

Der Tourismus hat für Appenzell Ausserrhoden und die regionale Wirtschaft eine grosse Bedeutung. Gemäss einer Studie der HTW Chur (2009) sind 1'400 – 1'500 Arbeitsplätze im Kanton direkt oder indirekt vom Tourismus abhängig, was sieben Prozent aller Arbeitsplätze im Kanton ausmacht. Im Tagestourismus kann von einer Gästefrequenz von rund 1.4 – 1.5 Mio. Personen ausgegangen werden. Das Verhältnis von übernachtenden Gästen zu Tagestouristen beträgt rund ein Drittel zu zwei Drittel. Übernachtungsgäste generieren eine direkte touristische Wertschöpfung von rund 52 – 65 Mio. Franken und der Tagestourismus rund 44 – 73 Mio. Franken. Tages- und Übernachtungstourismus tragen also je ungefähr 50 % zur touristischen Wertschöpfung im Kanton bei. Insgesamt schafft der Tourismus in Appenzell Ausserrhoden eine Wertschöpfung von rund 170 Mio. Franken, was rund sieben Prozent des gesamten Netto-Volkseinkommens (laut Bundesamt für Statistik 2005) entspricht.

Wandern ist das meist nachgefragte Freizeitangebot in Appenzell Ausserrhoden. Wandergäste generieren wesentliche Frequenzen und sorgen für eine wichtige Wertschöpfung bei den touristischen Leistungsträgern. Die Marke Appenzellerland ist zudem im Wandermarkt gut positioniert, welcher allerdings hart umkämpft ist. Es ist deshalb wichtig, dass die Wanderangebote weiterentwickelt und beworben werden.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden fördert deshalb gemäss Art. 5 des Tourismusgesetzes (bGS 955.21) die Angebotsgestaltung und Vermarktung touristisch bedeutsamer Geschäftsfelder mit Finanzhilfen. Finanzhilfen werden im Rahmen von Leistungsvereinbarungen ausgerichtet. Voraussetzung ist ein Businessplan über ein Programm mit mindestens dreijähriger Laufzeit (siehe Beilage 1).

Ziel dieser Leistungsvereinbarung ist es sicherzustellen, dass im Geschäftsfeld „Wandern“ neue Wanderangebote geschaffen und die bestehenden Wanderangebote weiterentwickelt und beworben werden. Die ATAG übernimmt die Koordination der Aktivitäten im Geschäftsfeld „Wandern“. Die Kosten im Geschäftsfeld „Wandern“ werden deshalb nicht nur vom Kanton, sondern auch von den involvierten Leistungsträgern und den Gemeinden mitfinanziert.

1 Vertragspartner

Vertragspartner dieser Leistungsvereinbarung sind:

- Kanton Appenzell Ausserrhoden (nachfolgend Kanton), vertreten durch das Departement Bau- und Volkswirtschaft, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau
- Appenzellerland Tourismus AG (nachfolgend ATAG), St. Gallerstrasse 49, 9100 Herisau, vertreten durch den Verwaltungsrat

2 Gesetzliche Grundlagen und übergeordnete Vorgaben

Gesetzliche Grundlagen dieser Leistungsvereinbarung und die übergeordneten Vorgaben sind:

- Tourismusgesetz vom 13. Juni 2016 (bGS 955.21)
- Tourismusverordnung vom 16. Mai 2017 (bGS 955.213)
- Tourismuspolitische Strategie des Regierungsrates vom 7. Mai 2013 (RRB-2013-235)



3 Zweck und Geltungsbereich

Die Leistungsvereinbarung regelt die Förderung des touristisch bedeutsamen Geschäftsfeldes (sog. strategisches Geschäftsfeld, SGF) „Wandern“ gemäss Art. 5 Tourismusgesetz und umfasst folgende Bereiche:

- Partnerschaften und Qualitätsmanagement
- Marketing und Verkauf
- Angebots- und Produktentwicklung

Zudem legt die Leistungsvereinbarung fest, welche Leistungsziele die ATAG im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung erreichen muss und welche Finanzhilfen der Kanton der ATAG zur Erfüllung dieser Ziele zur Verfügung stellt.

4 Leistungsbereiche der ATAG im SGF „Wandern“

Basierend auf der SWOT-Analyse für das SGF „Wandern“ (siehe Businessplan vom 16. Oktober 2017) bearbeitet die ATAG in der Programmperiode 2018-2020 folgende strategischen Leistungsbereiche im SGF „Wandern“¹:

4.1 Partnerschaften und Qualitätsmanagement

Die ATAG stellt das touristische Kompetenzzentrum für das SGF „Wandern“ dar und koordiniert, entwickelt und vermarktet das Wanderangebot im Kanton Appenzell Ausserrhoden zusammen mit dem Verein Appenzell Ausserrhoder Wanderwege (VAW), den zuständigen Behörden, den lokalen Verkehrsvereinen sowie den Leistungsträgern. Die ATAG stimmt mit einem starken Netzwerk die verschiedenen Angebote im Kanton aufeinander ab. Folgende Aktivitäten sind geplant:

- Identifikation der wesentlichen Systemköpfe² und der damit verbundenen Rollen und Aufgaben
- Führung und Koordination der Abläufe
- Aufbau und Erarbeitung von Qualitätskriterien für Angebote im SGF „Wandern“ / Schaffung eines Labels zur Kennzeichnung von Angeboten im SGF „Wandern“
- Koordination Wanderangebote / Qualitätsoffensive zur Bereinigung der Themenwege (nach dem Motto „weniger ist mehr“)

4.2 Marketing und Verkauf

Die ATAG ist verantwortlich für die gezielte Positionierung des SGF „Wandern“. Sie erstellt zusammen mit den im SGF „Wandern“ involvierten Leistungsträgern jährlich ein Umsetzungskonzept für die Vermarktung und den Verkauf des Wanderangebotes. Zielmärkte sind dabei die Deutschschweiz und einzelne Bundesländer in Deutschland. Folgende Aktivitäten sind geplant:

- Umsetzung einer geschäftsfeldorientierten Marketingstrategie sowie Massnahmenplanung
- Erstellung eines jährlichen Umsetzungskonzepts unter Berücksichtigung eines angemessenen Marketing-Mixes
- Storytelling im Bereich Wanderwege in Bild, Film und Text sowie Einbindung diverser Leistungsträger

¹ Die detaillierte Planung der Produkt- und Marktbearbeitung ist dem Businessplan vom 16. Oktober 2017 unter Punkt 4.4 zu entnehmen.

² Der Systemkopf stellt die Führung eines angebotsseitigen Netzwerks dar. Er hat die Fähigkeit, Angebotselemente zu koordinieren und zu verknüpfen. Er hat allenfalls auch die Legitimation, diese zu verändern und besitzt oder schafft Zugang zu Portalen (Quelle: Das St. Galler Modell für Destinationsmanagement).



Appenzell Ausserrhoden

- Erarbeitung von Wanderkampagnen für soziale Medien
- Platzierung/Bewirtschaftung der Wanderwege auf Onlinewanderportalen und Ratingplattformen

4.3 Angebots- und Produktentwicklung

Die ATAG konzentriert sich in der Produktentwicklung auf eine Auswahl an Wegen. Zusammen mit lokalen Verkehrsvereinen sowie weiteren Partnern gestaltet die ATAG Wanderwege, welche sich national vermarkten lassen. Es gilt die vorhandenen Mittel auf wenige Wege zu bündeln, weshalb keine Einzelmassnahmen sondern ganzheitliche Weiterentwicklungen der Wege angestrebt werden. Die ATAG kann dabei den Projektlead übernehmen oder auch nur beratend zur Verfügung stehen. Das Konzept der Erlebnisinszenierung findet bei sämtlichen Massnahmen Beachtung. Folgende Aktivitäten sind geplant:

- Weiterentwicklung bestehender Wanderwege und Verstärkung der Erlebnisinszenierung
- Organisation/Koordination und Weiterentwicklung von Wanderanlässen (z.B. Appenzeller Genuss Wanderung) sowie Schaffung neuer Wandererlebnisse für Individualgäste oder Kleingruppen
- Entwicklung von neuen Angeboten im Winterhalbjahr, an Wochentagen sowie bei unsicherer Wetterlage (Entwicklung und Aufbau einer „Schlechtwetter-Strategie“)
- Schaffung von neuen Angeboten entlang bestehender Wanderwege und/oder Integration der Angebote
- Förderung des Tourismusbewusstseins bei Gastronomiebetrieben entlang der Wanderwege
- Lancierung Wandercommunity als Kundenbindungsinstrument (Online-Plattform) in Zusammenarbeit mit dem VAW

4.4 Massnahmenplanung 2018

Die Massnahmenplanung für 2018 sieht wie folgt aus:

4.4.1 Partnerschaften und Qualitätsmanagement

Massnahme	Monat	Kosten
Identifikation Systemköpfe – Rollenklärung und Erläuterung Abläufe • Erklärungsvideo • Infoschreiben • Moderiertes Treffen der SGF-Partner	März April Mai	Fr. 4'000.-
Bereinigung Themenwanderwege • Messung Frequenzen in Saison 2018 mit zusätzlichem Messgerät (Anschaffung) • Erstellung Kriterienkatalog gemäss Erlebnisinszenierung • Rating aller Wege durch ATAG nach Prüfung vor Ort • Standortbestimmung und „wie weiter?“ mit allen beteiligten Partner	Mai-Oktober Februar Juni Juni-Oktober November	Fr. 4'000.-
Aufbau Qualitätskriterien • Erstellung Qualitätskriterien in Zusammenarbeit mit VAW und Schweizer Wanderwege • Konzeptierung eines möglichen Labels • Feedback und Diskussion mit betroffenen Partner	Jan-März März-Mai Mai	Fr. 2'000.-

4.4.2 Marketing/Kommunikation³

Massnahme	Monat	Partnerbeteiligung	Markt	Kosten
Rectangle wandern.ch mit Landingpage	Ganzjährig	Nein	Schweiz	Fr. 6'000.-
Messe CMT Stuttgart	Januar	Nein	Süddeutschland	Fr. 7'500.-
Produktion Wanderkärtli inkl. Distribution	Februar	Ja	Schweiz und Deutschland	Fr. 12'000.-
Wanderseiten im Ferienmagazin	Februar	Nein	Schweiz und Deutschland	Fr. 7'000.-
Publireportage wandern.ch mit Newsletter	April	Ja	deutsch- und franz. Schweiz	Fr. 7'000.-
Outdoor Active Kampagne im Themenspecial Wanderfrühling	April – Juni	Ja	Deutschland	Fr. 2'600.-
Bericht im Magazin Outdoor Welten	Mai	Nein	Schweiz, Deutschland	Fr. 3'000.-
Facebook Kampagne «Gipfelgespräche»	Mai / Juni	Ja	Deutschschweiz	Fr. 2'000.-
Kampagne mit Team Erlebnisrundfahrt	Mai-Oktober	Ja	Ostschweiz	Fr. 1'5000.-
Inserat Magazin Fritz und Fränzi	Juni	Nein	Schweiz	Fr. 6'700.-
Adwords Kampagne	Juni	Ja	Deutschschweiz	Fr. 6'000.-
Facebook Kampagne „Spätsommer“	August	Ja	Deutschschweiz	Fr. 1'000.-
Noch offen: Messe Tour-Natour Düsseldorf	September	Nein	Deutschland	
Kampagne im Magazin Wanderlust	Noch offen	Ja	Deutschland	Fr. 7'000.-
Passenger TV – Wanderkampagne	Noch offen	Nein	Ostschweiz	Fr. 3'500.-
Radio Top Kampagne „Wanderwoche“	Noch offen	Ja	Ostschweiz/ZRH	Fr. 9'000.-

³ Stand 11.10.2017, Arbeitsplanung noch nicht abgeschlossen



4.4.3 Angebots- und Produktentwicklung

Projekt	Beschreibung	Investition
Witzweg	Prüfung Wegverlegung, Thema-Setting verbessern, Jubiläumsaktivitäten 25 Jahre Witzweg	Fr. 8'000.-
Detektivtrails	Weiterentwicklung Detektivtrails in Heiden und Gais nach erster Saison, Produktoptimierung	Fr. 2'000.-
Appenzeller Genuss Wanderung	Standortbestimmung nach 11 Jahren, Angebotsverbesserung und grosse Neulancierung im 2018 / Entwicklung Appenzeller Genuss Wanderung für Individualgäste	Fr. 8'000.-
Schlechtwetter-Strategie	Entwicklung eines Konzeptes zur kreativen Angebotsgestaltung an Regentagen	Vorerst keine Sachinvestition, nur Pers-Aufwand
Beratungen	Weiterentwicklung von Themenwegen wie „Lauras Lieblingsplätze“ oder Rätselweg Schwellbrunn zusammen mit den lokalen Tourismusorganisationen/Verkehrsvereinen	Keine Sachinvestition, nur Pers-Aufwand
Wandercommunity	Konzeptierung der Wandercommunity und erste technische Vorbereitungen	Fr. 7'000.-

Für die Folgejahre (2019 / 2020) wird dem Amt für Wirtschaft und Arbeit jeweils bis zum 15. November ein Massnahmeplan für die Bereiche Partnerschaften und Qualitätsmanagement, Marketing/Kommunikation und Produktgestaltung inkl. Kostenschätzung vorgelegt.

5 Wirkung und Leistungsziele

Die ATAG übernimmt für das SGF „Wandern“ gemäss St. Galler Modell für Destinationsmanagement den Lead. Die Tätigkeiten der ATAG orientieren sich deshalb an folgenden Zielsetzungen:

- Aufbau eines akzeptierten und sinnvollen Qualitäts-Labels für die Wanderregion Appenzell Ausserrhoden
Ziel 2018: Die Kriterien und Messgrössen sind festgelegt und mit den wichtigsten Partner besprochen. Das Konzept für das Label als „Wander-Partner“ ist erstellt und den Partner bekannt.
- Steigerung der Tourismussensibilität bei der Gastronomie entlang der Wanderwege und dadurch eine Verbesserung der Wanderangebote
Ziel 2018: Kein Ziel für 2018 / Bearbeitung erfolgt erst im 2019
- Angebotsbereinigung und konsequente Kommunikation der fokussierten Wege
Ziel 2018: Ein Kriterienkatalog für die Bewertung ist erstellt und mind. 10 Themenwege sind durch die ATAG beurteilt worden. Die Resultate sind mit den zuständigen Personen besprochen und die Konsequenzen daraus bestimmt.
- Wahrnehmung der Funktion als touristisches Kompetenzzentrum und „Dreh und Angelpunkt“ für sämtliche Aktivitäten im SGF „Wandern“
Ziel 2018: vollständige Umsetzung des Massnahmenplans gemäss Ziff. 4.4.1
- Jährliche Umsetzung von Marketingmassnahmen die allen im SGF „Wandern“ involvierten Partner dienen und auch die Marke Appenzellerland nachhaltig stärken. Der Marketing-Mix soll dabei zeit- und bedürfnis-



Appenzell Ausserrhoden

gerecht gestaltet werden.

Ziel 2018: vollständige Umsetzung des Massnahmenplans gemäss Ziff. 0

- Verstärkung der Angebots- und Produktentwicklung im SGF „Wandern“

Ziel 2018: vollständige Umsetzung des Massnahmenplans gemäss Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

- Erarbeitung einer Wandercommunity mit einer wachsenden Anzahl an Wanderfreunden die eine hohe Bindung zum Appenzellerland haben

Ziel 2018: Das Konzept für die Wandercommunity ist erstellt. Verschiedene technische Lösungen sind geprüft und ein Anbieter mit der Erarbeitung beauftragt. Das online-Portal geht rechtzeitig auf die Wanderhauptsaison im Herbst 2018 live.

- Erhöhung der Frequenzen auf den Wanderwegen in Nebensaison und bei schlechter Witterung

Ziel 2018: Ein Massnahmenplan (Kommunikation und Angebotsgestaltung) in der Nebensaison ist erstellt und für ein Testversuch sind drei Wege bestimmt. Im März 2019 wird die Frequenz auf den Wegen mit den Vorjahren verglichen. Ziel: Steigerung der Frequenzen um mindestens 10 Prozent.

- Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Ziff. 4

Die Leistungsziele für 2019 werden im Rahmen des Jahresgespräches im Detail festgelegt.

6 Finanzhilfen des Kantons

6.1 Gesamtkosten im Geschäftsfeld „Wandern“

Gemäss Businessplan vom 16. Oktober 2017 setzen sich die Gesamtkosten im SGF „Wandern“ wie folgt zusammen:

Aktivitäten	2018	2019	2020
Partnerschaften und Qualitätsmanagement	Fr. 42'000.-	Fr. 26'000.-	Fr. 20'000.-
Marketing und Verkauf	Fr. 206'000.-	Fr. 206'000.-	Fr. 206'000.-
Angebots- und Produktentwicklung	Fr. 112'000.-	Fr. 128'000.-	Fr. 134'000.-
Gesamtkosten SGF „Wandern“	Fr. 360'000.-	Fr. 360'000.-	Fr. 360'000.-

6.2 Finanzierung SGF „Wandern“

Die Finanzierung des SGF „Wandern“ erfolgt gemäss folgender Aufteilung:

• Kanton Appenzell Ausserrhoden	Fr. 250'000.-	70.0 %
• Gemeinden	Fr. 60'000.-	16.5 %
• Touristische Leistungsträger	Fr. 50'000.-	13.5 %



Appenzell Ausserrhoden

6.3 Höhe der Finanzhilfe und Auszahlung

Der Kanton leistet eine jährliche Finanzhilfe von Fr. 250'000 für die Jahre 2018-2020. Die Auszahlung erfolgt wie folgt:

Auszahlungsfrist	Betrag
40 % im Januar	Fr. 100'000.-
40 % im Juli	Fr. 100'000.-
20 % nach Durchführung Jahresgespräch	Fr. 50'000.-
Total	Fr. 250'000.-

Die ATAG stellt dem Kanton jeweils Antrag auf Auszahlung der entsprechenden Mittel und belegt die Zielerreichung.

6.4 Auflagen

Die Finanzhilfen werden nur bei vollständiger Einhaltung nachfolgender Auflagen ausgerichtet:

- Die ATAG verwendet die Finanzhilfen des Kantons ausschliesslich für das SGF „Wandern“ gemäss Art. 5 Tourismusgesetz und nach Massgabe des Businessplans vom 16. Oktober 2017.
- Die ATAG stellt sicher, dass für die Förderung des SGF „Wandern“ gemäss Art. 5 Tourismusgesetz genügend personelle Ressourcen zur Verfügung stehen.
- Die ATAG belegt dem Amt für Wirtschaft und Arbeit jeweils bis im November für das Folgejahr, dass sich sowohl die Gemeinden als auch die Leistungsträger mit mindestens den im Businessplan vom 16. Oktober 2017 aufgeführten Beiträgen an den Kosten des SGF „Wandern“ beteiligen.
- Die ATAG reicht jeweils bis zum 15. November dem Amt für Wirtschaft und Arbeit einen detaillierten Massnahmenplan für das Folgejahr für die Bereiche Marketing/Kommunikation und Produktgestaltung inkl. Kostenschätzung ein.

6.5 Budgetvorbehalt

Die Ausrichtung der Finanzhilfen erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des jährlichen Voranschlags durch den Kantonsrat sowie die Erreichung der vereinbarten Ziele, der vollständigen Erfüllung der Auflagen und der übrigen Pflichten dieser Vereinbarung durch die Auftragnehmerin.

7 Reporting und Controlling

7.1 Informationspflicht

Die ATAG erstellt jährlich einen Bericht über den Stand und die Zielerreichung im SGF „Wandern“ und legt diesen bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert dem Amt für Wirtschaft und Arbeit vor.

7.2 Strukturiertes Jahresgespräch

Kernstück des Controllings ist das strukturierte Jahresgespräch zwischen dem Kanton und der ATAG. Dieses findet nach der Rechnungslegung jeweils im Frühjahr/Frühsummer des Folgejahres statt (erstmal im Jahr 2019). Im Rahmen des Jahresgesprächs wird die Erfüllung der Leistungsvereinbarung besprochen. Folgende Unterlagen bilden die Basis für das Jahresgespräch:



Appenzell Ausserrhoden

- Bericht über den Stand und die Zielerreichung im SGF „Wandern“
- Abrechnung über die ausbezahlten und verwendeten Finanzhilfen
- Budget / Finanzplan für das Folgejahr

Bei Abweichungen von den vereinbarten Zielen bestimmen die Parteien gemeinsam Zielkorrekturen oder ergreifen Korrekturmassnahmen.

8 Finanz- und Rechnungswesen

Die ATAG verpflichtet sich, eine ordnungsgemässe Finanz- und Betriebsbuchhaltung und eine aussagekräftige Kostenrechnung getrennt nach den Bereichen Grundauftrag und strategische Geschäftsfelder zu führen.

9 Vertragsdauer

Die Vereinbarung gilt für die Vertragsperiode 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 und tritt nach gegenseitiger Unterzeichnung in Kraft. Vorbehalten bleibt die vorzeitige Vertragsauflösung nach Ziff. 11.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erneuerung der Vereinbarung.

10 Leistungsstörung und Konfliktregelung

10.1 Feststellen von Leistungsstörungen

Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

10.2 Verhandlungspflicht

Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Parteien betreffend Vorliegen einer Leistungspflicht nicht einig, so sind beide verpflichtet, sofort zu verhandeln und falls nötig die Ursachen der Leistungsstörung gemeinsam zu eruieren.

10.3 Rückerstattungspflicht bei Leistungsstörungen

Wird der in den Jahren 2018 bis 2020 zu erbringende Leistungsumfang unbegründet unterschritten, steht dem Kanton eine angemessene und verhältnismässige Rückerstattung der Finanzhilfen zu.

Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die nicht durch die ATAG beeinflussbar sind, führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch, als sich für die ATAG durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

Die Kantonsbeiträge werden gänzlich eingestellt, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht mehr erfüllt sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die vereinbarten Ziele nicht erreicht werden können.

10.4 Massnahmen zur Vermeidung künftiger Leistungsstörungen

Die Vertragsparteien einigen sich über Massnahmen zur Vermeidung künftiger Leistungsstörungen. Die Massnahmen können sich auf die Leistungen und deren Abgeltung beziehen.



10.5 Konfliktregelung

Entstehen aus der Handhabung dieses Vertrages Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet. Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen. Kann keine Einigung erzielt werden, können die Parteien den Rechtsweg gestützt auf die kantonale Verwaltungsrechtspflege beschreiten.

Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

11 Vorzeitige Vertragsauflösung

11.1 Kündigung während der Laufzeit

Bei Verstössen gegen diese Vereinbarung kann diese von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden. Eine solche Kündigung ist insbesondere möglich, wenn die ATAG:

- a. die Leistungen gemäss dieser Vereinbarung trotz schriftlicher Abmahnung nicht oder nicht gehörig erbringt;
- b. dem Kanton falsche Auskünfte erteilt hat;
- c. ihren Rechenschaftspflichten auch nach Abmahnung nicht gehörig nachkommt;
- d. zahlungsunfähig ist oder von Gesetzes wegen aufgelöst wird.

Die Vereinbarung kann ausserdem aus anderen wichtigen Gründen oder stark veränderten Rahmenbedingungen mit einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden, namentlich wegen Änderungen übergeordneten Rechts.

11.2 Umfang der Vertragsauflösung

Eine Kündigung beschränkt sich ausschliesslich auf den in der Kündigung bezeichneten Aufgabenbereich und die damit verbundenen Beiträge des Kantons. Die Vereinbarung bleibt mit Ausnahme des gekündigten Teils weiter bestehen.

11.3 Rückerstattung von Leistungen

Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung steht dem Kanton eine anteilige Rückerstattung (pro rata temporis) seiner Leistungen zu. Hat die ATAG überdies während der Laufzeit des Vertrages bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses ihre Pflichten nicht oder nicht gehörig erfüllt, steht dem Kanton auch für diesen Zeitraum eine angemessene Rückerstattung der geleisteten Beiträge zu. Für noch nicht geleistete Beiträge kann die Auszahlung eingestellt werden.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Erfordernis der Schriftform

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

12.2 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt diese die Rechtswirksamkeit der gesamten Vereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.



Appenzell Ausserrhoden

12.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Neben den in Ziffer 2 aufgeführten gesetzlichen Grundlagen werden die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie subsidiär die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Entstehung, Erfüllung und Aufhebung der Verträge auf diese Vereinbarung für anwendbar erklärt.

Bei Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Leistungsvereinbarung ergeben, ist eine Verfügung des Kantons zu erwirken. Die Verfügung unterliegt der Beschwerde. Es sind die ordentlichen Gerichte im Kanton Appenzell Ausserrhoden zuständig.

Herisau,

Für den Kanton Appenzell Ausserrhoden

Herisau,

Für Appenzellerland Tourismus AG (ATAG)

Dölf Biasotto
Direktor Departement Bau
und Volkswirtschaft

Monika Bodenmann
Verwaltungsratspräsidentin

Thomas Baumgartner
Vizepräsident

Beilage

- Beilage 1: Businessplan SGF Wandern 2018 – 2020 vom 16. Oktober 2017

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Bau und Volkswirtschaft
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Frau Karin Jung
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Heiden, 16. Oktober 2017

**Antrag zur Förderung des Geschäftsfeld Wandern gemäss Art. 5 Tourismusgesetz
Periode 2018 bis 2020**

Sehr geehrte Frau Jung
Liebe Karin

Die Appenzellerland Tourismus AG, als vom Regierungsrat anerkannte Tourismusorganisation von Appenzell Ausserrhoden, bewirbt sich mit angefügtem Antrag um die Förderung des touristisch bedeutsamen Geschäftsfeld Wandern gemäss Artikel 5 des neuen Tourismusgesetzes für die Jahre 2018 bis 2020. Unsere geplanten Aktivitäten und deren Kostenfolge sind dem Businessplan ebenso zu entnehmen wie detaillierte Informationen über unsere Unternehmung. Wir sichern Ihnen schon heute eine sorgfältige und engagierte Arbeit für die Wanderregion Appenzell Ausserrhoden zu.

Wir danken für eine wohlwollende Prüfung und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Appenzellerland Tourismus AR



Monika Bodenmann-Odermatt
Präsidentin des Verwaltungsrates



Urs Berger
Geschäftsführer

Offizieller Hauptpartner:



CHE-114.679.384 MWST
www.appenzellerland.ch

Appenzellerland Tourismus AR 
Bahnhofstrasse 2
CH-9410 Heiden
Tel. +41 (0)71 898 33 00
Fax +41 (0)71 898 33 09
info@appenzellerland.ch

Förderung touristisch bedeutsamer
Geschäftsfelder gemäss Art. 5
Tourismusgesetz AR

Businessplan SGF Wandern
2018 - 2020



Appenzellerland Tourismus AG
Bahnhofstrasse 2
CH – 9410 Heiden
Tel. +41 71 898 33 00
Fax +41 71 898 33 09
info@appenzellerland.ch
www.appenzellerland.ch

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Unternehmung Appenzellerland Tourismus AG	4
1.1. Geschichtlicher Hintergrund	4
1.2. Leitbild	4
1.3. Vision und Mission	5
1.4. Unternehmensziele	5
1.5. Externe Fachstellen/Berater	5
1.6. Unternehmensrisiken	6
1.7. Steuern	6
1.8. Kapazitäten / Engpässe	6
1.9. Wichtigste Lieferanten und Partner	6
1.10. Märkte und Kundensegmente	7
1.11. Abnehmer	7
1.12. Aktuelle Organisationsstruktur	7
1.13. Marktleistung in zwei Bereichen	8
2. Situation heute	9
2.1. Auslaufende Leistungsvereinbarung	9
2.2. Neues Tourismusgesetz in Kraft	9
2.3. Das St. Galler Modell für Destinationsmanagement@	9
2.4. Neue Rollen für die Tourismusorganisation	10
3. Umfeldanalyse	12
3.1. Bedeutung des Tourismus für Appenzell Ausserrhoden	12
3.2. SWOT-Analyse für das SGF Wandern in Appenzell Ausserrhoden	13
3.3. Konkurrenz und Einflussfaktoren	13
4. SGF Wandern im Detail	14
4.1. Partnerschaften und Qualitätsmanagement	14
4.2. Marketing und Verkauf	14
4.3. Angebots- und Produktentwicklung	15
5. Massnahmen und Kostenübersicht	16
6. Kosten/Finanzierung	17
6.1. Kosten	17
6.2. Finanzierung pro Geschäftsjahr	17
7. Antrag	18

Zusammenfassung

Die Appenzellerland Tourismus AG (ATAG) mit Sitz in Heiden ist eine Destinationsmanagementorganisation. Sie hat zum Ziel, Appenzell Ausserrhoden touristisch zu vermarkten, neue Gäste zu gewinnen sowie die Tourismusdestination Appenzellerland zu entwickeln. Sie bezweckt zum einen, mittels Kommunikation das Gästeverhalten positiv zu beeinflussen und zum anderen konkrete touristische Produkte zu entwickeln und zu vermarkten. Das per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzte Tourismusgesetz von Appenzell Ausserrhoden sieht in Artikel 5 Fördermittel für touristisch bedeutsame Geschäftsfelder vor. Finanzhilfen an die Angebotsgestaltung und Vermarktung strategischer Geschäftsfelder werden im Rahmen von Leistungsvereinbarungen ausgerichtet. Voraussetzung ist ein Businessplan über ein Programm mit mindestens dreijähriger Laufzeit.

Mit vorliegendem Businessplan beantragt die ATAG Fördergelder im Umfang von CHF 250'000 pro Jahr zur Förderung des strategischen Geschäftsfeldes Wandern für die Jahre 2018-2020. Sie plant die ihr anvertrauten Mittel in Qualitätsmanagement, Marketing/Verkauf sowie in die Angebotsgestaltung einzusetzen. Ein jährlicher Umsetzungsplan gibt jeweils detailliert Auskunft über die geplanten Massnahmen.

Wandern stellt das meist nachgefragte Freizeitangebot im Kanton dar. Wandergäste generieren wesentliche Frequenzen und sorgen für eine wichtige Wertschöpfung bei den touristischen Leistungsträgern. Die Marke Appenzellerland ist im Wandermarkt gut positioniert. Der Markt ist allerdings hart umkämpft. Es ist unabdingbar, dass neue Wanderangebote geschaffen und die bestehenden Wanderangebote weiterentwickelt und stets beworben werden. Die Appenzellerland Tourismus AG übernimmt die Koordination der Marktaktivitäten innerhalb des strategischen Geschäftsfeldes. Während einige Werbemassnahmen und Anstrengungen in der Angebotsgestaltung für das Gemeinwohl aller im SGF Wandern involvierten touristischen Leistungsträger umgesetzt werden, organisiert die ATAG auch spezifische Kampagnen und Produktgestaltungen für und mit starken Partnern. Die Aktivitäten der ATAG werden somit nicht nur von der öffentlichen Hand bezahlt, sondern auch von der Branche mitgetragen.

1. Unternehmung Appenzellerland Tourismus AG

1.1. Geschichtlicher Hintergrund

Die Appenzellerland Tourismus AG (ATAG) ist die Nachfolgeorganisation des Verbandes Appenzellerland Tourismus AR (VAT AR). Per 1. Januar 2011 hatte die ATAG sämtliche touristische Marketingaufgaben des VAT AR, der Gemeinden sowie der kommunalen Tourismusvereine für Appenzell Ausserrhoden übernommen. Damit wurden die Tourismusmarketingaufgaben im Kanton einheitlich unter dem Dach einer Organisation gebündelt. Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden anerkannte die ATAG am 30. November 2010 als kantonale Tourismusorganisation (RRB-2010-612).

Die heterogenen Tourismusstrukturen im Kanton mit zahlreichen kommunalen und regionalen Organisationen konnten damit bereinigt werden. Die Finanzierung basierte auf Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton und den einzelnen Gemeinden.

1.2. Leitbild

Gästezufriedenheit

Die Zufriedenheit der Gäste ist unser oberstes Ziel. Wir messen die Gästezufriedenheit regelmässig und verbessern sie kontinuierlich, indem wir unsere Produkte und Dienstleistungen an bestehende und künftige Bedürfnisse anpassen und unsere Partner sensibilisieren. Unser Ziel ist die Gästeerwartungen zu erfüllen und gezielt zu übertreffen.

Qualitätspolitik / Verbesserungsziele

Durch den Aufbau und die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems will die Appenzellerland Tourismus AG ihre Tätigkeitsgebiete und ihre Infrastruktur aufrechterhalten und weiterentwickeln, um den langfristigen Fortbestand der Tourismusorganisation und der Tourismusdestination zu sichern. Die Appenzellerland Tourismus AG verpflichtet sich zur Erfüllung der Gästeanforderungen und zur ständigen Qualitätsverbesserung.

Umwelt

Die einzigartige Landschaft vom Bodensee bis zum Säntis ist das Kapital unserer Destination. Die Einhaltung der massgebenden gesetzlichen Vorschriften ist für uns selbstverständlich. Bei all unseren Tätigkeiten achten wir auf einen schonenden und nachhaltigen Umgang mit der Umwelt. Zusätzlich sensibilisieren wir unsere Leistungsträger und unsere Gäste durch gezielte Kommunikation auf Umweltthemen.

Sicherheit

Wir betrachten die Sicherheit als integrierenden Bestandteil der Qualität unserer Dienstleistungen und unserer Produkte. Bei all unseren Tätigkeiten achten wir auf die höchstmögliche Sicherheit für unsere Gäste, Leistungsträger und Mitarbeiter. Die hohe Sensibilisierung für sämtliche Sicherheitsaspekte ermöglicht es uns, allfällige Sicherheitsmängel frühzeitig zu erkennen und vorbeugende Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen.

Soziales Engagement

Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsmotor der Destination. Die Appenzellerland Tourismus AG bietet attraktive Arbeitsstellen mit Weiterbildungs- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten für alle Mitarbeiter. Wir fördern die Mitwirkung und die aktive Teilnahme aller Mitarbeiter zum Wohle unseres Unternehmens und unserer Destination. Wir bilden Lernende und/oder Praktikanten aus. Zudem sind wir uns bewusst, dass die Destination für die einheimische Bevölkerung nicht nur Arbeits-, sondern auch Lebensraum ist.

Wirtschaft

Die Appenzellerland Tourismus AG sichert ihren Fortbestand, indem sie attraktive Produkte und Dienstleistungen mit einer ausreichenden Rentabilität anbietet.

1.3. Vision und Mission

Die ATAG ist die touristische Marketing- und Produktgestaltungsorganisation im Appenzellerland AR. In enger Zusammenarbeit mit touristischen und wirtschaftlichen Partnern verfolgt sie das Ziel, neue Gäste für das Appenzellerland, insbesondere den Kanton Appenzell Ausserrhoden zu gewinnen.

Der Tagestourismus spielt dabei eine ebenso wichtige und tragende Rolle wie der Übernachtungstourismus. Die Erhöhung der Wertschöpfung durch bewusst inszenierte Produkte und Angebote ist von zentraler Bedeutung.

Die ATAG wirkt als Enabler, Systemkopf oder übernimmt wichtige Koordinationsfunktionen bei der Entwicklung neuer touristischer Grundlagen (Infrastrukturen, Angebote, Produkte). Die kantonale Tourismusorganisation agiert als Netzwerkkoordinator und stellt eine unentbehrliche Wissensplattform für die touristischen Leistungsträger dar.

1.4. Unternehmensziele

Langfristigkeit und Stabilität

Aufbau einer permanenten touristischen Struktur (Ansprechstelle/Verantwortlichkeit), sprich Sicherstellung einer etablierten Marketingorganisation, welche in Zusammenarbeit mit den wichtigsten Akteuren das Produktmanagement von Appenzell AR touristisch vorantreibt.

Vernetzung und Koordination

Die ATAG ist die übergeordnete Koordinations- und Anlaufstelle für die Bereiche Produkt- und Angebotsentwicklung und Vermarktung. Sie fördert die Vertrauensbildung zwischen den verschiedenen Anspruchsgruppen und stärkt Synergien zwischen den einzelnen Partner.

Sichtbarkeit und Produktentwicklung

Die Produktentwicklung und die daraus resultierenden Angebote werden gezielt gefördert und vorangetrieben. Die Qualitätsstandards der Produkte werden erarbeitet, kontrolliert und gefördert.

Vertrieb und Vermarktung

Die ATAG legt innerhalb ihres Grundauftrages den kommunikativen Basisteppich für die Wahrnehmung der Marke Appenzellerland. Neigungsgruppen- und marktorientierte Kommunikationskampagnen werden pro Geschäftsfeld mit den relevanten Angebotspartnern definiert und umgesetzt.

Touristische Kommunikation und Information

Die touristischen Angebote werden sicht- und buchbar gemacht.

Wertschöpfung und Regionalentwicklung

Als übergeordnetes Ziel sollen positive regionalwirtschaftliche Effekte in der Region generiert werden. Dies können zusätzliche Übernachtungen sein, mehr Frequenzen an Bergbahnen und in Restaurants, neue geführte Touren und auch der Verkauf von lokaltypischen Erzeugnissen.

1.5. Externe Fachstellen/Berater

Als Revisionsstelle amtiert die Finanzkontrolle Appenzell Ausserrhoden. Die Geschäftsführung wird zudem nach Bedarf durch Yvonne Brigger-Vogel, Tourismusfachfrau aus Zizers GR beraten.

1.6. Unternehmensrisiken

Interne Risiken

Das Unternehmen ist heute personell sehr knapp dotiert. Einzelne Abgänge im Kader könnten das Unternehmen entscheidend schwächen.

Externe Risiken

Die Unternehmung ist massgeblich von folgenden Punkten abhängig:

- Kantonales Tourismusgesetz / kantonale Tourismusverordnung
- Private Investoren für Angebote Hotellerie/Gastro/Events

Als grösstes Risiko schätzt die ATAG einen Wegfall oder eine markante Kürzung der öffentlichen Gelder ein. Das Wirken der Appenzellerland Tourismus AG als offizielle Tourismusorganisation Ausserrhodens wird durch die öffentliche Hand massgeblich finanziert. 65% aller Erträge stammen von Kanton und Gemeinden. Die touristischen Leistungsträger unterstützen das Wirken der ATAG und machen mit Ihren Zuwendungen 10% der Ertragsseite aus. Durch Mandate und eigen erwirtschaftete Mittel generiert die ATAG 20% der Erträge selbst.

1.7. Steuern

Ein Gesuch um Steuerbefreiung ist beim kantonalen Steueramt pendent.

1.8. Kapazitäten / Engpässe

Das heutige Team ist auf die bestehenden Bedürfnisse aufgebaut. Wir gehen davon aus, mit diesem Personalbestand die zukünftigen Aufgaben bewältigen zu können.

1.9. Wichtigste Lieferanten und Partner

Lieferanten

- Sämtliche touristischen Leistungsträger in Appenzell Ausserrhoden
- Appenzeller Druckerei AG, Herisau
- Galledia AG, Flawil
- Druckerei Lutz, Speicher
- Lyreco Büromaterialbedarf, Dietikon

Dienstleister

- Vitamin 2 AG, St. Gallen
- Tourismus Service Ostschweiz AG (TSO AG), St. Gallen
- Verschiedene Fotografen aus der Ostschweiz
- Gubser Multimedia, Schwellbrunn
- Idea Creation (Gutscheinsystem), Zürich
- Wilken Software Group, Arbon
- Tourist Data Shop SA, Aigle

Partner

- Brauerei Locher, Appenzell
- Goba Mineralquelle und Manufaktur, Gonten
- zubischuhe.ch AG, Herisau

1.10. Märkte und Kundensegmente

In der jährlichen Umsetzungsstrategie werden Zielmärkte und Kundensegmente von Geschäftsführung und Verwaltungsrat für die nächsten vier Jahre bestimmt. Bis 2021 wird folgende Segmentierung prioritär angestrebt:

Märkte Deutschschweiz (SG, TG, ZH, AG, BE, SO, BL; BS) und Süddeutschland

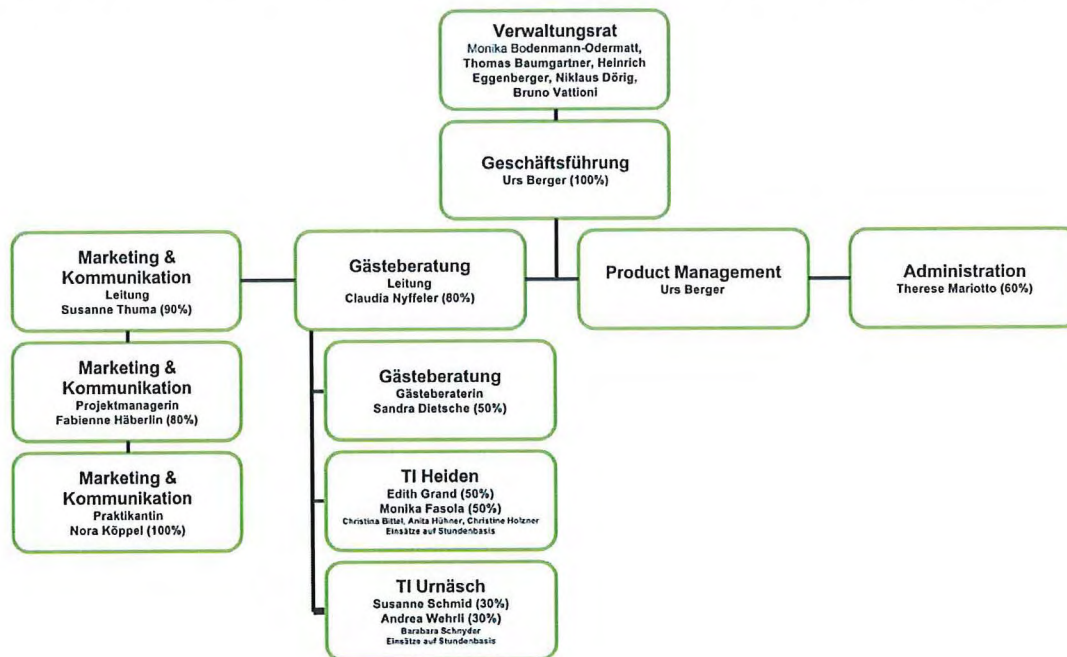
Gäste: Natur- und Outdoorliebhaber, Entdecker, Kulturliebhaber und Gewohnheitsurlauber

1.11. Abnehmer

Das Appenzellerland lebt von seinen starken touristischen und betrieblichen Einzelmarken (bsp. Appenzeller Bier, Appenzeller Käse usw.). Die einzelnen Leistungsträger und Unternehmer sind auf ihr eigenes Produkte oder Dienstleistungsmarketing fokussiert. Kein Unternehmen übernimmt die Aufgaben eines koordinierten Basismarketings für die gesamte Region oder Destination. Aus diesem Grunde sind der Kanton und die Gemeinden «gezwungen» diese Aufgabe zu übernehmen und an eine qualifizierte Organisation mittels eines konkreten Leistungsauftrages zu übertragen. Die ATAG hat in den letzten Jahren einen starken organisatorischen Wandel unternommen, um den Anforderungen einer schlagkräftigen Marketing-Organisation gerecht zu werden.

1.12. Aktuelle Organisationsstruktur

Die Appenzellerland Tourismus AG beschäftigt 14 MitarbeiterInnen mit 720 Stellenprozenten.



1.13. Marktleistung in zwei Bereichen

Die ATAG erbringt Leistungen in zwei Bereichen. Sie erfüllt den **Grundauftrag** gemäss Artikel 3 Tourismusgesetz AR, welche Basismarketing-Aktivitäten beinhalten, die ein touristisches Grundrauschen in den entsprechen Zielmärkten bewirken und Grundleistungen gegenüber Partnern, Gästen und weiteren Leistungsträgern beinhalten. Teil des Grundauftrages sind auch sogenannte Shared Services. Dies sind vorwiegend Beratungs- und Unterstützungs- oder Servicedienstleistungen (z.B. Aufbau- und Pflege eines Buchungssystems) für Partner. Sie gehören einerseits zur Grundausrüstung einer Tourismusorganisation haben aber auch einen starken Bezug und Einfluss auf die Geschäftsfelder. Dieser Bereich kann teilweise durch externe Mandate (fremdfinanziert) erweitert und ausgebaut werden, basierend auf Art. 4 des Tourismusgesetzes.

Das zweite Wirkungsfeld ist die Förderung touristisch bedeutsamer **Geschäftsfelder gemäss Art. 5 Tourismusgesetz AR**. Dieses gliedert sich pro Geschäftsfeld in die Hauptbereiche Partnerschaften, Marketing/Verkauf und Angebotsgestaltung.

Das Business-Haus ATAG



Business-Haus der ATAG, eigene Darstellung

Der vorliegende Businessplan erläutert lediglich die Massnahmen im strategischen Geschäftsfeld Wandern.

Wegen der grossen Abhängigkeit von kantonalen Fördergeldern ist es der ATAG wichtig, vermehrt auch Agenturdienstleistungen zu erbringen, die eine eigenständige Unternehmensführung erlauben. So wird die Anzahl Mandate in Zukunft steigen und die Preise der Dienstleistungen gegenüber den touristischen Leistungserbringern erhöht.

2. Situation heute

2.1. Auslaufende Leistungsvereinbarung

Die zwischen dem Kanton Appenzell Ausserrhoden und der Appenzellerland Tourismus AG (ATAG) geltende Leistungsvereinbarung 2016–2017 läuft aus. Die bisherige Leistungsvereinbarung wurde zweijährlich im Rahmen eines Standortgesprächs evaluiert und ist aus Sicht der ATAG erfüllt.

2.2. Neues Tourismusgesetz in Kraft

Seit dem 1. Januar 2017 ist das neue Tourismusgesetz (TG) des Kantons Appenzell Ausserrhoden in Kraft. Es bezweckt die Förderung des Tourismus, regelt die finanziellen Beitragsmöglichkeiten und die Vergabe von Leistungsaufträgen an eine oder mehrere geeignete Tourismusorganisationen (TG, Art. 3).

2.3. Das St. Galler Modell für Destinationsmanagement®

Im Jahr 2014 erarbeitet die ATAG mit wichtigen touristischen, wirtschaftlichen und politischen Stakeholdern in einer Begleitgruppe die Grundlage ihrer heutigen Strategie. Gemäss dem St. Galler Modell für Destinationsmanagement® transferierte die ATAG in den vergangenen zwei Jahren ihre Aufgaben und Marketingaktivitäten in strategische Geschäftsfelder und suchte über die Destinationsgrenzen hinaus wichtige und sinnvolle Kooperationen. Beim SGDM® werden Reiseströme der Gäste analysiert und innerhalb eines solchen Stromes arbeiten touristische Leistungsträger zusammen an der Marktbearbeitung. Die Zeiten mit klassischen Kantons- oder Destinationsgrenzen sind vorbei. Die ATAG übernimmt für einige der analysierten strategischen Geschäftsfelder den Lead und koordiniert für und mit den Partnern die Marktbearbeitung. Die kantonale Tourismusorganisation fokussiert auf den Grundauftrag und auserlesene strategische Geschäftsfelder. Es wird nur dort Geld investiert, wo eine hohe Wirkung für die ganze Region erwartet werden kann. Kräfte und Synergien werden gebündelt.

Die Marketingaktivitäten innerhalb der Geschäftsfelder werden mit den entsprechenden Partnern jährlich analysiert und in einem Reporting festgehalten. Die Anpassungen, Änderungen oder die Definition neuer Geschäftsfelder werden mit der initiierten Begleitgruppe jährlich einem Auditing (1tägiger Workshop) unterzogen. So kann garantiert werden, dass auf wirtschaftliche, soziokulturelle und unternehmerische Trends reagiert werden kann.

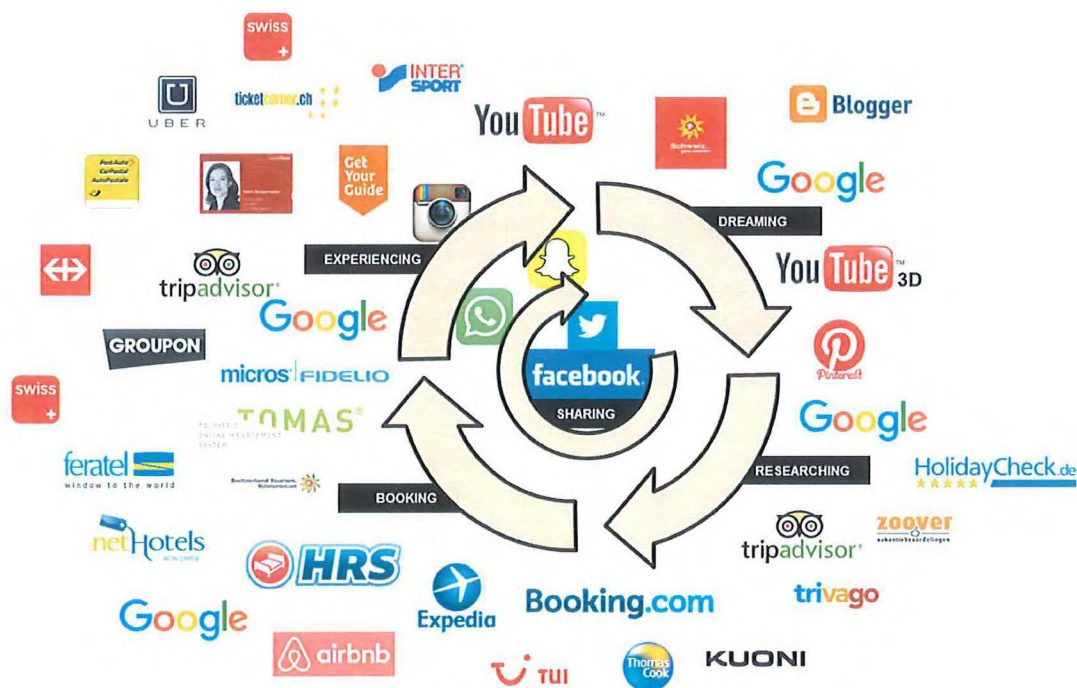
2.4. Neue Rollen für die Tourismusorganisation

Der Druck auf Tourismusorganisationen steigt, weil vor allem Effizienzoptimierung gefordert wird. Immer mehr Unternehmungen, Gemeindevertreter und Wirtschaftspartner prüfen, ob das Geld, das sie für Beteiligungen, Steuern oder Abgaben abführen, effizienter eingesetzt werden könnte. Sie fordern mehr Effizienz in der Aufgabenteilung, mehr Effizienz im Marketing der Destination und messbare Ergebnisse, welche im Marketing nicht immer 1:1 nachgewiesen werden können, da die Wirkungen der Werbeaktivitäten zeitverzögert eintreffen und von nichtbeeinflussbaren Faktoren abhängig ist (Wetter, Währung). Parallel dazu steigt die «Macht» der Gäste über OTA's (Online Travel Agencies) und der Leistungsträger vor Ort, die immer professioneller agieren müssen. Appenzellerland Tourismus AR ist sich der aktuellen Situation bewusst und weiss, dass sich die Rolle der kantonalen Tourismusorganisation weiter verändern wird. Das Beratungsunternehmen Kohl und Partner behauptet in der Publikation «Destination 2030»: «Die klassische Tourismusorganisationen wird es 2030 nicht mehr geben – oder sie sind wirkungslos».

Es werden daher folgende Entwicklungen die ATAG beeinflussen:

1. Die Tourismusorganisation entwickelt sich von einer Marketingorganisation zum Destinationsentwickler und organisiert sich als Netzwerk der Netzwerke. Diese Entwicklung hat mittelfristig Auswirkungen auf das Organigramm der ATAG.
2. Die Tourismusorganisation wird zum Kompetenzzentrum für ausgewählte Themen. Destinationen brauchen Kernkompetenzen und Positionierung für einzelne starke Themen. «Gemischtwarenläden» gehören der Vergangenheit an.
3. Die Tourismusorganisation wird zum Support-Center für touristische Leistungsträger. Kleine Betriebe sind jetzt schon überfordert und werden es 2030 verstärkt sein. Die TO bietet Support bei der Gestaltung eines marktgerechten Angebotes. Die TO übernimmt für die Kleinen unterstützende, kostenpflichtige Aufgaben wie Marketing, Verkauf oder Immobilienbetreuung.
4. Die komplexen Anforderungen an eine Tourismusorganisation werden nur grössere Unternehmungen mit entsprechender Organisationsstruktur bewältigen können. Die ATAG muss mittelfristig nach Kooperationspartner Ausschau halten, um die kritische Grösse für den Betrieb zu erreichen.

Von der «Inspirationsphase» einmal ins Appenzellerland zu reisen über den Buchungsprozess bis hin zur Nachbearbeitung nach der Reise: Der Kunde ist heutzutage in sämtlichen Schritten des sogenannten «customer journey» von global agierenden Unternehmungen (bspw. Booking.com, Tripadvisor etc.) begleitet. Appenzellerland Tourismus AR hat auf deren Wirken keinen Einfluss. Entsprechend stellt sich die Frage, wo zukünftig die Rolle der kantonalen Tourismusorganisation entlang des «customer journey» ist.



Phasen des customer journey und deren Marktleader. Darstellung TSO AG, St. Gallen.

Im strategischen Geschäftsfeld Wanden sieht die ATAG ihre Aufgaben vor allem in der Resarching- und Experience-Phase. Dem potentiellen Gast sollen informative Plattformen mit allen nötigen Angaben zur Wanderregion Appenzellerland zur Verfügung gestellt werden. Vor Ort will der Wandergast ein abgerundetes, stimmiges Ausflug- oder Urlaubserlebnis genießen. Die ATAG nimmt dafür auf die Produktgestaltung Einfluss und sorgt für die gewünschte Experience. Trotz der hohen Bekanntheit der Wanderregion Appenzellerland sind Marketing- und Kommunikationsmassnahmen unerlässlich. Die ATAG wird daher auch zukünftig in Partizipation mit touristischen Leistungsträgern gezielte Marketingmassnahmen in der Dreamingphase durchführen.

3. Umfeldanalyse

3.1. Bedeutung des Tourismus für Appenzell Ausserrhoden

Der Tourismus ist für den Kanton Appenzell Ausserrhoden von grosser Bedeutung. Eine Wertschöpfungsstudie der HTW Chur aus dem Jahr 2008 belegt, dass jeder neunte Arbeitsplatz direkt oder indirekt vom Tourismus abhängig ist. Der Tourismus schafft dabei eine Wertschöpfung von rund CHF 170 Mio., was 7.3% des gesamten Netto Volkseinkommens entspricht.

Eine Modellrechnung aus erwähnter Studie zeigt, dass von mindestens 690'000 Logiernächten pro Jahr im Kanton Appenzell Ausserrhoden ausgegangen werden kann. Zugleich wird die Gästefrequenz im Tagestourismus auf rund 1.4-1.5 Mio. pro Jahr geschätzt. Während Übernachtungsgäste eine direkte touristische Wertschöpfung von 52-65 Mio. Franken generieren, werden im Tagestourismus 44-73 Mio. Franken erzielt.

Die gesamte touristische Infrastruktur wird auch von Einheimischen stark genutzt und stellt so eine wichtige Bereicherung für das Freizeitangebot und die Standortattraktivität in der Region dar. Dies ist ein wesentlicher Faktor für die Attraktivität von Appenzell Ausserrhoden als Wohnkanton. Investitionen, die auf den ersten Blick touristisch erscheinen, kommen also zu einem grossen Teil auch der einheimischen Bevölkerung zu Gute. Eine Studie des Zukunftsinstituts Wien von 2015 belegt, dass die Investition in einen attraktiven Standort die Zufriedenheit der Einheimischen und somit die Gastfreundlichkeit steigert.

Appenzell Ausserrhoden ist ein traditioneller Tourismuskanton, der für seinen Sport- und Wandertourismus bekannt ist. Daneben sind heute aber auch eine Vielzahl anderer Tourismusformen zu finden. (Gesundheit, Kultur usw. Entsprechend dieser grossen Anzahl an Tourismusformen wird der ganze Kanton durch den Tourismus geprägt und viele verschiedene Branchen profitieren von ihm.

Die Tourismuslandschaft im Kanton hat sich seit der Studie im 2008 verändert. Appenzellerland Tourismus AR hat daher die HTW Chur erneut mit einer Erfassung der touristischen Wertschöpfung beauftragt. Grundlage bildet dafür das Tourismusjahr 2016. Die Resultate der Studie liegen voraussichtlich im November 2017 vor. Sie ermöglichen dann einen Vergleich mit dem Jahr 2008 und lassen Aussagen über die Entwicklung der Branche zu. Nach Veröffentlichung ist die Wertschöpfungsstudie 2016 ein diesem Antrag mitgeltendes Dokument und wird sämtlichen politischen Entscheidungsträgern zur Verfügung gestellt.

3.2. SWOT-Analyse für das SGF Wandern in Appenzell Ausserrhoden

Trotz des starken Angebotes und der guten Positionierung sind im SGF Wandern auch Schwächen und Gefahren zu erkennen. Die SWOT-Analyse gibt einen Überblick.

Stärken	Schwächen
+ Vielfältiges Wanderwegnetz vom Vorderland bis ins Hinterland + Viele begeisterte Kunden, ua. Mitglieder Appenzeller Wanderwege VAW + Intakte Natur, Landschaftsbild + Wege sind nicht überlaufen	– Viele Wanderwege sind verteert – Gäste denken beim Wanderland Appenzellerland an den Alpstein – Einige unattraktive Themenwanderwege – Geschlossene Gastrobetriebe im Sommer – Angebote für junges Publikum (Familien) fehlen
Chancen	Gefahren
+ Saison wird länger. Frühling wird auch zur idealen Wandersaison, Herbst dauert bis im November + Erreichbarkeit vom Agglomerationsgebiet Zürich nimmt weiter zu + Alpstein als enormer Werbeträger bringt auch Gäste ins hügelige Ausserrhoden + Wandern ist trendy	– Konkurrenz anderer Regionen wird grösser – Im Sommer wird es zu heiss werden – Landschaft wird zu stark verbaut, ist nicht mehr «appenzellisch»

3.3. Konkurrenz und Einflussfaktoren

Die Landschaft zwischen Bodensee und Säntis stellt zweifelsohne ein USP dar. Attraktive Landschaftszüge mit einem intakten Wanderwegnetz bewerben allerdings fast alle Schweizer Bergregionen. Das Appenzellerland steht somit in direkter Konkurrenz mit umliegenden Regionen. In anderen Gebieten ist es oftmals eine finanzstarke Bergbahn oder ein grösserer touristischer Leistungsträger, der sich um die Wanderangebote kümmert und diese auch entwickelt. In Appenzell Ausserrhoden fehlt es an Betrieben, die aktiv die Weggestaltung mit den nötigen finanziellen Mitteln voranbringen. Es droht die Gefahr, stehen zu bleiben und dem Gästebedürfnis nicht mehr gerecht zu werden. Die Erlebnisinszenierung im Tourismus macht auch vor dem Wanderangebot nicht halt. Der Gast sucht heutzutage ein abgerundetes Erlebnis worüber er berichten kann. Es genügt nicht mehr, ein Wanderwegnetz von 732km im Kanton zu beschildern und zu unterhalten. Geschickte Kombinationen mit touristischen Leistungsträgern am Weg sind ebenso gefragt wie ein gutes Thema-Setting. Betrachtet man diese Kriterien, so ist das Wanderparadies AR gegenüber der Konkurrenz im Hintertreffen. Es ist daher unabdingbar, dass sich die ATAG zusammen mit starken Partnern in den nächsten Jahren für eine verkaufsstarke Wanderregion einsetzt. Die Konkurrenz wird immer grösser: Bergbahnen setzen vermehrt auf Sommertourismus und die grenznahen Wanderregionen in Deutschland und Österreich bewerben erfolgreich den preissensitiven Gast.

Die Klimaentwicklung (kürzere Winter, heissere Sommer) beeinflusst die Wanderregion Appenzellerland sowohl positiv als auch negativ. Es ist davon auszugehen, dass die Saison zukünftig früher im Frühling beginnt und später im Herbst endet. Daraus ergibt sich ein grösseres Verkaufspotential. Allerdings wird der Sommer zusehends heiss, was die Frequenzen in den Sommermonaten eher senken wird.

4. SGF Wandern im Detail

Basierend auf der SWOT-Analyse für das strategische Geschäftsfeld Wandern und bezugnehmend auf das neue Tourismusgesetz sieht die ATAG folgende drei Hauptbereiche im Rahmen des Marktbearbeitung im strategischen Geschäftsfeld Wandern vor.

4.1. Partnerschaften und Qualitätsmanagement

Die ATAG stellt das touristische Kompetenzzentrum dar und koordiniert das Wanderangebot im Kanton Appenzell Ausserrhoden zusammen mit dem Verein Appenzell Ausserrhoder Wanderwege (VAW), den zuständigen Behörden und den lokalen Verkehrsvereinen. Es gilt das Prinzip der Marktfreiheit, jeder Anbieter kann Wanderangebote nach seinem Gutdünken verkaufen und bewerben. Die ATAG versucht mit einem starken Netzwerk die verschiedenen Angebote im Kanton aufeinander abzustimmen und zu koordinieren.

Eine Hauptzielsetzung ist die konsequente Umsetzung einer geschäftsfeldorientierten Marketingstrategie. Die Identifikation der wesentlichen Systemköpfe und die damit verbundenen neuen Aufgaben und Rollen der einzelnen Organisationen und Leistungsträgern wird in den ersten beiden Jahren zeit- und ressourcenintensiv sein. Die Umsetzungsprozesse, die Verantwortlichkeiten und die Massnahmen-Planungen verlangen eine stringente Führung und Koordination. Die ATAG wird hier eine wesentliche Rolle in der Orchestrierung dieser neuen Abläufe übernehmen.

Innerhalb des Geschäftsfelds Wandern sollen greifbare Qualitätskriterien erarbeitet werden. So wird definiert, was ein Angebot mit sich bringen muss, um sich mit dem SGF identifizieren zu können. Nur Produkte, die klar in die Ausrichtung des SGF passen, werden weiterentwickelt und beworben. Eine verständliche Auflistung der unabdingbaren Qualitätsmerkmale wird erarbeitet. Es ist angedacht, Leistungsträger mit einem Label zu versehen, wenn diese sich vollumfänglich mit dem SGF identifizieren. Im Rahmen der Qualitätsoffensive strebt Appenzellerland Tourismus AR eine Bereinigung der vielen Themenwege im Kanton an. Unter dem Motto „weniger ist mehr“ sollen zukünftig nur eine ausgewählte Anzahl von Themenwegen gefördert und beworben werden.

4.2. Marketing und Verkauf

Zusammen mit den im SGF involvierten Partnern wird jährlich ein Umsetzungskonzept für die Bewerbung der Wanderregion Appenzell Ausserrhoden erstellt. Es wird dabei auf einen angemessenen Marketing-Mix und eine gezielte Besetzung von wanderspezifischen Plattformen geachtet. Zielmärkte sind dabei die Deutschschweiz und einzelne Bundesländer (Baden-Württemberg Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen) in Deutschland. Die besten Wanderangebote von Appenzell Ausserrhoden müssen zwingend auf den meistbeachteten online Wanderportalen zu finden sein. Die ATAG ist dafür verantwortlich, dass die Inhalte auf den verschiedenen Plattformen richtig und attraktiv erscheinen.

Auf dem Tourismusportal www.appenzellerland.ch beschreibt die ATAG sämtliche Top-Wegabschnitte in Bild, Film und Text. Dafür werden die Wege redaktionell in einer Story erarbeitet. Der Gast erfährt dabei, was er von der Anreise über die Wanderung bis zum Ausklang alles entlang der Route entdecken kann. Ein grosses Anliegen ist es, die verschiedenen touristischen Leistungsträger nahe der Routen mit dem Wandergast zu verbinden. Dank einem attraktiven Internetauftritt (wird per 2018 neu gestaltet) werden vermehrt Gäste zu einem Ausflug ins Appenzellerland motiviert. Online Services wie Öffnungszeiten der Berggasthäuser, Wegzustand oder Kartentools erleichtern dem Gast die Planung vor der Reise. Wenn immer möglich wird die Story rund um den Wanderweg auch mit einer Übernachtung in einem der Gasthäuser verknüpft. Für die bedürfnisgerechte Beschreibung sämtlicher bei der ATAG prioritär eingestufteten Wege (internes Rating) werden neue Bildwelten und Filmmaterial erstellt.

Die ATAG ist dafür verantwortlich, dass die Hauptwege der Wanderregion bei wichtigen Plattformen wie Google oder TripAdvisor bewertet und kommentiert werden können. Diese Ratings helfen anderen Gästen, stellen eine Marketingplattform dar und geben wichtige Inputs für die Qualitätsverbesserung. Für die sozialen Medien erarbeitet die ATAG pro Jahr mindestens zwei Wanderkampagnen. Dabei werden spezielle Höhepunkte der Wanderregion (z.B. verschiedenste Feuerstellen, unbekannte Aussichtspunkte, spezielle Ruhebänke etc.) in den Fokus gestellt. Inhaltskonzeption, Redaktion und Umsetzung erfolgt dabei vollumfänglich durch die ATAG.

4.3. Angebots- und Produktentwicklung

In der Produktentwicklung konzentriert sich die ATAG auf eine erlesene Auswahl an Wegen. Zusammen mit lokalen Verkehrsvereinen werden Wanderwege gestaltet, die sich national vermarkten lassen. Es gilt die vorhandenen Mittel auf wenige Wege zu bündeln. Die Wirksamkeit der Massnahmen kann so auch besser gemessen werden. Die ATAG kann dabei den Projektlead übernehmen oder auch nur beratend zur Verfügung stehen. Das Konzept der Erlebnisinszenierung findet bei sämtlichen Massnahmen Beachtung. Es werden keine einzelnen Massnahmen umgesetzt, sondern ganzheitliche Weiterentwicklungen der Wege angestrebt. Getreu den Werten der ATAG wird auch weiterhin ein sanfter, naturnaher Tourismus angestrebt. Ein respektvoller Umgang mit den Ressourcen ist für die ATAG selbstverständlich.

Wanderanlässe stellen attraktive Plattformen dar, um auf die Region aufmerksam zu machen und neue Gäste für die Region zu begeistern. Die Appenzeller Genuss Wanderung, ein Gemeinschaftsangebot von Gastro AR, den Appenzell Ausserrhoder Wanderwegen VAW und der ATAG wird weitergeführt. Die ATAG übernimmt dabei die Projektleitung. Längst sind ähnliche Produkte in allen Regionen der Schweiz buchbar. Es ist das Ziel, die Genuss Wanderungen erfolgreich weiterzuentwickeln und die Position am Markt zu verteidigen. Oft wünschen auch Individualgäste oder Kleingruppen, eine Genuss Wanderung zu buchen. Dieses Angebot besteht momentan nicht. Die ATAG will solch ein Angebot erstellen und am Markt einführen. Nebst den Genuss Wanderungen organisiert die ATAG pro Jahr mindestens einen anderen Wanderanlass. Testtage für Wanderschuhe, Leserreisen für Zeitschriften oder Wanderungen mit Wettkampfcharakter. Die Geschäftsführung entscheidet sich im Rahmen des jährlichen Umsetzungsplanes für geeignete Anlässe und berücksichtigt dabei die rasch wandelnden Trends im Wandergeschäft.

Wichtige Angebote entlang von Wanderwegen stellen die Gastronomiebetriebe im Kanton dar. Die ATAG möchte das Tourismusbewusstsein bei diesen Betrieben erhöhen und die Angebote mit innovativen Ideen stärken. Die Gastgeber müssen als Botschafter des SGF gewonnen und in die Angebotsgestaltung integriert werden. Mit koordinierten Öffnungszeiten und einer entsprechenden Kommunikation über die Kanäle der ATAG soll die Gästezufriedenheit erhöht und die Wertschöpfung gesteigert werden. Es sollen neue Wanderangebote mit Schwerpunkt Gastronomie entstehen.

Die Frequenzen der Wandergäste konzentrieren sich momentan stark auf die Wochenende zwischen Mai bis Oktober bei schönem Wetter. Es ist Ziel der ATAG, vermehrt auch Gäste im Winterhalbjahr, im Sommer unter der Woche oder ganzjährig bei unsicherer aber ungefährlicher Wetterlage zu begrüßen. Die ATAG wird dafür ein Angebot erstellen und dieses mit einer Kommunikationskampagne bewerben. Bringt der Versuch im ersten Jahr einen angemessenen Erfolg, so ist eine Intensivierung der „Schlechtwetter-Strategie“ geplant.

Um als DIE Schweizer Wanderregion wahrgenommen zu werden, ruft die ATAG zusammen mit dem Verein Appenzell Ausserrhoder Wanderwege VAW eine Wandercommunity ins Leben. Appenzell Ausserrhoder Wanderfreunde können sich auf einer online Plattform austauschen, Tourenerlebnisse und Fotos teilen und sich für die nächste gemeinsame Wanderung verabreden. Wer Teil dieser Community ist, kriegt regelmässig Benefits und Anreize für eine nächste Tour im Appenzellerland. Vorbilder für diese Aktion sind grosse Kundenbindungsprogramme wie Cumulus oder Supercard.

Einen detaillierten Einblick über die einzelnen geplanten Massnahmen im Bereich Marketing/Kommunikation und Produktgestaltung gibt die jährlichen Umsetzungsstrategie welche bis November fürs Folgejahr dem Amt für Wirtschaft und Arbeit präsentiert wird. Die Wirksamkeit der Massnahmen wird jährlich kritisch geprüft.

5. Massnahmen und Kostenübersicht

Die ATAG sieht folgende Aufteilung der Produkt- und Marktbearbeitung vor:

Massnahme	Q1/18	Q2/18	Q3/18	Q4/18	Q1/19	Q2/19	Q3/19	Q4/19	Q1/20	Q2/20	Q3/20	Q4/20
Koordination Wanderangebote	CHF 20'000				CHF 20'000				CHF 20'000			
Aufbau Qualitätskriterien		CHF 20'000										
Bereinigung Themenwege				CHF 8'000								
Marketingmassnahmen gemäss Marketing-Mix	CHF 155'000				CHF 155'000				CHF 155'000			
Story-Telling der Hauptwege mit Bild, Film, Text	CHF 25'000				CHF 25'000				CHF 25'000			
Wanderkampagne soziale Medien		CHF 20'000				CHF 20'000				CHF 30'000		
Wege auf Rating- Plattformen	CHF 6'000				CHF 6'000				CHF 6'000			
Entwicklung Wege	CHF 42'000				CHF 56'000				CHF 66'000			
Wanderanlässe		CHF 15'000			CHF 10'000				CHF 10'000			
Schlechtwetter- Strategie			CHF 30'000				CHF 30'000					
Gastronomie & Wandern						CHF 35'000						
(Aufbau) Wander- Community	CHF 35'000					CHF 25'000				CHF 20'000		

Die ausgewiesenen Kosten pro Projekt und Jahr sind Vollkosten. Eine Aufteilung von Allgemeinkosten und spezifischen Investitionen pro Projektgruppe ist der Tabelle im Abschnitt 6 zu entnehmen.

6. Kosten/Finanzierung

6.1. Kosten

Die Ausführung gemäss Businessplan verursacht folgende Kosten pro Geschäftsjahr:

Bereich	2018	2019	2020
Partnerschaften und Qualitätsmanagement	CHF 42'000	CHF 26'000	CHF 20'000
– Fixkosten ATAG	CHF 32'000	CHF 16'000	CHF 10'000
(Personal, Infrastruktur, IT, etc.)			
– Projektkosten	CHF 10'000	CHF 10'000	CHF 10'000
Marketing und Verkauf	CHF 206'000	CHF 206'000	CHF 206'000
– Fixkosten ATAG	CHF 70'000	CHF 70'000	CHF 70'000
(Personal, Infrastruktur, IT, etc.)			
– Projektkosten*	CHF 136'000	CHF 136'000	CHF 136'000
Angebots- und Produktentwicklung	CHF 112'000	CHF 128'000	CHF 134'000
– Fixkosten ATAG	CHF 87'000	CHF 103'000	CHF 109'000
(Personal, Infrastruktur, IT, etc.)			
– Projektkosten	CHF 25'000	CHF 25'000	CHF 25'000
Total Aufwand	CHF 360'000	CHF 360'000	CHF 360'000

* Aufgrund der schnell verändernden Marktsituation und stets wechselnden Marketingplattformen wird pro Jahr ein Fixbetrag beantragt. Es liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung, wie der Marketing-Mix pro Jahr ausfällt. Die in Kapitel 4.2 geschilderten Aktivitäten sind gegeben, die Detailgestaltung kann aber jährlich anders ausfallen.

Da einige Projekte über das Ende eines Kalenderjahres bearbeitet werden, ist die fixe Zuteilung aufs Jahr nicht immer möglich. Fixkosten ATAG: Die Unternehmung wird per 1. Januar 2018 ein neues Zeiterfassungssystem bewirtschaften, wodurch die Personalkosten pro Bereich zukünftig genauer ausgewiesen werden können.

6.2. Finanzierung pro Geschäftsjahr

Die Bewirtschaftung der Tätigkeiten im SGF Wandern erfolgt durch Einnahmen der touristischen Leistungsträger (Partizipation an Marketingmassnahmen), durch Beiträge der Appenzell Ausserrhoder Gemeinden sowie dem Kanton.

Jahr	Kosten total	Beteiligung Gemeinden AR	Partnereinnahmen Basierend auf den vergangenen Jahren	Kanton AR
2018	CHF 360'000	CHF 60'000	CHF 50'000	CHF 250'000
2019	CHF 360'000	CHF 60'000	CHF 50'000	CHF 250'000
2020	CHF 360'000	CHF 60'000	CHF 50'000	CHF 250'000

Artikel 5, Absatz 3 des Tourismusgesetz AR besagt, dass Finanzhilfen zur Förderung touristisch relevanter Geschäftsfelder seitens des Kantons maximal 70% der ausgewiesenen Kosten betragen dürfen. Diese Richtlinie wird mit vorliegendem Antrag erfüllt.

7. Antrag

Verwaltungsrat und Geschäftsführung der ATAG beantragen für die Förderung des touristisch bedeutsamen Geschäftsfeld Wandern gemäss Art. 5 Tourismusgesetz AR pro Jahr CHF 250'000 für die Periode 2018 – 2020.

5 Gründe der ATAG die Marktbearbeitung im strategischen Geschäftsfeld Wandern zuzuweisen:

Die ATAG

1. kennt das Wanderangebot in Appenzell Ausserrhoden mit all seinen Stärken und Schwächen und kann in der Bewerbung und Produktentwicklung auf die heutigen Gästebedürfnisse reagieren.
2. arbeitet bereits seit 10 Jahren für und mit dem Verein Appenzell Ausserrhoder Wanderwege zusammen. Das ATAG-Team ist im Wander-Netzwerk bekannt und genießt das nötige Vertrauen.
3. hat in den vergangenen Jahren ihre Kompetenz mit erfolgreichen Wanderkampagnen und umgesetzten Produktgestaltungen unter Beweis gestellt.
4. setzt auf Qualität. Es wird eine ziel- und marktorientierte Organisationsform gelebt.
5. kann als touristisches Kompetenzzentrum für Appenzell Ausserrhoden Synergien bei der Marktbearbeitung im Grundauftrag und in der Bearbeitung weiterer strategischer Geschäftsfelder nutzen.



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 14. November 2017 / aje

2000.32

Gesetz über die Pensionskasse, Teilrevision

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 14. November 2017

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Einleitung und Erläuterungen zum Reformbedarf

Die anhaltende Tiefstzinsphase auf dem Kapitalmarkt sowie die steigende Lebenserwartung erfordert Massnahmen, damit die Pensionskasse AR (PKAR) auch in Zukunft ihre finanzielle Stabilität wahren kann. Insbesondere eine Senkung des reglementarischen Umwandlungssatzes (UWS) ist unausweichlich. Die Verwaltungskommission der PKAR (VK PKAR) hat deshalb ein aus ihrer Sicht ausgewogenes Gesamtpaket mit vier Massnahmen für die längerfristige Sicherung der Renten ausgearbeitet. Zusätzliche Kapitaleinlagen der Arbeitgeber sowie der PKAR sind darin ein zentraler Bestandteil. Ohne diese Einlagen würden für die Versicherten durch die Senkung des UWS individuell unangemessen hohe Renteneinbussen resultieren.

Mit Datum vom 4. Juli 2017 verabschiedete die Finanzkommission (FiKo) ihren Bericht und Antrag zur Teilrevision des Pensionskassengesetzes AR (PKG Rev 2018) an den Kantonsrat. Die FiKo beantragte, die Vorlage vor allem aufgrund der Entwicklung der Staatsfinanzen abzulehnen. Zudem fand sie, dass die Ausgleichszahlungen zu undifferenziert den einzelnen Versicherten gutgeschrieben werden. Sie störte sich daran, dass Versicherte mit hohem Altersguthaben übermässig stark von den Einlagen der Arbeitgeber profitieren würden. Die FiKo hat deshalb im Vorfeld das Gespräch mit der VK PKAR gesucht, um eine mögliche Kompromisslösung zu finden. Die VK PKAR ist an der Sitzung vom 30. Mai 2017 jedoch nicht auf das Begehren eingetreten.



Die FiKo will die Arbeitgebereinlagen auf tiefe Einkommen und tiefe Altersguthaben im Sinne einer sozial-verträglichen Reduktion der Altersleistungen beschränken. Der Regierungsrat erachtet dies als nicht gerechtfertigt, denn die Altersrenten reduzieren sich bei sämtlichen Einkommensklassen ohne Einlagen erheblich. Es ist nicht nachvollziehbar, dass gerade die Leistungsträger mit etwas höheren Löhnen nicht nur höhere Betrags-einbussen, sondern auch noch höhere prozentuale Leistungseinbussen erleiden sollen. Der Vorsorgebedarf im Rentenalter richtet sich nach dem während der Erwerbszeit erzielten Einkommen. Wenn nun die Altersrenten aufgrund der ökonomischen und demografischen Entwicklungen relativ kurz vor dem Pensionierungszeitpunkt erheblich reduziert werden, dann ist es gerechtfertigt, dass auch bei etwas höheren Einkommen eine teilweise Kompensation geleistet wird. Die Arbeitgeber sollen wie in anderen Kantonen und privatrechtlichen Unternehmen eine Unterstützung leisten. Zudem soll vermieden werden, dass die Arbeitgeber bis zu einer gewissen Gehaltsklasse Einlagen leisten und bei der nächst höheren Gehaltsklasse keine Einlagen mehr geleistet werden. Dies führt zu neuen Ungerechtigkeiten. Schliesslich muss erwähnt werden, dass der Kanton die Pflicht zur Gleichbehandlung der Angestellten hat. Er kann nicht für einzelne Angestellte Einlagen gewähren und für andere nicht. Es sei daran erinnert, dass die berufliche Vorsorge eben gerade nicht als Sozialversicherung, sondern als individuelle Sparversicherung aufgebaut ist, in welcher einkommensabhängige Leistungen ausgerichtet werden sollen. Die von der FiKo eingebrachte Idee, die Einlage nur auf dem obligatorischem Kapital zu gewähren, verfehlt die beabsichtigte Wirkung ebenfalls, weil dann beispielsweise Karriere unterbrechende oder teilzeitarbeitende Frauen benachteiligt wären und Einkäufe ins obligatorische Kapital nach einem Karriereunterbruch bis heute nicht möglich sind. Alle freiwilligen Einkäufe werden nämlich dem überobligatorischen Kapital gutgeschrieben.

Zudem darf es nicht sein, dass ein Einlageentscheid in die auf Langfristigkeit ausgelegte berufliche Vorsorge allein von kurzfristigen Schwankungen in der Staatsrechnung abhängig gemacht wird. Eine solche Haltung schädigt das Ansehen des Kantons als verlässlichen Arbeitgeber und würde von den Angestellten nicht verstanden, denn in beinahe allen Kantonen sind Einlagen in die Pensionskasse notwendig. Wichtig zu beachten ist, dass die PKAR nicht nur die Angestellten des Kantons, sondern auch zahlreiche Angestellte anderer angeschlossener Arbeitgeber versichert.

2. Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat

Der Kantonsrat hat der Vorlage in 1. Lesung mit 32:28 Stimmen ohne Enthaltung zugestimmt. Unbestritten war im Kantonsrat, dass die PKAR in der Vergangenheit vorausschauend gewirtschaftet hat und kein Sanierungsfall ist. Die PKAR weist einen Deckungsgrad von über 100 % aus und trotzdem besteht Handlungsbedarf, um die Renten langfristig zu sichern.

Der Kantonsrat befasste sich mit den beantragten Einlagen der Arbeitgeber, welche Bestandteil der Finanzierung der PKAR sind. Er war mehrheitlich der Meinung, dass die Arbeitgeber einen Beitrag zur Minderung künftiger Leistungseinbussen bei den Altersrenten leisten sollen. Es gab jedoch unterschiedliche Ansichten über die Höhe des Beitrages sowie die Ausgestaltung der Finanzierungslösung.

Die weiteren, leistungsbezogenen Massnahmen zur Sicherung der Renten, welche im Bericht aufgezeigt wurden, fallen von Gesetzes wegen in die Zuständigkeit der VK PKAR.

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.



Die Fraktion der FDP.Die Liberalen beantragte die Rückweisung des Geschäfts, verbunden mit dem Auftrag an den Regierungsrat, eine Variante auszuarbeiten, welche die Renteneinbussen auf Basis der Schattenrechnung, mit geringeren Umwandlungssatzverlusten in den unteren Lohnklassen, ausgleicht. Der Rat lehnte den Rückweisungsantrag der Fraktion der FDP.Die Liberalen mit 36:23 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Die Fraktion der FDP.Die Liberalen hat angesichts der angespannten Lage bei den Kantonsfinanzen beantragt, eine Variante auszuarbeiten, welche den Zuschuss pro Versicherten auf Basis des obligatorischen Sparguthabens errechnet oder eine Variante, welche einen maximalen Betrag pro Versicherten festsetzt. Die Fraktion störte sich daran, dass Versicherte mit höheren Guthaben – resultierend aus hohem Einkommen oder Einlagen – überproportional von der kantonalen Einlage profitieren würden.

Die Fraktion der SVP beantragte, die gesamte Einlage der Arbeitgeber auf maximal 3 Mio. Franken zu beschränken. Der Kantonsrat hat diesen Antrag mit 36:21 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Zustimmung zur Vorlage gab es von den Fraktionen der SP, CVP/EVP und Gruppierung der Parteionabhängigen. Sie hielten den finanziellen Aufwand für verkraftbar, da der Kanton nur einen Anteil von 2.26 Mio. Franken des Gesamtbetrages von 6 Mio. Franken zu tragen hätte. Der verbleibende Betrag von 3,74 Mio. Franken wäre von den Gemeinden und den anderen, der PKAR angeschlossenen Arbeitgebern zu finanzieren. In diesem Zusammenhang wurde auch darauf hingewiesen, dass sämtliche in der Vergangenheit bei der PKAR erfolgten Anpassungen zur Sicherung der Kasse ohne Hilfe, resp. Belastung des Kantons umgesetzt werden konnten.

3. Ergebnis der Volksdiskussion

Die Vorlage unterstand bis am 27. Oktober 2017 der Volksdiskussion. Es wurden keine Volksdiskussionsbeiträge eingereicht.

4. Anpassung der Vorlage

Aufgrund der Beratung der Vorlage in 1. Lesung wurden folgende Änderungen am Gesamtpaket vorgenommen:

- Es erfolgten Neuberechnungen mit einem aktuellen Datenbestand.
- Dabei wurden Varianten mit einer Plafonierung der Arbeitgeber-Einlagen berechnet.
- In Bezug auf eine Plafonierung der Arbeitgeber-Einlagen wurde Art. 17a PKG neu formuliert.

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf dem aktuellen Datenbestand per 28. September 2017 und unter der Annahme einer Plafonierung der Arbeitgeber-Einlagen bei maximal 15'000 Franken pro versicherte Person. Damit kommt der Regierungsrat einer Forderung aus dem Kantonsrat nach, wie sie oben beschrieben wurde.

Sämtliche Grafiken und Tabellen, welche im Bericht und Antrag für die 1. Lesung enthalten sind, wurden entsprechend aktualisiert. Daher umfasst der vorliegende Bericht und Antrag sämtliche Erwägungen, die bereits in



1. Lesung angestellt wurden – mit aktualisierten Zahlen. Insofern weicht er von der üblichen Praxis zur Berichterstattung und Antragstellung in 2. Lesung ab.

5. Ausserordentliche Massnahmen

Nicht Gegenstand der vorliegenden Revision sind Massnahmen zur Behebung einer allfälligen Unterdeckung. Eine Unterdeckung ist möglich, wenn zukünftig die erforderlichen Erträge aus den Kapitalanlagen nicht erwirtschaftet werden können. Sollte die PKAR in eine Unterdeckung fallen, wären Sanierungsmassnahmen unabhängig vom aktuellen Vorhaben zu prüfen. Mit der Senkung des UWS auf neu 5.4 % fallen in Zukunft weniger Umwandlungsverluste an, womit sich das Risiko einer Unterdeckung reduziert und die finanzielle Lage der PKAR gestärkt wird. Umwandlungsverluste entstehen, wenn das notwendige Deckungskapital der Altersrente das Sparguthaben bei Pensionierung übersteigt.

B. Erwägungen

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Eine Verpflichtung für die bei der PKAR von Gesetzes wegen angeschlossenen Arbeitgeber, zusätzliche Kapitaleinlagen zu leisten, bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Deshalb soll das PKG mit einer entsprechenden Bestimmung ergänzt werden. Der Gesetzestext und die synoptische Darstellung der Änderung gegenüber der 1. Lesung sind in den Beilegen 1.1 und 1.2 enthalten. Die neue Bestimmung lautet wie folgt:

Art. 17a (neu) Einmalige Arbeitgebereinlage

«Die angeschlossenen Arbeitgeber leisten per 1. Januar 2018 eine einmalige Einlage zur Minderung von Leistungseinbussen bei künftigen Altersrenten. Die Einlage beträgt maximal 15'000 Franken pro versicherte Person.»

Die einmalige Einlage der von Gesetzes wegen angeschlossenen Arbeitgeber wird zur gesetzlichen Pflicht und damit zu einer gebundenen Ausgabe, welche bis im Frühjahr 2019 als Leistung an die PKAR zu bezahlen ist.

Das PKG basiert auf Art. 50 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40). Danach können für Vorsorgeeinrichtungen des öffentlichen Rechts entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung von der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft (hier Kanton Appenzell Ausserrhoden) erlassen werden. Im PKG sind die Bestimmungen über die Finanzierung geregelt (Art. 5 ff. PKG). Die Leistungen legt die VK PKAR nach Art. 9 PKG im Vorsorgereglement fest. Nach Art. 4 PKG gelten das Beitragsprimat als Versicherungssystem und die Vollkapitalisierung als Grundsatz. Die Finanzierung erfolgt nach Art. 5 Abs. 1 PKG mit paritätischen Spar- und Risikobeiträgen von Arbeitgebern und Versicherten. Die zur Diskussion stehende, einmalige Finanzierungsregelung im PKG ist zwar eine Abweichung vom Prinzip der Parität; im Gegenzug sind dafür die künftigen Renten der Versicherten tiefer.



Die Bemessungsgrundlage für die Einmaleinlagen der Arbeitgeber ist der gesetzlich bestimmte Zeitpunkt am 1. Januar 2018. Die PKAR wird zu diesem Zeitpunkt mit dem effektiven Versichertenbestand die erforderlichen Arbeitgeber-Einlagen berechnen. Nach Abschluss des politischen Prozesses können die Einlagen den einzelnen Arbeitgebern in Rechnung gestellt werden.

Finanzhaushaltrechtlich besteht eine gesetzliche Verpflichtung für alle von Gesetzes wegen angeschlossenen Arbeitgeber zur Bezahlung dieser gebundenen Ausgabe. Es bedarf keiner weiteren Ausgabenbewilligung mehr. Da die Grössenordnung der einzelnen Einlagen bekannt ist, konnten die Beträge in die Voranschläge 2018 der Arbeitgeber aufgenommen werden.

Die Inkraftsetzung der PKG-Revision beschliesst der Regierungsrat aufgrund des Gesetzgebungsprozesses in Abhängigkeit eines allfälligen Referendums. Wird die Revision des PKG abgelehnt, entfällt die einmalige Einlage der Arbeitgeber. Die übrigen leistungsbezogenen Massnahmen der PKAR werden in der geplanten Form trotzdem umgesetzt.

Neues Pensionskassengesetz (PKG) per 1. Januar 2014

Am 10. Juni 2013 hat der Kantonsrat das PKG beschlossen und gleichzeitig die PKAR organisatorisch verselbstständigt. Im Einklang mit dem geänderten Bundesrecht ist seither die VK oberstes Organ der PKAR. Damit ist nicht mehr der Kanton, sondern die VK für die finanzielle Stabilität der PKAR verantwortlich. Bundesrechtskonform regelt der Kanton im PKG die Grundzüge der Finanzierung und die Organisation, während die VK für die Höhe der Leistungen sowie die Detail- und Ausführungsbestimmungen zuständig ist. Dazu hat sie ein Vorsorgereglement erlassen.

In Bezug auf die Finanzierung überlässt das PKG der VK PKAR Spielraum. So gibt Art. 7 PKG Bandbreiten für die Höhe der Spar-, Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge vor. Die VK PKAR legt die konkrete Beitragshöhe innerhalb dieser Bandbreiten fest. Die Beiträge werden wie folgt verwendet:

- Die Sparbeiträge werden dem Sparguthaben gutgeschrieben und dienen der Finanzierung der Altersleistungen;
- die Risikobeiträge werden hauptsächlich verwendet zur Finanzierung der Invaliden- und Todesfallleistungen sowie des Langleberisikos;
- die Verwaltungskostenbeiträge werden zur Deckung der Verwaltungskosten erhoben.

Im Weiteren gibt Art. 8 PKG die Schranken für Massnahmen bei einer Unterdeckung (Deckungsgrad unter 100 %) vor. Die Massnahmen sind mindestens zur Hälfte von den Arbeitgebern zu tragen.

Neues Vorsorgereglement per 1. Januar 2014

Gleichzeitig mit dem neuen PKG hat die VK PKAR per 1. Januar 2014 ein neues Vorsorgereglement erlassen. Gegenüber den Bestimmungen der bis 31. Dezember 2013 gültigen kantonsrätlichen Pensionskassenverordnung ergaben sich im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Schrittweise Reduktion des UWS im ordentlichen Rücktrittsalter 65 von 6.55 % auf 6.0 % bis 2020;
- Erhöhung der Sparbeiträge um 1.5%-Punkte des versicherten Jahreslohns;
- Reduktion des Risikobeitrags um 0.5%-Punkte des versicherten Jahreslohns.

Mit diesen Massnahmen konnte das bisherige modellmässige Rentenziel trotz der Reduktion des UWS aufrechterhalten werden. Das bedeutet, dass über eine volle Beitragsdauer wieder in etwa die gleiche Altersrente resultierte wie bisher. Ferner wurde per 1. Januar 2014 eine Lebenspartnerrente (Hinterlassenenrente) unter bestimmten Voraussetzungen neu eingeführt.

Zuständigkeiten bezüglich der Umsetzung des Massnahmenpaketes

Die Aufgabenteilung zwischen dem Kantonsrat als Gesetzgeber und der VK als oberstem Organ der PKAR sowie der vorgesehene Zeitplan der vorliegend beantragten PKG Rev 2017 lassen sich schematisch wie folgt darstellen.

Festlegung Finanzierung	Festlegung Leistungen
Gesetz über die Pensionskasse gültig seit 1. Januar 2014 Im Verantwortungsbereich des Gesetzgebers	Vorsorgereglement der Pensionskasse AR, gültig seit 1. Januar 2014 Im Verantwortungsbereich der Verwaltungskommission
Teilrevision PKG ↓ Vernehmlassung ↓ Erlass PKG durch Kantonsrat ↓ Evtl. Volksabstimmung bei Referendum ↓ Inkraftsetzung durch Regierungsrat ↓ Einzahlung AG-Beiträge Frühling 2019	VK erlässt neues Vorsorgereglement unter Beachtung des PKG ↓ Inkraftsetzung per 1.1.2018 u.a. mit Erhöhung der Sparbeiträge innerhalb der PKG-Bandbreiten und schrittweisen Senkung des UWS (Der von der VK am 25.10.2017 genehmigte Entwurf des Vorsorgereglements, gültig ab 1.1.2018, liegt vor.)

2. Sachliche Rahmenbedingungen

Die PKAR führt als öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung die berufliche Vorsorge ihrer Versicherten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität durch. Der PKAR obligatorisch angeschlossen sind:

- die Angestellten und Behördenmitglieder des Kantons;
- die Angestellten der selbständigen Anstalten des Kantons (einschliesslich SVAR und ARI);
- die Lehrenden an den Volksschulen.

Die PKAR wies per 31. Dezember 2016 einen Deckungsgrad von 100.8 % bei einem technischen Zinssatz von 2.0 % aus. Das bedeutet, dass die Verpflichtungen (CHF 949.4 Mio.) zu 100.8 % mit Vermögen (CHF 956.9 Mio.) gedeckt waren. Damit darf die finanzielle Lage der PKAR im Vergleich mit anderen kantona-



len Vorsorgeeinrichtungen als leicht überdurchschnittlich bezeichnet werden. Im bisherigen Verlauf 2017 war die Entwicklung mit einer Gesamtrendite bis zum 30. September von +6.59 % positiv. Allerdings führt eine ungenügende Anlagerendite rasch zu einer Unterdeckung. Gerade vor dem Hintergrund des schwierigen Zinsumfelds muss die finanzielle Lage somit als angespannt bezeichnet werden.

Auslöser der vorliegenden Massnahmenplanung (siehe Beilage 1.3) waren dann auch die anhaltenden Tiefst- und Negativzinsen. Sie machen eine weitergehende Absenkung des UWS ab 2020 notwendig. Mit dem UWS berechnet sich die Höhe der Altersrente. Der Satz von 6.0 % im Jahr 2020 ist im nochmals verschärften Zinsumfeld nicht mehr nachhaltig finanzierbar. Damit die Folgen der UWS-Senkung für die Versicherten abgedeckt werden können, sind einerseits eine Erhöhung der Sparbeiträge und andererseits individuelle Einlagen vorgesehen.

Der Massnahmenplan umfasst folgende vier Elemente:

1. Schrittweise Reduktion des UWS im ordentlichen Rücktrittsalter 65 von 6.0 % (2020) auf 5.4 % bis 2023
2. Erhöhung der Sparbeiträge (je hälftig AG und AN) um insgesamt:
 - bis Alter 42: 1.5 % des versicherten Jahreslohns und
 - ab Alter 43: 2.5 % des versicherten Jahreslohns
3. Einlagen der Arbeitgeber zur Abfederung der mit der UWS-Reduktion verbundenen Altersrenteneinbussen bei Neurentnern und
4. zusätzliche Einlagen zu Lasten der PKAR zur Abfederung der mit der UWS-Reduktion verbundenen Altersrenteneinbussen bei Neurentnern

Die Elemente 1, 2 und 4 liegen in der Zuständigkeit der VK PKAR (Art. 7 PKG). Somit sind nur die Einlagen der Arbeitgeber (Element 3) Gegenstand der vorliegenden PKG Rev 2017.

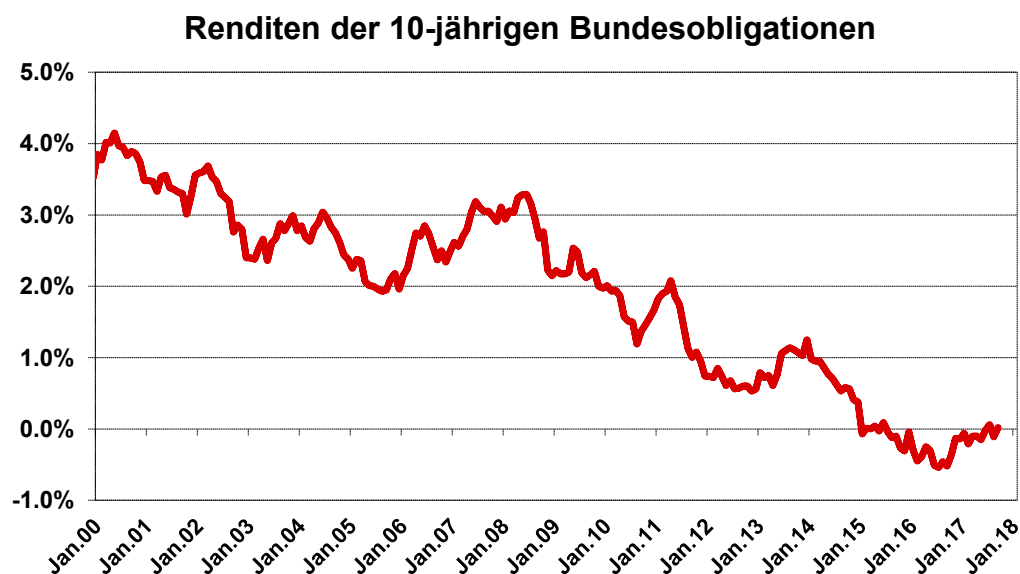
Im Weiteren setzt der Sparprozess neu ab 18 Jahren (bisher ab 25) ein, der Risikobeitrag von 2.8 % des versicherten Jahreslohns wird beibehalten und ein Beitragsplan B mit gesamthaft identischen Sparbeiträgen, jedoch anderer Beitragsaufteilung zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, wird weiterhin angeboten.

Die VK hat verschiedene Massnahmen zur Sicherung der PKAR diskutiert und verworfen. So wurden eine stärkere UWS-Senkung oder ein Eingriff in die bis 2020 noch laufende UWS-Übergangsregelung, aber auch rigorosere Massnahmen (Einführung von variablen Renten oder Erhöhung des planmässigen Rücktrittsalters über 65 Jahre hinaus) wie solche teilweise bei anderen Vorsorgeeinrichtungen bestehen, besprochen.

C. Erläuterungen zu den geplanten Massnahmen

1. Zinsentwicklung als Auslöser

Das Zinsniveau in der Schweiz unterliegt seit Jahren einem Abwärtstrend. Betrug die Rendite der Schweizer Bundesobligation mit zehnjähriger Laufzeit von 2007 bis 2009 im Mittel 2.7 %, rentierten diese Papiere von Oktober 2014 bis September 2017 mit durchschnittlich noch -0.1 %. Am 6. Juli 2016 erreichten die Renditen mit -0.6 % ein Allzeittief (Quelle: www.snb.ch).



Die fallenden Zinsen trieben Obligationen-, aber auch Aktien- und Liegenschaftenpreise in die Höhe, was in der Vergangenheit zu überdurchschnittlichen Renditen führte. Aufgrund der mittlerweile negativen Zinsen kann sich diese Entwicklung in der näheren Zukunft kaum mehr fortsetzen. Die Schwierigkeit, in der sich die Pensionskassen nun befinden, zeigt sich an folgendem «Zins-Dilemma»:

- Bei anhaltenden Tiefstzinsen können mit Liquidität und Obligationen keine oder nur noch negative Vermögenserträge erzielt werden. Die erwartete Anlagerendite mit einem gemischten Portfolio liegt deshalb deutlich tiefer als in der Vergangenheit bei höheren Zinsniveaus. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass die übrigen Anlageklassen, so insbesondere Aktien und Immobilien, mit überdurchschnittlichen Renditen die tiefen Zinsen nachhaltig kompensieren können.
- Sollten andererseits die Zinsen steigen, fallen zuerst einmal Kursverluste auf den Obligationenbeständen, gemäss finanzmathematischem Zusammenhang aber auch auf anderen Anlagen an. Denn bei steigenden Zinsen werden die künftigen Mittelflüsse (Dividenden von Aktien, Mieterträge bei Immobilien usw.) mit einem höheren Satz diskontiert, was zu einem tieferen Barwert der künftigen Anlageerträge und somit zu tieferen Vermögenswerten führt.

Diesem schwierigen Umfeld kann sich keine Pensionskasse entziehen. Auch die PKAR muss aus heutiger Sicht von deutlich tieferen Anlagerenditen ausgehen.

Weil die aktuellen Vorsorgeplan-Parameter auf höheren Renditeerwartungen basieren, ist eine Anpassung des Vorsorgeplanes, d.h. insbesondere eine Senkung der UWS, unumgänglich. Nur so kann die vielkritisierte Umverteilung „von Jung zu Alt“ reduziert werden. In Anbetracht der Langfristigkeit der beruflichen Vorsorge und der Sozialverträglichkeit sieht die VK PKAR heute keine rigorose Lösung vor. Zu einem späteren Zeitpunkt könnten aber weitere Vorsorgeplananpassungen nötig werden.

2. Elemente des Massnahmenplans als Gesamtpakets per 1. Januar 2018

Um die finanzielle Stabilität der PKAR auch bei deutlich tieferen Renditeerwartungen zu erhalten, wurden die vorgesehenen vier Massnahmen in einem Gesamtpaket zusammengefasst.

Nr.	Element	Effekte	Kompetenz
1	Reduktion des regulatorischen UWS	Wird in Zukunft weniger Anlageertrag erwartet, der zur Finanzierung der Altersrenten beiträgt, muss der UWS zur Bemessung neuer Altersrenten gesenkt werden → Tiefere Altersrenten für <u>Neurentner</u> → Tiefere Umwandlungsverluste	Verwaltungskommission
2	Erhöhung der Sparbeiträge (innerhalb PKG- Bandbreiten)	Mehr Sparbeiträge führen zu mehr Sparguthaben für jede versicherte Person, womit die negativen Folgen des tieferen UWS über eine volle Arbeitskarriere kompensiert werden → Mehr Sparguthaben x tieferer UWS → Neues = aktuelles Altersrentenziel gut 55 %	Verwaltungskommission
3	Individuelle Einlagen Arbeitgeber	Einlagen, mit denen die Renteneinbussen wie folgt begrenzt werden (Einlagen somit v.a. zugunsten von älteren Versicherten): Arbeitgeber leisten ca. CHF 4.8 Mio. zur Begrenzung der Renteneinbussen auf 5 %, vorbehalten Plafond, da Einlage pro versicherte Person max. CHF 15'000 beträgt	PKG Gesetzgeber
4	Individuelle Einlagen zu Lasten der Pensionskasse AR	Zusätzliche Einlagen, mit denen die Renteneinbussen wie folgt begrenzt werden (Einlagen somit v.a. zugunsten von älteren Versicherten): Pensionskasse AR leistet rund CHF 9.5 Mio. zur Begrenzung der Renteneinbussen auf 3 % (vorbehalten Plafond AG-Einlagen)	Verwaltungskommission bei Zustimmung Gesetzgeber

Während die Elemente 1, 2 und 4 somit in die Kompetenz der VK PKAR fallen, entscheidet der Gesetzgeber über Einlagen der Arbeitgeber (Element 3). Diese vier Elemente werden in den folgenden Abschnitten näher erläutert. Die angegebenen Frankenbeträge berechnen sich gestützt auf den Versichertenbestand der PKAR per 28. September 2017.

a) Reduktion UWS

Mit dem UWS wird im Zeitpunkt der Pensionierung das vorhandene Sparguthaben in eine lebenslange Altersrente umgewandelt. Beim UWS von 6.0 % im Jahr 2020 im ordentlichen Rücktrittsalter 65 ergibt sich somit bei einem Sparguthaben von CHF 700'000 eine jährliche Altersrente von CHF 42'000.

Der UWS von 6.0 % ist beim heutigen Zinsniveau zu hoch. Um den UWS von 6.0 % finanzieren zu können, wird eine Anlagerendite von netto 3.5 % benötigt. Mit anderen Worten basiert der UWS von 6.0 % noch auf dem ursprünglichen technischen Zinssatz von 3.5 %. Weil die VK PKAR für die Zukunft jedoch von deutlich tieferen Nettoerträgen ausgehen muss, hat sie den technischen Zinssatz per 31. Dezember 2015 auf 2.0 % gesenkt. Unter der Annahme einer weiter steigenden Lebenserwartung beträgt der versicherungstechnische UWS im ordentlichen Rücktrittsalter 65 im Jahr 2023 und einem technischen Zinssatz von 2.0 % noch 5.0 %.

Die VK PKAR hat beschlossen, den UWS im ordentlichen Rücktrittsalter 65 wie folgt herabzusetzen:

UWS im Alter 65	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
aktuelle Übergangsregelung	6.4 %	6.3 %	6.2 %	6.1 %	6.0 %			
Neue Übergangsregelung						5.8 %	5.6 %	5.4 %

Ob zu einem späteren Zeitpunkt eine weitergehende Senkung des UWS nötig sein wird, hängt von der weiteren Entwicklung der Zinsen und der finanziellen Lage der PKAR ab. Würde der reglementarische UWS auf das bei den aktuellen Rahmenbedingungen versicherungstechnische Niveau von 5.0 % herabgesetzt, würden entweder die Renteneinbussen erheblich höher ausfallen (bis zu 13 %), oder aber die Kosten für individuelle Einlagen gemäss der vorliegenden PKG Rev 2017 steigen. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Falle von jahrelangen Negativzinsen auch der UWS von 5.4 % längerfristig nicht gehalten werden kann.

Von der UWS-Senkung nicht betroffen sind die bereits laufenden Altersrenten. Diese sind gemäss aktuellem Bundesrecht und Rechtsprechung als erworbenes Recht garantiert. An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Mindestleistungen gemäss BVG auch mit dem neuen UWS eingehalten sind. Zwar ist im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge immer noch der BVG-Mindestsatz von 6.8 % anwendbar. Weil jedoch die Sparbeiträge der PKAR höher sind als die Altersgutschriften gemäss BVG, wird die UWS-Differenz infolge des überobligatorisch angeäußerten Sparguthabens überkompensiert.

b) Erhöhung der Sparbeiträge

Um Renteneinbussen infolge eines tieferen UWS zu verhindern, muss bei Pensionierung mehr Sparguthaben vorhanden sein, d.h. der Sparprozess muss verstärkt werden. Die Altersrente in obigem Beispiel von

CHF 42'000 beim neuen UWS von 5.4 % erfordert neu ein Sparguthaben von CHF 777'778 statt wie bisher CHF 700'000. Das zusätzliche Sparguthaben von CHF 77'778 wird mit höheren Sparbeiträgen über eine volle Arbeitskarriere erreicht. Konkret sollen deshalb die gesamten Sparbeiträge bis Alter 42 um 1.5 % und ab Alter 43 um 2.5 % des versicherten Jahreslohns erhöht werden. Mit den gleichen Berechnungsannahmen (u.a. Realverzinsung von 1.0 %) wird so das zusätzlich nötige Sparguthaben angesammelt.

Die Summe der geleisteten Sparbeiträge des Arbeitnehmenden (AN) und des Arbeitgebers (AG) wird dem individuellen Sparguthaben des Versicherten gutgeschrieben. Die paritätischen Sparbeiträge aktuell und neu betragen im Standardbeitragsplan A in Prozenten des versicherten Jahreslohns die folgenden Werte.

Alter	Sparbeiträge aktuell		Erhöhung 1.1.2018		Sparbeitrag auf Sparkonto		
	AN	AG	AN	AG	aktuell	neu	Erhöhung
18-24	0.00%	0.00%	5.00%	5.00%	0.0%	10.0%	10.0%
25-27	6.75%	6.75%	0.75%	0.75%	13.5%	15.0%	1.5%
28-32	7.25%	7.25%	0.75%	0.75%	14.5%	16.0%	1.5%
33-37	7.75%	7.75%	0.75%	0.75%	15.5%	17.0%	1.5%
38-42	8.25%	8.25%	0.75%	0.75%	16.5%	18.0%	1.5%
43-47	9.25%	9.25%	1.25%	1.25%	18.5%	21.0%	2.5%
48-52	10.25%	10.25%	1.25%	1.25%	20.5%	23.0%	2.5%
53-57	11.25%	11.25%	1.25%	1.25%	22.5%	25.0%	2.5%
58-65	12.25%	12.25%	1.25%	1.25%	24.5%	27.0%	2.5%
66-70	9.00%	9.00%	0.00%	0.00%	18.0%	18.0%	0.0%

In der Tabelle ist ersichtlich, dass PKG-konform von AN und AG neu bereits ab Alter 18 Sparbeiträge von je 5 % erhoben werden. Mit dem früheren Sparbeginn wird im Laufe einer Arbeitskarriere mehr Sparguthaben zur Finanzierung der späteren Altersleistungen aufgebaut. Ein früherer Sparbeginn entspricht einem allgemeinen Trend. Die Sparbeiträge ab Alter 66 bleiben mit je 9 % unverändert.

Die Sparbeiträge gemäss Beitragsplan B werden ebenfalls erhöht, so dass die kumulierten Sparbeiträge von AN und AG identisch sind. Der Beitragsplan B steht den vertraglich angeschlossenen Arbeitgebern zur Verfügung und unterscheidet sich einzig in Bezug auf die Beitragsaufteilung, indem die Sparbeiträge im Durchschnitt zu 42 % von den AN und zu 58 % von den AG geleistet werden. Im Jahr 2017 war nur das Personal von sechs angeschlossenen Arbeitgebern gemäss Beitragsplan B versichert (7 % des gesamten Versichertenbestands der PKAR).

c) Unverändertes Rentenziel von knapp 55 %

Mit den neuen Sparbeiträgen wird für eine Versicherungsdauer von 40.5 Jahren – vom bisherigen Sparbeginnalter 25 bis zum ordentlichen Rücktrittsalter 65 (für einen im Juni Geborenen) – wie bisher ein modellmässiges Rentenziel von knapp 55 % erreicht. Ein Rentenziel von 54.8 % bedeutet, dass bei einer ununterbrochenen Versicherungszeit bei der PKAR von Alter 25 bis 65 die Altersrente 54.8 % des bei Pensionierung versicherten Jahreslohns beträgt. Der versicherte Jahreslohn entspricht dem Jahreslohn abzüglich eines Koordinationsbetrags von aktuell CHF 24'675. Der Koordinationsbetrag wird bei Teilzeitbeschäftigung entspre-

chend herabgesetzt. Wird mit dem neuen Sparbeginnalter 18 gerechnet, ergibt sich mit entsprechend 47.5 Beitragsjahren ein modellmässiges Rentenziel von gut 60 %.

Alter	Sparbeitrag in % vers. Jahreslohn	
	aktuell	neu
25-27	13.5%	15.0%
28-32	14.5%	16.0%
33-37	15.5%	17.0%
38-42	16.5%	18.0%
43-47	18.5%	21.0%
48-52	20.5%	23.0%
53-57	22.5%	25.0%
58-65	24.5%	27.0%
Σ SGS 40.5 Jahre*	915%	1015%
UWS 65	6.00%	5.40%
Rentenziel	54.9%	54.8%

* Realverzinsung von 1.0 % ist eingerechnet. Eine Realverzinsung von 1.0 % bedeutet, dass der Zins auf dem Sparguthaben die jährliche Lohnwachstumsrate im Durchschnitt um 1.0 % übersteigt (z.B. durchschnittliche Verzinsung von 2.0 % und durchschnittliche Lohnerhöhung von 1.0 % pro Jahr). Unter Annahme einer Realverzinsung von 1.5 % resultiert wie bisher ein Rentenziel von gut 60 % (vgl. Revision per 1. Januar 2014).

d) Modellbeispiel

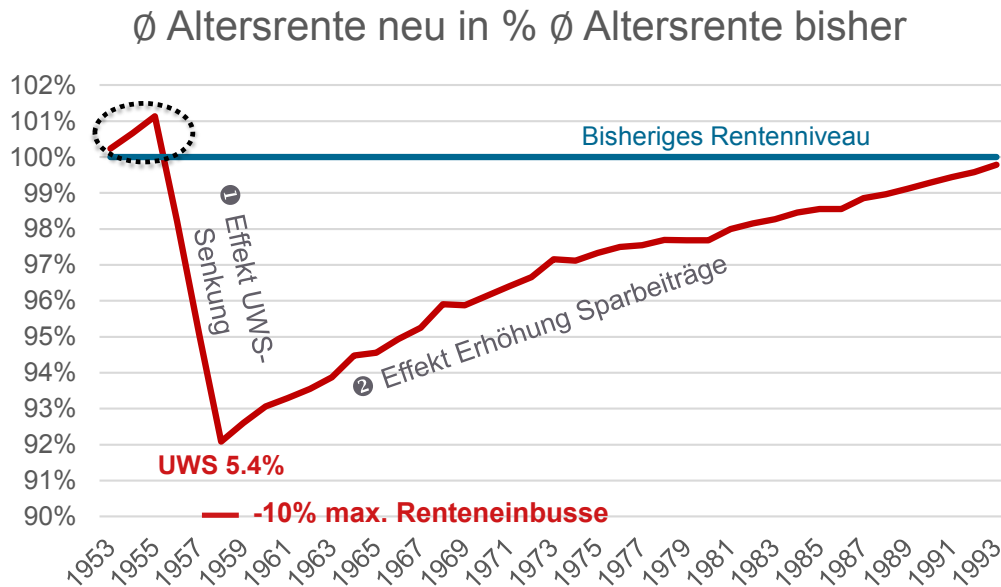
Nach dem aktuellen Vorsorgeplan und mit einem versicherten Jahreslohn von CHF 76'492 ergibt sich ein End-Sparguthaben im ordentlichen Rücktrittsalter 65 von CHF 76'492 x 915 % = CHF 700'000. Multipliziert mit dem UWS von 6.0 % (2020) beträgt die Altersrente CHF 42'000.

Nach neuem Vorsorgeplan und mit gleichem versicherten Jahreslohn ergibt sich ein End-Sparguthaben im ordentlichen Rücktrittsalter 65 von CHF 76'492 x 1015 % = CHF 776'395. Multipliziert mit dem neuen UWS von 5.4 % beträgt die Altersrente CHF 41'925, womit fast wieder die Altersrente nach aktuellem Vorsorgeplan von CHF 42'000 erreicht wird.

e) Folgen für Versicherte im Sparprozess

Das vorstehende Rentenziel berechnet sich für eine lückenlose Modellkarriere von Alter 25 bis 65. Nachfolgend wird dargestellt, wie sich die künftigen Altersrenten der Versicherten effektiv anpassen. Wer älter als 25 Jahre und mitten im Sparprozess ist, spart nur noch für die Zukunft mit den höheren Sparbeiträgen. Für die Vergangenheit wird der erhöhte Beitragsbedarf nicht nachbezahlt. Dies führt dazu, dass bei – zwar gleichem Rentenziel – die künftigen Altersrenten nach neuem Vorsorgeplan tiefer ausfallen als bisher. Die folgende Grafik zeigt pro Jahrgang die *durchschnittlichen* Altersrenten im ordentlichen Rücktrittsalter 65 nach dem neuen Vorsorgeplan (UWS₆₅ 5.40 % ab 2023, Sparbeiträge bis 27.0 %) in Prozenten der Altersrenten nach

dem aktuellen Vorsorgeplan (UWS₆₅ 6.00 % ab 2020, Sparbeiträge bis 24.5 %). Die Grafik berücksichtigt die UWS-Übergangsregelung.



Der Knick im Tal des Kurvenverlaufs widerspiegelt zwei Effekte:

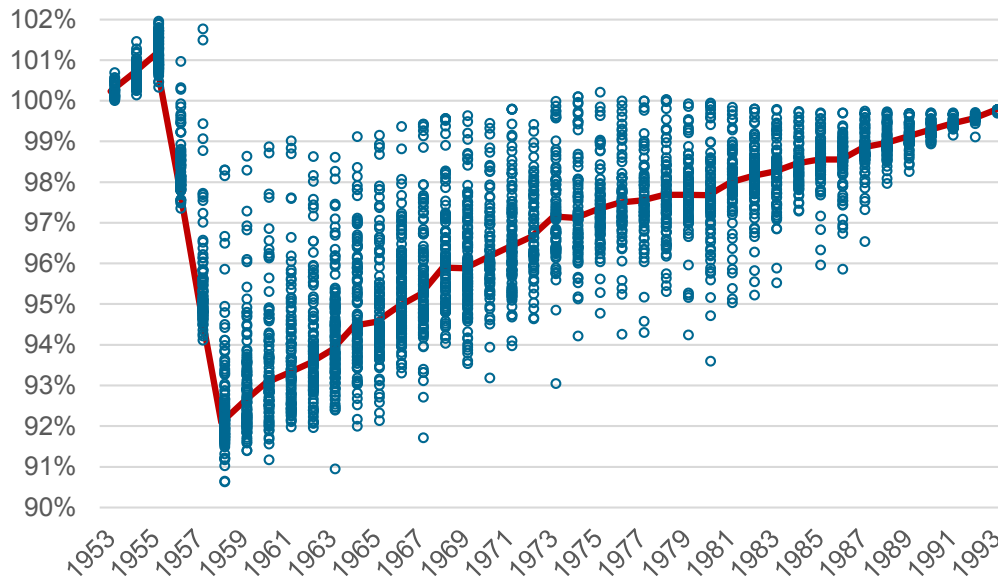
1. Abnahme der künftigen Altersrenten infolge UWS-Senkung
2. Zunahme der künftigen Altersrenten infolge Erhöhung der Sparbeiträge

Die grösste durchschnittliche Renteneinbusse von rund 8 % erleiden die Personen mit Jahrgang 1958. Diese Versicherten gehen ordentlich im Jahr 2023 in Pension, wenn also der UWS₆₅ erstmals 5.4 % beträgt. Bei den jüngeren Personen sind die Renteneinbussen geringer, weil die ab 1. Januar 2018 erhöhten Sparbeiträge mehr und mehr ihre kompensierende Wirkung entfalten. Bei den jüngsten Jahrgängen wird das aktuelle Rentenniveau wieder erreicht. Die eingekreisten Jahrgänge 1953–1955 haben gegenüber dem bisherigen Vorsorgeplan eine minim höhere Altersrente, weil die UWS erst ab 2021 weitergehend gesenkt, die Sparbeiträge aber bereits ab dem 1. Januar 2018 erhöht werden. Entsprechend erhalten diese Versicherten natürlich auch keine individuelle Einlage. Würden die Sparbeiträge ebenfalls erst ab 2021 (statt 2018) erhöht, wären die Renteneinbussen und die Belastung der individuellen Einlagen höher.

f) Streuung der Altersrenteneinbussen

In der vorstehenden Grafik wurde eine Durchschnittsbetrachtung vorgenommen. Die Altersrenten waren pro Jahrgang in einem einzigen Durchschnittswert abgebildet. Die folgende Grafik zeigt zusätzlich die Streuung der effektiven, individuellen Altersrenteneinbussen. Jeder Punkt stellt eine versicherte Person dar.

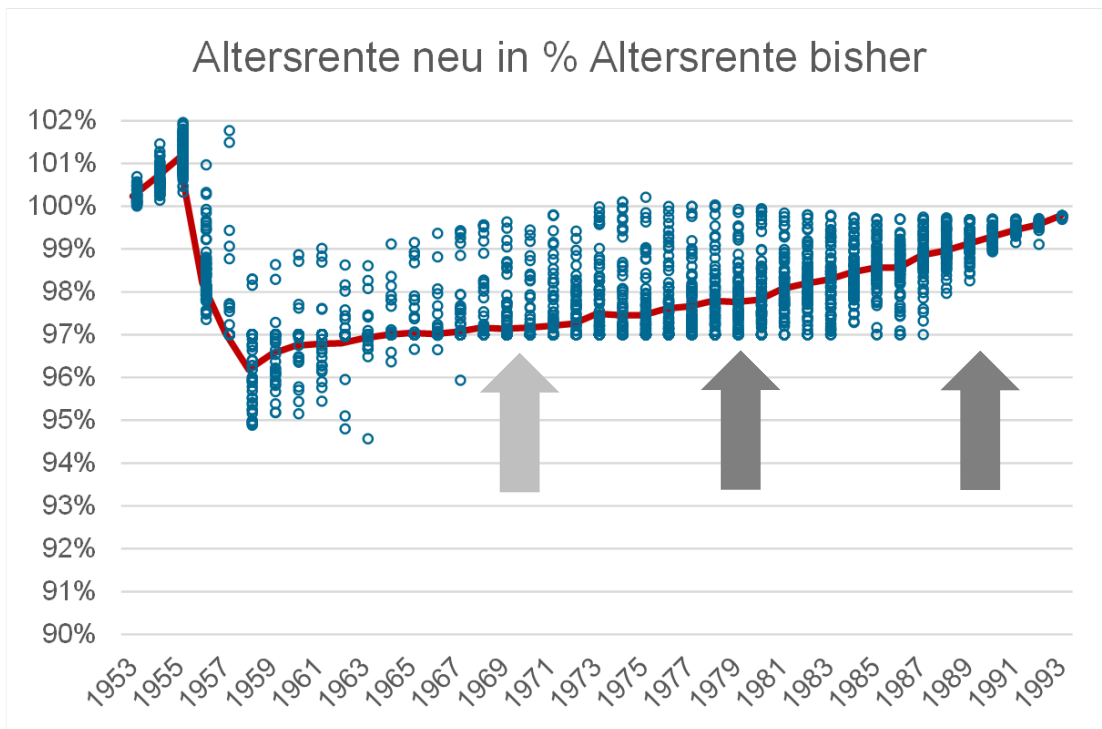
Altersrente neu in % Altersrente bisher



Personen, die im Vergleich zum versicherten Jahreslohn ein niedriges Sparguthaben besitzen – so etwa infolge Karriereunterbruch oder Wohneigentumsvorbezug – haben eine prozentual niedrigere Renteneinbusse. Dies erklärt sich damit, dass die kompensierende Wirkung der höheren Sparbeiträge bei niedrigem Sparguthaben stärker ins Gewicht fällt. Umgekehrt haben Versicherte mit einem im Verhältnis zum versicherten Jahreslohn eher hohen Sparguthaben eine prozentual überdurchschnittliche Renteneinbusse.

g) Individuelle Einlagen

Zwecks Abfederung der Renteneinbussen sieht das 3. und 4. Element des Gesamtpakets individuelle Einlagen vor. Diese stellen den Kern der vorliegenden Revision dar. Diese Einlagen sind so bemessen, dass die individuelle Altersrente nach neuem Vorsorgeplan maximal 3 % tiefer ausfällt als die Altersrente nach dem bisherigen (aktuellen) Vorsorgeplan. Personen mit einer Renteneinbusse von weniger als 3 % - einerseits also die Jahrgänge 1956 und älter, die noch von der UWS-Übergangsregelung profitieren, und andererseits jüngere Versicherte, bei denen die erhöhten Sparbeiträge ihre Wirkung stärker entfalten – haben deshalb keinen Anspruch auf eine Einlage. Gegenüber der 1. Lesung werden jedoch die Einlagen der Arbeitgeber auf 15'000 Franken begrenzt. Dies führt dazu, dass bei einzelnen Versicherten die Renteneinbusse mehr als 3 % beträgt. In der folgenden Grafik ist wiederum die Streuung der effektiven, individuellen Altersrenteneinbussen dargestellt, diesmal unter zusätzlicher Berücksichtigung der individuellen Einlagen.



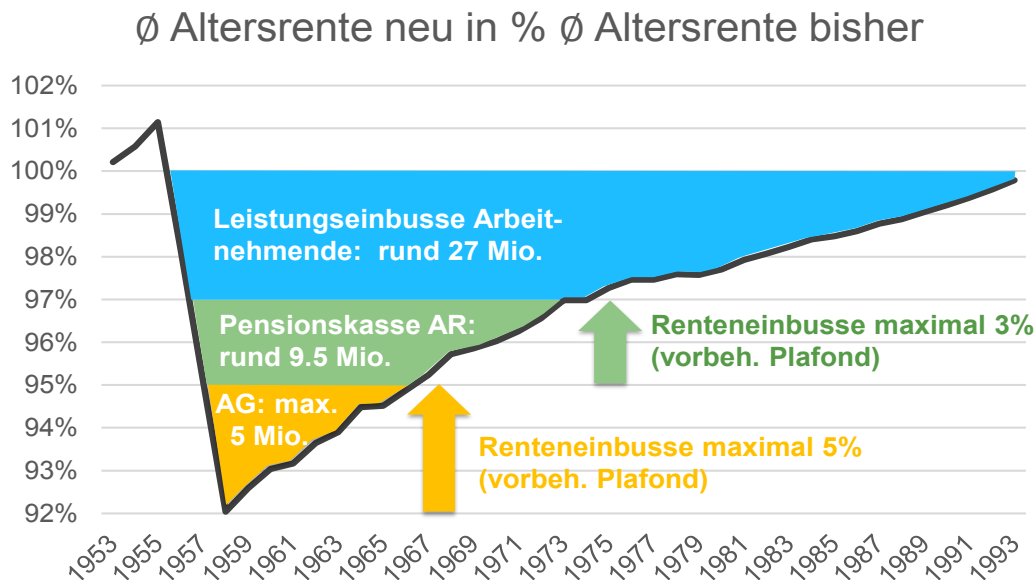
Bei der grossen Mehrheit der Versicherten beträgt die Altersrente mit den individuellen Einlagen mindestens 97 % der bisherigen Altersrente. Knapp 100 Versicherte weisen eine Renteneinbusse von etwas mehr als 3 % aus, d.h. bis max. 5.46 %, weil deren Einlage des Arbeitgebers auf 15'000 Franken begrenzt wird. Die betroffenen Versicherten, vor allem mit Jahrgang 1958 bis 1963 (einige Ausnahmen mit Jahrgang 1964+) liegen in der Grafik unterhalb der 97 %-Linie. Gemäss Beschluss der VK PKAR werden die Einlagen über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren gestaffelt dem individuellen Sparguthaben gutgeschrieben.

h) Finanzierung durch Arbeitgeber und PKAR

Basierend auf dem Versichertenbestand per 28. September 2017 summieren sich die notwendigen individuellen Einlagen auf voraussichtlich knapp 14.5 Mio. Franken. Diesen Betrag sollen die Arbeitgeber mit ca. 4.8 Mio. Franken (Element 3) und die PKAR mit rund 9.5 Mio. Franken (Element 4) finanzieren.

Mit dem Betrag von ca. 4.8 Mio. Franken können die individuellen Renteneinbussen auf 5 % begrenzt werden (vorbehalten Plafond). Mit den zusätzlichen rund 9.5 Mio. Franken der PKAR reduzieren sich die Renteneinbussen auf die erwähnten 3 % (vorbehalten Plafond). Ohne Einlagen würden die individuellen Renteneinbussen erheblich höher ausfallen, weil der UWS unabhängig davon gesenkt werden muss. Die Kosten auf Seiten der PKAR von rund 9.5 Mio. Franken belasten den Deckungsgrad einmalig um rund 1 %. Andererseits kann durch die UWS-Senkung die bereits bestehende Rückstellung für den zu hohen UWS teilaufgelöst werden, was bilanziell zu einer Entlastung führt.

Grafisch lässt sich die Finanzierung der Einlagen durch die Arbeitgeber und die PKAR wie folgt darstellen. Die provisorisch geschätzten Kosten pro Arbeitgeber aufgrund der Bestandesdaten per 28. September 2017 sind in den Auswirkungen aufgeführt.



D. Auswirkungen für Versicherte, Arbeitgeber, Kanton und Pensionskasse AR

In erster Linie geht es um die finanzielle Stabilität der Kasse. Die schrittweise Reduktion des UWS ist unumgänglich. Die Einlagen von Arbeitgebern und PKAR bilden einen zentralen Bestandteil, um Einbussen auf künftige Renten zu mindern. Der Regierungsrat erachtet das vorliegende Gesamtpaket als ausgewogen und sozialverträglich. Andernfalls würden die finanziellen Folgen für alle Beteiligten drastischer ausfallen. Damit die leistungsseitigen Folgen der notwendigen Senkung des reglementarischen UWS gemindert werden können, sollen die bei der PKAR angeschlossenen Arbeitgeber gesamthaft eine Kapitaleinlage von rund 4.8 Mio. Franken leisten. Die definitive Höhe der Kapitaleinlage wird sich aufgrund der Berechnungen mit dem Datenbestand per 31. Dezember 2017 ergeben. Zudem leistet die PKAR ihrerseits einen Beitrag von rund 9.5 Mio. Franken aus eigenen Mitteln zur Minderungen der erwähnten Folgen.

1. Auswirkungen auf die Versicherten

a) Erhöhung der Sparbeiträge

Die Sparbeiträge der Versicherten in Prozenten des versicherten Jahreslohns werden – bei sonst unveränderten Risiko- und Verwaltungskostenbeiträgen – im Standardbeitragsplan A wie folgt erhöht:

- Alter 18-24: +5.00 %-Punkte
- Alter 25-42: +0.75 %-Punkte
- Alter 43-65: +1.25 %-Punkte

Infolge des früheren Sparbeginns bereits ab Alter 18 steigen die Sparbeiträge in den Altern 18 bis 24 von 0 % auf 5 % des versicherten Jahreslohns, was umgerechnet durchschnittlich knapp 3 % des AHV-Lohns entspricht. In den Altern 25 bis 42 steigen die Beiträge um durchschnittlich gut 0.5 %, in den Altern 43 bis 65 um durchschnittlich knapp 1 % des AHV-Lohns.

Im Beitragsplan B fallen die Beitragserhöhungen für die Arbeitnehmenden etwas geringer aus, weil die Arbeitgeber statt 50 % (Beitragsplan A) 58 % (Beitragsplan B) der Beiträge leisten.

b) Anpassung der künftigen Altersrenten

Die nachstehende Tabelle führt die durchschnittlichen Altersrenten in Franken auf. Dabei werden die Altersrenten (AR) nach aktuellem und neuem Vorsorgeplan nach Jahrgängen (Durchschnittswerte) bei der Pensionierung im ordentlichen Rücktrittsalter 65 dargestellt. Annahmen: Versichertenbestand per 28. September 2017 (ohne Personen, die bei Inkrafttreten des neuen Vorsorgereglements per 1. Januar 2018 das ordentliche Rücktrittsalter überschritten haben); Projektionszinssatz 1.0 %; Pensionierung im ordentlichen Rücktrittsalter 65.

Jahrgang	Ø AR aktuell in CHF	Ø AR neu mit erhöhten Spar- beiträgen (ohne individuelle Ein- lagen) in CHF	Ø Rentenein- busse in %	Ø AR neu mit er- höhten Sparbei- trägen, individu- ellen Einlagen + Plafond von max. 15'000 pro Versicherten in CHF	Ø Rentenein- busse in %
1953	29'992	30'063	keine	keine Renteneinbussen und somit keine Einlagen	
1954	25'429	25'599	keine		
1955	24'591	24'868	keine		
1956	23'584	23'163	-1.8 %	23'163	-1.8 %
1957	22'020	20'932	-4.9 %	21'366	-3.0 %
1958	23'645	21'774	-7.9 %	22'741	-3.8 %
59-61	21'519	20'008	-7.0 %	20'806	-3.3 %
62-65	22'791	21'448	-5.9 %	22'094	-3.1 %
66-70	23'875	22'815	-4.4 %	23'183	-2.9 %
71-75	25'511	24'722	-3.1 %	24'838	-2.6 %
76-80	26'375	25'748	-2.4 %	25'777	-2.3 %
81-85	26'223	25'769	-1.7 %	25'778	-1.7 %
86-90	24'829	24'567	-1.1 %	24'568	-1.1 %
91-95	21'272	21'334	keine	21'334	+0.3 %



Die rechte Spalte zeigt die künftigen durchschnittlichen Renteneinbussen gegenüber dem aktuellen Vorsorgeplan. Weil die Einlage des Arbeitgebers auf 15'000 Franken begrenzt wird (knapp 100 betroffene Versicherte), beträgt die Renteneinbusse bei einzelnen Jahrgängen im Durchschnitt etwas mehr als 3 %. Aus der Tabelle lässt sich folgern, dass hauptsächlich die Jahrgänge 1957 bis 1970 von der Einlage profitieren. Gesamthaft sind rund 1'500 Personen und damit etwas weniger als die Hälfte der Versicherten einlageberechtigt. Die durchschnittliche individuelle Einlage beträgt rund 9'500 Franken (inkl. Einlage der PKAR). Im Durchschnitt finanzieren die Arbeitgeber etwa 1/3 und die PKAR 2/3 der Einlagen.

Die Tabelle zeigt auch, dass über eine volle Arbeitskarriere dank den höheren Sparbeiträgen das bisherige Rentenniveau auch nach der UWS-Reduktion aufrechterhalten wird (vgl. Altersrenten bei den jüngsten Jahrgängen).

2. Auswirkungen auf die Arbeitgeber

a) Erhöhung der Sparbeiträge

Im Standardbeitragsplan A tragen Arbeitnehmende und Arbeitgeber die Erhöhung der Sparbeiträge je hälftig. Die Beitragserhöhung fällt für die Arbeitgeber somit gleich aus wie für die Arbeitnehmenden (in Prozenten des versicherten Jahreslohns):

- Alter 18-24: +5.00 %-Punkte
- Alter 25-42: +0.75 %-Punkte
- Alter 43-65: +1.25 %-Punkte

Im Beitragsplan B fällt die Beitragserhöhung entsprechend der bisherigen Beitragsaufteilung im Durchschnitt zu 42 % auf die Arbeitnehmenden und zu 58 % auf die Arbeitgeber. In Abhängigkeit von der Altersstruktur des Personals steigen die gesamten Arbeitgeber-Beiträge bei beiden Beitragsplänen um durchschnittlich 0.8 % bis 1.0 % der AHV-Lohnsumme.

b) Einlagen der Arbeitgeber

Die folgende Tabelle führt in der 3. Spalte die provisorischen Einlagen je Arbeitgeber auf, berechnet mit dem Versichertenbestand per 28. September 2017. In der 5. Spalte sind die voraussichtlichen Einlagen ersichtlich, welche die PKAR zugunsten des Personals der einzelnen Arbeitgeber leistet.

Die Gemeinden werden neu nach Gemeindepersonal und Lehrenden aufgeteilt (im Bericht zur 1. Lesung waren die Beträge für die Gemeinden zusammengefasst, Summe Personal + Lehrende). Die Arbeitgeber mit einer AHV-Lohnsumme unter 1 Mio. Franken sind in der zweitletzten Zeile zusammengefasst.

Damit die Gleichbehandlung aller Versicherten sichergestellt wird, leisten gemäss dieser Gesetzesvorlage alle Arbeitgeber eine Einlage für ihr Personal. Die Einlagen zulasten der Arbeitgeber betragen durchschnittlich 1,9 % der AHV-Lohnsumme, je nach Altersstruktur des Personals in der Regel ca. 1 % bis 4 % der AHV-Lohnsumme.



Arbeitgeber	AHV-Lohnsumme	Einlagen Arbeitgeber	in % AHV-Löhne	Einlagen Pensionskasse AR	in % AHV-Löhne
AR Informatik AG	4'129'235	30'000	0.7%	94'197	2.3%
Assekuranz AR	1'130'048	23'390	2.1%	56'706	5.0%
Ausgleichskasse und IV-Stelle	3'495'375	65'601	1.9%	101'255	2.9%
Dreischübe Herisau	2'906'774	35'404	1.2%	102'910	3.5%
Gemeinde Bühler (Lehrer)	1'212'701	17'036	1.4%	28'586	2.4%
Gemeinde Gais (Lehrer)	3'205'452	10'993	0.3%	31'499	1.0%
Gemeinde Heiden	4'257'024	43'842	1.0%	85'008	2.0%
Gemeinde Heiden (Lehrer)	4'474'815	129'599	2.9%	224'815	5.0%
Gemeinde Herisau	15'969'778	231'283	1.4%	611'005	3.8%
Gemeinde Herisau (Lehrer)	14'223'831	236'174	1.7%	402'197	2.8%
Gemeinde Hundwil	1'636'725	4'003	0.2%	17'538	1.1%
Gemeinde Lutzenberg	1'202'918	25'529	2.1%	40'895	3.4%
Gemeinde Rehetobel (Lehrer)	1'081'122	23'150	2.1%	45'704	4.2%
Gemeinde Schwellbrunn (Lehrer)	1'956'609	51'066	2.6%	81'497	4.2%
Gemeinde Speicher	4'065'399	40'367	1.0%	129'276	3.2%
Gemeinde Speicher (Lehrer)	4'393'034	49'358	1.1%	165'651	3.8%
Gemeinde Stein	1'305'242	11'611	0.9%	47'905	3.7%
Gemeinde Stein (Lehrer)	2'000'144	38'733	1.9%	69'270	3.5%
Gemeinde Teufen (Lehrer)	5'332'785	133'693	2.5%	234'387	4.4%
Gemeinde Trogen	1'957'942	70'413	3.6%	130'485	6.7%
Gemeinde Trogen (Lehrer)	1'364'169	32'110	2.4%	53'610	3.9%
Gemeinde Urnäsch	3'282'910	98'075	3.0%	128'973	3.9%
Gemeinde Urnäsch (Lehrer)	2'330'320	44'955	1.9%	74'978	3.2%
Gemeinde Waldstatt (Lehrer)	1'939'267	38'353	2.0%	82'925	4.3%
Gemeinde Walzenhausen	2'437'658	39'039	1.6%	67'921	2.8%
Gemeinde Walzenhausen (Lehrer)	1'884'718	22'117	1.2%	65'189	3.5%
Gemeinde Wolfhalden	1'006'303	22'496	2.2%	23'602	2.3%
Gemeinde Wolfhalden (Lehrer)	2'118'890	32'108	1.5%	66'226	3.1%
Kanton AR	76'308'527	1'766'484	2.3%	3'542'897	4.6%
Schule Roth-Haus Teufen	1'312'955	20'471	1.6%	51'757	3.9%
Spitalverbund AR	58'729'201	962'417	1.6%	1'893'544	3.2%
Stiftung Altersbetreuung Herisau	8'149'020	129'243	1.6%	255'881	3.1%
Verein Tipiti Bühler	4'691'589	83'189	1.8%	233'542	5.0%
Summe übrige Arbeitgeber	7'574'346	172'129	2.3%	269'288	3.6%
Summe alle Arbeitgeber	253'066'826	4'734'429	1.9%	9'511'120	3.8%

3. Quervergleich mit anderen öffentlichen Vorsorgeeinrichtungen

Vorsorgeeinrichtung	Datum	Einlage zulasten Körperschaft	Anzahl Destinatäre	Einlage je Destinatär
Pensionskasse Kanton St. Gallen	1.1.2014	215 Mio.	31'984	6'722
<i>St. Galler Kantonsparlament in 1. Lesung entschieden</i>	19.09.2017	128 Mio.	33'914	3'774
Pensionskasse Stadt St. Gallen	1.1.2014	143 Mio.	5'218	27'485
Pensionskasse Stadt Winterthur	1.1.2014	174 Mio.	7'711	22'565
Pensionskasse Kanton Zürich	1.1.2013	2'000 Mio.	107'634	18'581
<i>Pensionskasse AR</i>	<i>1.1.2018</i>	<i>ca. 4.8 Mio.</i>	<i>4'500</i>	<i>1'111</i>

Im Quervergleich mit anderen Vorsorgeeinrichtungen darf die Einlage der Arbeitgeber von total ca. 4.8 Mio. Franken als angemessen angesehen werden. In den letzten Jahren wurden andere Kantone teils mit sehr hohen Einlagen zugunsten der kantonalen Pensionskasse belastet, auch wenn die Hintergründe solcher Einlagen je nachdem selbstverständlich unterschiedlich sind.

Als Beispiele sind zu nennen:

- Pensionskasse Kanton St. Gallen: Per 1. Januar 2014 Überweisung des Kantons von CHF 287 Mio. einerseits zur Ausfinanzierung (CHF 168 Mio.) und andererseits zur Wahrung der Leistungen (CHF 119 Mio.). An diesen Kosten beteiligt sich das Personal zu einem Viertel (CHF 72 Mio.). Das St. Galler Kantonsparlament hat in 1. Lesung im September 2017 entschieden, einmalig CHF 128 Mio. in die Pensionskasse Kanton St. Gallen einzuschiessen, da die Pensionskasse im 2014 mit zu tiefen Reserven ausgestattet worden ist.
- Pensionskasse Stadt St. Gallen: Im Zuge der Verselbständigung per 1. Januar 2014 Einlage der Stadt St. Gallen zur Ausfinanzierung der Deckungslücke in Form einer Arbeitgeber-Beitragsreserve mit Verwendungsverzicht im Betrag von CHF 143.4 Mio.
- Pensionskasse Stadt Winterthur: Per 1. Januar 2014 Sanierungseinlage von CHF 150 Mio. zuzüglich CHF 24 Mio. für Einlagen zur Abfederung einer UWS-Senkung.
- Pensionskasse Kanton Zürich: Per 1. Januar 2013 Überweisung einer Einlage des Kantons von CHF 2.0 Mrd. à fonds perdu.
- Einlagen und Schuldanererkennungen gab es in der Deutschschweiz seit 2013 u.a. auch in den Kantonen Basel-Landschaft, Bern, Nidwalden, Schwyz und Solothurn

4. Auswirkungen auf den Kanton Appenzell Ausserrhoden

Die Folgen des Elements 2 im Gesamtpaket für den Kanton sind ab 2018 eine Erhöhung der jährlichen Pensionskassenbeiträge von ca. 6.9 Mio. Franken auf 7.6 Mio. Franken oder von 9.1 % auf 10.0 % der AHV-Lohnsumme. Diese Erhöhung der Pensionskassenbeiträge innerhalb der PKG-Bandbreiten wird auch erfolgen, wenn die Gesetzesrevision abgelehnt wird. Die Umsetzung dieser Massnahme liegt in der Zuständigkeit der VK PKAR.



Wie erwähnt, ist das Element 3 Gegenstand der vorliegenden PKG Rev 2017. Bei Zustimmung ist bis im Frühjahr 2019 zusätzlich eine Einlage von rund 1.8 Mio. Franken als einmaliger Arbeitgeberbeitrag zu leisten.

Im Voranschlag 2018 des Kantons sind gemäss den ursprünglichen Berechnungen für die 1. Lesung noch 2,26 Mio. Franken als ausserordentlicher Aufwand budgetiert.

5. Auswirkungen auf die PKAR

Das Gesamtpaket stärkt die finanzielle Lage der PKAR. Zwar belasten die Einlagen von rund 9.5 Mio. Franken den Deckungsgrad einmalig um rund 1 %, jedoch fallen durch die Senkung des UWS in Zukunft jährlich 3-4 Mio. Franken weniger Umwandlungsverluste an. Somit wird die Belastung durch die Einlagen bereits nach ungefähr drei Jahren durch die Einsparungen bei den Umwandlungsverlusten kompensiert.

Mit den Massnahmen wird in Zukunft somit auch das Unterdeckungs- und folglich Sanierungsrisiko reduziert. Sollten trotzdem Sanierungsmassnahmen nötig werden, was aufgrund der Renditeschwankungen möglich ist, werden durch die reduzierten Umwandlungsverluste entsprechend weniger harte Sanierungsmassnahmen erforderlich. Die eingesparten Umwandlungsverluste entsprechen jährlich fast einem Sanierungsbeitrag von 2 % des versicherten Jahreslohns. Die Einlagen der Arbeitgeber sowie die Erhöhung der Sparbeiträge sind für die PKAR praktisch kostenneutral.

E. Folgen bei Ablehnung des Gesamtpakets

Die Einlage der PKAR ist als Bestandteil des Gesamtpakets nur vorgesehen, sofern sich auch die Arbeitgeber im Sinne der Sozialpartnerschaft mit den individuell berechneten Einlagen beteiligen. Ohne die Einlagen würden die individuellen Renteneinbussen somit voraussichtlich bis zu 9 % betragen, weil die UWS gesenkt werden müssen. Von einem ausgewogenen Paket könnte aus Sicht des Regierungsrates dann nicht mehr die Rede sein.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Vorsorgereglements, gültig ab 1. Januar 2018, welches die VK PKAR an der Sitzung vom 25. Oktober 2017 genehmigt hat und im Entwurf vorliegt (siehe Beilage 1.4), werden die folgend aufgeführten Massnahmen umgesetzt.

Diese Massnahmen liegen im Kompetenzbereich der VK PKAR und werden auch bei einem Scheitern der Gesetzesänderung umgesetzt.

Die Massnahmen gemäss dem geänderten Reglement sind:

- Erhöhung der Sparbeiträge innerhalb Bandbreiten gemäss PKG (je hälftig Arbeitgeber und Arbeitnehmer);
- Beginn Sparprozess ab Alter 18
- schrittweise Reduktion des reglementarischen UWS im ordentlichen Rücktrittsalter 65 von 6 % (2020) auf 5.4 % (bis 2023)



Die nicht vorhersehbare, massive Zinsentwicklung verlangt ausserordentliche Massnahmen. Diese fallen dank einer umsichtigen Kassenführung bei der PKAR im Quervergleich bescheiden aus. Mit den Einlagen von ca. 4.8 Mio. Franken der Arbeitgeber können Renteneinbussen v.a. für Personen, die in den nächsten 5 bis 10 Jahren in Pension gehen, spürbar vermindert werden.

F. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Pensionskassengesetzes in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer

sign. Roger Nobs

Paul Signer, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1.1	Gesetzesentwurf
Beilage 1.2	Synopse
Beilage 1.3	Übersicht über die Elemente der Revision
Beilage 1.4	Entwurf Vorsorgereglement

Synopse

Gesetz über die Pensionskasse, Teilrevision

Beschluss 1. Lesung Kantonsrat, 25. September 2017	Entwurf Regierungsrat, 14. November 2017
I.	
Der Erlass bGS 142.22 (Gesetz über die Pensionskasse AR; PKG), Stand 1. Januar 2014, wird wie folgt geändert:	
Art. 17a Einmalige Arbeitgebereinlage ¹ Die angeschlossenen Arbeitgeber leisten für ihre Versicherten per 1. Januar 2018 eine einmalige Einlage zur Minderung von Leistungseinbussen bei künftigen Altersrenten. ² Die gesamte Einlage beträgt maximal 6 Mio. Franken. Sie wird nach Massgabe der für ihre Versicherten resultierenden Vorteile auf die angeschlossenen Arbeitgeber verteilt.	Art. 17a Einmalige Arbeitgebereinlage ¹ Die angeschlossenen Arbeitgeber leisten per 1. Januar 2018 eine einmalige Einlage zur Minderung von Leistungseinbussen bei künftigen Altersrenten. Die Einlage beträgt maximal 15'000 Franken pro versicherte Person. ² <i>gestrichen</i>
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV.	
Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Übersicht über die Elemente der Teilrevision 2017 des Gesetzes über die Pensionskasse AR (PKG) per 1. Januar 2018

Mit den Elementen 1 bis 4 kann das Unterdeckungs- und folglich Sanierungsrisiko der PKAR reduziert werden.

Nr.	Element	Effekte	Finanzielle Auswirkungen für die Arbeitgeber (Elemente 2+3) und für die Pensionskasse (Element 4) in CHF ab 1. Januar 2018				Kompetenz	Bemerkungen
			KVAR	SVAR	Gemeinden ¹	Übrige ²		
1	Schrittweise Reduktion Umwandlungssatz (UWS) im ordentliche Rücktrittsalter 65 von 6 % (2020) auf 5.4 % (bis 2023)	Anhaltende Tiefstzinsen, Zunahme Lebenserwartung, UWS muss gesenkt werden → tiefere Altersrenten für <u>Neurentner</u> → tiefere Umwandlungsverluste (jährlich CHF 3-4 Mio.)	-	-	-	-	Verwaltungskommission	Durch Einlagen (Elemente 3 + 4) max. Renteneinbusse 3 % (vorbehalten Plafond), ohne Einlagen bis zu 10 %
2	Erhöhung Sparbeiträge innerhalb Bandbreiten gemäss Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG)	Mehr Sparbeiträge führen zu mehr Sparguthaben, womit negative Folgen des tieferen UWS über eine volle Arbeitskarriere kompensiert werden → mehr Sparguthaben x tieferer UWS → neues = aktuelles Altersrentenziel 55 %	Anstieg von 5.83 Mio. auf 6.53 Mio. p.a. +0.70 Mio.	Anstieg von 3.97 Mio. auf 4.47 Mio. p.a. +0.50 Mio.	Anstieg von 6.26 Mio. auf 7.09 Mio. p.a. +0.83 Mio.	Anstieg von 1.97 Mio. auf 2.26 Mio. p.a. +0.29 Mio.	Verwaltungskommission	Erhöhung paritätische Sparbeiträge um insgesamt: bis Alter 42 1.5 % und ab Alter 43 2.5 % des versicherten Jahreslohns, Beginn Sparprozess ab 18 (bisher 25), Kosten gebunden, im aktuellen Finanzplan 2018 - 2020 berücksichtigt (Seite 13)
3	Individuelle Einlagen Arbeitgeber	Mit Einlagen können Renteneinbussen begrenzt werden → AG-Einlagen ca. CHF 4.8 Mio. zur Begrenzung Renteneinbusse auf 5 %, vorbehalten Plafond, da Einlage pro versicherte Person max. CHF 15'000 beträgt	1.77 Mio. (einmalig)	0.96 Mio. (einmalig)	1.55 Mio. (einmalig)	0.46 Mio. (einmalig)	Gesetzgeber (Kantonsrat oder Volk)	In den Finanzplanungen der Arbeitgeber nicht berücksichtigt, rechtliche Grundlage für AG-Einlagen PKG Art. 17a (neu), falls Gesetzgeber zustimmt, verbindlich für alle Arbeitgeber, Kosten gebunden
4	Individuelle Einlagen zu Lasten der Pensionskasse AR (PKAR)	Mit zusätzlichen Einlagen können Renteneinbussen begrenzt werden → PKAR-Einlagen rund CHF 9.5 Mio. zur Begrenzung Renteneinbusse auf 3 % (vorbehalten Plafond AG-Einlagen)	3.54 Mio. (einmalig)	1.89 Mio. (einmalig)	3.08 Mio. (einmalig)	1.00 Mio. (einmalig)	Verwaltungskommission bei Zustimmung Gesetzgeber	Kostentragung durch PKAR, einmalige Reduktion des Deckungsgrades um rund 1 %, Rückstellung für zu hohen UWS kann teilaufgelöst werden, was bilanziell zu einer Entlastung führt

* Gesamtpaket

¹ Alle Lehrenden an den Volksschulen der Gemeinden sowie das versicherte Personal einzelner Gemeinden

² Personal der selbständig öffentlich rechtlichen Anstalten AR Informatik AG, Assekuranz AR, Ausgleichskasse und IV-Stelle sowie übrige Anschlüsse



Vorsorgereglement der Pensionskasse AR

gültig ab 1. Januar 2018 - Entwurf

Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung

Versicherter Jahreslohn

Art. 5

Jahreslohn abzüglich eines Koordinationsbetrags (vgl. Anhang 4).

Finanzierung

Art. 6

Sparbeitrag in % des versicherten Jahreslohns (Beitragsplan A):

Alter	AN	/	AG	Total
18 – 24	5.00	/	5.00	10.00
25 – 27	7.50	/	7.50	15.00
28 – 32	8.00	/	8.00	16.00
33 – 37	8.50	/	8.50	17.00
38 – 42	9.00	/	9.00	18.00
43 – 47	10.50	/	10.50	21.00
48 – 52	11.50	/	11.50	23.00
53 – 57	12.50	/	12.50	25.00
58 – 65	13.50	/	13.50	27.00
66 – 70	9.00	/	9.00	18.00

Sparbeitrag in % des versicherten Jahreslohns (Beitragsplan B):

Alter	AN	/	AG	Total
18 – 24	4.20	/	5.80	10.00
25 – 27	6.30	/	8.70	15.00
28 – 32	6.70	/	9.30	16.00
33 – 37	7.15	/	9.85	17.00
38 – 42	7.55	/	10.45	18.00
43 – 47	8.80	/	12.20	21.00
48 – 52	9.65	/	13.35	23.00
53 – 57	10.50	/	14.50	25.00
58 – 65	11.35	/	15.65	27.00
66 – 70	7.55	/	10.45	18.00

Risikobeitrag in % des versicherten Jahreslohns (Beitragsplan A):

Alter	AN	/	AG	Total
18 – 70	1.40	/	1.40	2.80

Risikobeitrag in % des versicherten Jahreslohns (Beitragsplan B):

Alter	AN	/	AG	Total
18 – 70	1.20	/	1.60	2.80

Verwaltungskostenbeitrag in % des versicherten Jahreslohns:

Alter	AN	/	AG	Total
18 – 70	0.00	/	0.40	0.40

Leistungen im Alter

Art. 9 - Art. 12

Altersrente: Die Umwandlung des Sparguthabens zuzüglich allfälliges Zusatz-Sparguthaben in eine Altersrente erfolgt in Abhängigkeit des Pensionierungsalters und des entsprechenden Umwandlungssatzes (vgl. Anhang 4).

Alterskapital: Bis zu 50% des Sparguthabens zuzüglich allfälliges Zusatz-Sparguthaben bei Pensionierung.

Vorzeitige Pensionierung ab Alter 58 oder aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70.

AHV-Überbrückungsrente mit lebenslänglicher Kürzung der Altersrente.

Pensionierten-Kinderrente in der Höhe von 20% der laufenden Altersrente, höchstens aber 40% der maximalen AHV-Altersrente.

Leistungen bei Invalidität

Art. 13 - Art. 14

Invalidenrente lebenslänglich in der Höhe des massgebenden Altersguthabens, multipliziert mit dem Umwandlungssatz im ordentlichen Rücktrittsalter.

Invaliden-Kinderrente in der Höhe von 20% der versicherten Invalidenrente.

Befreiung von der Beitragszahlung sechs Monate nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

Leistungen im Todesfall

Art. 15 - Art. 19

Ehegattenrente in der Höhe von 60% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. 60% der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Lebenspartnerrente bei versicherten Personen in der Höhe von 60% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente.

Waisenrente in der Höhe von 20% der versicherten Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Todesfallkapital gemäss Art. 19.

Leistungen bei Austritt

Art. 20 - Art. 23

Sparguthaben und Zusatz-Sparguthaben.

Wohneigentumsförderung

Art. 27

Vorbezug oder Verpfändung von Vorsorgeleistungen für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf.

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Name und Zweck	1
Art. 2	Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	1
Art. 3	Alter, ordentliches Rücktrittsalter	3
Art. 4	Beginn und Ende der Versicherung	3
Art. 5	Versicherter Jahreslohn	4
B.	Finanzierung	6
Art. 6	Beiträge	6
Art. 7	Sparguthaben	7
Art. 8	Eintrittsleistung, freiwillige Einlagen	8
C.	Leistungen im Alter	10
Art. 9	Altersrente	10
Art. 10	Alterskapital	10
Art. 11	AHV-Überbrückungsrente	10
Art. 12	Pensionierten-Kinderrente	11
D.	Leistungen bei Invalidität	12
Art. 13	Lebenslängliche Invalidenrente	12
Art. 14	Invaliden-Kinderrente	13
E.	Leistungen im Todesfall	14
Art. 15	Ehegattenrente	14
Art. 16	Lebenspartnerrente	15
Art. 17	Rente an den geschiedenen Ehegatten	15
Art. 18	Waisenrente	16
Art. 19	Todesfallkapital	16
F.	Leistungen bei Austritt	18
Art. 20	Fälligkeit der Austrittsleistung	18
Art. 21	Höhe der Austrittsleistung	18
Art. 22	Verwendung der Austrittsleistung	18
Art. 23	Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt	19
G.	Ehescheidung	20
Art. 24	Allgemeine Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich	20
Art. 25	Vorsorgeausgleich vor dem Rücktrittsalter	21
Art. 26	Vorsorgeausgleich nach dem Rücktrittsalter, Scheidungsrente	21
H.	Finanzierung von Wohneigentum	23
Art. 27	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	23

I.	Weitere Bestimmungen über die Leistungen	25
Art. 28	Koordination der Vorsorgeleistungen	25
Art. 29	Rückgriff und Subrogation	26
Art. 30	Vorleistungspflicht, Rückforderung und Härtefälle	26
Art. 31	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	27
Art. 32	Teuerungsanpassung der laufenden Renten	27
Art. 33	Gemeinsame Bestimmungen	27
Art. 34	Haftungsbegrenzung	28
Art. 35	Teilliquidation	28
J.	Organisation, Verwaltung und Kontrolle	29
Art. 36	Verwaltungskommission	29
Art. 37	Geschäftsführung, Geschäftsjahr	30
Art. 38	Revisionsstelle, Experte	30
Art. 39	Informations- und Auskunftspflicht	30
Art. 40	Schweigepflicht	31
Art. 41	Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen	31
K.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	33
Art. 42	Inkrafttreten, Änderungen	33
Art. 43	Lücken im Reglement, Streitigkeiten	33
Art. 44	Übergangsbestimmungen	33
L.	Abkürzungen und Begriffe	35
M.	Anhänge zum Vorsorgereglement	37
Anhang 1	Höhe der Beiträge	
Anhang 2	Freiwillige Einlagen in die Maximalleistungen (vgl. Art. 8 Abs. 2)	
Anhang 3	Freiwillige Einlagen in die vorzeitige Pensionierung (vgl. Art. 8 Abs. 3)	
Anhang 4	Grenzbeträge, Umwandlungs- und Zinssätze	

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Zweck

Rechtsform und Sitz	¹ Unter dem Namen Pensionskasse AR besteht im Sinne von Art. 108 KV eine nach versicherungstechnischen Grundsätzen geführte öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist in Herisau.
Zweck	² Die Pensionskasse AR dient der beruflichen Vorsorge der Versicherten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.
Rechte und Pflichten	³ Die Verwaltungskommission erlässt dieses Reglement gestützt auf Art. 11 Abs. 2 PKG. Rechte und Pflichten der durch die Pensionskasse AR Begünstigten und des Arbeitgebers richten sich nach diesem Reglement.
Registrierung gemäss BVG	⁴ Die Pensionskasse AR nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge teil und ist deshalb im Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eingetragen. Sie untersteht der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.
Sicherheitsfonds	⁵ Die Pensionskasse AR ist nach Art. 57 BVG dem Sicherheitsfonds angeschlossen und finanziert diesen mit einem vom Bundesrat festgelegten jährlichen Beitrag.

Art. 2 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

Versicherter Personenkreis	¹ Bei der Pensionskasse AR sind ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs versichert: a. die Angestellten und Behördenmitglieder des Kantons, b. das Personal der selbständigen öffentlichen Anstalten des Kantons einschliesslich Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden und AR Informatik AG; c. die Lehrenden an den Volksschulen; d. das Personal von vertraglich angeschlossenen Arbeitgebern, die vorwiegend öffentliche Aufgaben im Kanton wahrnehmen.
Eintrittsschwelle	² In die Pensionskasse AR aufgenommen werden Arbeitnehmende mit einem Jahreslohn, der die Eintrittsschwelle von 6/8 der maximalen AHV-Altersrente übersteigt (vgl. Anhang 4). Vorbehalten bleibt Abs. 3. Für teilinvalide Personen wird die Eintrittsschwelle nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 13 Abs. 3 durch entsprechende Reduktion herabgesetzt. Die Geschäftsführung kann einem Arbeitnehmenden mit einem niedrigeren Jahreslohn im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber den Beitritt bewilligen.

Allgemeine Bestimmungen

Ausschlussbe-
dingungen

³ Nicht in die Pensionskasse AR aufgenommen werden:

- a. Arbeitnehmende, die das ordentliche Rücktrittsalter bereits erreicht oder überschritten haben;
- b. Arbeitnehmende, deren Arbeitsvertrag auf höchstens drei Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmenden von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme ab Beginn des insgesamt 4. Arbeitsmonats; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so erfolgt sie ab Beginn des Arbeitsverhältnisses;
- c. Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- d. Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind sowie Personen, die nach Art. 26a BVG bei der früheren Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden;
- e. Arbeitnehmende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse AR beantragen. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die nach den bilateralen Verträgen und dem europäischen Recht, auf welches diese verweisen, der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen;
- f. Arbeitnehmende, für welche die Verwaltungskommission eine Ausnahme von der Beitrittspflicht bewilligt, sofern anderweitig eine Versicherung mindestens im Umfang des BVG besteht.

Freiwillige
Versicherung

⁴ Die Pensionskasse AR versichert keine Lohnanteile von Arbeitnehmenden, die diese bei anderen als den in Art. 2 Abs. 1 genannten Arbeitgebern beziehen.

Externe
Versicherung

⁵ Die Geschäftsführung kann in begründeten Ausnahmefällen die Weiterführung der Mitgliedschaft nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei einem Arbeitgeber nach Art. 2 Abs. 1 bewilligen, sofern die gesamten Beiträge nach Art. 6 Abs. 4 (Versicherte und Arbeitgeber nach bisherigem Beitragsplan) weiterbezahlt werden und die versicherte Person nicht anderweitig obligatorisch zu versichern ist. Diese Weiterversicherung ist grundsätzlich auf zwei Jahre beschränkt und endet spätestens mit der Vollendung des 65. Altersjahres. Für ehemalige Behördenmitglieder ist diese Weiterversicherung über die Frist von zwei Jahren hinaus zulässig.

Unbezahlter Urlaub ⁶ Bei unbezahltem Urlaub bleibt die Versicherung unverändert in Kraft, falls die Spar-, Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge während der Dauer des Urlaubs ungeschmälert geleistet werden und sofern eine Abredeversicherung abgeschlossen wird.

Es besteht auch die Möglichkeit, zwecks Beibehaltung des Vorsorgeschutzes für den Invaliditäts- und Todesfall während des unbezahlten Urlaubs nur die Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge zu leisten. Diese freiwilligen Beitragszahlungen während eines unbezahlten Urlaubs sind auf 12 Monate beschränkt. Die versicherte Person trifft eine diesbezügliche Regelung mit dem Arbeitgeber. Fallen die Beiträge aus, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats nach Beendigung der Beitragszahlung weiter. Nach Ablauf dieser Dauer erlischt der Anspruch auf die reglementarischen Leistungen. Die Pensionskasse AR führt das Sparguthaben beitragsfrei weiter, längstens jedoch während zwei Jahren.

Während eines unbezahlten Urlaubs sind allfällige Arbeitnehmer- wie auch Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge nach Art. 41 Abs. 2 lit. a ebenfalls durch die versicherte Person zu bezahlen.

Art. 3 Alter, ordentliches Rücktrittsalter

Alter	¹ Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
Ordentliches Rücktrittsalter	² Das ordentliche Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahrs erreicht. Eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung ist möglich.
Alter bei Pensionierung	³ Das für die Bestimmung des Umwandlungssatzes massgebende Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt dabei unberücksichtigt.

Art. 4 Beginn und Ende der Versicherung

Beginn	¹ Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch im Zeitpunkt, in dem die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 2 erfüllt sind.
Ende	² Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, respektive mit der Unterschreitung der Eintrittsschwelle gemäss Art. 2 Abs. 1, sofern und soweit kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht. Die Ansprüche der Austretenden sind in Art. 20 bis Art. 23 geregelt.
Nachdeckung	³ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während längstens eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Versicherter Jahreslohn

- Jahreslohn ¹ Der Jahreslohn entspricht dem Jahreslohn gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, vermindert um gelegentlich anfallende Lohnbestandteile wie insbesondere:
- a. Dienstaltersgeschenke;
 - b. ausserordentliche Zulagen für besondere Leistungen;
 - c. Vergütungen und Zuschläge für Überstunden und Überzeitarbeit;
 - d. Vergütungen für nicht bezogene Ferien bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
 - e. Entschädigungen bei Entlassungen.
- Lohnausfälle infolge Krankheit, Unfall, Mutterschaft oder Militärdienst werden vom Jahreslohn nicht abgezogen. Bei Berufen, in denen der Beschäftigungsgrad oder die Höhe des Lohns stark schwanken, kann der Jahreslohn pauschal nach dem Durchschnittslohn festgesetzt werden.
- Jahreslohn Maximum ² Der maximale Jahreslohn entspricht dem Maximum der Gehaltsklasse 20 gemäss Besoldungsverordnung für die Angestellten des Kantons. Im Anschlussvertrag gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. d können tiefere Maximalbesoldungen festgelegt werden.
- Koordinationsbetrag ³ Der Koordinationsbetrag entspricht 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 4). Für teilzeitbeschäftigte und teilinvalide Personen wird der Koordinationsbetrag dem Grad der Beschäftigung bzw. nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 13 Abs. 3 angepasst.
- Versicherter Jahreslohn ⁴ Der versicherte Jahreslohn entspricht jenem Teil des Jahreslohns, der den Koordinationsbetrag übersteigt.
- Minimum ⁵ Der versicherte Jahreslohn beträgt mindestens 1/8 der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 4).
- Unterjähriger Eintritt ⁶ Bei unterjährigem Eintritt wird der Jahreslohn auf die Basis eines Jahreslohns umgerechnet.
- Rückwirkende Korrekturen ⁷ Rückwirkende Besoldungskorrekturen aus dem Vorjahr werden auf Antrag des Arbeitgebers berücksichtigt, wenn sie bis zum 31. Januar des laufenden Jahres der Pensionskasse AR mitgeteilt werden.
- Besitzstand ⁸ Bei einer Herabsetzung des Jahreslohns aus andern Gründen als Teilinvalidität kann die Geschäftsführung in begründeten Ausnahmefällen einer versicherten Person auf Gesuch gestatten, den bisherigen versicherten Jahreslohn beizubehalten, sofern die Zustimmung des Arbeitgebers vorliegt und die Beiträge in voller Höhe weiterbezahlt werden. Dieser Besitzstand ist auf zwei Jahre begrenzt.
- Lohnreduktion nach Alter 58 ⁹ Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können auf schriftliches Gesuch hin verlangen, dass der bisherige versicherte Jahreslohn bis zum ordentlichen Rücktrittsalter beibehalten wird. Voraussetzung dafür ist, dass die entsprechenden Beiträge weiterhin entrichtet werden.

Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns ist nicht möglich, wenn die versicherte Person bereits Altersleistungen aus der Pensionskasse AR bezieht (Teilpensionierung).

Lohnanpassung
bei Invalidität

¹⁰ Wird eine versicherte Person für invalid erklärt, wird die Vorsorge nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 13 Abs. 3 aufgeteilt in einen invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen dem Grad der Erwerbsfähigkeit entsprechenden aktiven Teil, für den Lohnanpassungen nach den Bestimmungen dieses Artikels möglich sind.

B. Finanzierung

Art. 6 Beiträge

Beginn Beitragspflicht	¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt grundsätzlich mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse AR. Bei untermonatigem Eintritt vor dem 16. Tag des Monats sind die vollen Monatsbeiträge zu leisten, bei Eintritt ab dem 16. Tag des Monats entfallen die Beiträge für den laufenden Monat.
Ende Beitragspflicht	² Die Beitragspflicht endet a. mit dem Austritt aus der Pensionskasse AR, b. mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistungen, spätestens mit Vollendung des 70. Altersjahres, c. am Ende des Todesmonats oder d. bei Arbeitsunfähigkeit (im entsprechenden Umfang) nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung, spätestens aber sechs Monate nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bzw. mit Beginn des Anspruchs auf eine Rente der IV.
Beitragspläne A und B	³ Für die versicherten Personen gibt es einen Beitragsplan A und einen Beitragsplan B. Das Personal von gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a-c der Pensionskasse AR angeschlossenen Arbeitgebern ist dem Beitragsplan A unterstellt, das Personal der angeschlossenen Arbeitgebern gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. d dem Beitragsplan A oder B. Der Anschlussvertrag regelt die Zugehörigkeit zum Beitragsplan.
Gesamtbeitrag	⁴ Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen: a. Sparbeitrag b. Risikobeitrag c. Verwaltungskostenbeitrag
Sparbeitrag	⁵ Mit den Sparbeiträgen wird das Sparguthaben geäufnet.
Risikobeitrag	⁶ Die Risikobeiträge werden verwendet zur Finanzierung: a. des Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisikos; b. der Beiträge an den Sicherheitsfonds. Die Risikobeiträge gehören nicht zur Austrittsleistung gemäss Art. 21.
Verwaltungskostenbeitrag	⁷ Die Verwaltungskostenbeiträge dienen der Deckung der Verwaltungskosten. Sie gehören nicht zur Austrittsleistung gemäss Art. 21.
Beitragshöhe	⁸ Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind im Anhang 1 festgelegt.
Lohnreduktion nach Alter 58	⁹ Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns nach einer Lohnreduktion nach Alter 58 (vgl. Art. 5 Abs. 9) gehen die zusätzlichen Spar-, Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge sowie allfällige Sanierungsbeiträge gemäss Art. 41 Abs. 5 zulasten des Arbeitnehmenden. Der Arbeitgeber kann sich an diesen zusätzlichen Beiträgen beteiligen.

- Lohnabzüge ¹⁰ Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse AR die gesamten Beiträge in monatlichen Raten, die einem Zwölftel der jährlichen Beiträge entsprechen. Die Beiträge werden den Versicherten durch den Arbeitgeber vom Lohn abgezogen und monatlich mit den Beiträgen des Arbeitgebers an die Pensionskasse AR überwiesen.
- Kommt der Arbeitgeber in Verzug, verlangt die Pensionskasse AR einen Verzugszins in der Höhe des technischen Zinssatzes (vgl. Anhang 4).
- Sparbeiträge bei Arbeitsunfähigkeit ¹¹ Für Versicherte, die infolge Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig sind, werden die Sparbeiträge nach dem Ende der Beitragspflicht, frühestens sechs Monate nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, bis zum Austritt oder zum Beginn einer Invalidenrente (Art. 13 Abs. 4), längstens aber 18 Monate im Umfang der Arbeitsunfähigkeit zu Lasten der Pensionskasse AR weiterbezahlt.

Art. 7 Sparguthaben

- Sparkonto ¹ Für jede versicherte Person wird ein Sparkonto geführt.
- Bildung Sparguthaben ² Dem Sparkonto werden gutgeschrieben:
- a. die Sparbeiträge,
 - b. die Eintrittsleistungen,
 - c. die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
 - d. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung,
 - e. allfällige freiwillige Einlagen sowie
 - f. die Zinsen.
- Dem Sparkonto werden belastet:
- a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
 - b. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung.
- Zusatz-Sparkonto ³ Dem Zusatz-Sparkonto werden die freiwilligen Einlagen zum Ausgleich der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung gutgeschrieben.
- Zinssatz ⁴ Die Sparguthaben werden grundsätzlich zum BVG-Zinssatz (vgl. Anhang 4) verzinst. Im Rahmen von Sanierungsmassnahmen können die Sparguthaben zu einem tieferen Zinssatz bzw. nicht verzinst werden. Wenn die Pensionskasse AR über freie Mittel verfügt, kann die Verwaltungskommission eine über dem BVG-Zinssatz liegende Verzinsung festlegen.
- Verzinsung ⁵ Der Zins wird auf dem Stand der Sparguthaben am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende des Kalenderjahrs den Sparguthaben gutgeschrieben.
- Pro rata Verzinsung ⁶ Wird eine Austrittsleistung eingebracht oder eine freiwillige Einlage getätigt, tritt ein Vorsorgefall ein, werden Kapitalleistungen für die Finanzierung von Wohneigentum oder infolge Ehescheidung erbracht oder scheidet die versicherte Person während des Jahres aus der Pensionskasse AR aus, wird der Zins im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.
- Führung Sparguthaben bei Invalidität ⁷ Das Sparkonto wird bei Invalidität zum Zwecke einer möglichen Reaktivierung vom Invaliditätsbeginn bis zum Wegfall der Invalidität, längstens aber bis zum vollendeten 65. Altersjahr, weitergeöffnet und verzinst. Bei Teilinvalidität erfolgt die Weiteröffnung anteilmässig.

Art. 8 Eintrittsleistung, freiwillige Einlagen

Eintrittsleistungen	¹ Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und -einrichtungen, inkl. Gelder aus Freizügigkeitskonti- bzw. -depots oder Freizügigkeitspolicen, sind als Eintrittsleistung in die Pensionskasse AR einzubringen. Der gesamte Betrag wird per Überweisungsdatum dem Sparkonto gutgeschrieben. Die Pensionskasse AR kann von der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austrittsleistungen verlangen.
Einlagen in Maximalleistungen	² Eine versicherte Person, die nicht die maximalen Leistungen erreicht, kann unter Beachtung von Abs. 6 vor Eintritt eines Vorsorgefalls jederzeit freiwillige Einlagen vornehmen. Die Berechnung der möglichen Einlagen kann Anhang 2 entnommen werden. Bei freiwilligen Einlagen während des Aufschubs der Altersleistungen über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus ist für die maximal mögliche Einlage der Tabellenwert gemäss Anhang 2 im Alter 65 massgebend.
Einlagen in vorzeitige Pensionierung	³ Erreicht eine versicherte Person das maximale Sparguthaben gemäss Abs. 2, kann sie zusätzliche Einlagen zum Ausgleich bzw. zur Verminderung der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung vornehmen. Die Berechnung der möglichen Einlage kann Anhang 3 entnommen werden, wobei der allenfalls über dem maximalen Sparguthaben gemäss Anhang 2 liegende Betrag angerechnet wird. Diese freiwilligen Einlagen werden dem Zusatz-Sparkonto gutgeschrieben.
Weiterarbeit und Einlagen in vorzeitige Pensionierung	⁴ Arbeitet eine versicherte Person über das vorzeitige Pensionierungsalter hinaus, auf welches Einlagen gemäss Abs. 3 getätigt wurden, und übersteigt dadurch die sich aus dem Sparguthaben und dem Zusatz-Sparguthaben ergebende Altersrente die auf das ordentliche Rücktrittsalter projizierte Altersrente aus dem Sparguthaben (exkl. Zusatz-Sparguthaben) um mehr als 5 Prozent, treten folgende Massnahmen in Kraft: a. Der Arbeitnehmende sowie der Arbeitgeber leisten keine Sparbeiträge mehr; b. Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren, es sei denn, es erfolge eine Senkung des Umwandlungssatzes infolge einer allgemeinen Anpassung der Umwandlungssätze. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem eingefrorenen Umwandlungssatz bestimmt; c. Sämtliche Sparguthaben werden nicht mehr verzinst. Nicht anwendbar sind diese Massnahmen, wenn obige Überschreitung die Folge von Beschäftigungsgradänderungen oder Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung ist. Bei Bezug der Altersleistungen in Kapitalform (Art. 10) ist obige Beschränkung sinngemäss anwendbar.
Steuerliche Abzugsfähigkeit	⁵ Die steuerliche Abzugsfähigkeit einer freiwilligen Einlage ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selber abzuklären.

- Einschränkungen ⁶ Werden freiwillige Einlagen getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.
- Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, sind freiwillige Einlagen erst möglich, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen ab Vollendung des 62. Altersjahrs freiwillige Einlagen vornehmen, soweit die Einlagen zusammen mit den Sparguthaben und den Vorbezügen die reglementarisch maximal möglichen Einlagen (Anhang 2 und Anhang 3) nicht überschreiten.
- Zuzüger aus dem Ausland ⁷ Für Personen aus dem Ausland, die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die Summe der jährlichen freiwilligen Einlagen 20% des versicherten Jahreslohns nicht übersteigen.

C. Leistungen im Alter

Art. 9 Altersrente

Anspruch	¹ Mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslange Altersrente.
Vorzeitige Pensionierung	² Die vorzeitige Pensionierung ist ab Monatsbeginn nach Vollendung des 58. Altersjahrs möglich. Bei einer vorzeitigen Pensionierung erhält die versicherte Person ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Altersrente aus der Pensionskasse AR.
Teilpensionierung	³ Bei teilweiser Erwerbsaufgabe nach Vollendung des 58. Altersjahrs kann die versicherte Person eine lebenslange halbe Altersrente beantragen, sofern sich der Jahreslohn um mindestens ein Drittel reduziert.
Aufgeschobene Pensionierung	⁴ Die Pensionierung kann, das Einverständnis des Arbeitgebers zur Weiterführung des Arbeitsverhältnisses vorausgesetzt, bis spätestens zum vollendeten 70. Altersjahr aufgeschoben werden.
Höhe	⁵ Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem vorhandenen Sparguthaben zuzüglich eines allfälligen Zusatz-Sparguthabens durch Umwandlung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz gemäss Anhang 4.
Bedingungen Aufschiebung	⁶ Beim Aufschiebung der ganzen Altersleistung über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus muss der Jahreslohn mindestens zwei Drittel des Jahreslohns betragen, den die versicherte Person im ordentlichen Rücktrittsalter bezogen hat, beim Aufschiebung der halben Altersleistung mindestens ein Drittel.

Art. 10 Alterskapital

Kapitalbezug	¹ Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente bis zu 50% des Sparguthabens zuzüglich eines allfälligen Zusatz-Sparguthabens beziehen. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Im Umfang des Bezugs des Alterskapitals sind alle entsprechenden reglementarischen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse AR abgegolten.
Schriftliche Erklärung	² Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss spätestens drei Monate vor Pensionierung eingereicht werden.
Zustimmung des Ehegatten	³ Ist die versicherte Person verheiratet, ist der Antrag nur gültig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat. Die Pensionskasse AR kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.

Art. 11 AHV-Überbrückungsrente

Anspruch	¹ Altersrentenbezüger, die weder eine AHV- oder IV-Rente noch eine Überbrückungsrente des Arbeitgebers erhalten, wird auf deren Verlangen bis zum Bezug der AHV- oder IV-Rente, längstens aber bis zum Anspruchsbeginn der ordentlichen AHV-Altersrente eine AHV-Überbrückungsrente ausbezahlt. Zum Kostenausgleich ist die Altersrente der Pensionskasse AR vom Beginn der AHV- oder IV-Rente an gemäss Abs. 3 hiernach zu reduzieren.
----------	--

Höhe	² Die Höhe der AHV-Überbrückungsrente ist frei wählbar; sie darf aber die mutmassliche spätere AHV-Altersrente nicht übersteigen. Sie muss ausserdem so bemessen sein, dass die zum Kostenausgleich vorzunehmende Reduktion gemäss Abs. 1 und 3 die Altersrente um höchstens 20% vermindert.
Kürzung der Altersrente	³ Die zum Kostenausgleich vorzunehmende Reduktion der Altersrente gemäss Abs. 1 berechnet sich wie folgt: Die Altersrente wird ab Beginn der AHV-Altersrente jährlich um jenen Betrag reduziert, welcher sich aus der Multiplikation des im ordentlichen Pensionierungsalter gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung massgebenden Umwandlungssatzes der Pensionskasse AR mit den gesamthaft bezogenen AHV-Überbrückungsrenten ergibt.
Anpassung an AHV-Altersrente	⁴ Die Überbrückungsrente wird bei einer allfälligen Erhöhung der AHV-Rente nicht erhöht.

Art. 12 Pensionierten-Kinderrente

Anspruch	¹ Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten haben Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 18 beanspruchen könnte.
Beginn / Ende	² Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die zugrundeliegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.
Höhe	³ Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der laufenden Altersrente, höchstens aber 40% der maximalen AHV-Altersrente.

D. Leistungen bei Invalidität

Art. 13 Lebenslängliche Invalidenrente

Anspruch	¹ Anspruch auf eine lebenslängliche Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse AR versichert waren.
IV-Grad	² Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad. Auf dem überobligatorischen Teil der Invalidenrente kann die Verwaltungskommission vom Entscheid der IV abweichen, sofern der Vertrauensarzt der Pensionskasse AR diese Korrektur mit einem Gutachten unterstützt.
Rentenabstufung	³ Beträgt der Invaliditätsgrad 70% oder mehr, wird eine volle Invalidenrente ausgerichtet. Es besteht Anspruch auf eine Dreiviertelrente bei einem Grad von mindestens 60%, auf eine halbe Rente bei einem Grad von mindestens 50% und auf eine Viertelrente bei einem Grad von mindestens 40%. Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.
Beginn	⁴ Die Invalidenrente wird ausbezahlt ab Rentenbeginn der IV, frühestens jedoch nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung oder von Taggeldleistungen, sofern diese mindestens 80% des entgangenen Jahreslohns betragen und die Taggeldversicherung vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.
Ende	⁵ Der Rentenanspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder dem Tod.
Höhe	⁶ Bei Vollinvalidität entspricht die jährliche lebenslängliche Invalidenrente dem massgebenden Altersguthaben gemäss Abs. 7, multipliziert mit dem Umwandlungssatz im ordentlichen Rücktrittsalter. Bei einer Anpassung der reglementarischen Umwandlungssätze gilt der Umwandlungssatz im entsprechenden Pensionierungsjahr der versicherten Person.
Massgebendes Altersguthaben	⁷ Das massgebende Altersguthaben besteht aus: a. dem Sparguthaben, das die versicherte Person bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat; b. der Summe der bis zum ordentlichen Rücktrittsalter fehlenden Sparbeiträge gemäss Art. 6 Abs. 5. Die Sparbeiträge werden auf der Grundlage des versicherten Jahreslohns der versicherten Person im Zeitpunkt der Invalidierung berechnet; c. dem Zins von 1.5% pro Jahr auf den jeweiligen Beträgen gemäss lit. a und b, jedoch längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.
Zusatz-Sparguthaben	⁸ Ein allfälliges Zusatz-Sparguthaben wird im Zeitpunkt der ersten Invalidenrentenzahlung ausbezahlt. Bei teilweiser Invalidität erfolgt die Auszahlung nach Massgabe der Rentenabstufung nach Abs. 3.

- | | |
|---------------------------------------|--|
| Revisionen und Kontrolluntersuchungen | ⁹ Invalidenrentenbezüger sind verpflichtet, der Pensionskasse AR allfällige Revisionen der IV sofort zu melden, damit die Pensionskasse AR gegebenenfalls ihre Leistungen anpassen kann. Weiter sind sie dazu verpflichtet, sich den durch die Verwaltungskommission angeordneten ärztlichen Kontrolluntersuchungen zu unterziehen. Im Weigerungsfall kann die Verwaltungskommission eine Kürzung oder den Entzug der Invalidenrente aussprechen. |
| Geburtsgebrechen | ¹⁰ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse AR infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigentalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20% aber weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war. Die Leistungen beschränken sich in diesem Fall auf diejenigen gemäss BVG. |

Art. 14 Invaliden-Kinderrente

- | | |
|---------------|---|
| Anspruch | ¹ Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten haben Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 18 beanspruchen könnte. |
| Beginn / Ende | ² Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrundeliegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet. |
| Höhe | ³ Die jährliche volle Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten Invalidenrente. Bei teilweiser Invalidität bemisst sich der Umfang der Invaliden-Kinderrente nach Art. 13 Abs. 3. |

E. Leistungen im Todesfall

Art. 15 Ehegattenrente

Anspruch	¹ War die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert oder bezog sie im Zeitpunkt des Todes von der Pensionskasse AR eine Alters- oder Invalidenrente, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine lebenslänglich zahlbare Ehegattenrente, sofern er im Zeitpunkt des Todes a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder mit Anspruch auf Waisenrente aufkommen muss oder b. das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.
Einmalige Abfindung	² Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei obligatorischen Jahresrenten gemäss BVG, mindestens aber auf das Todesfallkapital gemäss Art. 19.
Beginn und Ende	³ Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn, eine Lohnersatzleistung oder die laufende Rente der verstorbenen versicherten Person wegfällt. Er erlischt mit dem Tode des überlebenden Ehegatten.
Höhe	⁴ Die jährliche Ehegattenrente beträgt 60% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. der laufenden Alters- oder Invalidenrente.
Rentenkürzungen	⁵ Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als die versicherte Person, wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von zehn Jahren übersteigende ganze Jahr um 2.5% der vollen Ehegattenrente gekürzt, höchstens aber um 50%. Bei Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahrs beschränken sich die Leistungen auf diejenigen gemäss BVG.
Mindestleistungen	⁶ Der Anspruch auf die Ehegattenrente gemäss BVG ist in jedem Fall gewahrt.
Wiederverheiratung	⁷ Mit der Wiederverheiratung des überlebenden oder geschiedenen Ehegatten erlischt sein Anspruch auf die Ehegattenrente. Der Bezüger oder die Bezügerin kann: a. eine einmalige Abfindung im dreifachen Betrag der jährlichen Ehegattenrente verlangen, mit deren Auszahlung alle Ansprüche an die Pensionskasse AR erlöschen; b. auf die einmalige Abfindung verzichten. Er oder sie hat dafür Anspruch auf Fortsetzung der Rentenzahlung im Falle der erneuten Verwitwung oder der Scheidung.
Geburtsgebrechen	⁸ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse AR infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigenalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20% aber weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war. Die Leistungen beschränken sich in diesem Fall auf diejenigen gemäss BVG.

Anrechnung Lebenspartner-
schaft

⁹ Die Dauer einer Partnerschaft nach Art. 16 wird an die Ehe-dauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen angerechnet.

Art. 16 Lebenspartnerrente

- Anspruch
- ¹ Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen wie für die Ehegattenrente hat der von der versicherten Person oder vom Rentenbezüger bezeichnete Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente bzw. auf eine einmalige Abfindung, sofern
- a. die versicherte Person oder der Rentenbezüger und die begünstigte Person unverheiratet sind, keine Verwandtschaft besteht und keine anderen juristischen Gründe (Art. 94 ff ZGB), mit Ausnahme der Gleichgeschlechtlichkeit, gegen eine Heirat der beiden gesprochen hätten,
 - b. der Lebenspartner mit der verstorbenen Person unmittelbar vor deren Ableben nachweisbar mindestens fünf Jahre in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamer Haushaltung gelebt hat, und
 - c. die Person vor Eintritt eines Vorsorgefalls der Geschäftsstelle zu Lebzeiten den anspruchsberechtigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt hat.
- Voraussetzungen
- ² Es besteht nur Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn der Tod der versicherten Person oder des Rentenbezügers vor Vollendung des 65. Altersjahrs eingetreten ist. Die begünstigte Person hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Verwaltungskommission prüft im Leistungsfall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gegeben sind.
- Ende
- ³ Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung, mit dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod des Rentenbezügers.

Art. 17 Rente an den geschiedenen Ehegatten

- Anspruch
- ¹ Der geschiedene Ehegatte hat unter Vorbehalt von Abs. 2 Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe der obligatorischen Leistungen gemäss BVG, sofern
- a. die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und
 - b. ihm bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.
- Dauer
- ² Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente gemäss Abs. 1 lit. b geschuldet gewesen wäre.
- Kürzung
- ³ Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Leistungen im Todesfall

Art. 18 Waisenrente

- | | |
|---------------|---|
| Anspruch | ¹ Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente; Pflege- und Stiefkinder nur, wenn die verstorbene versicherte Person nachweislich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte. |
| Beginn / Ende | ² Der Anspruch setzt in jenem Monat ein, in welchem der Lohn, eine Lohnersatzleistung oder eine allfällige laufende Alters- oder Invalidenrente des verstorbenen Mitglieds wegfällt, bzw. bei Vollwaisen die Ehegattenrente nicht mehr ausbezahlt wird. Der Anspruch erlischt mit dem Tod oder mit Vollendung des 18. Altersjahrs der Waisen. |
| Sonderfälle | ³ Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahrs ausbezahlt: <ul style="list-style-type: none"> a. an Kinder, die in Ausbildung stehen und nicht zugleich erwerbstätig sind. Der Anspruch besteht bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs; b. an Kinder, die zu mindestens 70% invalid sind. Der Anspruch besteht bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs. |
| Höhe | ⁴ Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Altersrente. |
| Vollwaisen | ⁵ Für Vollwaisen wird der Ansatz gemäss Abs. 4 verdoppelt, sofern nicht bereits eine Vorsorgeeinrichtung des verstorbenen Ehegatten oder des Lebenspartners der verstorbenen versicherten Person eine Waisenrente ausrichtet. |

Art. 19 Todesfallkapital

- | | |
|---------------------------|--|
| Anspruch | ¹ Bestehen nach dem Tod einer versicherten Person oder eines Rentenbezügers keine Ansprüche auf Hinterlassenenrenten, oder werden Leistungen aus der Pensionskasse AR während einer Dauer von weniger als fünf Jahren ausbezahlt, wird ein Todesfallkapital fällig. |
| Begünstigungs-
ordnung | ² Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung (vorbehalten bleibt eine schriftliche Begünstigten-erklärung): <ul style="list-style-type: none"> a. der überlebende, nicht rentenberechtigte Ehegatte und die Waisen. Bei deren Fehlen: b. natürliche Personen, die von der versicherten Person bis zu ihrem Tod während mindestens 24 Monaten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss. Kein Anspruch auf das Todesfallkapital besteht, wenn die begünstigte Person eine Ehegatten-, Lebenspartner- oder Waisenrente bezieht. Bei deren Fehlen: c. die nicht im Sinne von Art. 18 rentenberechtigten Kinder. |

Personen gemäss lit. b sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse AR zu Lebzeiten schriftlich gemeldet wurden.

Erklärung	³ Die versicherte Person kann zuhanden der Geschäftsführung der Pensionskasse AR schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Die Begünstigterklärung muss zu Lebzeiten der versicherten Person bei der Pensionskasse AR vorliegen.
Fehlen einer Erklärung	⁴ Falls keine schriftliche Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital innerhalb der gemäss Rangordnung von Abs. 2 anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.
Höhe	⁵ Das Todesfallkapital beträgt 50% (Abs. 2 lit. a und b) bzw. 35% (Abs. 2 lit. c) des Sparguthabens. Beim Tod von Invaliden- oder Altersrentnern, deren Rentenbeginn weniger als 5 Jahre zurückliegt, wird das Todesfallkapital um die bereits ausbezahlten Renten gekürzt. Beim Tod von Invaliden- oder Altersrentnern, deren Rentenbeginn mindestens 5 Jahre zurückliegt, entfällt ein Todesfallkapital. Das Zusatz-Sparguthaben wird beim Tod einer versicherten Person den anspruchsberechtigten Personen als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt.

F. Leistungen bei Austritt

Art. 20 Fälligkeit der Austrittsleistung

- | | |
|------------------------------|--|
| Fälligkeit | ¹ Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person am Ende des letzten Tags, für den eine Lohnzahlungspflicht besteht, aus der Pensionskasse AR aus, und es wird die Austrittsleistung fällig. |
| Verzugszins | ² Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Pensionskasse AR ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse AR die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu zahlen (vgl. Anhang 4). |
| Vorrang der Altersleistungen | ³ Tritt die versicherte Person nach Vollendung des 58. Altersjahrs aus, erfolgt eine vorzeitige Pensionierung, es sei denn, die versicherte Person führe die Erwerbstätigkeit weiter oder sie sei als arbeitslos gemeldet. |

Art. 21 Höhe der Austrittsleistung

- | | |
|--------------------|---|
| Berechnungsarten | ¹ Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten gemäss Abs. 2, 3 und 4 ergibt. |
| Sparguthaben | ² Sparguthaben gemäss Art. 15 FZG:

Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum vorhandenen Sparguthaben und Zusatz-Sparguthaben. |
| Mindestbetrag | ³ Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG:

Die Austrittsleistung entspricht der Summe aus:
<ul style="list-style-type: none"> a. Eingebachten Eintrittsleistungen und freiwilligen Einlagen und Einlagen zum Ausgleich der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung mit Zins, sowie b. den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen inkl. Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100%. Davon ausgenommen sind allfällige zusätzliche Sparbeiträge gemäss Art. 6 Abs. 9. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz (vgl. Anhang 4) vorbehaltlich Art. 41 Abs. 5. |
| BVG-Altersguthaben | ⁴ BVG-Altersguthaben gemäss Art. 18 FZG:

Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Altersguthaben. |

Art. 22 Verwendung der Austrittsleistung

- | | |
|--------------------------|--|
| Neue Vorsorgeeinrichtung | ¹ Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. |
|--------------------------|--|

Freizügigkeits- konto/-police	² Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse AR mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorge-schutz erhalten möchten: a. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos; b. Errichtung einer Freizügigkeitspolice.
Mitteilungspflicht	³ Bleibt die Mitteilung der versicherten Person über die Verwendung ihrer Aus-trittsleistung aus, wird frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen der Auffangeinrichtung überwiesen. Dies gilt sinngemäss für einen auszurichtenden Betrag aus Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn der Pensionskasse AR die Vorsorge- oder Freizügigkeits-einrichtung des berechtigten Ehegatten nicht mitgeteilt wird.
Auszahlung	⁴ Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung ausbezahlt, wenn a. sie die Schweiz endgültig verlässt; b. sie eine selbständige hauptberufliche Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist; c. die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person. Die Auszahlung gemäss Ziffer a ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Versicherte können die Auszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht ver-langen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europä-ischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschrif-ten für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.
Unterschrift Ehe- gatte	⁵ Ist die austretende versicherte Person verheiratet, ist die Auszahlung nur zu-lässig, wenn der Ehegatte der Auszahlung schriftlich zugestimmt hat. Die Pen-sionskasse AR kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.

Art. 23 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt

Nachhaftung	¹ Muss die Pensionskasse AR Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen er-bringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr diese zu-rückzuerstatten. Bei Teilinvalidität hat die Rückerstattung anteilmässig zu erfol-gen.
Kürzung	² Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.

G. Ehescheidung

Art. 24 Allgemeine Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich

Vorsorgeausgleich; Grundsatz	¹ Gestützt auf ein Gerichtsurteil werden die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge bei einer Scheidung ausgeglichen.
Erhalt von Mitteln aus einem Vorsorgeausgleich	² Einem berechtigten Ehegatten infolge Scheidung zugesprochene Vorsorgebeträge werden wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt. Der BVG-Anteil wird gemäss den Angaben der übertragenden Vorsorgeeinrichtung dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben.
Überweisung von Mitteln bei einem Vorsorgeausgleich	³ Renten- oder Kapitalzahlungen im Rahmen des Vorsorgeausgleichs sind an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten zu überweisen, sofern er das gesetzlich frühestmögliche Rentenalter der beruflichen Vorsorge noch nicht erreicht und auch keinen Anspruch auf eine volle Rente der IV hat. Andernfalls kann der berechtigte Ehegatte die Überweisung der Scheidungsrente direkt an sich selbst verlangen.
Verrechnung	⁴ Eine Verrechnung von zugesprochenen Austrittsleistungen mit zugesprochenen Rententeilen setzt das Einverständnis der Pensionskasse AR und der versicherten Person voraus. Die Verrechnung darf bei der Pensionskasse AR zu keinen oder höchstens zu unwesentlichen Verlusten führen. Falls sich Rentenansprüche gegenüberstehen, werden diese vor der Umrechnung verrechnet. Der zugesprochene Differenzbetrag wird anschliessend in eine lebenslange Scheidungsrente umgerechnet.
Wiedereinlage, BVG-Altersguthaben	⁵ Der verpflichtete Ehegatte kann im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung freiwillige Einlagen tätigen. Erfolgte die Übertragung aus dem Guthaben eines Bezügers einer Invalidenrente, ist keine Wiedereinlage möglich. Dabei wird der gleiche Anteil dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben, wie beim Vorsorgeausgleich überwiesen wurde.
Ansprüche auf Kinderrenten	⁶ Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt.
Aufgeschobene Pensionierung	⁷ Hat die versicherte Person im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens die Pensionierung gemäss Art. 9 Abs. 4 aufgeschoben, ist das in diesem Zeitpunkt vorhandene Sparguthaben für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend.
Pensionierung während Scheidungsverfahren	⁸ Wird eine versicherte Person während des Scheidungsverfahrens pensioniert, wird die Altersrente vorerst unabhängig vom laufenden Scheidungsverfahren berechnet und ausgerichtet. Nach Abschluss des Scheidungsverfahrens wird die Altersrente gemäss Art. 19g Abs. 1 und 2 FZV maximal gekürzt. Die Pensionskasse AR kann von einer Kürzung jedoch absehen, falls sie diese als nicht wesentlich erachtet.

Art. 25 Vorsorgeausgleich vor dem Rücktrittsalter

- | | |
|---|---|
| Kürzung
Sparguthaben
und BVG-Alters-
guthaben | <p>¹ Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil der Austrittsleistung einer versicherten Person oder eines Bezügers einer Invalidenrente auf die Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehegatten zu übertragen, wird zuerst das Zusatz-Sparkonto gemäss Art. 7 Abs. 3 und anschliessend das Sparkonto gekürzt. Bei einem Bezüger einer Invalidenrente bemisst sich die (hypothetische) Austrittsleistung auf diejenige im Falle einer Reaktivierung (Art. 7 Abs. 7).</p> <p>Das BVG-Altersguthaben wird entsprechend dem Verhältnis zwischen übertragener Austrittsleistung und gesamtem Sparguthaben (inkl. Zusatz-Sparguthaben) gekürzt.</p> |
| Kürzung
Sparguthaben bei
Teilinvalidität | <p>² Bei teilinvaliden Personen wird zuerst das für den aktiven Teil geführte Sparguthaben gekürzt. Reicht dieses nicht aus, wird für den verbleibenden Betrag die für den passiven Teil nachgeführte (hypothetische) Austrittsleistung gekürzt.</p> |
| Neuberechnung
der lebenslangen
Invaliden-
rente | <p>³ Die Pensionskasse AR führt nach einem Vorsorgeausgleich bei einem Bezüger einer lebenslangen Invalidenrente eine Neuberechnung der Invalidenrente durch, unter Berücksichtigung der infolge des Vorsorgeausgleichs reduzierten (hypothetischen) Austrittsleistung. Die Neuberechnung erfolgt nach den reglementarischen Bestimmungen, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen, sowie unter Beachtung der bundesrechtlichen Schranken von Art. 19 Abs. 2 BVV2.</p> <p>Eine Neuberechnung der Invalidenrente erfolgt nur, wenn der Bezüger im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das (damalige) reglementarische Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat. Andernfalls kommt Art. 26 zur Anwendung.</p> |
| Neuberechnung
der obligatori-
schen BVG-
Invalidenrenten | <p>⁴ Bei Bezügern einer Invalidenrente wird zusätzlich die obligatorische Invalidenrente gemäss BVG unter Berücksichtigung des ausgehenden BVG-Altersguthabens und nach Massgabe der bei Beginn des Rentenanspruchs geltenden gesetzlichen Bestimmungen neu berechnet.</p> |
| Koordinierte Invalidenrente | <p>⁵ Die (hypothetische) Austrittsleistung eines Bezügers einer Invalidenrente, dessen Rente infolge Zusammentreffen mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt ist (Art. 28), kann nur dann für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten keine Kürzung erfahren würde.</p> |

Art. 26 Vorsorgeausgleich nach dem Rücktrittsalter, Scheidungsrente

- | | |
|---|--|
| Reduktion der Alters- oder Invalidenrente | <p>¹ Bezieht der verpflichtete Ehegatte eine Altersrente oder eine lebenslange Invalidenrente nach dem reglementarischen Rücktrittsalter, reduziert sich die laufende Rente um den dem berechtigten Ehegatten gemäss dem Gericht zugesprochenen Rententeil.</p> <p>Allfällige Alterskinderrenten werden in unveränderter Höhe ausgerichtet.</p> |
|---|--|

Ehescheidung

Scheidungsrente	² Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rententeil wird gemäss Art. 19h FZV im Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig ist, in eine lebenslange Scheidungsrente umgerechnet. Die Überweisung der Scheidungsrente an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten erfolgt jährlich in der Regel im Dezember, spätestens bis am 15. Dezember, mit Zins. Direkte Rentenzahlungen an den berechtigten Ehegatten erfolgen in der Regel monatlich, ohne Zins.
Beginn und Ende Scheidungsrente	³ Der Anspruch des berechtigten Ehegatten auf die Scheidungsrente entsteht unmittelbar ab Rechtskraft des Scheidungsurteils. Er erlischt mit dem Tod des berechtigten Ehegatten ohne Anspruch auf weitere Leistungen.
Kapitalabfindung der Scheidungsrente	⁴ Die Scheidungsrente wird an den berechtigten Ehegatten in Kapitalform überwiesen, sofern dieser nicht die Überweisung in Rentenform verlangt und die Kapitalabfindung an eine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen werden kann. Die Kapitalisierung der Scheidungsrente erfolgt nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse AR im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils. Allfällige bereits geleistete Rentenraten werden von der Kapitalabfindung in Abzug gebracht. Mit der Kapitalabfindung erlöschen sämtliche Ansprüche des berechtigten Ehegatten gegenüber der Pensionskasse AR.

H. Finanzierung von Wohneigentum

Art. 27 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

Vorbezug oder Verpfändung	¹ Eine versicherte Person kann alle fünf Jahre, spätestens aber bis zur Vollendung des 62. Altersjahrs einen Betrag (mindestens CHF 20'000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.
Höhe	² Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs, in Anspruch nehmen.
Informationspflicht	³ Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse AR macht die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entstehenden Vorsorgelücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.
Unterlagen	⁴ Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen. Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Pensionskasse AR kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.
Freiwillige Rückzahlung	⁵ Die versicherte Person kann bis zur Vollendung des 62. Altersjahrs den vorbezogenen Betrag oder Teile davon zurückbezahlen (Mindestbetrag CHF 10'000). Bei einer Rückzahlung wird der gleiche Anteil dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben, wie beim Vorbezug überwiesen wurde.
Rückzahlungspflicht	⁶ Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug von der versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt, sobald die versicherte Person das 62. Altersjahr vollendet hat.
Prioritäten	⁷ Wird die Liquidität der Pensionskasse AR durch Vorbezüge gefährdet, kann die Pensionskasse AR die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Geschäftsstelle legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.
Unterdeckung	⁸ Die Pensionskasse AR kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Sie informiert die versicherte Person über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.
Gebühren	⁹ Die Pensionskasse AR kann von der versicherten Person für die Behandlung des Gesuchs um Vorbezug bzw. um Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand verlangen. Die Höhe der Kosten wird von der Verwaltungskommission geregelt und ist auf Anfrage bekannt zu geben.

Finanzierung von Wohneigentum

Auswirkungen	¹⁰ Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer Reduktion des Sparguthabens. Auf Wunsch der versicherten Person vermittelt die Pensionskasse AR eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstandenen Vorsorgelücke.
Kürzung Sparguthaben und BVG-Alters- guthaben	¹¹ Zuerst wird das Zusatz-Sparkonto gemäss Art. 7 Abs. 3 und anschliessend das Sparkonto gekürzt. Das BVG-Altersguthaben wird entsprechend dem Verhältnis zwischen übertragener Austrittsleistung und gesamtem Sparguthaben (inkl. Zusatz-Sparguthaben) gekürzt.

I. Weitere Bestimmungen über die Leistungen

Art. 28 Koordination der Vorsorgeleistungen

Leistungskürzun-
gen

¹ Die Leistungen gemäss diesem Reglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des letzten Jahreslohns vor Eintritt des versicherten Ereignisses bzw. die Leistungen gemäss BVG 90% des mutmasslich entgangenen Verdiensts übersteigen.

Als anrechenbare Einkünfte gelten:

- a. Leistungen der AHV/IV, Unfallversicherung und der Militärversicherung;
- b. Leistungen weiterer in- und ausländischer Sozialversicherungen;
- c. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen (bspw. Unfalltaggelder);
- d. Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat (bspw. Krankentaggelder);
- e. Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolen und -konten).

Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von invaliden Personen wird ebenfalls angerechnet. Die Einkünfte der verwitweten Person und der Waisen werden zusammengerechnet.

Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet. Bei Weiterversicherung des versicherten Jahreslohns nach Alter 58 gemäss Art. 5 Abs. 9 ist für die Berechnung der Überentschädigung der vor Lohnreduktion erzielte Jahreslohn massgebend.

Leistungskürzun-
gen nach Errei-
chen des Rück-
trittsalters

² Nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters kürzt die Pensionskasse AR ihre Leistungen, wenn diese mit Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammentreffen. Leistungskürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung bei Erreichen des Rentenalters bei diesen Versicherungen gleicht die Pensionskasse AR nicht aus.

Die von der Pensionskasse AR gekürzten Leistungen dürfen zusammen mit den Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder von vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.

Leistungskürzun-
gen infolge
Scheidung

³ Wird infolge Scheidung eine Invaliden- oder Altersrente geteilt, wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Leistungen des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

Provisorische
Weiterversiche-
rung

⁴ Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse AR die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen nach Art. 8a IVG der versicherten Person ausgeglichen wird.

Weitere Bestimmungen über die Leistungen

Anrechnung	⁵ Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV werden voll angerechnet. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet. Das Zusatz-Sparguthaben wird ebenfalls nicht angerechnet.
Fehlerhaftes Verhalten	⁶ Kürzen oder verweigern andere Versicherungsträger ihre Leistungen wegen schuldhaftem Verhalten, werden der Berechnung der Überentschädigung die ungekürzten Leistungen zu Grunde gelegt.
Leistungsanpassungen	⁷ Massgebend für die Berechnung der Koordination der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Invalidenleistungen bzw. des Todes. Die Pensionskasse AR kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.
Zusätzliche Kürzungen	⁸ Die Pensionskasse AR kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen. Falls die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzen, kann die Pensionskasse AR ihre überobligatorischen Leistungen ebenfalls kürzen.

Art. 29 Rückgriff und Subrogation

Subrogation	¹ Die Pensionskasse AR tritt gegenüber Dritten, die für den Vorsorgefall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Reglement ein. Die Einzelheiten sind in Art. 27 BVV2 geregelt.
Abtretungspflicht	² Anspruchsberechtigte auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen haben ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht an die Pensionskasse AR abzutreten. In diesem Umfang steht der Pensionskasse AR ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu.

Art. 30 Vorleistungspflicht, Rückforderung und Härtefälle

Vorleistungspflicht	¹ Befindet oder befand sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung später fest, kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen. Bei einer Vorleistungspflicht beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse AR auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.
Rückerstattung	² Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten oder können mit künftigen Ansprüchen verrechnet werden. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

Verjährung der Rückforderung	³ Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die berechnigte Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf von 5 Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.
Verrechnung der Rückforderung	⁴ Die Pensionskasse AR kann die Rückerstattungsansprüche mit den reglementarischen Leistungen verrechnen.
Härtefälle	⁵ In Härtefällen kann die Verwaltungskommission eine Rentenkürzung mildern oder aufheben.

Art. 31 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Abtretung / Verpfändung	¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 27.
Verrechnung	² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche der Arbeitgeber der Pensionskasse AR abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.

Art. 32 Teuerungsanpassung der laufenden Renten

Renten Anpassung	¹ Eine allfällige Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird von der Verwaltungskommission unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse AR jährlich geprüft.
Obligatorische Renten	² Die obligatorischen Leistungen gemäss BVG für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum BVG-Rücktrittsalter nach Anordnung des Bundesrats der Preisentwicklung angepasst. Die Teuerungsanpassung gilt als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die obligatorischen Leistungen gemäss BVG übersteigen.
Jahresbericht	³ Die Pensionskasse AR erläutert in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Abs. 1.

Art. 33 Gemeinsame Bestimmungen

Mindestleistungen	¹ Fallen die Leistungen gemäss Reglement tiefer aus als diejenigen gemäss BVG, sind letztere zu gewähren.
Auszahlungsmodus	² Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen Raten. Die Renten werden jeweils am Anfang des Monats auf das der Geschäftsstelle gemeldete schweizerische oder europäische (nur EU- und EFTA-Staaten) Bank- oder Postkonto überwiesen.
Erlöschen Rentenberechtigung	³ Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.
Einmalige Auszahlung	⁴ Geringfügige Renten werden durch eine einmalige Kapitalabfindung ersetzt. Geringfügigkeit besteht, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 5%, die Ehegattenrente weniger als 3% und die Kinderrente weniger als 1% der maximalen AHV-Altersrente beträgt.

Weitere Bestimmungen über die Leistungen

Kapitalabfindungen	⁵ Mit der Ausrichtung einer Kapitalabfindung erlöschen alle weiteren Ansprüche der versicherten Person oder seiner Hinterlassenen. Abfindungen werden am Todestag oder beim Wegfall von Ehegattenrenten gemäss Art. 15 Abs. 3 fällig und in der Regel in einem Betrag ausbezahlt.
Verzugszins für Vorsorgeleistungen	⁶ Nachzuzahlende Vorsorgeleistungen werden ab dem Tag der Anhebung der Betreibung oder der gerichtlichen Klage mit dem Verzugszinssatz gemäss Anhang 4 verzinst.
Erfüllungsort	⁷ Die Pensionskasse AR erfüllt ihre Verpflichtungen (Rentenzahlungen etc.) am schweizerischen Wohnsitz der versicherten Person, mangels eines solchen am Sitz der Pensionskasse AR.
Verjährung	⁸ Die Ansprüche auf das Rentenstammrecht verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Pensionskasse AR nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Artikel 129 - 142 des Obligationenrechts sind anwendbar.

Art. 34 Haftungsbegrenzung

Haftungsbegrenzung	¹ Die Forderungen gegenüber der Pensionskasse AR dürfen die fälligen Risikoleistungen sowie das effektiv angesammelte, individuelle Sparguthaben nicht übersteigen.
Vorrang des BVG	² Die BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor. Konnte jedoch die Pensionskasse AR guten Glaubens davon ausgehen, dass eine ihrer reglementarischen Bestimmungen im Einklang mit dem Gesetz stehe, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.

Art. 35 Teilliquidation

Anspruch	¹ Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der Pensionskasse AR haben die aus tretenden versicherten Personen Anspruch auf einen Anteil an den allfällig vorhandenen freien Mitteln.
Voraussetzung	² Die Voraussetzungen und das Verfahren der Teilliquidation werden in einem separaten Reglement festgehalten.

J. Organisation, Verwaltung und Kontrolle

Art. 36 Verwaltungskommission

Oberstes Organ	¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Pensionskasse AR. Sie nimmt die Gesamtleitung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze sowie die im Rahmen des PKG erforderlichen Mittel zu deren Erfüllung.
Aufgaben	² Die Verwaltungskommission legt die Organisation der Pensionskasse AR fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Sie erlässt die erforderlichen Reglemente, namentlich über Vorsorge, Anlagen, technische Rückstellungen, Organisation sowie Wahl der Kommissionsmitglieder. Sie kann die Verwaltung ganz oder Teile davon einem oder mehreren Dritten übertragen.
Zusammensetzung, Amtsdauer	³ Die Verwaltungskommission besteht aus acht oder zehn Mitgliedern, die in der Pensionskasse AR versichert sein müssen. Sie setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Vertreter von Amtes wegen	⁴ Der Finanzdirektor oder die Finanzdirektorin gehört der Verwaltungskommission als Arbeitgebervertreter von Amtes wegen an.
Wahl der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter	⁵ Die Verwaltungskommission teilt die Versicherten in vier oder fünf Wahlkreise ein. Dabei achtet sie auf eine möglichst ausgewogene Aufteilung der Versicherten auf die Wahlkreise. Im Wahlreglement legt sie die Modalitäten für die Wahl der Arbeitnehmervertreter und der Arbeitgebervertreter in den einzelnen Wahlkreisen fest.
Konstituierung	⁶ Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Wird das Präsidium von einem Arbeitnehmervertreter besetzt, ist das Vizepräsidium einem Arbeitgebervertreter vorbehalten und umgekehrt. Die Verwaltungskommission vertritt die Pensionskasse AR nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, die für die Pensionskasse AR verbindlich zeichnen sowie die Art der Zeichnungsberechtigung.
Sitzungen	⁷ Die Verwaltungskommission wird vom Präsidenten bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung schriftlich verlangen.
Beschlussfassung	⁸ Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Der Stichtagswechsel wechselt jedes Amtsjahr zwischen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite. Über die Beschlüsse der Verwaltungskommission wird Protokoll geführt. Dieses ist vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen.
Entscheidungsbefugnis	⁹ Die Verwaltungskommission entscheidet in allen Fragen unter Vorbehalt von Art. 43 Abs. 2 dieses Reglements endgültig. Sie kann in begründeten Einzelfällen unter Wahrung der Ansprüche der Berechtigten und der gesetzlichen Bestimmungen Entscheidungen treffen, die vom Reglement abweichen.
Zirkularbeschlüsse	¹⁰ Beschlüsse der Verwaltungskommission können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 37 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

Geschäftsführung	¹ Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin trägt die Verantwortung für die laufenden Geschäfte der Pensionskasse AR. Er oder sie ist der Verwaltungskommission unterstellt und nimmt an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.
Organisationsreglement	² Die Tätigkeiten und Kompetenzen der mit der Beratung und Verwaltung der Pensionskasse AR verantwortlichen Personen und Organe werden in einem separaten Organisationsreglement umschrieben.
Orientierung	³ Die Geschäftsführung orientiert die Verwaltungskommission periodisch über den Geschäftsverlauf sowie umgehend über alle besonderen Vorkommnisse.
Jahresrechnung	⁴ Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 38 Revisionsstelle, Experte

Revisionsstelle	¹ Die Verwaltungskommission beauftragt eine anerkannte Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlagen nach den Vorschriften des BVG.
Experte	² Die Verwaltungskommission lässt die Pensionskasse AR periodisch, mindestens aber alle drei Jahre, durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge überprüfen.

Art. 39 Informations- und Auskunftspflicht

Auskunftspflicht Anspruchsbe- rechtigte	¹ Die versicherte Person und deren Hinterlassenen bzw. alle Anspruchsberechtigten haben der Geschäftsstelle und dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Leistungsansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen. An die Geschäftsstelle zu melden sind insbesondere: a. die anrechenbaren Einkünfte, inklusive Änderungen nach Art. 28 Abs. 1, welche zu einer Anpassung der ausbezahlten Leistungen der Pensionskasse AR führen könnten; b. die Wiederverheiratung des Bezügers oder der Bezügerin einer Ehegattenrente oder der Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft des Bezügers oder der Bezügerin einer Lebenspartnerrente; c. der Abschluss oder Abbruch der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das eine Kinderrente oder Waisenrente über das 18. Altersjahr hinaus ausgerichtet wird; d. der Tod eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin; e. Adressänderungen.
---	--

Die Auskunftspflichtigen haften gegenüber der Pensionskasse AR für die Folgen unrichtiger oder fehlender Angaben. Die Pensionskasse AR kann die Leistungen einstellen, wenn die Anspruchsberechtigten ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen.

Auskunftspflicht Arbeitgeber	² Die Arbeitgeber melden der Geschäftsstelle alle obligatorisch der Versicherung unterstellten Arbeitnehmenden und die dafür erforderlichen Daten inklusive Änderungen, die zur Führung der Sparguthaben sowie zur Berechnung von Leistungen und Beiträgen erforderlich sind.
Einforderung von Nachweisen	³ Die Geschäftsstelle ist berechtigt, jährlich einen Rentenberechtigungsnachweis und einen amtlichen Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse einzufordern.
Anzeigepflichtverletzung	⁴ Verletzt die versicherte Person ihre Anzeigepflicht, indem sie einen vorbestanden Gesundheitschaden, den sie kennt oder kennen müsste, nicht oder unrichtig bzw. unvollständig mitteilt, kann die Pensionskasse AR innert sechs Monaten, nachdem sie von der Verletzung der Anzeige- bzw. Auskunftspflicht Kenntnis hat, künftige Leistungen verweigern, bereits ausbezahlte Leistungen samt Zinsen zurückfordern oder die Leistungen auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG beschränken.
Informationspflicht	⁵ Die Pensionskasse AR orientiert die versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Jahreslohn, die Beiträge, das Sparguthaben, die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse AR sowie über die Mitglieder der Verwaltungskommission.
Informationspflicht betreffend BVG-Anteil	⁶ Die Pensionskasse AR hält das im Zeitpunkt der Einleitung einer Scheidung oder eines Vorbezugs für Wohneigentum massgebende Verhältnis zwischen BVG-Altersguthaben und gesamtem Sparguthaben (inkl. Zusatz-Sparguthaben) fest. Diese Information ist bei einer Übertragung von Teilen der Austrittsleistung oder von Rententeilen an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeits-einrichtung weiterzuleiten. Werden diese Informationen bei Eintritt einer versicherten Person von der bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung nicht gemeldet, fordert die Pensionskasse AR diese ein.

Art. 40 Schweigepflicht

Schweigepflichten	¹ Die Mitglieder der Verwaltungskommission sowie die mit der Geschäftsstelle betrauten Personen sind zu strengstem Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse AR zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Insbesondere erstreckt sich diese Pflicht auf die persönlichen, arbeitsvertraglichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, ihrer Angehörigen sowie des Arbeitgebers.
Amtsende	² Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt beziehungsweise nach Abschluss der Tätigkeit weiter.

Art. 41 Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen

Unterdeckung	¹ Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag und ist keine unmittelbare Verbesserung dieser Situation zu erwarten, ist das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse AR durch geeignete Sanierungsmassnahmen (Leistungskürzungen oder Beitragserhöhungen) wiederherzustellen. Die Pensionskasse AR muss die Unterdeckung selbst beheben.
--------------	---

Zur Verfügung stehende Massnahmen	² Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung ist zulässig, wenn die Pensionskasse AR Sanierungsmassnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben. Folgende Sanierungsmassnahmen stehen grundsätzlich - im gesetzlich zulässigen Rahmen - zur Verfügung: a. Befristete Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgebern; b. Befristete Sanierungsbeiträge der Rentenbezüger; c. Befristete Verzinsung der Sparguthaben unterhalb des BVG-Zinssatzes; d. Sanierungseinlagen der Arbeitgeber; e. Kürzung künftiger Leistungen (Anwartschaften).
Sanierungskonzept	³ Im Sanierungsfall erstellt die Pensionskasse AR in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge ein Sanierungskonzept. Das Sanierungskonzept muss dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil der Pensionskasse AR Rechnung tragen. Die Arbeitgeber beteiligen sich zu mindestens 50% an den Massnahmen. Dabei wird eine allfällige Verzinsung der Sparguthaben unterhalb des BVG-Zinssatzes angerechnet. Das Sanierungskonzept ist den Arbeitgebern und den versicherten Personen mindestens sechs Monate vor der erstmaligen Erhebung der Sanierungsbeiträge zur Kenntnis zu bringen.
Höhe Sanierungsbeiträge	⁴ Die Höhe der Sanierungsbeiträge wird von der Verwaltungskommission geregelt und in einem Anhang zum Reglement festgehalten.
Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG	⁵ Die Sanierungsbeiträge werden bei der Berechnung des Mindestbetrags gemäss Art. 17 FZG nicht berücksichtigt. Während der Dauer einer Unterdeckung wird der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 21 Abs. 3 (Mindestbetrag) auf den Zinssatz, mit welchem die Sparguthaben verzinst werden, reduziert.
Information	⁶ Bei einer Unterdeckung muss die Pensionskasse AR die Aufsichtsbehörde, die Versicherten und die Rentenbezüger informieren und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft erteilen.

K. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 Inkrafttreten, Änderungen

- | | |
|---------------|---|
| Inkrafttreten | ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Es ersetzt das Vorsorgereglement, in Kraft ab 1. Januar 2014, samt Nachträgen. |
| Änderungen | ² Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Vorsorgezwecks von der Verwaltungskommission geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der versicherten Personen und der Rentenbezüger werden gewahrt. Die Verwaltungskommission legt das Reglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vor. |

Art. 43 Lücken im Reglement, Streitigkeiten

- | | |
|----------------------------------|---|
| Lücken | ¹ Die Verwaltungskommission trifft in all jenen Einzelfällen eine dem Vorsorgezweck und dem Gesetz entsprechende Regelung, sofern dieses Reglement dazu keine Bestimmungen enthält. |
| Streitigkeiten,
Gerichtsstand | ² Differenzen über die Auslegung oder die Anwendung dieses Reglements werden durch das zuständige Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder der Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem die versicherte Person angestellt wurde. |

Art. 44 Übergangsbestimmungen

- | | |
|--|---|
| Laufende Renten | ¹ Für die per 31. Dezember 2017 bereits laufenden Renten gilt weiterhin das Reglement, das bei der Entstehung des Rentenanspruchs in Kraft war. Ausgenommen davon sind die Bestimmungen zur Koordination der Vorsorgeleistungen gemäss Art. 28 und zu den Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 41 des vorliegenden Reglements. |
| Anwartschaftliche Leistungen | ² Die Höhe der anwartschaftlichen Leistungen (anwartschaftliche Ehegattenrente etc.), die für sie massgebenden Anspruchsvoraussetzungen sowie Kürzungsbestimmungen richten sich nach dem vorliegenden Reglement. |
| Pensionierungen
per 1. Januar
2018 | ³ Für Pensionierungen per 1. Januar 2018 sind die Bestimmungen des Vorsorgereglements, gültig bis 31. Dezember 2017, anwendbar. |
| Neue Vorsorgefälle | ⁴ Für die Festlegung von Invaliden- und Hinterlassenenleistungen ist das im Zeitpunkt des Leistungsanspruchs geltende Vorsorgereglement anwendbar, unabhängig vom Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat. |

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Temporäre Invalidenrenten⁵ Die per 31. Dezember 2017 noch laufenden temporären Invalidenrenten werden bis zur Vollendung des 63. Altersjahres ausgerichtet. Das Sparguthaben wird ab dem 1. Januar 2018 mit den Sparbeiträgen gemäss diesem Reglement geäufnet und weiterhin verzinst (Art. 7 Abs. 4). Bei Vollendung des 63. Altersjahres wird das vorhandene Sparguthaben mit dem Umwandlungssatz von 6.8% in eine lebenslange Altersrente umgewandelt.

Die Verwaltungskommission

Köbi Frei
Präsident

Stephan Mock
Vizepräsident

Herisau, 25. Oktober 2017

L. Abkürzungen und Begriffe

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung.
Anwartschaft	Die Anwartschaft ist ein Anspruch auf eine künftige Leistung der Pensionskasse AR im Vorsorgefall (Alter, Tod, Invalidität).
Arbeitgeber	Die Arbeitgeber, welche Personal gemäss Art. 2 Abs. 1 beschäftigen, das bei der Pensionskasse AR versichert ist.
Arbeitnehmende	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit einem Arbeitgeber gemäss Art. 2 Abs. 1 haben.
Arbeitsunfähigkeit	Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 samt Ausführungsbestimmungen.
BVG-Zinssatz	Mindestzinssatz zur Verzinsung des BVG-Altersguthabens (vgl. Anhang 4).
BBV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984.
Ehegatte	Der Begriff umfasst neben Ehegatten auch eingetragene Partnerinnen oder Partner.
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz).
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994.
Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung.
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 samt Ausführungsbestimmungen.
Krankheit	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 ATSG).
KV	Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 30. April 1995.
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 samt Ausführungsbestimmungen.
PKG	Kantonsrätliches Gesetz über die Pensionskasse AR vom 10. Juni 2013.
Projektionszinssatz	Zinssatz, der zur Hochrechnung des Sparguthabens der versicherten Person bis zum ordentlichen Rücktrittsalter angewendet wird. Der Projektionszinssatz ist nicht garantiert (vgl. Anhang 4).

Abkürzungen und Begriffe

Rentenbezüger	Umfasst die Begriffe Rentnerin und Rentner.
Scheidungsrente	Rente gemäss Art. 124a ZGB im Rahmen des Vorsorgeausgleichs bei einer Scheidung.
Technischer Zinssatz	Der technische Zinssatz ist ein langfristig ausgerichteter Zinssatz, der für versicherungstechnische Berechnungen wie z.B. die Berechnung des Umwandlungssatzes sowie der Rentenbarwerte massgebend ist (Diskontsatz für die künftigen Rentenzahlungen) (vgl. Anhang 4).
Unfall	Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).
Unterdeckung	Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen) nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist.
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 samt Ausführungsbestimmungen.
Versicherte Personen	Alle in die Pensionskasse AR aufgenommenen männlichen und weiblichen Arbeitnehmenden.
Verzugszinssatz	Zinssatz gemäss Art. 7 FZV (vgl. Anhang 4), mit dem geschuldete Leistungen ab Fälligkeitsdatum verzinst werden.
WEF	Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993.
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994.
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.
Zusatz-Sparguthaben	Dem Zusatz-Sparguthaben werden die freiwilligen Einlagen zum Ausgleich bzw. zur Verminderung der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung gutgeschrieben.

M. Anhänge zum Vorsorgereglement

Anhang 1 Höhe der Beiträge**Höhe der Spar-, Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge (Art. 6 Abs. 5 bis 7) gemäss Beitragsplan A**

Alter	Beiträge in % des versicherten Jahreslohns							
	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Verwaltungs- kostenbeiträge		Gesamtbeiträge	
	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber
18 – 24	5.00	5.00	1.40	1.40	0.00	0.40	6.40	6.80
25 – 27	7.50	7.50	1.40	1.40	0.00	0.40	8.90	9.30
28 – 32	8.00	8.00	1.40	1.40	0.00	0.40	9.40	9.80
33 – 37	8.50	8.50	1.40	1.40	0.00	0.40	9.90	10.30
38 – 42	9.00	9.00	1.40	1.40	0.00	0.40	10.40	10.80
43 – 47	10.50	10.50	1.40	1.40	0.00	0.40	11.90	12.30
48 – 52	11.50	11.50	1.40	1.40	0.00	0.40	12.90	13.30
53 – 57	12.50	12.50	1.40	1.40	0.00	0.40	13.90	14.30
58 – 65	13.50	13.50	1.40	1.40	0.00	0.40	14.90	15.30
66 – 70	9.00	9.00	1.40	1.40	0.00	0.40	10.40	10.80
Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.								

Höhe der Spar-, Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge (Art. 6 Abs. 5 bis 7) gemäss Beitragsplan B

Alter	Beiträge in % des versicherten Jahreslohns							
	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Verwaltungskostenbeiträge		Gesamtbeiträge	
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
18 – 24	4.20	5.80	1.20	1.60	0.00	0.40	5.40	7.80
25 – 27	6.30	8.70	1.20	1.60	0.00	0.40	7.50	10.70
28 – 32	6.70	9.30	1.20	1.60	0.00	0.40	7.90	11.30
33 – 37	7.15	9.85	1.20	1.60	0.00	0.40	8.35	11.85
38 – 42	7.55	10.45	1.20	1.60	0.00	0.40	8.75	12.45
43 – 47	8.80	12.20	1.20	1.60	0.00	0.40	10.00	14.20
48 – 52	9.65	13.35	1.20	1.60	0.00	0.40	10.85	15.35
53 – 57	10.50	14.50	1.20	1.60	0.00	0.40	11.70	16.60
58 – 65	11.35	15.65	1.20	1.60	0.00	0.40	12.55	17.65
66 – 70	7.55	10.45	1.20	1.60	0.00	0.40	8.75	12.45
Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.								

Anhang 2 Freiwillige Einlagen in die Maximalleistungen (vgl. Art. 8 Abs. 2)

Die maximal mögliche Einlage entspricht dem Betrag (in Prozent des versicherten Jahreslohns) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um das vorhandene Sparguthaben.

Alter bei Einlage	Maximales Sparguthaben in % des versicherten Jahreslohns		Alter bei Einlage
18	10	436	42
19	20	463	43
20	30	491	44
21	41	519	45
22	52	548	46
23	62	577	47
24	73	609	48
25	89	641	49
26	106	674	50
27	122	707	51
28	140	741	52
29	158	777	53
30	177	813	54
31	195	851	55
32	214	888	56
33	234	927	57
34	255	968	58
35	276	1009	59
36	297	1051	60
37	318	1094	61
38	341	1137	62
39	364	1181	63
40	388	1226	64
41	411	1272	65 - 70

Beispiel:

- Alter bei Einlage	51 Jahre
- Versicherter Jahreslohn	CHF 60'000
- Stand Sparguthaben	CHF 300'000
- Maximalbetrag ($707\% \cdot 60000$)	CHF 424'200
- Mögliche Einlage ($424200 - 300000$)	CHF 124'200

Die Abzugsfähigkeit der freiwilligen Einlage vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selbst bei den Steuerbehörden abzuklären.

Anhang 3 Freiwillige Einlagen in die vorzeitige Pensionierung (vgl. Art. 8 Abs. 3)

Alter bei Einlage	Maximales Zusatz-Sparguthaben in % des versicherten Jahreslohns						
	Dauer der vorzeitigen Pensionierung						
	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	6 Jahre	7 Jahre
18	1	3	4	5	7	9	11
19	2	5	8	11	14	18	22
20	4	8	12	17	22	27	33
21	5	10	16	22	29	36	45
22	6	13	20	28	37	46	56
23	8	16	24	34	44	56	68
24	9	18	29	40	52	65	80
25	10	21	33	46	60	75	92
26	12	24	38	52	68	85	104
27	13	27	42	58	76	95	117
28	14	30	47	65	84	106	129
29	16	33	51	71	93	116	142
30	17	36	56	78	101	127	155
31	19	39	61	84	110	138	168
32	20	42	65	91	119	149	182
33	22	45	70	98	128	160	195
34	23	48	75	105	137	171	209
35	25	52	80	112	146	183	223
36	26	55	86	119	155	194	237
37	28	58	91	126	165	206	252
38	30	62	96	133	174	218	267
39	31	65	101	141	184	231	281
40	33	68	107	149	194	243	297
41	35	72	112	156	204	255	312
42	36	76	118	164	214	268	327
43	38	79	124	172	224	281	343
44	40	83	130	180	235	294	359
45	42	87	135	188	245	308	376
46	44	91	141	196	256	321	392
47	45	94	147	205	267	335	409
48	47	98	154	213	278	349	426
49	49	102	160	222	290	363	443
50	51	106	166	231	301	377	461
51	53	110	172	240	313	392	479
52	55	115	179	249	324	407	497
53	57	119	186	258	336	422	515
54	59	123	192	267	349	437	534
55	61	128	199	277	361	453	553
56	63	132	206	286	373	468	572
57	66	136	213	296	386	484	591
58	68	141	220	306	399	500	611
59	70	146	227	316	412	517	
60	72	150	235	326	425		
61	75	155	242	337			
62	77	160	250				
63	79	165					
64	82						

Beispiel für eine Einlage zum Ausgleich der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung:

- Alter: 52 Jahre, versicherter Jahreslohn CHF 60'000
- Gewünschter Altersrücktritt: 3 Jahre vor ordentlicher Pensionierung
- Tabellenwert für Alter 52 179%
- Notw. Zusatz-Sparguthaben zum vollen Ausgleich 179% x 60'000 **CHF 107'400**

Die steuermässige Abzugsfähigkeit von Einlagen ist von der versicherten Person selbst abzuklären.

Anhang 4 Grenzbeträge, Umwandlungs- und Zinssätze

Grenzbeträge (in CHF)	Stand 1.1.2018
Maximale AHV-Altersrente	28'200
Eintrittsschwelle in Pensionskasse AR	21'150
Maximaler Koordinationsbetrag	24'675
Maximal versicherter Jahreslohn	216'850
Minimal versicherter Jahreslohn	3'525

Zinssätze	Stand 1.1.2018
BVG-Zinssatz	1.00%
Projektionszinssatz	1.00%
Technischer Zinssatz	2.00%
Verzugszinssatz	2.00%

Höhe des Umwandlungssatzes zur Berechnung der Altersrente:

Rück- trittsalter	Umwandlungssätze in Abhängigkeit des Pensionierungsjahrs					
	2018	2019	2020	2021	2022	2023
70	6.50%	6.50%	6.50%	6.40%	6.30%	6.15%
69	6.50%	6.50%	6.40%	6.30%	6.15%	6.00%
68	6.50%	6.40%	6.30%	6.20%	6.05%	5.85%
67	6.40%	6.30%	6.20%	6.10%	5.90%	5.70%
66	6.30%	6.20%	6.10%	5.95%	5.75%	5.55%
65	6.20%	6.10%	6.00%	5.80%	5.60%	5.40%
64	6.05%	5.95%	5.85%	5.65%	5.45%	5.25%
63	5.90%	5.80%	5.70%	5.50%	5.30%	5.10%
62	5.75%	5.65%	5.55%	5.35%	5.15%	4.95%
61	5.60%	5.50%	5.40%	5.20%	5.00%	4.80%
60	5.45%	5.35%	5.25%	5.05%	4.85%	4.65%
59	5.30%	5.20%	5.10%	4.90%	4.70%	4.50%
58	5.15%	5.05%	4.95%	4.75%	4.55%	4.35%

Der Umwandlungssatz kann jederzeit von der Verwaltungskommission überprüft und angepasst werden. Bei der Bestimmung des Umwandlungssatzes wird das Alter der versicherten Person auf Jahr und Monate genau berechnet (Interpolation).



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 12. Dezember 2017

2000.32

Gesetz über die Pensionskasse, Teilrevision; 2. Lesung

2. Bericht und Antrag der Finanzkommission vom 12. Dezember 2017

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Mit Datum vom 7. Juli 2017 verabschiedete die Finanzkommission (FiKo) ihren Bericht und Antrag zur Teilrevision des Pensionskassengesetzes AR, 1. Lesung, an den Kantonsrat. Darin befand die FiKo, dass die Ausgleichszahlungen zu undifferenziert den einzelnen Versicherten gutgeschrieben werden. Störend war in der Version der 1. Lesung, dass Versicherte mit hohem Pensionskassenvermögen (und in der Regel hohen Einkommen) übermässig stark von der kantonalen Einlage profitierten.

Der Kantonsrat hat der Vorlage in der 1. Lesung mit 32:28 Stimmen ohne Enthaltung zugestimmt. Dabei bestanden insbesondere unterschiedliche Ansichten über die Höhe des Beitrages, sowie die Ausgestaltung der Finanzierungslösung.

Mit Datum vom 14. November 2017 hat der Regierungsrat den Bericht und Antrag zur PKG-Teilrevision, 2. Lesung veröffentlicht. Aufgrund der Beratung der Vorlage in 1. Lesung wurden Änderungen am Gesamtpaket vorgenommen. Einerseits wurde eine Variante mit einer Plafonierung der Arbeitgebereinlage bei maximal 15'000 Franken pro versicherte Person berechnet und diesbezüglich Art. 17a PKG neu formuliert. Andererseits wurden Neuberechnungen mit einem aktuelleren Datenbestand per 28. September 2017 vorgenommen.

Aufgrund der neuen Berechnungen resultiert eine provisorische Arbeitgebereinlage von rund 4.7 Mio. Franken, wobei der Kantonsanteil 1.8 Mio. Franken beträgt. Die definitiven Zahlen können erst ermittelt werden, wenn der Datenbestand per 1.1.2018 bekannt ist.



Die Finanzkommission hat die PKG-Teilrevision, 2. Lesung anlässlich der Sitzung vom 12. Dezember 2017 behandelt. Folgende Unterlagen standen dabei zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 14. November 2017; 2. Lesung
- Gesetzesentwurf; 2. Lesung
- Synopse, 2. Lesung
- Elemente Teilrevision PKG; 2. Lesung
- Entwurf Vorsorgereglement; 2. Lesung

An der Sitzung nahmen Frau Nathalie Teta-Ender, Geschäftsführerin der Pensionskasse, sowie Herr Regierungsrat Köbi Frei teil, um die Änderungen gegenüber der Vorlage 1. Lesung der Kommission vorzustellen. Aufgrund dieser Informationen und den Beratungen verabschiedete die Finanzkommission den hier vorliegenden Bericht und Antrag.

B. Erwägungen

Die durch den Regierungsrat vorgeschlagene Plafonierung der Arbeitgebereinlage pro versicherte Person korrigiert die von der Finanzkommission beanstandete undifferenzierte Behandlung der Versicherten. Durch diese Anpassung stellt die Vorlage nun einen tragfähigen Kompromiss dar und belastet aufgrund der um rund 0.4 Mio. tieferen Arbeitgebereinlage des Kantons die angespannten Kantonsfinanzen weniger.

Bei der Beurteilung der angepassten Vorlage wurden folgende beiden Aspekte genauer betrachtet und mit Frau Teta-Ender und Herrn Regierungsrat Köbi Frei diskutiert:

- Der Zeitpunkt der Gutschrift der Einlage auf die individuellen Sparkonti ist sorgfältig zu wählen und zu regeln. Es ist zu verhindern, dass Versicherte, insbesondere auch solche mit Hintergrundwissen, durch «Spielereien» (z.B. Kapitalbezug, Frühpensionierung) das System der Einlage zu ihrem Vorteil ausnutzen können. Auch sind die Auswirkungen von besonderen Ereignissen (Tod, Scheidung, Kapitalbezug, etc.) in der Übergangsphase zu betrachten und fair zu regeln.

Diese Regelungen liegen in der Verantwortung und der Kompetenz der Verwaltungskommission der PKAR. Frau Teta-Ender hat diesbezüglich zugesichert, dass durch einen ausführlichen Nachtragsartikel im Vorsorgereglement diese kritischen Punkte adressiert werden. Die Gutschrift der Einlage auf die individuellen Sparguthaben soll über einen Zeitraum von fünf Jahren gestaffelt erfolgen, so dass nur Versicherte von der maximalen Einlage profitieren, wenn diese fünf Jahre bei einem der PKAR angeschlossenen Arbeitgeber arbeiten.

- Der Plafonierungsbetrag von CHF 15'000 wurde durch die Finanzkommission kritisch hinterfragt. Zur Ermittlung und zu Vergleichszwecken hat die Verwaltungskommission der PKAR von einem PK-Experten Berechnungen zu drei Plafonierungsvarianten erstellen lassen. Diese drei Varianten und deren Auswirkungen sind in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Plafonierungsbetrag in Franken	Anzahl betroffene Personen	Höchste Renten-einbusse (individuell)	Höhe der AG-Einlage in Franken
10'000	181	6%	4.07 Mio.
15'000	97	5.5%	4.73 Mio.
20'000	58	5%	5.10 Mio.



Die Finanzkommission ist der Ansicht, dass durch die Wahl eines Plafonierungsbetrags von 15'000 Franken, die Anzahl betroffener Personen mit 97 (im Verhältnis zur Gesamtzahl von 3'342 Versicherten) und die höchste individuelle Renteneinbusse von 5.5% vertretbar ist, auch wenn dadurch das Ziel der Gleichbehandlung aller der PKAR angeschlossenen Arbeitnehmer nicht vollständig erreicht werden kann.

Die Finanzkommission unterstützt die für die 2. Lesung angepasste Vorlage der PKG-Revision.

C. Antrag

Die Finanzkommission beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Pensionskassengesetzes in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen der Finanzkommission

Edgar Bischof, Präsident



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 16. Januar 2018 / aje

4000.61

Gesundheitsgesetz, Teilrevision (ambulante Notfallversorgung); 2. Lesung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 16. Januar 2018

Sehr geehrte Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Ergänzend zum Bericht und Antrag vom 12. September 2017 ist zu erwähnen, dass der Regierungsrat mit Beschluss vom 19. Dezember 2017 erneut – wie Ende 2016 – befristet für ein Jahr elf zusätzliche Amtsärzte bezeichnet hat. Dies aufgrund der von der Appenzellischen Ärztesgesellschaft (Ärztesgesellschaft) anvisierten definitiven Zusammenlegung des Notfall- und des Amtsarztdienstes in einem sogenannten überregionalen Hintergrunddienst. Die Ärztesgesellschaft hat angekündigt, die Neuorganisation der ambulanten Notfallversorgung in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden ab dem 1. Januar 2018 im Sinne des 2017 gestarteten Pilotprojekts weiterführen zu wollen und hat den beiden Kantonen in Aussicht gestellt, einen Evaluationsbericht des Pilotjahres 2017 vorzulegen.

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 30. Oktober 2017 den regierungsrätlichen Entwurf für eine Teilrevision des Gesundheitsgesetzes (GG; bGS 811.1) in 1. Lesung behandelt, ihm vollumfänglich zugestimmt und ihn bis zum 1. Dezember 2017 der Volksdiskussion unterstellt (vgl. Amtsblatt Nr. 44 vom 3. November 2017, S. 1374). Innerhalb dieser Frist ist ein Beitrag eingegangen.



B. Erwägungen

1. Volksdiskussionsbeitrag der Ärztesgesellschaft

Gemäss Ärztesgesellschaft soll das Gesetz so schnell als möglich in Kraft gesetzt werden. Insbesondere seien die 2018 entstehenden Kosten für das ganze Jahr durch den Kanton zu übernehmen, damit der ambulante Notfalldienst der Ärztinnen und Ärzte aufrechterhalten werden könne.

Die Ärztesgesellschaft wirft Regierungsrat und Verwaltung Untätigkeit und eine Verzögerungstaktik vor. Dies weist der Regierungsrat zurück. Die vorliegende Gesetzesänderung wurde umgehend an die Hand genommen, nachdem die Ärztesgesellschaft ein Unterstützungsbegehren gestellt hatte und eine prüfungsfähige Projektskizze für das Pilotprojekt des ambulanten Notfalldienstes (Hintergrunddienst und ambulante Notfallstation am Spital Herisau „ANOS“) unterbreiten konnte. Zudem ernannte der Regierungsrat bereits Ende 2016 die notwendigen Amtsärzte, damit diese im Rahmen des Pilotprojekts tätig werden konnten. Auch wurden umgehend Mittel in den Finanzplan 2017–2019 eingestellt, unter dem Vorbehalt der Schaffung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen. Solange diese nicht vorliegen, können aber keine Mittel in den Voranschlag aufgenommen werden. Die Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung durch den Kanton wie auch der Zeitbedarf für die Anpassung der Gesetzgebung waren der Ärztesgesellschaft von Beginn weg bekannt. Sie hat ihr Pilotprojekt in Kenntnis dieser Rahmenbedingungen gestartet.

Auch der Regierungsrat tritt für eine möglichst frühzeitige Inkraftsetzung der Gesetzesänderung ein. Dies aber in Einklang mit rechtsstaatlichen Grundsätzen und unter Wahrung der Volksrechte. Die Inkraftsetzung bedingt im Mindesten, dass die Referendumsfrist abgewartet wird. Eine unterjährige Inkraftsetzung ist nach deren unbenutztem Ablauf möglich, jedoch für den Vollzug nicht ganz unproblematisch – gerade in Bezug auf die Einführung der neuen Ersatzabgabenordnung. Art. 8 Abs. 2 der Kantonsverfassung (bGS 111.1) schliesst eine rückwirkende Inkraftsetzung zudem ausdrücklich aus. Bei der Inkraftsetzung darf nicht vergessen werden, dass nebst der Ärztesgesellschaft auch der Berufsverband der Zahnärztinnen und Zahnärzte von der Revision betroffen und ebenfalls miteinzubeziehen ist.

Nach Inkraftsetzung der Gesetzesänderung kann der Regierungsrat beim Kantonsrat über einen Nachtragskredit die notwendigen Mittel für eine Unterstützung im Jahr 2018 beantragen. Der Regierungsrat ist jedenfalls im Grundsatz gewillt, einen substanziellen Beitrag an die Kosten der ärztlichen Notfallversorgung zu leisten. Im Finanzplan 2019–2021 wurde dazu bereits ein Betrag von jährlich Fr. 80'000.– eingestellt. Zentral für die Beurteilung einer Unterstützung durch den Kanton wird der in Aussicht gestellte Evaluationsbericht zum Pilotprojekt sein.

2. Keine Anpassung des Gesetzesentwurfs

Der Regierungsrat schlägt für die 2. Lesung keine Anpassungen vor. Der beiliegende Gesetzesentwurf entspricht damit der kantonsrätlichen Fassung gemäss 1. Lesung vom 30. Oktober 2017.



C. Auswirkungen

Die Ausführungen im Bericht und Antrag vom 12. September 2017 zuhanden der 1. Lesung gelten weiterhin.

D. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Gesundheitsgesetzes (ambulante Notfallversorgung) in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer

sign. Roger Nobs

Paul Signer, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1	Gesetzesentwurf
Beilage 2	Synopse
Beilage 3	Volksdiskussionsbeitrag

Synopse

Teilrevision Gesundheitsgesetz (ambulanter Notfalldienst)

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 16. Januar 2018
	I.
	Der Erlass bGS 811.1 (Gesundheitsgesetz), Stand 1. Januar 2017, wird wie folgt geändert:
Art. 4 Aufgaben des Kantons ¹ Der Kanton: a) Stellt die ambulante und stationäre Gesundheitsversorgung einschliesslich der Rettungsdienste sicher, soweit nicht die Gemeinden zuständig sind; a^{bis}) finanziert insbesondere die stationäre medizinische Versorgung sowie die Akut- und Übergangspflege; b) sorgt für die Gesundheitsförderung und Prävention; c) fördert die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen im Kanton und in der Region und koordiniert die Tätigkeiten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens; d) regelt die Rechte der Patientinnen und Patienten; e) beaufsichtigt die Gesundheitsfachpersonen; f) legt die Rechte und Pflichten der Gesundheitsfachpersonen fest; g) beaufsichtigt die Institutionen des Gesundheitswesens; h) ...	a^{ter}) kann sich an den Kosten des ambulanten Notfalldienstes finanziell beteiligen;

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 16. Januar 2018
h^{bis}) plant und regelt nach den Vorgaben des Bundes die Leistungen der Spitäler und ähnlicher Institutionen stationärer medizinischer und pflegerischer Versorgung. i) fördert im Bereich der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege die Aus-, Fort- und Weiterbildung und unterstützt kantonale Dachorganisationen. Das Nähere regelt die Verordnung; j) überwacht das Heilmittelwesen; k) nimmt die gesundheitspolizeilichen Aufgaben wahr; l) koordiniert und beaufsichtigt den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst. ² Er kann im Rahmen seiner Aufgaben Vorgaben zur Sicherstellung der Versorgung erlassen und Qualitätsvorgaben machen; dabei arbeitet er mit den Berufsverbänden zusammen. ³ Er finanziert und unterstützt in der Regel nur Tätigkeiten und Institutionen, die den Zielen der Gesundheitsplanung entsprechen.	
Art. 42 Notfall-, Präsenz- und Bereitschaftsdienst ¹ Die Organisation des Notfall-, Präsenz- und Bereitschaftsdienstes der Ärztinnen und Ärzte, der Hebammen, der Tierärztinnen und Tierärzte und der Zahnärztinnen und Zahnärzte ist Sache der Berufsverbände. Die Gesundheitsfachpersonen sind zur Mitwirkung verpflichtet. ² Der Regierungsrat kann Organisationsvorgaben machen. Ist die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung oder der Tierbestände durch die Organisation nicht gewährleistet, trifft er die erforderlichen Massnahmen.	Art. 42 Ambulanter Notfalldienst a) Mitwirkungspflicht und Organisation ¹ Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet, in ambulanten Notfalldiensten mitzuwirken. Sie können aus wichtigem Grund von dieser Pflicht ganz oder teilweise befreit werden. ^{1bis} Die Organisation der ambulanten Notfalldienste ist Aufgabe der Berufsverbände. Das Departement Gesundheit und Soziales gibt ihnen die dafür notwendigen Informationen von sich aus bekannt. ² Der Regierungsrat kann Organisationsvorgaben machen. Ist die Gesundheitsversorgung durch die Organisation nicht gewährleistet, trifft er die erforderlichen Massnahmen.

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 16. Januar 2018
	Art. 42a b) Ersatzabgabe ¹ Die Berufsverbände erheben von den Ärztinnen und Ärzten sowie den Zahnärztinnen und Zahnärzten, die von ihrer Mitwirkungspflicht befreit werden, eine Ersatzabgabe. ² Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 4'000.– pro Jahr. Sie ist angemessen zu reduzieren, wenn die Ärztinnen und Ärzte sowie die Zahnärztinnen und Zahnärzte: a) ihre Mitwirkungspflicht während eines Teils des Jahres erfüllen; b) ein AHV-pflichtiges Einkommen aus ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit erzielen, das im betreffenden Jahr weniger als Fr. 100'000.– beträgt; oder c) wegen Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder anderen triftigen Gründen von ihrer Mitwirkungspflicht befreit werden. ³ Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Deckung der Kosten des ambulanten Notfalldienstes zu verwenden.
Art. 66b Rechtsschutz der Gesundheitsfachpersonen, der Institutionen des Gesundheitswesens oder Dritter ¹ Entscheide der Gesundheitsbehörden gegenüber Gesundheitsfachpersonen, Institutionen des Gesundheitswesens oder betroffenen Dritten unterliegen dem Rekurs an das Departement, oder, wenn dieses entscheidet, an den Regierungsrat. ² Streitigkeiten aus Leistungsaufträgen sind mittels verwaltungsgerichtlicher Klage nach Art. 57 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾ vor Obergericht zu bringen. ³ Bewilligungen der Ethikkommission nach Art. 33 unterliegen dem Rekurs an das Departement Gesundheit und Soziales.	

¹⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 16. Januar 2018
	⁴ Verfügungen der Berufsverbände im Rahmen von Art. 42 und Art. 42a sind mit Rekurs beim Departement anfechtbar.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Dr. med. Hans-Anton Vogel
Präsident Appenzellische Ärztesgesellschaft
Dorfstrasse 50
9055 Bühler

Eingegangen am:

30. Nov. 2017

Kantonskanzlei



Appenzellische

ÄRZTEGESELLSCHAFT

Kantonskanzlei von Appenzell Ausserrhoden
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Bühler, den 21.11.2017

Volksdiskussion Gesundheitsgesetz Teilrevision (ambulante Notfallversorgung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Appenzellischen Ärztesgesellschaft beantrage ich **fristgerecht** via die **Volksdiskussion**, die folgende Änderung der Inkraftsetzung des Gesundheitsgesetzes Teilrevision (ambulante Notfallversorgung):

Dieses Gesetz soll so schnell als möglich im Jahr 2018 eingeführt werden.

Begründung:

Der ambulante hausärztliche Notfalldienst ist in Not!

Im Mittelland sind von 13 Hausärzten 10 über 60 Jahre, davon sind 7 Hausärzte sind über 65 Jahre alt. Speicher sucht seit Jahren erfolglos die Nachfolge von Hausärzten. Damit junge Ärztinnen und Ärzte unsere Hausarztpraxen übernehmen, braucht es eine Neuorganisation des Notfalldienstes. 24 Stundendienste und Nachtdienste stellen für junge Ärzte ein unüberwindbares Hindernis einer Übernahme von Arztpraxen dar.

2015 hat die Appenzellische Ärztesgesellschaft dem Departement Gesundheit und Soziales ein Projekt unterbreitet, so wie es jetzt per Gesetz in Kraft treten soll. Dieses Modell sichert die Notfallversorgung der Bevölkerung und macht es möglich neue Hausärzte zu gewinnen. Das Departement Gesundheit und Soziales hat auf unseren Vorschlag **keine** Reaktion gezeigt.

2017 hat die Appenzellische Ärztesgesellschaft unter einem riesigen finanziellen Kraftakt dieses Notfalldienstprojekt selbständig als Pilot gestartet, organisiert und finanziert, da bereits jetzt die

Dr. med. Hans-Anton Vogel
Präsident Appenzellische Ärztesgesellschaft
Dorfstrasse 50
9055 Bühler



Nachfolge der Hausärzte, die aus Altersgründen ausscheiden, nicht mehr möglich war. Das Pilotprojekt ist äusserst erfolgreich verlaufen, sowohl Staatsanwaltschaft, Polizei, Bevölkerung und Ärzte sind mit der neuen Lösung sehr zufrieden. Das revidierte Gesundheitsgesetz schafft die Grundlagen den Notfalldienst mit diesem Modell dauerhaft zu organisieren.

2018 wird das revidierte Gesundheitsgesetz vom Parlament verabschiedet. Die Regierung hat es versäumt für 2018 die dafür notwendigen Mittel zu budgetieren. Die Ärztesgesellschaft kann nicht noch einmal einen solchen Kraftakt wie 2017 aufbringen. Dafür reichen die Mittel nicht. Daher soll der Regierungsrat beauftragt werden, das Gesetz so schnell als möglich einzuführen und die für das Jahr 2018 entstehenden Kosten vollständig übernehmen.

Daher wünscht die Appenzellische Ärztesgesellschaft, dass das Gesetz so schnell als möglich im Jahr 2018 eingesetzt wird, die daraus entstehenden Kosten für das ganze Jahr übernommen werden, damit der ambulante hausärztliche Notfalldienst aufrechterhalten werden kann.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. med Hans-Anton Vogel



Erweitertes Büro des Kantonsrates, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Anja Jenny
Assistenz Kantonsrat
Tel. +41 71 353 62 34
Fax. +41 71 353 68 64
anja.jenny@ar.ch

Herisau, 20. November 2017 / aje

2000.33

Gesetz über eGovernment und Informatik, Teilrevision (eGovG Rev 19); Wahl vorbereitende parlamentarische Kommission

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Das erweiterte Büro hat an seiner Sitzung vom 20. November 2017 beschlossen, zur Vorbereitung des Geschäfts «Gesetz über eGovernment und Informatik, Teilrevision (eGovG Rev 19)» eine siebenköpfige Kommission einzusetzen und diese anlässlich der Kantonsratssitzung vom 19. Februar 2018 zu wählen.

Es beantragt Ihnen, diese vorbereitende parlamentarische Kommission wie folgt zusammenzusetzen:

- Brönnimann Markus, Herisau, FDP
- Frischknecht Claudia, Herisau, CVP/EVP
- Fuhrer Michael, Herisau, SVP
- Mauch-Züger Heinz, Stein, pu
- Müller Margrit, Hundwil, pu
- Schmid Oliver, Teufen, FDP
- van Dam Jaap, Gais, SP

Das erweiterte Büro beantragt Ihnen zudem, als Präsidenten der Kommission zu wählen:

- Schmid Oliver, Teufen, FDP

Im Namen des erweiterten Büros des Kantonsrates

Florian Hunziker, Präsident

Roger Nobs, Ratschreiber



Erweitertes Büro des Kantonsrates, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Anja Jenny
Assistenz Kantonsrat
Tel. +41 71 353 62 34
Fax. +41 71 353 68 64
anja.jenny@ar.ch

Herisau, 5. Februar 2018 / aje

2000.62

Finanzausgleichsgesetz, Teilrevision; Wahl vorbereitende parlamentarische Kommission

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Das erweiterte Büro hat an seiner Sitzung vom 5. Februar 2018 beschlossen, zur Vorbereitung des Geschäfts «Finanzausgleichsgesetz, Teilrevision» eine siebenköpfige Kommission einzusetzen und diese anlässlich der Kantonsratssitzung vom 19. Februar 2018 zu wählen.

Es beantragt Ihnen, diese vorbereitende parlamentarische Kommission wie folgt zusammenzusetzen:

- Andreani Renzo, Herisau, SVP
- Balmer Yves Noël, Herisau, SP
- Fischer Roland, Speicher, FDP
- Müller Margrit, Hundwil, pu
- Rüttsche-Fässler Ursula, Herisau, CVP/EVP
- Schnyder Iwan, Urnäsch, FDP
- Raschle Walter, Schwellbrunn, SVP

Das erweiterte Büro beantragt Ihnen zudem, als Präsidenten der Kommission zu wählen:

- Raschle Walter, Schwellbrunn, SVP

Im Namen des erweiterten Büros des Kantonsrates

Florian Hunziker, Präsident

Roger Nobs, Ratschreiber



Büro des Kantonsrates, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 1. Februar 2018 / aje

0100.32

Frage- und Informationsstunde vom 19. Februar 2018

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Betreffend Frage- und Informationsstunde anlässlich der Kantonsratssitzung vom 19. Februar 2018 sind fristgerecht bis zum 29. Januar 2018 folgende Fragen in chronologischer Reihenfolge eingegangen:

Frage eingereicht durch:

- Kantonsrat Mario Wipf, Wolfhalden, und
Kantonsrat Peter Zeller, Teufen

Frage zum Thema:

Auswirkungen bei einer Ablehnung der No-Billag-Initiative

- Kantonsrat Siegfried Dörig, Stein

Förderung der Sprachkenntnisse im Vorschulalter, Integrationsmassnahmen

Gemäss Art. 75 Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung des Kantonsrates werden die Fragen im Kantonsrat nicht mündlich vorgetragen oder begründet. Das zuständige Mitglied des Regierungsrates antwortet kurz.

Eine sachbezogene Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Eine Diskussion findet nicht statt. In Ausnahmefällen können schriftliche Unterlagen abgegeben werden. Das Büro entscheidet.

Freundliche Grüsse

sign. Roger Nobs

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage 1 eingegangene Fragen gesammelt

Mario Wipf
Mühltobel 1308
CH-9427 Wolfhalden
mario.wipf@gmail.com

Eingegangen am:

15. Jan. 2018

Kantonskanzlei

Kantonskanzlei des Kantons A.Rh.
Büro des Kantonsrates
Regierungsgebäude
CH-9102 Herisau

Wolfhalden, 12.01.2018

Kantonsratssitzung vom 19.02.2018 / Frage- und Informationsstunde

Auswirkungen bei einer Ablehnung der No-Billag-Initiative

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, einige Fragen an Sie zu richten für deren Beantwortung wir sehr dankbar sind.

Ausgangslage

Am 04. März 2018 wird über die Initiative «JA zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren» abgestimmt. So soll z.B. der Absatz 5 des Artikels 93 der Bundesverfassung neu festlegen, dass weder der Bund noch durch ihn beauftragte Dritte Empfangsgebühren erheben dürfen.

Sollte die obgenannte Initiative abgelehnt werden, würde die Revision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG), über welche die Bevölkerung am 14. Juni 2015 abgestimmt hat, nach unserem Dafürhalten dazu führen, dass sich die Gebührenerhebung entsprechend der damaligen Vorlage verändert.

Frage 1

Wie hoch sind die Kosten, die bei der kantonalen Verwaltung AR und den einzelnen öffentlich-rechtlichen Anstalten in unserem Kanton nach bisherigen Recht (vor der Revision des RTVG) pro Jahr angefallen sind?

Frage 2

Welche finanziellen Auswirkungen hat die Revision des RTVG, im Falle einer Ablehnung der No-Billag-Initiative auf die Kantonale Verwaltung und die einzelnen öffentlich-rechtlichen Anstalten?

Frage 3

Sind die unter Frage 2 genannten Mehrkosten (falls von der Höhe her relevant) in der aktuellen Finanzplanung bereits berücksichtigt und falls nein, ab welchem Jahr rechnet der Regierungsrat mit den entsprechenden Auswirkungen?

Für die Beantwortung bedanken wir uns im Voraus.

Freundliche Grüsse

Mario Wipf
Kantonsrat



Peter Zeller
Kantonsrat

Siegfried Dörig

Kantonsrat

Rämsen 746

9063 Stein

Eingegangen am:

26. Jan. 2018

Kantonskanzlei

Appenzell Ausserroden

Kantonskanzlei

Kanzleidienste, Regierungsgebäude

9102 Herisau

Frage – und Informationsstunde 19.2.18

Förderung der Sprachkenntnisse im Vorschulalter, Integrationsmassnahmen

Für eine erfolgreiche Integration sind ausreichende Sprachkenntnisse unabdingbar. Dieser Aspekt gilt insbesondere auch für Kinder im Vorschulalter mit Migrationshintergrund.

1. Wie unterstützt der Kanton die Förderung der deutschen Sprachkenntnisse von Kindern im Vorschulalter?
2. Erfolgt für Kinder im Bereich Flüchtlinge ebenfalls eine Förderung? Wie wird diese durch den Kanton unterstützt ?

Stein ,24.1.2018

Siegfried Dörig, Kantonsrat

